Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samuel Ron de

Die zwo rechtlich beleuchtete Ladestätte unsern Rhein-Türkheim und Rorheim oder gründliche Ausführung dererjenigen personal, und real-Freiheiten, Gerechtsamen, Regalien und Herrlichkeiten welche sowohl einem Erbbeständer, desselben Familie, und Leuten ... deren Ladestätten, Lagerhäusern, Gebäuden ... wie solche nicht allein der zeitherige Erbbestände ausgeübet hat ... : Mit Urkunden von Num. I-VIII, auch von A, biß Eeeee, und einigen Zusäzen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1769

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0001
DFG

~~St. XI. 1. 12.~~

36. 3.

1 Kupfer

Jc-241 1-2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1662804164/phys_0002
DFG

Die zwo rechtlich beleuchtete Ladestätte

unfern

Rhein-Türkheim und Roxheim

oder

gründliche Ausführung

dererjenigen personal, und real-Freiheiten,
Gerechtsamen, Regalien und Herrlichkeiten

welche

sowohl einem Erbbeständer, desselben Familie, und Leuten,
als auch den Erbbestandshöfen des fürstlichen Hochstiftes zu Worms
bey Rhein-Türkheim und Roxheim am Rheine

deren

Ladestätten, Lagerhäusern, Gebäuden, Holzmärkten, Niederlagen, Wirtschaften, Kalk- und Zigelofen, Mühlen, Brauerei, Brantewein-Brennerei, Backhause, Essigsiederei, Fischereien, Gärten, Baumstücken, und Zugehörungen zustehen sollen,

wie solche nicht allein

der zeitherige Erbbeständer ausgeübet hat, sondern sie
auch so von Kur-Pfalz, als vom fürstlichen Hochstifte zu Worms noch zu gewähren
mit Fuge begehret werden

aus unverwerflichen Urkunden bestärket

Mit Urkunden von Num. I-VIII, auch von A, biß Eeeee, und einigen Zusäzen.

zu jedermanns Nachricht in Druck gegeben

vom

Samuel de Ron

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

1769.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0003
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Einleitung.

§ 1

Geschichte-erzählung von beiden Erbbestandshöfen bei Rheintürkheim und Roxheim, auch der Veranlassung zur izigen Veräusserung.

In der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung der Fürstlich-Wormsischen Erbbestandshöfe bei Rheintürkheim, und Roxheim 1769 fol. ist schon bemerket worden: was massen die erwähnte beide Erbleihehöfe ober und unter der Kaiserlichen und Reichsstadt Worms gelegen seynd. Dürincheim, heute zu Tage Türkheim am Rheine, wie auch Rocchesheim, izt Roxheim, gehöreten ehedem zum Wormsgau, wie aus des Fürstlich-Baaden-Durlachischen Geheimdten Rahtes: Herrn Johann Jacob Reinhardts Vol. I scriptorum rerum Palatinarum cet. Carlsruhe 1748, 8v, Seite 336, und S. 341, sich erbricht. Sie standen, wie die gedachte Erbbestandshöfe, bis zum Jahre 1705 unter Kur-Pfälzischer Hoheit, da sie, vermöge eines zwischen dem Herrn Johann Wilhelm Kurfürsten zu Pfalz, und dem Bischoffe: Herrn Franz Ludewig, desselben Herrn Bruder, und dem Fürstlichen Hochstifte zu Worms im Jahre 1705 geschlossenen, auch 1708 vollzogenen Vergleiches, oder Austausch-Tractates an das Hochstift zu Worms, unter andern, abgetreten wurden, ausweißlich

Sie gehöreten sonst zur Kur-Pfalz.

Kommen an das Hochstifft zu Worms.

des Bischöflich-Wormsischen Erbbestands-Briefes S. 28, S. 55 der gemeldeten actenmässigen Beschreibung, und der Anfugen unten Num. I, II bei dieser Ausführung; *I, II*

ob sich gleich die Evangelische in der Pfalz über diese Abtretung beschwereten, besage des

Fabers Europäischen Staats-Kanzellei th. XXXV S. 414 fg.

Auf diese Weise gelangeten diese Erbleihehöfe an das Hochstift Worms, welche auch der Herr Dr. Anton Friederich Büsching in seiner neuen Erdbeschreibung des 3ten Theiles, ersten Bande, Hamb. 1758, 8v, unter dem Hochstifte Worms S. 955, § 10, Num. 4, S. 956 Num. 3, und in der neuesten Ausgabe vom Jahre 1765, 8v, S. 1041, S. 1042 des dritten Theiles 1ten Bande bemerket.

Was im gedachten Vergleiche derselben halber feste gesezet ist?

In dem erwähnten Kur- und Fürstlichen Vergleiche wurde besonders des angezogenen Erbbestandes halber feste gesezet: daß der Erbbeständer und seine Erben bei dem Erbbestande belassen, und dargegen von Kur-Pfälzischer Seite nicht beschweret, vielmehr geschüzet werden sollten.

Imgleichen ward zur Befestigung der Roxheimer Krangerechtigkeit in dem Executions- und Erläuterungs-Recesse zwischen Kur-Pfalz,

und dem Bißthume Worms vom 7ten August 1708 bei Uebertragung der Oberherrschaft (dominii directi), in Absicht auf diesen Erbbestand, an das Hochstift Worms, verglichen: daß derselbe unbeeinträchtiget gelassen werden solle, wie in der vorhin angezogenen **Beschreibung** ꝛc. S. 10, Num. XII und S. 37 bemerket ist.

§ 2

Von derselben Aufkunft.

Der Ursprung, und die Aufkunft der Erbleihe-Ladestätte, und die selbigen verliehene Regalien, Kran-Niederlags-Lagerhausgerechtigkeiten, Gerichtbarkeit, persönliche, und dingliche Befreiungen, nebst anderen vorzüglichen Befugnissen, sind anfänglich den Durchlauchtigsten Kurfürsten zu Pfalz beizulegen; immassen Höchstdenselben die Zollgerechtigkeit auf dem Rheine so wohl vermöge Kaiserlicher Privilegien gebühret, als sie auch solche in einiger anderen Reichsstände Landen hergebracht haben, wie aus dem zu Heidelberg im Jahre 1667 gefälleten schiedsrichterlichen Ausspruche sich wahrnehmen lässet, ausweißlich des Königlich-Dänischen Staats-Rahtes: Herrn

Von der Kur-Pfälzischen Zollgerechtigkeit.

Joh. Jacob Mosers Einleitung in das Kurfürstlich-Pfälzische Staatsrecht 1762, 8v, cap. VII § 16 S. 240, § 23, S. 250 § 42, S. 299, § 89, S. 365, und cap. XI § 29, S. 536 fg.

Damit nun sothane Zoll- und andere Gerechtigkeiten desto sicherer, auch zuverlässiger ausgeübet werden könnten, haben die Kurfürsten zu Pfalz verschiedene Krane am Rheine errichten, darnebst zur Beförderung des Holz- uud übrigen Handels, die Holzhöfe unfern Roxheim, und Türkheim, auch anderwärts am Rhetne anlegen lassen, welche zu den Kur-Pfälzischen Domainen-Gütern gehörig gewesen sind. Die so genannte Rheinturkheimer Ladestatt ist schon seit einigen Jahrhunderten bekannt. In den älteren Zeiten ward sie die **neue**, oder so benennte **Zimmermannshütte** genennet; allwo am 18ten Jul. 1460 der Friede zwischen dem Diether, Kurfürsten und Erzbischoffen zu Mainz, auch Friederichen I Kurfürsten zu Pfalz gestifftet wurde, vermöge dessen der Kurfürst zu Mainz 20,000 Gulden für Kriegeskosten an den Kurfürsten zu Pfalz bezahlen sollte, wie aus des

Kur-Pfälzischen Ehegerichts-Rahtes und Geschichtschreibers Herrn **C. J. Kremers** Geschichte des Kurfürst Friederichs I von der Pfalz ꝛc. 1765 gr. 4t, im 2ten Buche § 24 S. 186, S. 188, und in den Urkunden N. 72, S. 210 fgg.

abgenommen werden kan.

Der Kurfürst Friederich zu Pfalz und der gedachte Kurfürst zu Mainz haben allso im Jahre 1460, eine persönliche Zusammenkunft gehalten auf der Hütte, die Zimmermannshütte genannt, nahe bei Worms, allwo beide Kurfürsten in der Hütte allein sich unterredet, und derselben Räthe hernach im Felde einen Friedens-Tractat geschlossen haben; nachdem vorher Kur-Mainz eine harte Niederlage bei Bockenheim von Kur-Pfalz erlitten hatte, wie solches in der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung angemerket worden, dabei in der Jahrzahl und Summe Druckfehler eingeschlichen sind, welche hierdurch verbessert werden. Der **Christoph Lehmann** in seiner Speiertschen Chronicke, B. VII cap. 103, S. 856, Frankf. 1711 fol. will glaubend machen: daß damahls, vermöge des angezogenen Friedens von Kur-Mainz an Kur-Pfalz die Bergstrasse für 12,000 fl. 1460 zum Unterpfande eingeräumet

met worden sey; es ist aber in dem erwähnten Friedensschlusse davon nichts zu finden; vielmehr ergibet sich aus den Urkunden in der belobeten Kremerischen Geschichte: daß die Bergstrasse vom Erzbischoffe Diether zu Mainz an Kur-Pfalz im Jahre 1462 versezet, und dieser Versaz im Jahre 1463 vom Erzbischoffe Adolff bestättiget worden sey,

S. 239, S. 245, S. 319 der Urkunden.

Der daselbst, und bei Rexheim angelegten Holzmärkte, auch der darzu verliehenen Kranen ist von älteren Zeiten in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 33, S. 34 Erwähnung geschehen, und hier in den Beilagen wird noch ein mehreres davon beigebracht. An der Erhaltung der Einkünfte bei der Türkheimer Ladestatt hat den Kurfürsten zu Pfalz vormahls vieles gelegen seyn müssen; angesehen dieselbe beträchtlich gewesen sind. Derowegen hat der in GOtt ruhende Herr Carl Ludewig Kurfürst zu Pfalz, als im Jahre 1635 bis 1640 bei dem damahligen 30jährigen Kriege dieser Hof bei Rheinturkheim gänzlich zerstöhret, und die darauf gestandene ansehnliche Gebäude, der Kran, das Lagerhaus, der Kalkofen, das Wirthshaus, nebst des Krammeisters Wohnung, und dem Zollhause verbrannt, auch zerstöhret worden waren, nach dem im Jahre 1648 erfolgeten Westphälischen Frieden, Dero höchste Sorge dahin gehen lassen, wie dieser Herrschaftliche Hof bald möglichst wieder hergestellet, und die demselben anklebende stattliche Regalien durch Erbauung eines Kranes, und Lagerhauses, wieder in Gang, und Gebrauch gesezet werden möchten; zu welchem Ende dann Höchstbesageter Kurfürst im Jahre 1656 den 19ten Mai durch den Bauschreiber Rheinhardt von Werd die verwüsteten, verbrannten, auch verheereten Gebäude, und den Hofplaz haben in Augenschein nehmen lassen, welcher darauf einer hochlöblichen Kur-Pfälzischen Hofkammer einen unterthänigen Bericht erstattet, und darin, laut der Anfugen Num. III, IIII, eine genaue, auch umständliche Beschreibung der verwüsteten Gebäude, und wie hoch die Kosten der Wiederaufbauung sich betragen möchten, ertheilet hat. Es scheinet aber: daß die kurz darauf erfolgete Pest, auch schwere Kriege am Rheine, und in dasiger Gegend die Wiederherstellung des Hofes einen Anstand gegeben haben mögen; sintemahl erst im Jahre 1678 Helfferich Gail, Burger in Mannheim, besage der Beilage Num. V, einer Kur-Pfälzischen Hochlöblichen Hofkammer über die Aufbauung dieses Hofes fernerweitere unterthänige Fürstellung gethan, und vom damahligen Zustande der alten Lage des Hofes, auch der darauf gestandenen Gebäuden eine gründliche Nachricht gegeben hat, vermöge welcher der vor dem 30jährigen Kriege daselbst gestandene Kran nicht auf dem Plaze, wo der gegenwärtige Kran stehet, befindlich gewesen ist; sondern 10 bis 15 Schuhe weit vom itzigen Kran-Ufer ab am Rheine, und ungefehr 50 Schuhe höher nach Worms zu gestanden hat; gestalt dann solches unwiedertreiblich beweisset der im Rheine annoch liegende Rost, und die Grundlagen, welche im Jahre 1749 entdecket, vor jedermanns Augen dergestalt sich befunden haben, daß man darauf trockenen Fusses hat gehen können, und noch im Jahre 1751 bei dem kleinen Wasser von jedermann gesehen worden sind.

Unfall des Rheinturkheimer Hofes im 30jährigen Kriege.

Num. III, IIII,

Num. V

Von der alten Lage des Kranes.

Eben gedachter Verfasser des Berichtes fähret fort, und zeiget

b) wo das Lagerhaus vor alters gestanden habe, nemlich weit oberhalb dem damahligen Krane; wohlfolglich über dem itzigen obersten Taglöhner-Häuslein. Daß aber dem allso sey, erhellet daraus: weil besagter

sagter Gail im § 4 seines angezogenen Fürschlages den Raht gibet: daß eine Kur-Pfälzische Hofkammer über dem Krane eine grosse Krippe, um den Eißgang abzuhalten, machen lassen möchte, damit die Schiffe zur Winterszeit, als gleichsam in einem Hafen, in Sicherheit stehen könnten. Hierzu war ein ziemlicher Raum nöhtig.

Wenn nun

c) dessen Raum die in Num. IIII abgemessene Länge und Breite des Lagerhauses beigefüget wird, man mag dieses Lagerhaus nach Osthofen, oder nach Worms zu stellen; so ergibet sich augenscheinlich: was massen das alte verwüstete Lagerhaus gänzlich auf der hereingetriebenen Landstrasse gestanden, und dasselbe einen grossen Theil derselben eingenommen habe. Ferner

d) erbricht sich aus dem Fürschlage Num. V der Anlage B, daß der Kalkofen damahls über dem Lagerhause bis an die in der Rheintürkheimer Gemarkung zum theile befindlichen Grauelsbach, besage der Urkunde vom Jahre 1548 in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 41 gereichet habe; angesehen der Fürschlag **fünftens** ꝛc. in dieser Anfuge weiter an die Hand gibet: welcher gestalt eine Kur-Pfälzische Hofkammer über der Krippe zwischen dem Lagerhause, und Krane noch eine zwote Krippe zwischen dem Kalkofen, und Krane möchte fertigen lassen. Nimmt man nun das Maaß vom Ende des Lagerhauses bis an die Grauelsbach (Gralsbach) und rechnet den damahligen Kalkofen mit seiner Ziegelscheune nach dem izigen in der Grösse; so bleibet kaum so viel Raum übrig, daß ein Kalkofen daselbst stehen könne; gestalt dann dieses Gebäude nirgends anderswo, als auf der izigen heretngetriebenen Landstrasse gestanden, und man bedenke dabei: was die Häuser, Stallungen und die Gärten für den Kranmeister, Wirth, Ziegler, die Kranknechte, und andere Arbeiter für Raum weggenommen haben. Diesem allem füge man noch bei: daß

e) erwähnter Fürschlag in der Beifuge B § 8 Num. V weiter anrahte: den zu erbauenden Kran, das Lagerhaus, des Kranmeisters Haus, das Wirthshaus von der einen Brücke bis zur andern, mit einem tiefen Graben, samt Pallisaden, rund herum, Sicherheit halber, einzufassen, welches alles einen unumstößlichen Beweiß abgibt, daß der uralte Hofplaz den ganzen Raum der izigen Landstrasse, von einer Brücke zur andern in einer geraden Linie eingenommen habe, auch damahls die Landstrasse von einer Brücke gerade zu auf die andere gelaufen sey.

Indeß bliben diese Herrschaftliche Höfe in ihrem verstöreten Zustande liegen, bis endlich die Kurfürstlich-Pfälzische Hofkammer in den Jahren 1695 bis 1697 überall bekannt machen liesse: daß beide Höfe unter annehmlichen Bedingungen sollten verliehen und hergestellet werden. Hierzu fand sich endlich ein Liebhaber.

§ 3

Die beide Höfe werden 1698 zu Erbleihen gemachet.

Es wurden also im Jahre 1698 den 20ten Febr. die beide Höfe, mit den Zugehörungen, auch Gerechtigkeiten, Regalien, Weinschank ꝛc. ꝛc. von dem Herrn Johann Wilhelm Kurfürsten zu Pfalz Erbbestandsweise an den damahligen Kur-Pfälzischen Oberst-Wachtmeister **Johann Heinrich Krähen**, seiner Eheliebsten, und ihren rechtmässigen Leibeserben übergeben, auch eingeräumet, und zwar, daß der Erbbeständer auf seine Kosten den Kran wieder in brauchbaren Stand sezen,

und

und die Gebäude wieder aufrichten sollte, laut des § 4, 5, 6 des Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefes S. 26, S. 34, S. 35, S. 36, Num. V der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Dieweil nun diese beide Höfe wüste, und leer waren; gleichwohl wieder aufzubauen standen, welches grosse Kosten erfoderte, besonders, da die ansehnliche Gebäude wieder aufgefuhret werden mußten; so nahm die hierzu nöthigen Gelter der gedachte Oberst-Wachtmeister bei dem Banquier zu Frankfurt am Maine, Herrn **Johann Martin de Ron** gegen Reichsübliches Interesse zu 5 vom 100 auf. Der ganze Vorschuß belief sich bis 1701 auf 47533 Rthlr. 30 kr., zu welchem der Johann Martin de Ron sich nicht verstanden haben würde, dafern die Kur-Pfälzische Hofkammer dem Erbbeständer Krähen nicht das Eigenthum der zu errichtenden Gebäuden ausdrücklich verstattet, und vorbehalten, auch zum Vorstande angenommen hätte.

Der de Ronische Vorschuß hierzu.

§ 4

Dieweil aber der Schuldner Krähe weder Interesse, noch Capital abgetragen hatte; so wurden diese Erbbestandshöfe, samt den Zugehörungen, vom Hochstifte im Jahre 1708 dem Banquier Herrn **Johann Martin de Ron**, als Pfandgläubigern, den 26ten August zuerkannt, und dieser am 2ten December in die Rheintürkheimer, und den 3ten December 1708 in die Roxheimer Ladestätte eingewiesen. Damahls war der so für Teutschland, als hiesige Gegenden höchst verderbliche Reichs- und Spanische Successions-Krieg vom Jahre 1702 bis 1713, worin beide Höfe ebenfalls fast völlig zu Grunde waren gerichtet worden. In diesem schlechten Zustande wurden sie allso dem erwähnten Banquier **de Ron** eingeräumet. Vom Jahre 1708 bis 1720 wurden beide Ladestätte durch Verwalter mit geringem Vortheile, und Nuze verweset; nachher aber an einen Pistorius Rhetig, und Doerzapf für 1400 Gulden jährlich verpachtet. Von diesem Pachtzinsse war jährlich der Erbheuerzinß mit 300 Gulden abzutragen; folglich blieben nur 1100 Gulden noch übrig, wovon noch die schwere Reparationen bestritten werden mußten.

Wie der Johann Martin de Ron darein gewiesen worden ist?

§ 5

Nach geendigtem Reichskriege nahm der **Samuel de Ron** am 13ten Julius 1736 die ganze Schuldfoderung seines verstorbenen Vaters an den Krähischen Erben, nebst den beiden Erbbestandshöfen, und den darzu gehörigen Gütern in den kläglichsten Umständen bei der väterlichen Erbschaftstheilung an.

Wie sie an den Samuel de Ron gelanget sind?

Hierauf wurde ihm ganz unerwartet am 30ten August 1736 ein bei dem Kur-Pfälzischen Hofgerichte den 19ten Junius eröffnetes Urthel durch Notarien und Zeugen in Frankfurt am Maine behändiget, nach welchem

Urthel vom 19ten Jun. 1739

„ klagender Theil die in der Haubtobligation vom Jahre 1701 ent-
„ haltene, und so fort durch den Vergleich vom Jahre 1702 bestätig-
„ te Capital an 47533⅓ Rthlr. weiter zu liquidiren nicht gehalten,
„ dargegen aber ersagter klagender Theil den bisherigen Genuß der
„ besizenden verhypothecirten Krähischen Güter zuforderist behörend
„ zu berechnen schuldig zu erklären, so fort alsdann wegen wirklicher
„ Adjudicirung sothaner Güter, und ferneren Bezahlung des darnach
„ sich äusserenden Resultates die weitere rechtliche Erkenntniß zu erwar-
„ ten seynd ꝛc. ꝛc.

Wie Herr Samuel de Ron darzu gekommen ist?

Nunmehr trat Herr Samuel de Ron mit den Krähischen Erben in gütliche Handelungen, und errichtete mit ihnen den 8ten December 1736 einen Vergleich, auch beiliegende Liquidation, und Abrechnung, Num. LXXXVI der Anfugen, worin die beide Ladestätte mit ihren Zugehörungen für 20000 Rthlr. angeschlagen wurden, und die Krähische Erben an Capital und Interessen schuldig blieben: 6.

Num. 6. LXXXVI

wie hoch sie den de Ronischen Erben zu stehen gekommen?

94432 Rthlr.;

mithin kamen die beide Ladestätte: 114432 Rthlr. zu stehen, wobei noch zu bemerken seyn will: daß die weitere Schuldfoderung von mehr, als 20000 fl. nicht einmahl in Abrechnung gebracht worden, sondern von allem frei gesprochen und dem Samuel de Ron die Zahlung durch andere Wege zu finden vorbehalten worden sey. Es wurde aber ausdrücklich dabei bedungen: daß die Krähische Erben den hochfürstlich-Wormsischen Consens zu verschaffen verbunden seyn sollten, zufolge der Anfuge Num. VI, a.

Num. VI, a.

Von Hochfürstlich-Wormsischer Seite wurde sothane Einwilligung in langer Zeit nicht ertheilet, und es schiene: als wäre hochdasselbe Vorhabens: die Erbbestandshöfe für die angesezten 20000 Rthlr. an sich zu nehmen. Dieweil aber die Krähische Erben, wenn der Vergleich bestehen sollte, den Consens verschaffen mußten; wie unten weiter zum § XIII, S. 11, der actenmässigen Beschreibung gezeiget werden soll; so erfolgete endlich auf ihr weiteres Ansuchen derselbe den 14ten September 1737.

Dieser Vergleich wurde dem Kur-Pfälzischen Hochpreißlichen Hofgerichte zur Bestätigung vorgeleget, und darauf den 20ten März 1737 folgendes Resolutum abgefasset:

1) wird der Vergleich saluo iure cuiuscunque zur Zeit hiermit zwar confirmiret,
2) quoad petitam adiudicationem bonorum et cessionem des Krähischen actiui bei dem Krieges-Commissariate reiteretur zuvorderist das lezthin dahin abgelassene communicatum; nach dessen Einlangung sodann
3) Commissio die Krähische übrigen Creditores, ob, und was sie hierunter zu erinnern haben möchten, zu vernehmen hätte; demnächst das behörige ad Consilium zu proponiren, und wären die Originalia, retentis copiis vidimatis, zurück zu geben.

Unter dem 4ten December 1736 communicirete das Kur-Pfälzische Hofgericht an dasiges Krieges-Commissariat:

„ Als will man mit Eingangs erwähntem Krieges-Commissariate
„ abermahl dahin communiciret haben, daß dasselbe in diesem Falle
„ solche Vorsehung thun wolle: damit zu seiner Zeit dieser zu früh
„ geschehenen Zahlung halber demselben hierunter einiger Schaden
„ nicht zukommen möge ꝛc. ꝛc. Mannheim den 1ten Dec. 1736.

Kur-Pfälzisches Hofgericht
G. v. Wieser.
Morgenstern.

Den 26ten März 1737 communicirete das Kur-Pfälzische Krieges-Commissariat dem Kur-Pfälzischen Hofgerichte:

„ Gleichwie aber sich immittelst verschiedene Krähische Creditores her-
„ für gethan, und dociret: daß sie den Kurfürstlichen Truppen die
„ nöhtige Subsistenz so wohl in Proviant als Fourage in höchster

„ Noht

„ Noht ehemahlen praestiret, welche in so weit: daß der dem verstor-
„ benen Land-Obersten Krähe zugekommene Activ-Receß hinläng-
„ lich gewesen, auf Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht special-Befehl
„ verabfolget worden, so, daß nichts mehr davon ausstehet; Als hat
„ man dem Kurfürstlich-Löblichen Hofgericht ein solches zur Nach-
„ richt ohnverhalten wollen. Mannheim den 26ten März 1737.

Kur-Pfälzisches Commissariat
von Scheerer.

Wilhelmi.

Es war allso hier so wenig, als anderwärts etwas zu finden, und alles, was man allenfalls an actiuis hätte entdecken können, wäre den Krähischen Gläubigern zu Theile geworden. Nachdem allso alle Krähische Gläubiger von der hochlöblichen Hofgerichts-Commission waren gehöret worden, erfolgete den 2ten Junius 1739 nachstehendes Urthel:

Sie werden den de Ronischen Erben zugesprochen.

1) Wird den de Ronischen Erben nunmehr das Eigenthum der ihnen verhypothecirten ex post per cessionem übertragenen Krähischen Güter zugesprochen; mithin haben beide Oberämbter: Alzey, und Freinsheim dieselbe als Eigenthümer einzusezen. Uebrigens aber
2) werden die übrigen Creditores andere Zahlungs-Mittel ausfindig machen, oder allenfalls actionem regressoriam contra quoscunque (wenn sie eine zu haben vermeinen) instituiren, soll weiter Bescheid erfolgen.

Kur-Pfälzisches Hofgericht.

§ 6

Was der Samuel de Ron darin gethan hat?

Hierauf wurden vom Samuel de Ron die Gebäude ausgebessert, und wieder hergestellet, auch so viel die Kriege zulassen wollten, die Regalien, und Gerechtigkeiten in guten Stand zu bringen aller Fleiß angewendet; angesehen der an den Krähischen Erben erlittene grosse Verlust nur durch deren Entdeckung und Herstellung einiger massen konnte gut gemacht und ersezet werden.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Höfe mit allen Gerechtigkeiten nur zu 20000 Rthlr. angeschlagen worden seynd; immassen damahls fast kein einziges Recht gebührend ausgeübet worden ist, auch nichts davon behörig bekannt gewesen, als was im Erbbestande enthalten war. Der Samuel de Ron mußte allso durch unsägliche Kosten, Mühe, und erstaunliche Processe alles wieder in so weit in Stand bringen. Die Gebäude waren ganz unwohnbar, unter keinem ein Fundament, das blose Holz lag auf dem Boden, so, daß er über 30000 fl. seit dem 1737 Jahre noch daran hat verwenden müssen.

§ 7

Herr Samuel de Ron erhält den Erbbestandsbrief im Jahre 1737.

Der Samuel de Ron erhielte sodann von Sr. Kurfürstlichen Gnaden: Herrn Franz Geörgen, Kurfürsten zu Trier, als Bischoffe zu Worms, hochlöblichen Andenkens, nnd dem Hochstifte zu Worms den 14ten Sept. 1737 einen erneuerten, aber mit dem vorigen in allen Stücken nicht gleichlautenden Erbbestandsbrief, welcher in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 28 folgg., Num. II befindlich ist.

Ob nun wohl der durch die im Jahre 1705 und 1708 zwischen Kur-Pfalz, und dem Hochstifte zu Worms gestifteten Tractaten bestätigte Erb-

Erbbestand von dem Hochstifte in allen Stücken und Puncten hätte gleichlautend ausgefertiget, darnebst in allen Puncten gewahret werden müssen; wiewohl auch Kur-Pfalz davon nicht ausgenommen ist, wie schon in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 5 Num. 24, S. 10, S. 34, S. 50, Num. 21, S. 52 Num. 24 angemerket stehet, auch unten weiter ausgeführet werden soll; so wurde dennoch dem Samuel de Ron, aller seiner rechtlichen Wegerungen ungeachtet, dieser zu des Erbbeständers Bekränkung, gegen den Kur-Pfälzischen geänderte und geschmälerte fürstliche Wormsische Erbbestandsbrief, unter Bedrohung, aufgedrungen, laut der Anfuge VII; ingleichen hat die Fürstliche Hofkammer zu Worms den Contract in den mehresten Stücken nicht geziemend erfüllet; wodurch dann der Erbbeständer Samuel de Ron ausser Stand gesezet worden ist: diejenigen Nuzungen, und Einkünfte zu erheben, welche ihm von Rechtswegen gebühret hätten. Hierzu kamen die Kriegesläufte im 1743ten und in den folgenden Jahren, nebst der grossen Wasserflut, und den Sturmwinden, welche ihm die Kranen und Gebäude verheereten, auch verwüsteten.

Num. VII

Unfälle in den Jahren 1743 und folgenden.

§ 8

Ausser dem war dem Erbbeständer der am 10ten Febr. 1722 zwischen Kur-Pfalz und dem Hochstifte Worms errichtete besondere Vertrag sehr nachtheilig; sintemahl die ihm sonst gebührende Einkünfte dadurch sehr verkürzet, und geschmälert, darnebst der Holzhandel wegen der den Kur-Pfälzischen Unterthanen und Hochstift Wormsischen Unterthanen ertheileten Freiheit stark beschnitten wurden, laut der Anfuge Num. VIII.

Nachtheiliger Vertrag im Jahre 1722.

Num. VIII.

§ 9.

Um nun die vorhin gedachten verwüsteten Gebäude wieder aufzubauen, und herzustellen, war eine beträchtliche Summe Geldes von zehn tausend Reichsthalern nöthig, welche die fürstliche Hofkammer zu Worms ihm Anlehnsweise vorschosse. Hierbei verhoffete der Samuel de Ron, und verlangete auch von Rechtswegen: daß eine fürstliche Hofkammer zu Worms den Erbleihe-Contract in allen Stücken erfüllen sollte, um sich in den Stand gesezet zu sehen: so den Hauptstuhl, als das Interesse von den Einkünften gebührend abführen zu können; allein die Erfüllung erfolgete in den mehresten Stücken nicht, mithin wurde dadurch der Erbbeständer ausser den Stand gesezet: das erwähnte Capital, und Interesse abzutragen; darneben sein in den Erbleihehöfen steckendes grosses Vermögen behörig zu benuzen.

Warum das Anlehn von 10,000 Rthlr. von der Fürstlichen Hofkammer aufgenommen worden ist?

§ 10

Der Samuel de Ron beschwerete sich zwar seit dem Jahre 1737 bis 1749 gar öfters, und zu wiederhohleten mahlen bei der hochfürstlichen Regierung des Hochstiftes zu Worms über die nicht geschehene Erfüllung des Ebbestands-Contractes. Und als derselbe in dem Jahre 1749 beide Holzhöfe an den Holzhändler: Balthasar Michel aus Mannheim verpachtet hatte; suchte derselbe unterm 14ten Junius desselben Jahres bei der fürstlichen Wormsischen Hofkammer um die Herstellung des Roxheimer Holzhofesgerechtigkeit an, und stellete dabei zugleich vor:

Der Samuel de Ron begehret die Erfüllung des Erbbestands-Contractes.

„ Und gleichwie es höchstnöthig: daß bei jezigen Umständen da-
„ selbst auch ohne weiteren Anstand, die an der Rheintürkheimer Lade-

„ statt

„ statt herkommliche Kranen- und Niederlagsgebühren erhoben werden,
„ und Erbbeständer sich anheischig machet, bis zu der Erbauung des ver-
„ fallenen Kranes und Lagerhauses, alle daselbst hinbringende Güther
„ durch seine dahin zu bestellenden Leute ein- und ausladen zu lassen; Als
„ wäre auch daselbst, mutatis mutandis, gleich allhier (das ist, auf der
„ Rheintürkheimer Ladestatt), die Verordnung (S. 49, N. 20, der
„ Hochstift Wormsischen Verordnungen, in der actenmässigen und be-
„ urkundeten Beschreibung) zu publiciren, und zu Roxheim öffentlich
„ zu affigiren; anbei dem Schuldheissen daselbst der gemessene Befehl zu
„ ertheilen: auf jedesmaliges Erfordern den von de Ron dahin bestelle-
„ ten Leuten mit der Ambtshülfe, auf seine Kosten, und Gefahr, je-
„ derzeit, unweigerlich beizustehen: Hierauf wurde demselben von
der Fürstlichen Hofkammer, nach deren Räthen landkündiger tiefen Ein-
sicht in die Rechtsgelehrsamkeit, zugemuthet und verwiesen: daß er vor-
her den Lehnherrlichen Consens zur Verpachtung einholen sollte; da doch
dieses bekanntlich nicht nöthig, sondern nur nützlich ist;

D. Beckii Formular. Sect. II, Class. 3, n. 220.

In Ansehung der Aufrichtung der Roxheimer Ladestatt, wurde ihm gar keine Resolution ertheilet; imgleichen erhobe derselbe im Jahre 1751 bei der Fürstlichen Regierung wider die Fürstliche Hofkammer wegen der Nichterfüllung des Erbbestandes-Contractes eine Klage, und begehrete im Wege Rechtens dieselbe. Allein vergebens!

Derselbe klaget deshalber; erhält aber nichts.

§ 11

Vielmehr stellete ermeldte Hofkammer wider den Samuel de Ron im Jahre 1752 eine Schulden-Klage, wegen des erwähnten Anlehnes, bei der Fürstlichen Regierung an.

Die Fürstliche Hofkammer erhebet eine Klage wegen des Anlehnes von 10,000 Rthlr. Geschichte dieses Rechtsstreites, und der demselben entgegen gestelleten Schuzreden.

§ 12

Der beklagte de Ron bediente sich gleich anfänglich folgender rechtlichen Einreden, als 1) der Compensation, 2) des Auszuges, welcher auf der Nichterfüllung des Erbbestands-Contractes beruhete, welche bei diesem Rechtsstreite ausser Augen nicht gesezet werden dürften; bevorab, da sie sofort, vermittels des Erbbestands-Contractes, klar gemachet werden könnten; wie unter andern auch das Krangeldt von den Einladungen am Wormser Krane zu erheben sey; zu dem auch zu Herstellung der Ladestätte, und Gebäude diese Schuldpost von 10,000 Rthalern aufgenommen worden; folglich 3) der Schuzrede des in die Erbbestandes-Holzhöfe verwendeten Anlehnes, auch der Ausflucht der Kriegeszüge, Verheerungen, Wasserfluten, und Sturmwinde. Bei der Schuzrede des nicht erfülleten Contractes wurden alle unerfüllete Puncte dergestalt an- und ausgeführet, daß sich keiner fand, welcher ihm schuldiger massen von der Fürstlichen Hofkammer gewähret, oder erfüllet worden war; anbeneben gezeiget: was massen die Fürstliche Hofkammer, weil sie dem Erbbeständer die Zahlungsmittel durch die Nichterfüllung des Erbleihe-Contractes offenbar abschnidte, den beklagten de Ron von 1737 bis 1756 in einen Schaden von vielen tausenden Gulden gestürzet hätte; darnebst die Erlangung dieser beiden Holzhöfe, und Ladestätten seinem Herrn Vater, dem Banquier Johann Martin de Ron, und ihm auf die Summe von 114000 Rthlr. zu stehen gekommen wäre.

§ 13

Auf die trifftigen Einreden wird nicht, sondern in der Schuldsache erkannt.

An statt daß die Fürstliche Hofkammer rechtlich hätte angehalten werden sollen, sich auf die vorgeschüzeten wichtigen, und trifftigen Einreden einzulassen, erfolgete, an statt eines Beiurthels, den 8ten Jenner 1756 ein Proceßwidriges Endurthel, welches die de Ronische Eheleute zur Bezahlung der schuldigen zehntausend Thaler, samt dem davon rückständigen Interesse, in 2 Monaten, vertheilete; in dessen Entstehung aber izt gedachte Hofkammer aus den ihr zur Sicherheit versezeten Höfen sich bezahlet machen zu können für befugt erkläret ward; darnebst wurden die der Klage entgegen gesezete Schuzreden als eine Wiederklage angesehen, und zur besonderen Ausführung verwiesen, wie dieses in der im Drucke 1761 in fol. erschienenen so genannten **rechtlichen Beleuchtung** des in Sachen des Fürstlich-Wormsischen angeblichen Hofkammer-Fiscales Klägers an einem, wider Herrn Samuel de Ron, und dessen Ehefrau, Fr. Sophien Rebecken, Beklagte am andern Theile, am 8ten Jenner 1756 eröffneten Urthels, im Betreffe zehntausend Rthlr. Anlehnes, Citationis, izt Appellationis, vor Augen geleget worden ist.

§ 14

Die Appellation wird darwider vom de Ron erhoben; allein das vorige Urthel bestätiget.

Der Samuel de Ron nahm hierauf zwar von sothanem beschwerenden Urthel an das Kaiserliche, und Reichskammer-Gericht, vermittels einer allerunterthänigsten Appellation, seine Zuflucht; allein gedachtes Urthel wurde wider alles Vermuthen, am 16ten Sept. 1768 bei dem höchstpreißlichen Kammer-Gerichte folgendermaaßen bestätiget:

Sententia d. 16 Septembris 1768 publ.

„ In Sachen Samuel Roon, Appellanten eines, wider Fürstlicher
„ Wormsischer Hofkammer-Fiscalem, Appellaten, andern Theiles:
„ ist allem An- und Vorbringen nach zurecht erkannt: daß durch Rich-
„ tern voriger Instanz wohl decretiret, übel davon appelliret; dahero
„ solches Decret zu confirmiren, und zu bestättgen; auch diese Sache
„ an Richter erster Instanz zu remitttiren, und weisen sey; Als wir
„ hiermit confirmiren und weissen; Appellanten die Gerichtskosten, bei
„ diesem Kaiserlichen Kammergerichte derentwegen aufgelauffen, dem
„ appellatischen Theile, nach rechtlicher Ermässigung, zu entrichten,
„ und zu bezahlen, fällig ertheilend ꝛc. ꝛc. dessen Vollziehung an die Hochfürstliche Regierung nach Worms wieder zurückgewiesen, welche dann eine eigene Executions-Commission hierauf niedersezete, und anordnete.

§ 15

Was der Samuel de Ron hierauf unternommen hat?

Bei so bewandten Umständen sahe sich der Samuel de Ron gemüssiget: gleich bei der ersten Session die Erbbestandshöfe zum eigenen Kaufe der Fürstlichen Hofkammer für 100, 000 Rthlr. anzubieten (welches keine Gebung an Zahlung war; sondern in der Hofkammer freiem Willen stand, sie dafür an sich zu erhandeln, oder sothanen Kauf auszuschlagen); dafern aber dieser Handel nicht anständig wäre, bei Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als dermahligen Bischoffe zu Worms unterthänigst um höchst Dero Einwilligung zur Veräusserung der Erbbestands-Ladestätten, und Zubehörungen nachzusuchen, welche endlich den 10ten December 1768, nach vierteljährigem flehendlichsten Gesuche, mit einer kurzen dreimonatlichen Frist erhalten wurde, da dieselbe auf sechs Monate gehen sollte.

§ 16

§ 16

Wie der Erbbeständer sich hierauf um Käuffer bestrebet habe?

Ob nun wohl der Erbbeständer de Ron sich bestens angelegen seyn liesse, während dieser ihm vergönneten Zeit vollkommene Gelebung zu leisten, und einen Käufer ausfindig zu machen, welcher ihm beide Erbbestandshöfe nach dem ganzen Umfange ihrer zustehen sollenden, und gebührenden ansehnlichen Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten, auch darauf stehenden Gebäuden, welche alle dem Erbbeständer eigenthümlich gehören, und so wohl in dem durch die Tractaten bestätigten Kur-Pfälzischen, als auch dem Bischöfflich-Wormsischen Erbleihe-Briefe zum Vorstande ausgesezet sind, nach ihrem wahren Wehrte bezahlete, auch durch einen Theil des Kaufschillinges, noch vor Ablauf der drei Monate, der Fürstlichen Hofkammer das Capital und Interesse erlegete; so hat sich doch auf diese Weise niemand finden wollen.

§ 17

Was derselbe zuförderst vom Herrn Kurfürsten zu Pfalz und dem Hochstiffte zu Worms verlanget hat?

Um aber einen annehmlichen Käufer ausfindig zu machen, war zuforderst nöhtig: daß beide Erbbestandshöfe in alle ihre Gerechtsamen, auch darzu gehörigen Güter, Grundstücke, und völlige Bezirke hergestellet würden; darnebst über iedes insbesondere, was durch Verschulden auf Fürstlicher Hochstifts-Seite verlohren gegangen, oder nicht herbei geschaffet werden könnte, noch wollte, von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als Ober-Lehnherrn, gnädigst bestimmet, und versichert werden müßte, was ein ieder Käuffer jährlich für Entschädigung von der Fürstlichen Hofkammer in Worms, als contrahirenden Theile, haben sollte.

Dieserhalben nahm zu Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz der Erbbeständer de Ron seine Zuflucht, und ersuchete höchst Dieselbe unterthänigst in einer am 15ten Febr. 1769 eingesendeten unterthänigsten Bittschrift:

„ um Tractatenmässige Herstellung, und Handhabung der Rhein-
„ türkheimer, auch Roxheimer Erbbestandshöfe, nach ihren Gerecht-
„ samen, und Bezirken; imgleichen folgende gnädigste Rescripte er-
„ gehen zu lassen:

An die Reichsstadt Worms.

„ 1) daß sie ihren Schiffern befehlen sollte: von allem, was sie zu
„ Worms einladen würden, zu Rheintürkheim das Krangeldt, als ob
„ es zu besagtem Rheintürkheim eingeladen worden wäre, zu ent-
„ richten,

„ 2) das zu Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als Bischofen zu Worms, höchster Gerechtsamen Nachtheile, auch des Erbbe-
„ ständers merklichen Verlust und Schaden zu Worms aufgebauete La-
„ gerhaus gleich wieder abzureissen;

An die Behörde.

„ 1) den Kur-Pfälzischen Schiffern zu befehlen: von allem, was
„ sie zu Worms einladen würden, zu Rheintürkheim das Krangeldt,
„ als ob es zu izt besagtem Rheintürkheim wäre eingeladen worden, zu
„ entrichten,

„ 2) dem Krannmeister zu Mannheim aufzugeben: den Erbbestän-
„ der der Rheintürkheimer und Roxheimer Höfe mit seinen zur Verse-

„ hung solcher Holzhöfe herabführenden Holzwaaren, nach Entrichtung „ des gewöhnlichen Zolles, unaufgehalten passiren zu lassen.

An das Oberambt Alzey:

„ Daß 1) alle Unterthanen des ganzen Oberambtes Alzey ihre ein- „ und auszuladen habenden Waaren, absonderlich aber auch Wein, „ Mähl, Früchte ꝛc. an die Rheintürkheimer, oder Roxheimer Krane „ bringen sollten,

„ 2) alle Unterthanen des ganzen Oberambtes Alzey ihre Holz- „ waaren nicht mehr zu Worms, sondern zu Rheintürkheim und Rox- „ heim holen sollten,

„ 3) vom Kur-Pfälzischen Zöllner am Rheintürkheimer Hofe „ nicht nur alles Wein-Bier- und Branteweinverzapfen, sondern auch „ die Aushängung eines Schildes eingestellet werden solle,

„ 4) der Erbbeständer bei der von Kur-Pfalz verliehenen persönli- „ chen, und dinglichen Freiheit in Ansehung des Kalk- und Ziegelofens „ auf dem Rheintürkheimer Hofe, auch bei dem Herkommen von Kur- „ Pfalz Zeiten bis izt gelassen werden sollte.

Der Osthofer Gemeinde.

„ Daß 5) sie den Erbbeständer von dem Grunde und Boden des „ Rheintürkheimer Hofbezirkes nicht verdringen solle, welcher durch die „ Ziehung der geraden Chaussée darzu gekommen, und wodurch die „ Grenzen zwischen der Kur-Pfalz, und dem Hochstiffte Worms ge- „ schlossen worden; und endlich

„ 6) daß dem Erbbeständer das so genannte Gänseloch von der „ Osthofer Gemeine zurück gegeben werde (a).

Nicht minder legete den 25ten Febr. 1769 der von Fürstlicher Regierung zu Worms angeordneten Executions-Commission der Erbbeständer de Ron den ganzen ihm nach den zur Zeit in Händen habenden Urkunden bekannten Umfange auf beiden Erbbestandshöfen hafftenden Inbegriff der ansehnlichen Landesherrlichen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, welcher durch den Zwang und Bann des ganzen Bißthumes Worms von Zeiten der Kur-Pfalz her um so viel grösser geworden sey, nebst 24 Anlagen, und in beglaubeter Abschrift beigefügten Königlich-Preussischen allergnädigst ertheileten Schuzbriefe, vor, um die Fürstliche Hofkammer zur Herstellung der Erbbestandshöfe in alle ihre Gerechtsamen, und darzu gehörigen Grund, auch Boden, oder zur Festesezung der jährlichen rechtmässigen, bestimmten, auch sattsam versicherten Entschädigung für ieden Käuffer rechtlich anzuhalten; sintemahl, dafern diese Herstellung, oder auf allen Fall die zur Entschädigung nöhtige Erklärung von der Fürstlichen Hofkammer nicht erfolgete, kein annehmlicher Käuffer sich finden würde; indem bekannt, und Landkündig sey: daß die hochlöbliche Hofkammer wider desselben eigene Briefe, und Siegel dem Erbbeständer die gebührende Treue und Glauben nicht gehalten, noch erfüllet habe ꝛc. ꝛc.;

Allein

(a) Dieses Loch, welches bei drei Morgen Landes gros ist, hat sich so zugeleget durch die vielen grossen Wasser, ehe die neue Chaussée gemachet worden ist, und der Erbbeständer de Ron das disseitige zum Fischweiher machen lassen, auch durch den Ablauf des Wassers aus der Osthofer Gemarkung, daß nun mit nicht so gar grossen Kosten ein ungemein schöner Garten, mit Fischteichen, u. d. gl. welcher tausend Ducaten wehrt seyn würde, wegen der Lage, kann gemachet werden.

Allein die verordnete Executions-Commission nahm auf diese best begründete Fürstellung des Erbbeständers nicht die geringste Achtung, noch Rücksicht; vielmehr bekam der Erbbeständer von der fürstlichen Commission eine abschlägliche Antwort am 28ten Febr. 1769. Nachdem auch sothanes Decret am 10ten März von der Commission bestätiget worden war, ließ der Erbbeständer de Ron bei der fürstlichen Regierung den 13ten März 1769 darwider protestiren, und als diese sich erklärete: welchergestalt sie keine Protestationen annehme; immassen sie mit der Sache nichts zu thun habe; so ließ derselbe den 14ten März bei der Executions-Commission dargegen die Rechtsverwahrung einlegen; und da auch diese sich dahin vernehmen ließ:

„ daß der Erbbeständer an statt urthelsmässiger Frist 6 monatlichen
„ Termin gestattet erhalten hätte, und man nunmehr, falls keine
„ Zahlungsmittel an Handen gegeben würden, in der Sache fortfah-
„ ren werde ꝛc. „ ;

so sahe sich der Erbbeständer in die Noht versezet: zur Rechtswohlthat der Gebung an Bezahlung mit den Erbleihehöfen am 15ten März 1769 seine Zuflucht zu nehmen, und ließ solche durch einen Notarien, und Zeugen, der Fürstlichen Commission bekannt machen; obschon dem Erbbeständer keine 6monatliche, sondern nur 3monatliche Frist vom 10ten December 1768 gegeben worden war, und man damit 3 Monate, zu seinem grösten Schaden, auch Umsturze seines Nahrungsstandes ihn aufgehalten hatte. Dem ungeachtet wurde mit der Immission denselben Tag, als den 15ten März 1769 fortgefahren, und ihm auferleget: in Zeit acht Tagen beide Höfe gänzlich zu räumen.

Wie sich die Hochstifftische Commission hierbei verhalten hat?

Was der Herr de Ron desfalls bei der Fürstlichen Regierung und sonst fürgestellet hat?

Er nimmt zur Rechtswohlthat der Gebung an Zahlung seine Zuflucht.

§ 18

Inzwischen wiederholete der Erbbeständer de Ron am 17ten März durch seinen Anwalt, den Kur-Pfälzischen Rath und Advocaten Herrn **Baur** vor der Fürstlichen Commission seine Gesinnung wegen der von ihm am 15ten März 1769 geschehenen Gebung an Zahlung nach ihren in den Rechten begründeten Erfoderniſſen, und Eigenschaften, zumahl, wenn dieselbe eine nothwendige, wie allhier zu finden, wäre; darum begehrete er die rechtmässige Schäzung durch beeidete Schäzer, und behielte sich quaeuis competentia et reſeruanda, besonders auch die Beharrung, und Verbleibung in den Höfen so lange bevor, bis die angetragene Gebung an Zahlung zu ihrer Wirklichkeit, darnebst er, de Ron, wegen des Ueberschusses zu seiner Befriedigung gelanget wäre.

Was wegen der Gebung an Zahlung vom de Ron geäuſſert worden ist?

§ 19

Nichts desto weniger ertheilete die Fürstliche Commission am 17ten März 1769 die Weisſung dahin:

„ 1) ist imploratischem Erbbeständern zu Zahlung Capitales und
„ verschienener Interessen, ſaluis expenſis, eine weitere Frist bis auf den
„ Dienstag den 4ten nächst künftigen April-Monates ex officio et ſu
„ perabundanti hiermit gestattet, mit der Verwarnuug jedoch, daß bei
„ entstehender Zahlung mit der öffentlichen Feilbietung des dominii vti-
„ lis der Holzhöfe quaeſt., samt ihren Appertinentien, ohne weiteres
„ Verfahren geschritten werden solle; und diesen falls wird
„ 2) beiden Theilen vorläuffig auferleget: in ante dicto termino
„ ihre Schäzere, deren Auswahl man ihnen lediglich überläſſet, Mor-

Was die Fürstliche Commission darauf erkannt hat?

„ gens frühe um 9 Uhr Commissioni behörend vorzustellen; all übriges,
„ was zur Beförderung der Sache, auch Ausbringung des wahren
„ Wehrtes der subhastandorum vorträglich, geziemend vorzulegen und
„ ad protocolum zu äussern, um alsdann hiernächst

„ 3) wegen der Taxatoren Verpflichtung, auch was sonst zur öf-
„ fentlichen Feilbietung erfoderlich ist, in eodem termino vorkehren zu
„ können ꝛc. ꝛc.

§ 20

Was der Erbbeständer darwid r zu vernehmen gegeben hat?

Wider dieses Erkenntniß wendete der Erbbeständer durch seinen gedachten Anwalt so fort seine Rechtsverwahrung abermahls ein, und behielt sich die Ausflüsse, auch Beobachtung seiner Rechtswohlthat der Gebung an Zahlung ausdrücklich bevor, gab darnebst desfalls so wohl dermahlen, als auch in dem am 1ten April dieses Jahres eingereicheten Recesse deutlich zu vernehmen: was massen es mit der Gebung an Zahlung keine andere Bewandniß gehabt habe, als daß der Erbbeständer dadurch zu erkennen habe geben wollen: welcher gestalt nunmehr alle aus sothaner Rechtswohlthat flüssende, und mit selbiger verknüpfte Formalitäten sträcklich gewahret werden müßten, welche so wenig von der Fürstlich-Wormsischen Regierung, als weniger von deren angeordneten Commission, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ausser Augen gesezet werden dürften; bevorab, da im gegenwärtigen Falle keine freiwillige, sondern eine nohtwendige Gebung an Zahlung sich darstelle, vermöge deren ein Gläubiger, wie dahier die Fürstliche Hofkammer zu Worms wäre, dafern sich keine Käuffer melden, oder sie ein allzu geringes Gebot thun sollten, nach geschehener öffentlichen Feilbietung, auch erfolgeter rechtmässigen Schäzung durch drei beeidete Sacheverständige Personen pflichtig sey: die Güter für den gehörig bestimmeten Preiß anzunehmen.

Worin die nothwendige Gebung an Zahlung bestehet?

Wie die Schäzung geschehen soll und wer die Schäzer auszuersehen habe?

Was nun die gedachten Schäzer belange, so hätten Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, als ein höchster Mitgewährleister des Erbbestandes, und der darzu von den ehemahligen Kurfürsten zu Pfalz verliehenen Regalien ꝛc. einen hierzu gnädigst fürzuschlagen; wohlerwogen

a) in dem zwischen Kur-Pfalz, und dem Bißthume Worms im Jahre 1705 errichteten Tractate Kur-Pfalz ausdrücklich sich bedungen habe:

„ daß der Erbbeständer, und seine Erben bei dem Erbbestande gelas-
„ sen, und dargegen nicht beschweret, vielmehr geschüzet werden sol-
„ le, auch

b) in dem darauf am 7ten August 1708 erfolgeten Executions- und Erläuterungs-Recesse besonders von Rechtswegen ausgedrücket stehe:

„ daß durch den Austausch-Tractat einem Tertio, nemlich dem
„ Erbbeständer, nicht habe präjudiciret werden können ꝛc.;

mithin die Gerechtigkeit erfodere: daß der Erbbeständer von Seiten Kur-Pfalz bei demjenigen geschüzet, und gehandhabet werde, was seinen Vorfahren und folglich auch ihm versprochen worden sey; und da diese Erbbestandshöfe durch ein grosses Capital, welches der erste Erbbeständer Krähe des Samuels de Ron Vater: Herrn Johann Martin de Ron schuldig gewesen, auf ihn, den Samuel de Ron, gekommen wären, dieser zeitherige Erbbeständer sich auch dieser Justiz und Gewährleistung unterthänigst zu erfreuen haben werde; wie dann auch

c) in

c) in dieser Rücksicht Kur-Pfalz in dem Tractate vom 10ten Febr. 1722 mit klaren Worten zugesaget habe:

„ daß einige Beeinträchtigungen, oder Unterschleiffe wider sothanes
„ cedirte Erbrecht jemahls nicht geschehen, auch alle Contravententen
„ mit einer willkürlichen Strafe beleget; der Erbbeständer aber
„ auch indemnisiret werden sollten ꝛc. ꝛc. „.

Ueberdieses erfodere auch das Kur-Pfälzische Landes-Interesse bei der Schäzung, und Veräusserung der Erbbestands-Ladestätten einen Kurfürstlichen Abgeordneten zu haben, welcher dasselbe wahre; angesehen, da,

1) obschon im Jahre 1708 das Ober-Eigenthum an das Bißthum Worms übertragen worden sey; dennoch in den Tractaten das Eigenthum des Rheines und Schiffartsrecht für Kur-Pfalz, unter andern, vorbehalten worden, und aus dem Grunde

2) die Ladestätten so wohl den Kur-Pfälzischen, als auch fremden Schiffern, zur Vermeidung alles Unterschleiffes, der Zölle halber, auf das schärfeste zu wiederholeten mahlen angewiesen worden wären; anbeneben

3) das Kranrecht dabei sich befinde, vermöge dessen alle aus dem Oberambte Alzey an dem Rheine ein- und auszuladende Güter an den Rheintürkheimer, oder Roxheimer Kran gebracht, und die davon schuldige Krangebühren entrichtet werden müßten; angesehen

4) ein privativer Holzhandel in das ganze Oberambt Alzey, und dasige Gegenden damit verknüpfet wäre, und mit Recht die Zwang- und Bann-Gerechtigkeit behaubtet würde,

5) diese ansehnliche Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten beider Erbbestands-Ladestätte, mit ihren Zubehörungen, einen blühenden Nahrungsstand im ganzen Oberambte Alzey hiesiger Gegend, und oberhalb Worms durch die Ausfuhre der Landesproducten, und Einfuhre fremder Nohtwendigkeiten, ohne benachbarte fremdte Städte darzu nöhtig zu haben, allein befördern könnten, und noch in anderem Betrachte.

Dahingegen habe den andern Schäzer die Fürstliche Regierung zu Worms, oder an deren statt die Commission, und den dritten der Erbbeständer de Ron zu erkiesen, welche von besonderen Eigenschaften, und Wissenschaften seyn müßten: sintemahl zur Schäzung der Häuser und Gebäude Zimmer- und Mauermeister; allein zur Würderung der Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten andere beeidete, in solchen Sachen erfahrene, und verständige Personen genommen werden sollten.

Dieweil aber hierzu des Erbbeständers über die Einkünfte geführete Register, und Bücher, auch Rechnungen keinesweges zum Grunde geleget werden könnten; in genauerer Erwägung: daß ihm der Erbbestands-Contract fast in keinem Stücke von der Fürstlich-Wormsischen Hofkammer völlig gehalten worden wäre; folglich derselbe kaum die Hälfte genossen habe, laut der

actenmässigen Beschreibung ꝛc. Seite 11, und S. 12;

so wäre nach Recht, und Billigkeit erfoderlich: daß sothane Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten, wie sie in dem durch die angezogenen Tractaten bestätigten Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe enthalten wären, und gewähret werden müßten, unter Versicherung, auch Gewährleistung der Kur-Pfälzischen, und Fürstlich-Wormsischen Hof-

kammer auf neun Jahre an den Meistbietenden verpachtet würden, um den wahren Wehrt derselben richtig zu überkommen, damit hieraus sodann abgenommen werden könne, was nicht allein der Samuel de Ron am Ueberschusse des Kaufgeldtes herausbekommen müsse; sondern auch seine Entschädigungs-Klage wider die Fürstliche Hofkammer wegen nicht geschehener Erfüllung des Erbbestands-Contractes darnach ermessen werden könne.

Erster Abschnidt.

Rechtliche Beleuchtung derer Puncten, welche von dem Hochstifte, und dessen Hofkammer zu Worms dem Erbbeständer zu gewähren sind, auch die Entschädigung erheischen.

§ 1

Erster Punct vom Krane bei Rheintürkheim wegen der Einladungen ꝛc. ꝛc. zu Worms.

So viel den Kran betrifft, so ist, vermöge des Erbbestandes-Contractes versprochen worden: daß die Erbbeständerische Eheleute, und Leibes-Erben bei dem Krane, auch dabei hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten kräftigst gehandhabet, und darwider in keine Wege beeinträchtiget, darnebst von allem, was zu Worms eingeladen werde, zu Rheintürkheim das Krangeldt, als ob es zu izt besagtem Rheintürkheim eingeladen worden wäre, entrichtet werden sollte; woraus sich leicht begreiffen lässet: daß ein fürstliches Hochstift, und desselben nachgeordnete Hofkammer zu Worms, genau ihr gethanes Versprechen zu erfüllen schuldig sey,

L. 1, L. 25 π. de pactis, L. 84 π. de regulis iuris,

welches auch in Lehnsachen vom Lehnherren geschehen muß,

Wolfg. Adam Schoepf im Cons. LXXXIII Num. 58, Cons. CXI Num. 111 S. 911, Vol. VIIII Cons. Tub.

und derselbe ad rem tradendam vel euictionem praestandam verbunden ist,

Just Henning Boehmer T. I P. II cons. 94 n. 14 S. 436,
Ge. Heinr. Link in consil. Altdorf. LXIII Num. 13 fgg. S. 289;

§ 2

welcher nicht gehalten worden ist.

Allein es wird diese Stunde dem Erbbeständer von allem, was zu Worms eingeladen wird, nicht der mindeste Häller Krangeldt bezahlet, noch ist demselben die geringeste jährliche Entschädigung von der Hofkammer desfalls geleistet worden; welches den Rechten nach sich gebühret, und vom Erbbeständer gefodert wird.

§ 3

Was sich desfalls seit dem Jahre 1752 zugetragen hat.

Als den 30ten Mai 1752 der Bäckermeister Prior, aus Heidelberg, und nachher der Bub, zu Colmar, auch der Schiffer Ripert, aus Mannheim, am Wormser Krane Früchte eingeladen hatten; so foderte ihnen der Erbbeständer das Krangeldt ab, zeigete auch denselben den Kur-Pfälzischen Original-Erbbestandsbrief vor. Der Bäckermeister Prior zahlete hierauf für 22½ Mltr. Spelz, zu 2½ Kreuzer, einen

einen Gulden 21 kr.; imgleichen der Bubische Bevollmächtigte Barth, aus Frankfurt, für 265 Mltr. 13 Gulden 15 Kreuzer.

Nachdem aber beide diesen Vorgang einem löblichen Stadt-Magistrate zu Worms angezeiget hatten; so ließ derselbe das in den Anfugen unter A befindliche Pro-Memoria an den damahligen Herrn Statthalter: Freiherrn von Hohenfeld behändigen, welches von demselben der fürstlichen Regierung zu Worms mitgetheilet wurde; allein weder die überaus grosse Wichtigkeit der Sache, noch das hiermit so sehr verknüpfte fürstliche Interesse waren zureichende Gründe: gedachte Schrift dem de Ron mitzutheilen, noch desselben Bericht über sothanes Pro-Memoria zu erfodern; vielmehr wurde denselben Tag das in den Anlagen unter B angeschlossene Regierungs-Decret abgefasset, und dem de Ron, als Erbbeständer, zugesendet, auch bald darauf den 3ten Julius 1752 die Zurückgabe des erhobenen Krangeldtes, wowider man von Seiten der fürstlichen Regierung nicht den mindesten ferneren Einwandt gewärtigen wollte, unfehlbar zu bewerkstelligen befohlen, laut der Anlage C, da doch bekannt ist: daß Niemand seines rechtmässigen Besizes durch ein blosses Decret, oder Rescript entsezet werden dürfe: sondern vorher darüber billig zu hören sey,

A

B

C

L. 9 § 1 π. de offic. Procons.,

Böhmer T. III P. I cons. 155, Num. 59 S. 689.

Als nun der Erbbeständer de Ron unterm 10ten Julius 1752 bei der fürstlichen Regierung zu Worms Nachsuchung that: ihm vor allen Dingen der Reichsstadt Worms eingereichete Klageschrift mitzutheilen, auch alle in dieser Sache einseitig, und ohne ihn mit seiner Nohtdurft gehöret zu haben, ertheileten Decrete wieder aufzuheben, oder ihnen zum wenigsten Anstand zu geben, und sie zu suspendiren, bevorab, da ein Lehnherr den Lehnleuten, ohne sie wegen ihrer Nohtdurft rechtlich vernommen zu haben, keinen Nachtheil veranlassen dürfe,

Wolfg. Adam Schoepf im cons. CVI Num. 59 Vol. VIIII contil. Tub. und

Ge. Frid. Harpprecht im cons. LVII Num. 130 Vol. VII cons. Tub.

so ward zwar von derselben dem de Ron, besage des Decretes vom 13ten Julius, kraft der Beilage D, die gebetene Abschrift zugestanden; zugleich aber auch demselben die Bedeutung gethan: daß man es nichts destoweniger bei der an ihn, den de Ron, erlassenen rechtlichen Verfügung vom 1ten Julius 1752 bewenden lasse.

D

Der de Ron wendete an Se. Kurfürstliche Gnaden sich am 26ten Julius 1752, mit unterthänigster Bitte:

„ Höchst-Dero fürstlichen Regierung gnädigst zu befehlen: den
„ Erbbeständer in der Einnahme der ihm Erbbestandsweise in Besiz
„ gegebenen Kranrechte an dem Wormser Kran-Districte fernerhin
„ nicht zu stöhren; vielmehr ihn wider die Stadt Worms, und alle
„ andere widerrechtliche Stöhrer kräftigst zu schüzen, und zu hand-
„ haben; folglich durch ein allgemeines Ausschreiben allen fremden,
„ und einheimischen Bürgern, Eingesessenen, und Unterthanen
„ nachdrücklichst gnädigst zu befehlen: nach klarer Maaßgebung des
„ Krähischen Erbbestandsbriefes vom Jahre 1698, und darauf er-
„ folgeter Kur-Pfälzischen Kammeral-Verordnung vom Jahre
„ 1700 von allen am Wormser Krane ein- und ausgeladenen Gü-

„ tern,

„ tern, auch Naturalien, eben, als ob die Ein- und Ausladung all-
„ hier zu Rheintürkheim am Krane geschehen wäre, bei namhafter
„ Strafe zu bezahlen, und dieses aus folgenden Gründen, weil

1) überflüssig bekannt sey, auch es allenfalls der Krähische Erbbestandsbrief, und dessen § 1 klar und deutlich zeige: daß Kur-Pfalz dem Obersten Krähe im Jahre 1698 das nuzbare Eigenthum der beiden Höfe zu Rheintürkheim und Roxheim, um dieselbe mit den Zugehörungen inzuhaben, zu besizen, zu genüssen ꝛc. eingeräumet, und übergeben, darnebst der Oberste Krähe auch, nach errichteten Inventarien, beide Höfe, mit den anklebenden Rechten, wirklich in Besiz genommen: mithin derselbe sich nicht allein in den rechtmässigen Besiz der Höfe, sondern auch in die possessionem vel quasi aller den Höfen anhängenden Kranrechte, besonders auch an dem Wormser Krane gestellet habe.

Ein gleiches wäre auch von dem Samuel de Ron im Jahre 1737 bei der geschehenen Fürstlich-Wormsischen Erneuerung der Erbbestands-Verleihung gewahret, und besorget worden; immassen derselbe dazumahl den schon gehabten Besiz nicht allein fortgesezet, sondern auch durch den fürstlich-Wormsischen Erbleihebrief als Erbbeständer erkannt, und der Erbbeständliche Besiz aller den Höfen anklebenden Kranenrechten nochmahls befestiget, wodurch allso nichts neues unternommen worden, sondern die Bekräftigung der ersten, und vorherigen Rechten geschehen sey,

Ge. Frid. Harpprecht im cons. 52, Num. 10, Num. 31 fg., cons. 54 n. 15 Vol. VII consil. Tub.

und damit

2) die Reichsstadt Worms im mindesten nicht zweifeln könnte, daß nemlich ihre Bürger, auch Eingesessene, und ausländische Kauf- auch Schiffleute, welche an ihrem Krane auf dem Rheine Güter, und Naturalien aus- und einladen, forthin nach gestiftetem Krähischen Erbbestande die Kranengelder und Gebühren nicht an Kur-Pfalz, sondern an den Obersten Krähe zu bezahlen gehabt hätten; so wäre von Kur-Pfalz im Jahre 1701 dem Oberambte Alzey der gnädigste Befehl zugesendet worden: diese neue Einrichtung der Höfe, und an wen für das künftige das am Wormser Krane fallende Kranengeldt bezahlet werden sollte, der Reichsstadt Worms schriftlich, und förmlich bekannt zu machen, ausweißlich der Anlage E; folglich sey der Oberste Krähe dieses Recht an dem Wormser Krane auszuüben befugt gewesen, und auf den Samuel de Ron, als Nachfolger in dem Erblehne erwachsen, welches den teutschen Rechten ohnedem besonders gemäß ist, E

Boehmer de iure perfecto ex pacto tertii quaes. Cap. II § 5,
Aug. von Leyser in medit. ad π. specim. 519 m. 4, 5;

wie dann auch

3) die Natur und Eigenschaft des nuzbahren Eigenthumes in der vollkommenen Erhebung und Genüssung aller Nuzbarkeiten, und Einkünfte der Erbbestände besonders und vorzüglich bestehe, so, daß durch die erbbeständliche Verleihung sothanen nuzbaren Eigenthumes der Erbbeständer die davon fallenden Nuzbarkeiten einzunehmen, und einzufodern, wenn es ihm gefällig gewesen, allerdings berechtiget verblieben ist,

L. 12 in f. Cod. de fund. patr.
L. 1 pr. π. si ager vect. § 3 inst. de locat.,
Arg. ll F. 23 in f.,

Nevius P. VIII decis. 421 n. 4, fg.
Hermann Vultejus de feudis lib. I cap. II Num. 9,
Schoepf im cons. 63 Num. 69 S. 484 Vol. VIII cons. Tub.

§ 4

Von den Obliegenheiten des Lehnherrn.

Diesem nach hat dem Lehnherrn allerdings obgelegen: alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ohne welche der Erblehnmann das Erbzinßlehn nicht zu benuzen vermocht hat, wie schon ein Verpachter dem Pachter solches zu leisten pflichtig ist,

L. 15, L. 25 π. locati conducti.

Just Henning Boehmer T. II, P. I, cons. 78, Num. 26, cons. 396, Num. 2;

folglich der Lehnherr dem Erbbeständer, dem geschlossenen Contracte zufolge, das Gut, samt den darzu gewidmeten Zubehörungen, einzuräumen, und ihm solches unter den abgeredeten, oder in den Gesäzen bestimmeten Bedingungen ruhig, nach seinem besten Vortheile, gebrauchen zu lassen pflichtig ist,

Carpzov in iurisprud. for. P. II const. 38 def. 16, 17,

bevorab, da die Verbindlichkeit zwischen dem Lehnherrn und dem Lehnmanne zweiseitig befunden wird,

Lauterbach im colleg. theor. pract. π. lib. VI tit. 3 § 12,

Ge. Frid. Link im cons. 63, Num. 13, 14,

darnebst von dem Feudo auf die Emphyteusin ein Schluß, gewisser maßen, gemachet werden kan,

Heinr. von Cocceji in vol. I deduct. et consil. XVI, Num. 25, S. 890,

Schoepff im cons. XV, Num. 33, Vol. VIII consil. Tub.

Auf diese Weise hat der Lehnherr dasjenige, was er seinem Lehnmanne zugesaget, zu leisten, diesen dabei zu schüzen, und zu handhaben, und darf dem Lehnmanne sein wohlerworbenes Recht nicht entzihen, noch vereiteln lassen,

Schoepff im cons. CXI Num. 47, 48 Vol. VIII;

widrigenfalles wird der Lehnherr zur Entschädigung, und zur Leistung des Interesse, wie recht und billig ist, angehalten,

Nic. Christoph Freiherr von Lynker im cons. 158, Num. 17 Vol. II,

Boehmer T. II P. I, cons. 421, Num. 12,

wovon auch ein Landesherr nicht befretet ist,

Carpzov lib. V resp. 46, Num. 12,

von Lynker im cons. 178, Num. 38, S. 903 Vol. II,

anbeneben der Erbzinßmann nicht gehalten wird: den ganzen Erbzinß abzutragen, dafern er nicht die ganze Sache zu benuzen überkömmt,

Harpprecht im consil. 54, Num. 70 folgg. Vol. VII consil. Tub.

wie dann auch der Samuel de Ron zu verschiedenen mahlen, und besonders noch im Jahre 1752 in der angezogenen Bittschrift darauf gedrungen, darnebst zu vernehmen gegeben hat: daß (a) allhier die Frage keinesweges de lana caprina sey; sondern von einem solchen ansehnlichen Rechte wäre, welches ihm um 50000 Gulden nicht feil stehe, auch (b) dieses in seinem Erbbestandsbriefe ihm ausdrücklich verlihen worden sey; darnebst das Hochstifft Worms sich verpflichtet habe: ihn bei diesem Rechte kräftigst zu handhaben, und wider alle Beeinträchtigungen

zu schüzen, von welcher Contractsmässigen Obligenheit dasselbe die anzuzihen beliebete Ausflüchte auf keine Weisse zu entbinden vermöchten; vielmehr wären Se. Kurfürstliche Gnaden als Oberlehnherr nach den natürlichen und bürgerlichen, auch Lehnrechten verbunden: den Samuel de Ron, als nuzbaren Eigenthümer, vermöge des Erbbestandscontractes in die völlige Nuzung derer Sachen, und Gerechtigkeiten, welche zu Lehn gereichet worden wären, zu sezen, oder ihn deefalls schadlos zu halten; zumahl, da der Erbbeständer (c) jährlich den versprochenen Erbzinß entrichtet, folglich er auf seiner Seite den Contract genau erfüllet; daher derselbe auch (d) oft und vielmahl, bewiesener maßen, in dieser Sache die fürstliche Regierung um die Contractmässige Handhabung ersuchet habe, diese auch ihm (e) iederzeit versprochen worden sey, F ausweißlich der Anfuge F; niemalen aber ihm, zu seinem unwiederbringlichen Schaden, selbige wirklich angediehen wäre; vielmehr habe (f) die fürstliche Regierung, als der Erbbeständer diese Rechte in Uebung gebracht gehabt, ihn darin beeinträchtiget, die Einnahme verboten; folglich, aller vorherigen Zusagen ungeachtet, den Contract, und dessen einträglichste Puncten nicht erfüllet; sondern (g) die Rechte selbst durch die auferlegete Zurückgabe der mit bestbegründetem Rechte eingenommenen Krangebühren vernichtet, und dadurch den mit Kur-Pfalz errichteten Tractaten entgegen gehandelt, und zu nahe getreten; da doch Kur-Pfalz vieles daran gelegen seyn müsse: daß die Kranen-Gerechtigkeiten, zur Beförderung der Schiffart, und Commercien, sonder der geringesten Verlezung erhalten, und dargegen nicht das mindeste attentiret werde; darnebst (i) von der Aufrechterhaltung dieses Kranrechtes die Aufnahme, und der Flor der Erbbestandshöfe abhänget; ingleichen (k) Kur-Pfalz von unüberdenklichen Zeiten im Besize sich befindet: daß die aus dem Wormsgau kommende Güter den Kur-Pfälzischen Schiffern vorzüglich vor allen Fremden eingeladen werden müssen, welche Befugniß gänzlich vernichtet würde, dafern sothanes Kranrecht vom Hochstiffte, und der Reichsstadt Worms vereitelt werden sollte.

Der Inhalt eines Decretes von 1752,

§ 5

Inzwischen ließ die fürstliche Regierung unter dem 28ten Sept. 1752 ein Decret folgenden Inhaltes behändigen, wie die Anfuge G G besaget:

„ daß, gleichwie mehr andere eines Theils ihrer Gerechtigkeiten, und
„ Freiheiten verlustig worden, weil selbige nicht in steter Uebung,
„ und Gebrauche kräftigst und gangbar behaubtet haben; es auch
„ gleicher Art mit dem dermalen in der Frage stehenden Rechte des
„ Rheintürkheimer Kranes, in Ansehuug der an dem Wormser Kra-
„ ne am Rhein beschehenden Einladungen ergangen sey; immaßen
„ den offenkündigen Rechten nach die Privilegia ihre bestimmete Zeit,
„ und Jahre haben, und wenn binnen solcher die Puncten, und der
„ Inhalt der Privilegien nicht in ihrer Wirklichkeit, und Uebung
„ erhalten würden, da doch selbige zu üben Gelegenheit vorhanden,
„ es solchem nach wohl nicht anders seyn können, als daß die Gerech-
„ tigkeit eines solchen Privilegii verloren gehen müsse „ ꝛc.;

wird widerleget

§ 6

Allein auch dieses Decretes Inhalt ward aus folgenden Gründen abgelehnet, und entkräftet; wohlerwogen

1) sich

1) sich aus den Extracten der fürstlichen Regirungs-Protocolen vom 14ten Dec. 1708 erbreche, wasmaßen von der fürstlichen Regirung zu Worms dem Johann Martin de Ron versprochen worden sey: von Jahren zu Jahren.

„ das nöhtige zu besorgen, damit das Lagerhaus zu Worms demo-
„ liret, und die Krangeldter bezahlet werden, laut der Anlage H; H

Hiernächst im November 1710 der Johann Martin de Ron, um die Erhebung dieser Krangeldter § 2 angehalten habe, worauf derselbe die Resolution, besage des Regierungs-Protocoles vom 1ten Dec. 1710 erhalten:

„ daß man hierunter serenissimo das unterthänigste Gutachten er-
„ statten wolle, ausweißlich der Beilage J. J

Im Junius 1711 ward diese Angelegenheit auf der de Ronischen Seite weiter betriben, kraft der Beifuge K. K

Den 14ten März 1720 wurde um die Abthuung dieser Beschwerde abermals nachgesuchet, vermöge der Anlage L. L

Im Jahre 1747 den 5ten Jänner wiederhohlete dieses Gesuch der Samuel de Ron, und begehrete rechtlich: ihn bei diesem Kranrechte zu handhaben, laut der Anfuge M. M

Im Jahre 1752, und nachher ist dieses Gesuch nicht ausser Acht gelassen worden. Die fürstliche Regierung zu Worms hat zwar die Handhabung vielfältig versprochen; allein die werkthätige Vollzihung iederzeit verschoben; woraus also handgreiflich abzunehmen stehet: daß dem Samuel de Ron, bei so gestalten Sachen, und nach seinem Verfahren, auch betragen, mit keinem Scheine Rechtes einige Fährläßigkeit beigemessen werden könne;

2) stehe eine Verjährung allhier gar nicht anzubringen, noch anzuwenden. Denn es ist eine offenkündige Wahrheit: daß die vermeintliche Verjährung durch den von Seiten der Erbbeständer öffters wiederholeten Widerspruch und ausgeübete ruhige Besitzhandelungen, auch vermöge der von Zeit zu Zeit geschehenen Ansuchungen um die Handhabung bei der Krangerechtigkeit unterbrochen worden sey; immaßen dann auch protestationes et murmurationes, licet extraiudiciales sint, alle Verjährungen behindern, und den Gegentheil in bösen Glauben versezen, welcher hierauf nichts zu verjähren vermag,

Caspar Klock de contribut. cap. VII Num. 41, 42, S. 163 fol. 1740,

Ge. Frid. Harpprecht im consil. LII Num. 130 fg. S. 66 und cons. LIIII Num. 114 fg. S. 683, Vol. VII cons. Tub.

nicht minder solches durch eingereichete Bittschriften, auch eine ausergerichtliche Erinnerung geschehen mag,

Tob. Barth im dissensu in praxi 434 § 1,

Joh. Aug. Hellfeld in iurisprud. for. lib. 41 tit. 3 § 1768 S. 1144.

Auf diese Weise hat die Reichsstadt Worms zu einem ruhigen Besize nicht gelangen können,

Christoph Philipp Richter P. I cons. 36 Num. 8, 16, 17 S. 236 Vol. I,

von Lynker im resp. 25 Num. 14 S. 194, und resp. 68 Num. 10 Vol. I,

Joh. Fridemann Schneider de murmuratione praescriptionem impediente Halle 1704, 4t;

noch der Samuel de Ron denselben ihr zugestehen dürffen, da ihm die Krangerechtigkeit, nebst andern Befugnissen und Sachen, zur Erbleihe gegen eine jährliche ansehnliche Abgift vom Hochstiffte zu Worms gereichet worden ist, und ihm von diesem gewähret werden mußte,

Joh. Gottlieb Gonne de euictione feudi oblati, Erlangen 1751, 4t, § 17=20 S. 26 fgg.

§ 7

Was diß-falls im Jahre 1752 vom Erbbeständer geschehen ist?

Wozu noch kömmt: daß der Samuel de Ron der von einer hochfürstlichen Hofkammer im Jahre 1752 wider ihn erhobenen Schuldenklage wegen des oben bemerkten Anlehnes die Einreden des nicht erfüllten Contractes, imgleichen der Gewährs-Mängel unterm 1ten April 1754 entgegen gestellet habe, wovon die eine den Nachlaß, und die andere die Vergleichung bewirken; bei der Schuzrede des nicht erfülleten Contractes hätte die fürstliche Hofkammer erweissen sollen: welchergestalt sie dem Erbbeständer alle Stücke überliefert, und verschaffet habe,

Joh. Zanger de exceptionibus P. III cap. 22 Num. 18, S. 651, Witt. 1644, 4t,

Joh. Gottfr. Schaumburgs principia prax. iur. lib. I S. 134, Jena 1738, 8v,

Joh. Andr. Hofmanns teutscher Reichspraxis 2ter Band § 1637 § 1643 S. 402, S. 406, und die daselbst angezogene Schriftsteller;

§ 8

Ob nun wohl wider alle rechtliche Vermuthung auf sothane begründete Exceptionen von der fürstlichen Regirung in Worms bei Abfassung des am 8ten Jänner 1756 ertheileten Bescheides weiter keine Rücksicht genommen wurde, als daß gedachte der beklagten de Ronischen Eheleute vorgeschüzete Behelffe als eine Rückklage angesehen; folglich sie hiermit zur besonderen Ausführung verwiesen wurden; wenn schon diese Einreden auch wider garentigirte Urkunden anschlagen,

Gabr. Schweder de exceptione non impleti contractus § 19, T. I disput. S. 373, 1731, 4t,

Joh. Frid. Wahl de natura et indole exceptionis implementi non secuti, seu pacti et contractus non impleti, Gött. 1751 § 27 S. 68 fg.;

anbeneben ein Richter diese Ausreden von Amötes wegen zu beobachten hat,

Boehmers selecta capita circa locationem conductionem praediorum rustic. cap. III § 13 S. 501, T. III exercit. ad π.

Wahl am a. o. § 22 S. 53 fg.;

nicht minder der Erbbeständer so lange mit der Entrichtung des Erbzinsses an sich halten kan, bis der Verpachter, auch Lehnherr die Erfüllung des Contractes dargethan hat,

Zanger am a. o. S. 650 Num. 80,

Boehmer am a. o. cap. IIII § X S. 498,

auch dieser Behelff einen Beklagten ausser den Verzug stellet, daß ihm eine mora nicht zur Last falle,

Schweder § 25 S. 375;

so erbricht sich dennoch aus der bemerkten Verweisung der angezogenen Exceptionen zur besonderen Ausführung: wasmaßen sie für giltig noch geachtet worden seynd; folglich mit Bestande ihnen eine Verjährung nicht habe entgegen gestellet werden können; gestalt dann auch die Reichs-

stadt

stadt Worms in dem am 27ten Junius 1752 überreicheten Promemoria keinesweges auf eine Verjährung sich gegründet, oder gesteiffet hat; weil sie zweiffelsohne bemerkete: daß es ihr an einer Haubterfoderniß, nemlich an dem guten Glauben ermangele, welcher nach dem Gerichtsbrauche aus dem päpstlichen Rechte angenommen ist, und nohtwendig erfodert wird,

Andr. Gaill lib. II obs. 18 num. 10,
Mynsinger von Frundeck cent. IIII obs. 6.

§ 9

Die Kur-Pfälzische Regalien bei dem Rheintürkheimer Krane, besage der actenmässigen Beschreibung S. 32, imgleichen der Kur-Pfälzische Erbbestandsbrief § 9 bezeugen: daß von undenklichen Jahren her von allen am Wormser Krane ein- und ausgeladenen Gütern am Rheintürkheimer Krane die Gebühren haben erleget werden müssen. Und wenn auch schon allhier der Kran nicht gestanden hat, sondern in den Krigeszeiten, auch durch Unfälle jeweilen verwüstet, oder zerstöret gewesen ist; so sind dennoch die Krangeldter bezahlet worden. Weshalber dann auch der Stadt Worms, damit sie die an ihrem Krane fallenden Gebühren, und Abgaben an den Erbbeständer des Rheintürkheimer Kranes bezahlen lassen möchte, im Jahre 1701 von Kur-Pfalz durch das Oberambt Alzey die förmliche Notification geschehen, wie vorhin bemerket stehet.

Die Krangebühren bei Worms gehören dem Erbbeständer zu R. T.

Hieraus veroffenbahret sich allenfalls der böse Glaube der Reichsstadt Worms; folgbar hat dieselbe bei diesen Rechten keine Verjährung anfangen, noch weniger fortsezen, am allerwenigsten aber vollbringen können. Nicht zu verschweigen: daß die Krangerechtigkeit, samt ihren Zugehörungen Regalien seynd, welche nicht anders, dafern sie allenfalls einer Verjährung unterworffen, und ausgesezet seyn sollten, als vermittels einer unüberdenklichen Zeit erlanget werden mögen,

der Wittebergische Rechtslehrer **Augustin von Leyser** in den meditat. ad π. specim. 458 medit. 3 Seite 190 Vol. VII,

Und wie ein gewisser Reichsstand wider die Landstände die Regalien suchete, theils zum Behufe dieser der Hallische Bürgermaister **Andreas Ockel** das Werk de praescriptione immemoriali für die Landstände 1707, 4, schriebe; theils der **Ferdinand Christoph Harpprecht** für solche die Feder ergriffe.

Und wenn man auch den nicht eingestandenen Fall sezen wollte: daß der Erbbeständer als eine privat Person und Besizer der Regalien, sich auf die unüberdenkliche Verjährung nicht beruffen könne; sondern die ordentliche Zeit der Verjährung wider ihn statt habe; so könnte dennoch diesem Einwurffe dadurch begegnet werden, daß die Kranrechte beider Erbbestandshöfe durch die angezogenen Tractaten von Kur-Pfalz dem fürstlichen Hochstifte zu Worms, der Oberherrschaft nach, abgetreten, dem Erblehnmanne aber, vermöge der Erbleihe, das nuzbare Eigenthum übergeben worden seynd; folglich diese Gerechtsamen nach den geistlichen Rechten zu ermessen stehen, welche bei den Kirchen- und Stiftsgütern eine 40jährige Zeit zur Verjährung erheischen, wenn sie gleich mit einer privat Person im Streite sind,

Boehmer im iure eccles. protest. lib. II tit. 26, § 46 S. 1375 fg. Vol. II;

wozu noch 4 Jahre zur Wiederherstellung in den vorigen Stand Rechtens kommen,

cap. 1, 4, X de restit. in integr.

Joh. Brunnemann im comm. ad cod. ad L. 3 cod. de praescript. 30 vel 40 annor.

Solchem nach müßte diese gedachte lange Zeit auch dem Erbbeständer des fürstlichen Hochstiftes zu Worms zu statten kommen; im Falle es nöhtig wäre. Allein wenn man die Lage der Sache in einige Erwägung ziehet, und forschet: ob auch nur die 40 Jahre, welche zu dergleichen Verjährung erfodert werden, verstrichen wären; folglich dieses ansehnliche Recht nunmehr erloschen sey? so wird man das Gegentheil offenbahr vermerken. Denn es ist genugsam bekannt, wasmaßen der Oberst-Wachtmeister Krähe die dem Rheintürkheimer Hofe anklebenden Regalien, besonders aber das Recht: die Krangeldter an dem Wormser Krane zu erheben, im Jahre 1698 Erbbestandsweise erhalten habe.

Es zeiget aber die Kammeralverordnung vom Jahre 1700, laut der
N Anlage N: welchergestalt derselbe die Kranrechte nicht ehender behörig auszuüben, und einzufodern vermocht habe, als bis der von ihm zu bauen übernommene Kran wirklich wieder errichtet, und gebauet gewesen. Weshalber die angebliche Verjährung nicht ehender zu laufen hätte anfangen können, als im Jahre 1700. Ist aber der Reichsstadt Worms noch im Jahre 1701 die schriftliche Notification geschehen; so müsste der Zeitpunct, von welchem sothane Verjährung hätte angefangen werden wollen, auf das Jahr 1701 gesezet werden.

In den Jahren 1705 und 1708 sind gedachter Erbbestandshöfe hohe Gerechtsamen von Kur-Pfalz an das Hochstift zu Worms überwiesen, und dem Erbzinßmann sein nuzbares Eigenthum darin bestätiget worden.

Im Jahre 1737 wurde der Samuel de Ron vom Hochstifte damit belehnet, und vermöge des klaren Buchstabens des Erbbestandsbriefes § siebendens ꝛc. vom Hochstifte, unter andern, insonderheit wegen des Kranes die Beschaffenheit herausgesezet und demselben beigeleget:

„ daß von allem, was zu Worms eingeladen wird, zu Rheintürk-
„ heim das Krangeldt, als ob es zu jezt besagtem Rheintürkheim
„ wäre eingeladen worden, entrichtet werden muß; allermaßen hie-
„ bevor, da der Kran zu Rheintürkheim schon nicht im Stande ge-
„ wesen, geschehen ist ꝛc. ꝛc.

Hat nun das Hochstift zu Worms im Jahre 1737 dem Samuel de Ron die Krangerechtigkeit, und deren Gebühren zur Erbleihe gereichet, und ist auch der ansehnliche Erbzinß darnach eingerichtet worden; so muß auch das Hochstift über sothane Kraneinkünfte bei Worms dem Erbbeständer die Gewähr leisten, und ihn desfalls gebührend entschädigen, in Absicht auf dasjenige, was zu verschaffen das Hochstift zu Worms nicht vermocht hätte. Es hat aber der Erbbeständer noch 1752 sothanes Recht ausgeübet. Derohalben kan ihm keine Verjährung rechtlicher Art nach entgegen gestellet werden.

Nun möchte es zwar scheinen: daß, wenn man auf allen Fall von 1701 bis zum 28ten September 1752, da die obbemeldte Resolution von der fürstlichen Regirung zu Worms ertheilet worden ist, schon über 11 Jahre über die 40, oder 7 Jahre über die 44 Jahre, welche sonst zu einer giltigen Verjährung wider die Kirchen, den Rechten nach, erfodert werden, verflossen wären; iedoch,

iedoch, da die Rechte verstatten: daß bei der Verjährung die Krigeszeiten abgezogen werden dürffen, laut des Reichsabschides vom Jahre 1654 § 172,

Casp. Manzius de specialibus in iure communi, siue caussis praecipuis, cet. Augsb. 1668 fol. unter dem Artickel: belli tempus et casus, S. 89, 90,

Joh. Wolfg. Textor im comm. ad R. I. 1654, disp. XIIII § 44; so müsste auch dieser Saz dahier angewendet werden; wofern nun dieses erfoderlich seyn sollte, möchte man nur die Jahre des Spanischen Successions- und in Teutschlande damahls gewüteten Kriges vom Jahre 1702 biß 1714; nächstdem, die Jahre des teutschen Kriges, welcher über die Polnische Köngswahl im Jahre 1733 sich entsponnen, und biß ins Jahr 1736 gedauert hat; ferner, den im Jahre 1741 entstandenen, und im Jahre 1748 geendigten Oesterreichischen Successionskrieg, zusammen rechnen, und von diesen gezähleten Jahren die Krigeszeiten, welche 22 Jahre betragen, von den 51 Jahren abzihen; so wird ein Zeitlauf von 29 Jahren sich allenfalls, aufs höchste, darstellen, und wenn noch die vier Jahre den 40 Jahren beigefüget würden, so blieben nur 25 Jahre übrig, welche bei dieser vermeintlichen Verjährung an der Haubterfoderniß dem Verlauffe der 40 Jahre offenbahr fehleten. Wannenher die Einrede der Verjährung wider des Samuel de Ron offenkündiges Recht nicht angezogen werden können.

Die Kranrechte bei Worms sind unter Kur-Pfalz nicht verjähret worden.

§. 10.

4) Sind noch weniger diese Kranrechte wider Kur-Pfalz vor der Krähischen Belehnung verjähret worden; weil a) Kur-Pfalz wegen der im Jahre 1635 erfolgeten gänzlichen Verwüstung der beiden Höfe manches am Krane, und Lagerhause nicht im Stande auszuüben gewesen ist. Derowegen haben diese Rechte nohtwendig gewisser Maassen ruhen müssen; b) zeiget die Anlage O: daß Kur-Pfalz sich währenden Frtedenszeiten, nach erfolgeter vollkommenen Herstellung, äusserst beflissen habe, die gedachten Höfe wieder in Stand zu bringen, und die mit denselben verknüpften Rechte in gehörigen Gebrauch zu stellen; woraus sich wohl sicher schlüssen lässet: daß Kur-Pfalz sothane Rechte zu verlassen, und hindanzusezen niemahls im Sinne gehabt habe. c) Sind erwähnte Höfe offenkündiger Maassen Kur-Pfälzische Staats-Güter gewesen, welche nicht anders, als vermittels einer unüberdenklichen Zeit verjähret werden können. Man nehme nun eine Zeit, welche beliebig ist; man seze auch im unerwiesenen Falle, daß die Verjährung nicht gehemmet gewesen sey, noch geruhet habe; so kan dennoch biß auf die Belehnung des Oberst-Wachtmeisters Krähe nicht einmahl eine vierzigjährige Zeit rechtlich aufgebracht werden; sintemahl diese erst im Jahre 1651 nach der völlig geschehenen Pfälzischen Herstellung, nemlich im Jahre 1651 ihren Anfang hat nehmen können, und deren Ablauff nohtwendig bei der erbbeständlichen Verleihung im Jahre 1698 ein Ende hätte nehmen müssen.

O

Man rechne aber dargegen die in diesen Zeiten sich in hiesigen Gegenden, und dem teutschen Reiche entstandenen, und geführeten Krige, auch erlittenen Feindseligkeiten, welche diese Lande, und Nachbarschafften vom Jahre 1672 biß 1678, hiernächst von 1685, da die Charlotte Elisabeth, Herzogin von Orleans, als eine Pfälzische Prinzessin, die

allodial-Erbschaft ihres Bruders, des Herrn Carls, Kurfürstens zu Pfalz in Anspruch nahm, und die Pfalz auf das abscheulichste verwüstet wurde; nicht minder von 1688 biß 1697 die Pfalz hart betroffen haben, und zihe sie von 48 Jahren ab; so bleiben nur auf das höchste 30 biß 31 Jahre übrig, welche keinesweges hinreichend sind, eine Verjährung bei Regalien heraus zu bringen.

5) Hat weder Kur-Pfalz im Jahre 1698, noch das Hochstifft Worms bei der erbbeständischen Verleihung im Jahre 1737 eine Verjährung dieser Rechte sich beigehen lassen können. Beide höchste vergleichende Herren haben den Obersten Krähe, und den Samuel de Ron in den völligen Genuß, und Besiz dieser Kranrechte, so, wie sie Kur-Pfalz vormals inne gehabt, genuzet, und besessen, gestellet. Beide haben auch nicht allein in den Erbbestandsbriefe, sondern auch in den Tractaten bei fürstlichen Ehren, und an Eidesstatt versprochen: „bei„de Erbbeständer wider alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schüzen, „und zu handhaben.„

Wie haben aber wohl beide höchste Herren Contrahenten ausdrücklich diese Kranrechte als ein unstreitiges Regale verleihen, den Genuß, und Besiz desselben übertragen, davon einen jährlichen Zinß zu erheben vermocht? dafern sothanes Recht schon verjähret, und zu den verlorenen Gerechtsamen zu rechnen gewesen wäre?

§ 11

P Einstreuungen der fürstl. Wormsischen Regirung 1752.

Die fürstliche Regierung zu Worms ertheilete hierauf den 3ten Nov. 1752 ein in der Anlage P befindliches Decret, worin sie folgende Einstreuungen fürbringet:

1) wäre dieses Kranrecht alt, und verlegen;

2) behelffe sich die Stadt Worms mit keiner Verjährung; sondern sie schüze den Nichtgebrauch, oder Unterlassung für, daß nemlich dadurch, weil binnen der vermittels der Rechte bestimmeten Zeit die Krangerechtigkeit nicht ausgeübet worden, dieselbe erloschen sey;

3) könnte von Kur-Pfalz gesaget werden: daß selbige dieses allenfallssige Kranrecht der Reichsstadt Worms durch die derselben vergünstigte Einrichtung eines eigenen Kranes auf dem Leinpfade vergeben hätte;

4) blibe es ein für allemahl dabei: daß an Seiten des Hochstifftes man sich dem Erbbeständer Samuel de Ron keine andere Manutenenz vom Kranrechte schuldig wisse, als des status quo, wie solcher im Jahre 1708 bei Uebertragung des dominii directi von der Kur-Pfalz an das Hochstifft gewesen wäre, und sey solchem nach mitnichten gemeinet: etwas, das entweder vorher niemahlen gewesen, oder bereits, oder längstens in desuetudinem gegangen, zu behaubten.

§ 12

Deren Entkräftung.

Es wurde aber von de Ronischer Seite hierauf versezet, daß, des 1ten Punctes halber, ohne beiden Erbbestandesbriefen zu widersprechen, keinesweges behaubtet werden könne: wasmaßen dieses ein altes verlegenes Kranrecht sey; sintemal, laut der archivalischen Urkunde, (welche sich in der actenmässigen Beschreibung Seite 32 befindet) klar bewiesen worden sey, daß sothanes Kranrecht am Wormser bittweise erlangeten Krane biß zum Jahre 1635, und zur gänzlichen Zerstörung

störung der Kur-Pfälzischen Höfe völlig ausgeübet worden wäre, auch nach dem Krähischen Erbbestande § 1 und § 9 dem Oberst-Wachtmeister Krähen dasselbe, dem nuzbaren Eigenthume nach, inzuhaben, und noch im Jahre 1737, unter eben diesen Bedingungen, durch die geschehene Erneuerung der Erbleihe nochmalen § 1 und § 7 befestiget worden sey. Es würde auch dieses Recht in wirklichen unverrückten Gebrauch gesezet und forthin ausgeübet worden seyn; gestalt es an der Gelegenheit solches auszuüben niemahls ermangelt habe; wenn die bei der fürstlichen Regierung zu Worms gesuchete Handhabung werkthätig erfolget wäre, und der Erbbeständer in Ausübung seines verlihenen Rechtes von selbiger allezeit gebührend unterstüzet worden wäre. Wegen des

2ten Punctes ist es Actenkündig: daß die Reichsstadt Worms keinesweges den Nichtgebrauch vorzuschüzen vermöge; angesehen sich dieselbe gar wohl bescheiden wird: daß der blosse Nichtgebrauch, im Falle derselbe in geistlichen, und Kirchen- auch Stiffts-Sachen nicht durch die in den gemeinen so welt- als geistlichen Rechten bestimmete Zeit, oder eine Frist von 40 Jahren begleitet wird, keine Verjährung, noch einigen Verlust der Rechte zuwege bringen könne. Nun hat man dissetts, vorhin ausgeführeter Maßen, klar, auch unwidersprechlich dargethan: daß es dem angezogenen Nichtgebrauche an dem von den Rechten bestimmeten Zeitraume der 40 Jahre allerdings gebreche. Derohalben ist es nicht nöhtig, solches dahier zu wiederholen. Was aber den

3ten Einwurff belanget, so greiffet die Rechtsregel Plaz, daß a posse ad esse non valeat consequentia, und kan von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz weltbekannten Gemüths-Billigkeit der Samuel de Ron in tieffester Ehrfurcht nicht anders denken, noch hoffen, als daß höchstdieselbe sich des erwähnten hohen Rechtes niemalen begeben haben; indem höchstdieselbe, als der Reichsstadt Worms bittweise verstattete Kran schon erbauet worden, sich dieses Rechtes bedienet, und dasselbe ausgeübet, auch, biß auf die gänzliche Zerstörung der Höfe, die Einkünfte davon erhoben, und genossen haben, ausweißlich der Anfuge Q, Q.
und wie darff nur der Samuel de Ron, ohne die grösste Begünstigung zu verüben, denken: daß Kur-Pfalz dem Obersten Krähe ein Hoheitsrecht, welchem höchstdieselbe schon längst entsaget, und sich desselben begeben haben sollen, verleihen mögen; ja! wer mag behaubten: daß Kur-Pfalz noch im Jahre 1701 der Reichsstadt Worms zuschreiben dürffen: wasmaßen dieses vermeintlicher Weise abgestandene, oder verlegene Recht neuerdings dem Obersten Krähe erbbeständlich verlihen, und denselben dabei zu handhaben willens sey! Ist es wohl glaublich: daß die Stadt Worms bei der angezogenen Notification sich beruhiget haben würde?

Sollte dann wohl das Hochstifft zu Worms dem Erbbeständer: Samuel de Ron, bei der Erneuerung der Erbleihe im Jahre 1737 sothanes Recht nochmalen ausdrücklich zu benuzen, und zu genüssen verlihen haben; dafern Kur-Pfalz dasselbe schon längst verloren, oder verlassen, folgbar, nach der von Kur-Pfalz geschehenen Uebertragung dem Hochstiffte zu Worms nicht abgetreten hätte? Würde wohl nicht durch dergleichen Fürgeben dem Interesse des fürstlichen Hochstifftes auf das empfindlichste zu nahe getreten worden seyn? Des

4ten Punctes halber gibet man dissetts zu überlegen: daß gleichwohl Kur-Pfalz vermöge des § 1 des Krähischen Erbbestandsbriefes

dem Obersten Krähe beide Höfe mit allen denselben anklebenden hohen Rechten, Regalien, und Gerechtigkeiten, so, wie dieselben vormahls Kur-Pfalz besessen und genossen hat, dem nuzbaren Eigenthume nach, erbbeständlich verlihen habe; und gleichwie Kur-Pfalz, besage des § 9 des Krähischen Erbbestandsbriefes, mit dürren, und klaren Worten, sich verbindlich gemachet hat, „daß der Oberste Krähe bei den erblich „ verlihenen Kur-Pfälzischen Kranen- und andern hergebrachten Rech- „ ten nachdrücklich gehandhabet, auch wider alle Beeinträchtigungen „ kräfftigst geschüzet werden solle „; so ergibet sich allerdings hieraus klärlich: daß Kur-Pfalz sogleich nach der Unterschrifft des Erbbestandesbriefes den Obersten Krähe bei allen verlihenen Rechten zu handhaben pflichtig gewesen sey. Wie dann auch bereits, ausgeführeter maßen, Kur-Pfalz den Obersten Krähe, soviel die schwere Kriege zugelassen haben, wirklich die Manutenenz hat angedeihen lassen.

Nun zeiget der vom Hochstiffte zu Worms dem Samuel de Ron ertheilete Erbbestandsbrief vom Jahre 1737 deutlich, und mit klaren Worten: daß bei der Erneuerung der Erbleihe das Hochstifft zu Worms ihn, mit Beilegung, und Beziehung auf den Krähischen Erbbestandesbrief, mit eben denen Rechten, welche Kur-Pfalz dem Obersten Krähe im Jahre 1698 verlihen, belehnet habe. Es zeiget auch der § 7 des de Ronischen Erbbestandsbriefes: wasmaßen das fürstliche Hochstift Worms zu gleichmässiger Handhabung, wie Kur-Pfalz dem Obersten Krähe zugesaget, sich verpflichtet habe; wohlfolglich bleibet das fürstliche Hochstifft zu Worms verbunden: den Samuel de Ron iederzeit bei allen dem Obersten Krähe von Kur-Pfalz verlihenen, den Höfen anklebenden Rechten, auf iedesmahliges Anrufen, kräftigst zu schüzen, und dieses um so mehr, als gewisser es ist: daß der zeitherige Erbbeständer die Erbleihe nicht, wie der Oberste Krähe, umsonst erlanget, sondern um eine sehr ansehnliche Summe Geldtes, auch mit grossem Verluste seines Vermögens, erhalten habe, und damit belihen worden sey.

Ausser dem mag weder die Fahrlässigkeit der Vorfahren, noch die Unmöglichkeit: diese Krangerechtigkeit auszuüben, dem Samuel de Ron nachtheilig fallen; wohlerwogen er nicht lediglich in sothanes Kranrecht auf diejenige Weise, wie der Oberste Krähe, oder sein Vater selbiges als Pfandgläubiger wirklich ingehabt, auch wohl genossen haben mögen, als Erbbeständer eingetreten ist; sondern, wie solches Kur-Pfalz, den Einkünfften, und Nuzungen nach, besessen habe, und der Oberste Krähe es genüssen können. Das Unvermögen, und die ermangelende Macht wider einen mächtigen Reichsfürsten können dem Samuel de Ron so wenig nachtheilig fallen, als weniger die vermeintliche, und noch unerwiesene Nachlässigkeit des Obersten Krähes: am allerwenigsten die unterlassene Handhabung bei den Wormsischen Krangebühren von Seiten des Hochstifftes; vielmehr verlässet derselbe sich auf die Belehnung, und Erneuerung desjenigen Erbbestandes, wie sie im Jahre 1737 geschehen ist, wodurch diejenige Rechte ihm überreichet worden, welche dem Obersten Krähe 1698 eingeräumet gewesen sind.

Ueber dieses belehren die Acten überflüssig: welchergestalt in allen mit den Kur-Pfälzischen Unterthanen, auch Fremden, über diese Krangerechtigkeit gehabte Streitigkeiten das fürstliche Hochstift zu Worms sich iederzeit auf den Krähischen Erbbestand berufen und denselben zum

Grunde

Grunde der Entscheidung geleget habe. So bald auch das fürstliche Hochstift zu Worms dieser Kranrechte halber Widerspruch leidet, wird noch biß diese Stunde der Krähische Erbbestand entgegen gesezet; folglich ist der unruhige Zustand vom Jahre 1708 niemahls zur Richtschnur zu nehmen, um die Regalien der Erbbestandshöfe darnach zu beurtheilen; sondern der Erbbestandsbrief, und andere Urkunden müssen dahier zur Norm dienen.

§ 13

Die fürstliche Regirung ertheilete hierauf den 2ten Jänner 1753 die unter der Beifuge R befindliche Resolution, darin der Samuel de Ron bedeutet wurde: daß, wenn ihm abseiten der Stadt Worms etwas mißbeliebiges aufstossen sollte, er sich dieses lediglich beizumessen hätte, indem sie, bereits deducirter maßen, ihn bei diesem Rechte zu schüzen nicht gemeinet wäre. R Fürstl. Regirungsresolution vom 2ten Jänner 1753.

Ja! unter dem 18ten Jänner 1753 wurde ihm, Inhalts der Anlage S, befohlen: die an dem Krane zu Worms eingenommenen Krangelder in Zeit von 8 Tagen an die Zahler zurück zu geben, oder die wirkliche Execution zu gewärtigen. S Abermahlige Auflage der Fürstl. Regirung 1753.

Hierbei vernahm derselbe zuverlässig: wasmaßen die fürstliche Regirung disseitiges Petitorium dergestalt festgegründet befinde, daß die Stadt Worms demselben mit Bestande Rechtes nicht widersprechen könnte, nur bestünde die Stadt Worms darauf: daß der Besizstand, welcher durch die geschehene Einnahme der Krangelder am Wormser Krane widerrechtlich abgeändert worden sey, wieder hergestellet werden müsse, bevor sie auf das Petitorium sich einzulassen schuldig sey; und darum wäre ihm die Zurückgabe der eingenommenen Krangelder auferleget worden, nach deren Erfolge er sich aller Hülffe in diesem Kranrechte zu versprechen haben würde.

§ 14

Indeß fand der Samuel de Ron für nöhtig: wegen der grossen Wichtigkeit dieser Sache, der fürstlichen Regirung nachfolgende Gründe fürzustellen: Geschehene Fürstellung darwider.

1) daß, nach den geäusserten Grundsäzen, die fürstliche Regirung, kraft der geschehenen Belehnung, den Erbbestandsbrief, wodurch er zu dem wirklichen Besiz, Genuß, und Inhabung gelanget wäre, zwar anerkenne; gleichwohl erstrecke sich dieser Besiz nicht weiter, als auf den actum primum; mithin könnten sie von ihm der Erbbestandsrechte halber, als welche eine Einsezung in den völligen Genuß aller zu Lehn gereicheten Nuzungen erfoderten, in actu secundo nicht gebrauchet werden, biß diese Sache erst mit der Stadt Worms im Petitorio richtig gestellet, und abgethan wäre. Weshalber die Billigkeit, und alle Rechte erheischeten: daß, weil er alljährlich den versprochenen Canon bezahlet, er vom Jahre 1737, biß zur Herstellung dieses Rechtes in den vormahligen Gebrauch, wegen Abgang dieser verlihenen stattlichen Nuzungen, von dem fürstlichen Hochstifte schadlos gehalten werden müsse. Nächstdem gab er zu vernehmen:

2) daß die fürstliche Regierung sein Petitorium allerdings für klar erkenne; nun stünde ausser allem Zweifel: daß ein Richter, dafern er aus den Acten, und der Parteien Einbringen das Possessorium übersehen

hen könnte, darnebst das Petitorium klar sey, im Petitorio sprechen dürfte; folglich das Petitorium das Possessorium verschlinge,

der ehemahlige Kammergerichtes-Beisizer bis 1569 **Andr. Gaill** lib. I obs. 61 Num. 12,

der Pommer. Ober-Appell. Gerichtes Vice-Präsident **David Mevius** P. VI decis. 100 Num. 7,

der zeitige Rechtslehrer in Marburg **Jo. Andr. Hofmann** in der teutschen Reichspraxis 1ten Bande § 55 S. 38 fg.

und dieses um so vielmehr, als nach den Rechten, und der heutigen Praxi das possessorium recuperandae, vel adipiscendae, cum petitorio cumulari queat, ad eum effectum, vt vtrumque eadem sententia debeat terminari, ita, vt, licet in pronuntiatione sit possessio praemittenda, in executione debeat proprietas praeualere,

cap. 6, X, de caussa possess. et propriet.

Inzwischen aber misskenne die Stadt Worms in ihrem Promemoria disseitiges Petitorium und Possessorium; die fürstliche Regierung habe aber vor Untersuchung der Sache, und ehe er, de Ron, nohtdürftiglich gehöret worden sey, seine ergriffene possessionem für widerrechtlich erkläret; dieses hätte aber nicht anders geschehen können, als wenn dieselbe in eadem sententia in petitorio gesprochen, und für ihn, den Beklagten, erkannt hätte; immaßen sodann der Stadt Worms hierunter gebrauchter mala fides an den hellen Tag gekommen sey, und dieser scheinbare Sieg würde dieselbe von der Wiedergabe der durch die einseitige Auflage zurückgekommenen Krangeldter nicht befreiet haben. Quod eo magis dicendum, si vna eademque sententia de vtroque remedio pronunciatur, quia sic statim de non iure possidentis constat. Daher auch schwerlich zu glauben sey: daß heutiges Tages in beiden Rechtsmitteln durch einen Bescheid nicht gesprochen werden könnte und sollte,

si sententia in possessorio nullum habitura sit effectum, prout plerumque contingit, si ius rei, vti hic, in petitorio liquidum est,

der Groskanzler in Berlin **von Cocceji** in iure controu. iur. ciu. lib. 43 tit. 1, qu. 4 fg.

der Hallische Rechtslehrer, auch Magdeburgische Kanzler **Boehmer** in iur. eccles. Protest. lib. II tit. XII § 11,

der zeitige Ober-Appellations-Gerichtes Rath zu Zelle **Frid. Es. Pufendorf** Vol. II obs. 113 S. 449.

Wie dann in allen über diese Sache verhandelten Acten diese beide Rechtsmittel mit einander gehäuffet, auch unwidersprechlich bewiesen worden, daß das de Rontsche petitorium liquidissimum sey, und dargegen mit Bestande Rechtens nicht das allermindeste eingewendet werden könne, so, daß das Possessorium, gleich biß anher geschehen sey, nicht abgesondert, sondern darüber hinausgegangen, und im klaren Petitorio von der fürstlichen Regierung hätte gesprochen werden sollen.

Resolution der fürstlichen Regierung von 1753. T

§ 15

Auf diese und andere von de Ronischer Seite angeführte rechtliche Säze ertheilete die fürstliche Regierung dem de Ron die unter der Anlage T beiligende Resolution vom 5ten Febr. 1753, worin dieselbe anführet:

„ daß der de Ron sich einmahl nicht zu entschuldigen vermöge, daß
„ er durch eigenmächtige neuerliche Abnahme des Krangeldes von den

„ all

„ an dem Krane zu Worms eingeladenen Früchten ihm selbst Recht
„ schaffen wolle; sondern es sich allerdings gebühret hätte, wegen
„ Ausübung einer solchen Befugniß, zumahlen, wo man es mit ei-
„ nem Reichsstandte zu thun habe, anforderist darüber bei dem ho-
„ hen Domino directo anzufragen, und sich Rahts zu erholen, ledi-
„ glich beizumessen;

§ 16

Derselben Widerlegung.

Gleichwie aber aus den Erbbestandsrechten sich nicht ergibt:

1) daß der dominus vtilis, welchem durch die geschehene Belehnung der Besiz und Genuß der Kranrechte übertragen worden sind, bei der Einnahme derselben schuldig, und gehalten sey, bei dem domino directo anzufragen, und sich bei demselben Rahts zu erholen: ob er die schuldigen Krangelder fodern und einnehmen solle?

2) kein Wort, noch Buchstaben in beiden Erbbestandsbriefen befindlich ist, das ihn zu dieser Pflicht verbindet; vielmehr aber, und

3) hat das fürstliche Hochstift, vermöge des § 9 des Krähischen Erbbestandtes, und des § 7 des de Ronischen Erbbestandsbriefes sich nachdrücklich verbunden: ihn in aller Erbbestandtsmässigen Einnahme kräftigst zu handhaben, und wider jedermanns Beeinträchtigung zu schüzen. Da nun

4) der de Ron dann auch bei der Einfoderung dieser Kranrechte nichts anders gethan habe, als worzu ihn beide Erbbestandsbriefe ausdrücklich und notorie berechtigen, er aber durch die Stadt Worms in seinen kündlich verliehenen Rechten beeinträchtiget werde: so sey er verpflichtet: die fürstliche Regierung um die versprochene Manutenenz anzurufen; wornach ihm dieselbe unverzüglich solche zu leisten verbunden wäre. Wenn nun der de Ron sich

5) seiner Rechte an dem Wormser Krane bedienet, so schaffe er sich deswegen nicht selbst Recht; indem er hierunter nichts verfüge, als wozu er kraft seines dominii vtilis berechtiget sey; und begehre nichts anderst, als worzu sein Erbbestand ihn befugt mache; da auch

6) ihn die Erbbestandsbriefe autorisireten: diese Rechte von jedermann einzufodern; so sehe er nicht ein: wie die Stadt Worms von dieser generalen Disposition ausgenommen werden könne: da Kaiser, und Könige, Kur- und Fürsten sich den hiesigen Kranrechten, nach der geschehenen Einfoderung willigiich fügeten, ohne, daß es nöhtig sey: bei der fürstlichen Regierung anzufragen, oder erst Rahts sich zu erholen. Wie dann

7) offenbar an dem hellen Tage liege, daß im gegenwärtigen Falle man nicht directe mit der Stadt Worms, sondern mit zweenen Kur-Pfälzischen Unterthanen zu schaffen habe, welche der Stadt Worms Beistand nicht imploriret, sondern sich theils an das fürstliche Hochstift, theils an die Kurfürstlich-Pfälzische Regierung zu Mannheim mit ihren Klagen gewendet, und hiesige Kranrechte an dem Wormser Krane, obgleich inuito ore, bekennet hätten. So möchte auch

8) keinesweges in Abrede gestellet werden: daß der Krähische Erbbestandsbrief, und die Kur-Pfälzische Kammeral-Verordnung ihm zu einer Norm, und Regel dienen, wornach die Kranen-Foderungen, und Einnahmen entrichtet werden sollten. So lange diesen nicht von ihm entgegen gehandelt sey, werde von ihm darüber keine Rechenschaft

gefodert, noch ihm zugemuhtet werden können: daß er bei seinem hohen Lehnherrn anfragen, und sich Rahts erholen solle. Da nun

9) sein petitorium et possessorium in den Erbleihbriefen gegründet sey; so müsse er auch von dem fürstlichen Hochstifte bei allen vorkommenden Beeinträchtigungen die versprochene Manutenenz billigst zu gewärtigen haben.

Dieweil auch die fürstliche Regierung in dem besagten Decrete vom 5ten Febr. 1753 in der Anlage T den de Ron ganz unbillig eines unüberwindlichen Eigensinnes, und dem er allein die widrigen Folgen zuzuschreiben hätte, beschuldiget; so ist daraus leicht abzunehmen: daß die fürstliche Regierung ihn bei diesem Kranrechte zu schüzen, und zu handhaben keineswegs entschlossen gewesen sey.

Nachdem derselbe aber in seiner Vorstellung vom 1ten Febr. 1753 bei der fürstlichen Regierung gebeten hat: daß, da das fürstliche Hochstift Worms, als oberster Lehnherr, ihn nicht in den wirklichen, noch völligen Genuß des Kranrechtes an dem Wormser Krane gesezet habe, noch zu sezen gemeinet sey, dasselbe, weil er alljährlich den versprochenen Erbzinß in recognitionem dominii directi bezahlt, und also seiner Seits die Bedingungen seines Erbbestandes genau erfüllet habe, nunmehr auch dasselbe seines Orts vom Jahre 1737 biß zur Herstellung dieses Rechtes in dem vormahligen ihm verlihenen Gebrauche die dißfalls abgegangenen Kran-Nuzungen ihm vergüten, und pro praeterito et in futurum ihn gänzlich schadlos halten möchte.

§ 17

Resolution vom 5ten Febr. 1753 der fürstlichen Regirung.

Auf diese in der natürlichen Billigkeit und allen Rechten gegründete Foderungen hat die fürstliche Regierung in mehr besagtem Decrete vom 5ten Febr. 1753, laut der Anlage T, ihm anheim gestellet: „ wenn er „ anders, was Kur-Pfälzische Regierung auf diesseitiges Anschreiben, „ in Ansehung dieses neuerlich ansprechenden Rechtes hinwieder rück„ antwortlich äussern werde, nicht abzuwarten gedächte, sondern lieber „ die fürstlich-Wormsische Hofkammer puncto praetensae indemnisatio„ nis et remissionis canonis emphyteutici, zu belangen willens, solches „ wider dieselbe coram foro eius competente der fürstlich-Wormsischen „ Regierung in separato auszuführen; wo alsdann ihm der rechtliche „ Ausspruch nicht entstehen werde; man sehe auch die actenmässige Beschreibung ꝛc., unter den Hochstift Wormsischen Verordnungen S. 54 Num. 29.

§ 18

Gefoderte Entschädigung deshalber.

Dieweil aber unwidersprechlich sich ergibt: daß die fürstliche Regierung durch die geschehene Verwirrung der versprochenen Manutenenz, uud auferlegte Zurückgabe der an dem Wormser Krane wohl eingenommenen Krangelder ihm eine jährliche Nuzung von wenigstens 1000 fl. entzogen werde; so stellet dieselbe auch nicht in Abrede, daß er deswegen zu entschädigen sey. Wenn nun aber dieser Erbbestand kein blosser Pacht-Contract ist, in welchem der Pachter nach dem Ertrage der Früchte und Einkünfte den Heuerzinß zu erlegen hat; sondern dahier eine emphyteusis ist, wovon ein beständiger Erbzinß abzutragen stehet, welcher kein blosser Pachtzinß ist; gleichwohl die fürstliche Regierung in den Gedanken stehet: daß es genug sey, wenn dem Erbbeständer einiger

einiger Nachlaß an dem aus dem Erbzinßgute versprochenen Erbzinse pro rata der Früchte geschehe; welches aber ein Fehlschluß ist.

Die fürstliche Regierung beliebe nur in Betrachtung zu ziehen, daß diese Güter von Kur-Pfalz mit vielen Hoheitsrechten versehen seynd; darnebst die Kur-Pfalz, um solche hohe Gerechtsamen nicht zu verlieren, die herrschaftlichen Intraden durch Auflebung des darnieder gelegenen Commercii zu vermehren, und dem ganzen Lande den blühensten Nahrungsstand durch Früchte, Wein, Oel und sonstigen Handel zu erleichtern und verbessern, diese Höfe habe müssen wieder erbauen lassen; imgleichen Kur-Pfalz darzu dem Obersten Krähe nichts, als einen wüsten, öden Plaz von 16 bis 17 Morgen Landes gros, welcher mit Ruinen bedecket war, und auf welchem nicht ein Strauch gestanden, gegeben habe; ferner aus solchem Aschenhaufen und Graus die Höfe zu erbauen, gleich Anfangs ein so grosses Capital erfordert worden sey: daß anfänglich in vielen Jahren die Nuzungen dasselbe nicht verintereſſiren konnten; und da sich Kur-Pfalz wegen der gänzlichen Verheerungen ihrer Landen ohnedem ausser Stand gesehen: diese Höfe selbst wieder zu erbauen; so war es natürlich, daß sie Leute suchen mußte, welche gegen die von den Höfen fallenden Nuzungen solche auferbauen wollten, und daß demnach Kur-Pfalz sich nichts, als das Eigenthum, unter Bedingung eines jährlichen canonis in recognitionem dominii directi vorbehalten konnte; daß Kur-Pfalz wohl eingesehen, wasmassen die davon zu gewartende Nuzungen in Kriegeszeiten, die wir fast alle zehn Jahre das Unglück haben: hier zu erleben, und in Mißwachs und andern Landplagen cessirten; weiter der Lehnmann dem ungeachtet sein Capital darin habe, und die Höfe zu unterhalten neues hineinstecken müßte; sodann Kur-Pfalz, um jemand zu bekommen, wenigstens die Eviction der Gerechtsamen leisten mußte; Demnach

1) daß der von Kur-Pfalz mit dem Obersten Krähe eingegangene, und von dem fürstlichen Hochstifte erneuerte Erbbestands-Contract ein Erbbestand, und kein blosser Pacht sey, welcher mit nichten in compensationem fructuum errichtet worden ist, und daß dahier der Erbzinß blos das dominium directum zu vernehmen gebe; keinesweges aber auf die Einkünfte, und auf die Früchte allhier gesehen werde,

L. 2, und 3, cod. de iure emphyt.

Sichard. ad L. 1, cod. eod. n. 27,

der Rechtsgelehrte aus Coimbra in **Portugall Alvarus Valascus** de iure emphyteut. quaeſt. 1 n. 8, 11,

Bened. Carpzov part. 2, conſt. 38, def. 22, n. 1 ſeqq.

Ferd. Christoph Harpprecht in cons. 68, n. 28;

vielmehr wird hierbei gemeiniglich ein mittelmässiger und geringer Erbzinß versprochen, welcher mit den aus dem Gute zu erhebenden Früchten keine Proportion, noch Gleichheit hat. Daher auch in zweifelhaften Fällen, wenn der stipulirte Zinß den Früchten gleich kommet, der Contract mehr für einen Pacht, oder Bestand gehalten; und hingegen aus einem mittelmässigen Zinß, ein Erbbestand, oder Erbzinß-Contract geschlossen wird,

Alvar. Valascus dicto loco n. 9 ſeqq.,

Lauterbach im colleg. theoret. practic. π. tit. ſi ager vectig. § 9.

Nun zeiget

2) der Krähische und der de Ronische Erbbestandsbrief mit dürren

Worten: daß zwischen Kur-Pfalz, und dem Hochstifte Worms, dem Obersten Krähe 1698, und 1737 dem Samuel de Ron nicht etwa in Rücksicht auf die blossen Einkünfte ein schlechter Pacht-Handel, sondern ein Erbbestandt, NB. in der allerbesten Form und Maaße, dergestalt, wie die Erbbestands-Gerechtigkeit vermag, auch sonst in dergleichen Fällen bräuchlich, und Herkommens ist, sey errichtet worden, laut des § 1 des Krähischen, und des de Ronischen Erbbestandsbriefes. Wie dann,

3) damit Niemand zweifeln möge, daß dieser Erbzinß blos in recognitionem dominii directi gegeben werde, der Erbzinß in dem § 13 des Krähischen, und § 11 des de Ronischen Erbbestandsbriefes ausdrücklich eine Recognition des dominii directi benennet wird, auch in dem § 12 des Krähischen, und in dem § 10 des de Ronischen ausdrücklich gesezet stehet: daß dieser Erbzinß ein beständiger Erbzinß für alles verliehene seyn solle. Woraus dann von selbst flüsset: daß aus den vorangezogenen Ursachen der Erbzinß wegen Vermehrung der Nuzungen nicht dörfte gesteigert, noch erhöhet,

Hartmann Pistoris in obseru. 91,

Carpzov in iurispr. for. part. 2, const. 38, def. 22 n. 4,

noch wegen Verminderung derselben verringert werden; daher, wenn ein Theil des Gutes zu Grunde gienge; dafern auch gleich solcher über die Hälfte reichete, oder ein Schaden an Früchten, durch Hagel, Ungewitter, Mißwachs, feindlichen Einbruch, und andere unversehene Unglücksfälle sich eräugete, könnte der Erbzinßmann einigen Nachlaß an den Zinsen nicht begehren,

L. 1 C. in fin. C. de iure emphyt.,

Gaill lib. 2, obseru. 23, n. 23,

Carpzov part. 2, constit. 38, def. 19 n. 2;

Imgleichen, wenn er wegen entstandenen Krieges-Unruhen das Gut nicht wohl, und vollständig nuzen, und gebrauchen könnte, müßte er doch nichts destowentger den vollen Erbzinß zahlen,

Koeppen lib. I dec. 27 n. 2;

es wäre dann: daß das Erbzinßlehn durch unversehenen Fall, als den Krieg ꝛc. ꝛc. zu Grunde gegangen wäre,

L. 1 cod. de iur. emphyt.

Joh. Harpprecht ad § 3 Instit. de locat. et cond. n. 375, Seite 939, Tübingen 1629, 4, im dritten Bande,

oder daß der Erbzinßmann das Gut bei vorwährendem Kriege gar nicht hätte gebrauchen, noch benuzen können, und ihm alle Nuzungen entgangen wären,

Carpzov lib. 1, resp. 91 et part. 2, constit. 38, def. 19 n. 7 seqq.;

immassen alsdann das Gut für völlig verlohren gehalten wird,

L. 12 § vlt. π. de rebus auct. iudic.

L. 3, § 7 π. de adquir. vel omitt. possess.

Was ein Erbbeständer nicht besizen kan, dessen dominium ist er auch nicht zu recognoscíren gehalten, noch dafür etwas zu erlegen pflichtig,

Richter Vol. 2 consil. 272 n. 6, 7;

Da nun

5) aus Ermangelung der Handhabung der Kranrechte an dem Wormser Krane dem Samuel de Ron jährlich ein Schaden zum wenigsten von 1000 fl. vom Jahre 1737, bis nun, zugefüget worden ist, und billig

billig zu befürchten stehet; daß, weil das Regierungsdecret vom 1ten Julius 1752 diese Sache in eine unnöhtige Verwirrung gebracht, daß noch viele Jahre verstreichen werden, ehe der de Ron zum wirklichen Genusse dieser Rechte werde gelangen können; so erfodert es die selbst redende Billigkeit: daß wegen dieses erlittenen Schadens die fürstliche Hofkammer ihn vollkommen entschädige, und für die verlaufenen Jahre ihm jährlich 1000 fl. auszahlen lasse, auch mit dieser Auszahlung jährlich so lange anhalten müsse; biß er in den vollkommenen Genuß dieser ihm verlihenen Rechte an dem Wormser Krane werde gesezet seyn. Inzwischen hat man disseits an einen Nachlaß vom Erbzinß niemahls gedacht; weil derselbe diese Schadloshaltung zu leisten nicht hinlänglich ist, und blos in recognitionem dominii gegeben wird, auch beständig bleiben soll. Wie kann auch ein Nachlaß an dem Erbzinse von 300 fl. wegen des grossen Verlustes an den verlihenen Nuzungen von 1000 fl. den Erbbeständer entschädigen, wenn in Betrachtung gezogen wird: daß dieser Erbbestand den Samuel de Ron in der väterlichen Erbschaft mehr, als 114000 Rthlr. gekostet, er darein über die von der Hofkammer geliehenen 15, 000 fl. annoch bey 30, 000 fl. von seiner Kinder mütterlichem Vermögen verwendet habe, und daß, wenn ein Regale nach dem andern von dem fürstlichen Hochstifte Worms, aus besonderen wider ihn gefaßten unverdienten Unwillen aufgegeben, und zu einer Entschädigung an dem canone ein gewisses nachgelassen würde, was könnte daraus folgen, als daß, nachdem die Regalia, und daraus flüssende Einkünfte der beiden Höfe verlohren wären, ihm nichts, als die Reparation seiner kostbaren Gebäude übrig bleiben, und er nebst seiner Familie mit dem Bettelstabe hiesige Lande räumen müßte. Es bleibt also nichts mehr übrig, als daß man disseits die Gründe, welche die Stadt Worms in ihrem vorhin angezogenen Promemoria angeführet hat, widerlege.

§ 19

Die Stadt Worms stellet

Der Reichsstadt Worms Scheingründe, und deren Widerlegung.

1) voraus: es habe das de Ronische Recht auf dem Rheine an dem Wormser Krane so wenig in petitorio, als possessorio den mindesten Schein.

Das gerade Gegentheil ist aber bereits oben in dieser rechtlichen Ausführung durch unverwerfliche Urkunden, auch triftige Rechtsgründe widerleget worden;

2) Gibt sie ferner für: es wäre dieses ein neuerliches und dem beständigen Herkommen zuwider laufendes Recht.

Allein auch dieser Saz ist unwiderleglich in dieser Abhandlung entkräftet worden.

3) wären diese Kran-Einnahmen in den Reichsgesäzen, besonders der kaiserlichen Wahl-Capitulation dergestalt nachdrücklich verboten, daß auch sämtlichen Kreißausschreibenden Herren Fürsten und benachbarten Ständen die schleunige Abstellung dergleichen intustificirlichen Innovationen, und †~~Executionen~~ Exactionen, bevorab auf dem Rheine, auch Hemmung der bis auf jezige Zeiten unwidersprochen gebliebenen freien Handels und Wandels wohl bedächtlich empfohlen worden wären;

§ 20

Fernere Vereitelung.

Jedoch diese unerfindliche Winkelzüge verfallen ebenmässig von selbst, dafern in Betrachtung gezogen wird:

1) daß der Wormser Kran vor dem 30jährigen Kriege, und vor den zwischen Kur-Pfalz, und dem Hochstifte Worms errichteten Tractaten auf dem Kur-Pfälzischen Leinpfade bittweise errichtet sey, auch selbige keine Gerichtbarkeit ausübe;

U, X, Y, Z, Aa, 2) ergeben die in den Anlagen U, X, Y, Z, Aa, beiligende Kur-Pfälzische Protocole von den Jahren 1607 / 1609, 1611, und 1613: daß ihre nach Heidelberg gesendete Deputation freiwillig eingestanden habe: wasmaßen die Stadt Worms des Kurfürsten zu Pfalz gemachten Verordnungen wegen des in seinen Landen und hiesigen Gegenden flüssenden Rheines nicht zu widersprechen, noch selbige in Zweiffel zu ziehen gemeinet sey. #1608.

§ 21

Worauf die Kur-Pfälz. Verordnungen gegangen sind?

Gleichwie aber die Kur-Pfälzische damahlen biß in das Jahr 1635 in vollem Gebrauche gestandene Rhein-Verordnungen, vornemlich die Zufuhr aus dem ganzen Wormsgau auf die Rheintürkheimer und Roxheimer Krane, auch die Erhebung der Krangeldter an dem Wormser Krane betroffen haben, besage

der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 32;

Bb darneben dieser auf dem Leinpfade stehende Wormsische Kran von Kur-Pfalz als ein Precarium zu bauen erlaubet worden ist, laut der Anlage Bb; so wird sich die Stadt Worms nunmehr selbst bescheiden, daß die Erbbestands-Kran- und Ladestatts-Gerechtigkeit lange vor der Zeit, und ehe der Kurfürstliche Consens per pacta et Capitulationes eingeführet, oder nöhtig gewesen ist, errichtet, und rechtlich hergebracht, mithin rechtmässig erlanget worden sey, auch durch die Kaiserlichen Wahl-Capitulationen ihnen nichts benommen, noch praejudiciret, sondern auf gebührendes Ansuchen von den Kaisern bestätiget, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschüzet werden sollen,

Wahl-Capitul. Kaisers Franz des Iten art. VIII § 21.

Denn es ist bekanntlich diese Kurfürstliche Einwilligung erst im Jahre 1657 bei der Wahl-Capitulation art. VIII § 21 fgg. eingeführet, auch nachher in den folgenden Kaiserlichen Wahl-Capitulationen wiederholet, und bestätiget, auch die vor der Erfoderung dieser einmühtigen Gehelung wohl erlangte, und ruhig besessene Zölle, Niederlag- und Kran-Gerechtigkeit bekräftiget worden.

§ 22

Die Krangerechtigkeit wider Worms wird behaubtet.

Dieses ist allein genug: hiesige Niederlage- und Kran-Gerechtigkeit vor aller Welt zu rechtfertigen, zumahl, da Kurfürst Karl Ludewig und die folgende Kurfürsten in der Pfalz, höchstseligsten Andenkens, wegen der im Jahre 1635 erfolgeten gänzlichen Verwüstung der beiden Höfe daselbst, so gerne sie auch gewollt, ihre Niederlags- und Kranrechte nicht ausüben können, biß endlich, ausgeführeter maßen, der Oberste Krähe in das nuzbare Eigenthum derselben gesezet, der Stadt Worms solches förmlich notificiret, und er dabei von Kur-Pfalz kräftigst manuteniret worden ist, wie die Anfuge Ll ausweisset. Die Stadt Worms kann sich auch so wenig der Erhebung der Krangeldter am Wormser Krane widersezen, als gewisser selbige nach den vorligenden Urkunden von Kur-Pfalz in und vor dem 30jährigen Krige erhoben worden sind, und wenn auf den noch niemals von der Stadt Worms erwie-

erwiesenen Fall dieses Kranrecht seit dem Westphälischen Frieden nicht wieder in Gebrauch und Uebung gestellet worden wäre; so müßte der Erbbeständer anjezt noch darein, nach der Erbbeständlichen Belehnung gesezet werden, nach Fürschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XIX, § 1.

Alle diese und dergleichen löbliche Einrichtungen sind haubtsächlich zur Aufnahme des Kur-Pfälzischen Commercii und der Schiffart getroffen, und mag deswegen von der Stadt Worms nicht gesaget werden: daß sie die Freiheit derselben stöhren dürffe, indem der Gebrauch des Rheines den Wormser Schiffern und Kaufleuten nicht gehemmet ist; wenn sie nur denenjenigen Verordnungen sich fügen, und Zoll, auch andere Abgaben willig entrichten, welche dißfalls von jeher ergangen sind.

Wenn aber aus allem diesem unwidersprechlich sich ergibt: daß die fürstliche Hofkammer dem Samuel de Ron das Regale: „ von allen „ an dem Wormser Krane eingeladenen Waaren, auch Naturalien, „ eben, als ob dieselbe an dem Rheintürkheimer Krane eingeladen wor„ den wären, das Krangeldt zu erheben ꝛc. ꝛc. „ erbbeständlich mit ausdrücklichen Worten verlihen, ihn aber in den Genuß dieses Regales nicht gebührend eingesezet; sondern, als er das Krangeldt nach Vorschrift der Erbbestandsbriefe erhoben hatte, von fürstlich-Wormsischer Regierung gezwungen worden, diese rechtlich erhobenen Krangeldter zurück zu geben; dabei aber angewiesen worden: die fürstliche Hofkammer wegen der Entschädigung zu belangen; diese Entschädigung aber ganz nicht aus dem in recognitionem dominii zu zahlenden Erbzinsse, und dessen Nachlasse beschehen kan; sondern nach allen Rechten ist die fürstliche Hofkammer ihn in den völligen Genuß dieses Regales zu sezen verbunden, und in dessen Entstehung ihm den daher erleidenden jährlichen Abgang an den Einkünften zu ersezen schuldig; und zwar, da diese Krangeldter in einer solchen flortsanten Stadt, als dermalen Worms ist, wenigstens 1000 fl. ertragen; um so mehr, da der Erbbeständer weder den dasigen Wormser Kran zu bauen, noch zu repariren, noch Krankuechte zu bezahlen gehalten ist.

§ 23

Wie hoch dahier die jährliche Entschädigung begehret wird?

Diesem nach wird die fürstliche Hofkammer dem Erbbeständer für die vergangene Zeit vom Jahre 1737 biß 1768 jährlich 1000 fl. und für die Zukunft jährlich damit fortzufahren anzuhalten seyn, biß dieselbe ihn in den völligen Genuß dieser Krangeldter an dem Wormser Krane gestellet haben wird; immaßen dann auch vom de Ron wegen dieses Punctes der Entschädigung die Vorstellung an die fürstliche Regierung in seiner triftigsten und stärkesten Schuzrede, und des nicht erfülleten Contractes, auch daher ersprossender Compensation unterm 1ten April 1754 in Sachen des fürstlich-Wormsischen angeblichen Kammerfiscales, Klägers an einem, wider den de Ron, und seine Ehefrau, Beklagte am andern Theile, im Betreffe $\frac{10}{1000}$ Rthlr. Anlehnes geschehen ist; woraus die fürstliche Regierung eine Widerklage folgerte, und ihn damit in ihrem Urthel vom 8ten Jänner 1756 zur besonderen Ausführung verwiese.

§ 24

Was der Entschä-

Nachdem nun dieses Urthel unterm 16ten September 1768 von dem Kaiserlichen und des Reichs Kammer-Gerichte bestätiget wurde;

digung halber geschehen ist.

wendete sich der de Ron unterm 19ten October 1768 an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als Herrn Bischoffen zu Worms, mit unterthänigster Bitte: „diesen ersten ganz klaren Artickel seiner Entschädi„gungsklage, wegen des Wormser Kranes, zwischen höchst dero fürst„lichen Hofkammer zu Worms, und ihn gnädigst zu entscheiden: wie „viel ihm dieselbe jährlich zur Entschädigung bezahlen sollte, laut der Anlage Cc.

Cc

Hierauf liessen höchst dieselben durch dero nachgesezete Regierung das unter den Anlagen beigefügete Rescript Dd dem de Ron zugehen.

Dd

Wider die darin angesonnene Einlassung bei der ersten Instanz einer fürstlichen Regierungs-Commission, in der andern aber vor dem fürstlichen Hofgerichte, brachte unterm 12ten November 1768 Sr. Kurfürstlichen Gnaden der de Ron in Unterthänigkeit seine Recusations-Ursachen vorläuffig vor, laut der Anlage Ee.

Ee

§ 25

Von der Beschaffenheit der Hochstifftischen Instanzen zu Worms.

Es ist hierbei zu bemerken: daß das fürstliche Hochstift eine Regierung zu halten nicht berechtiget sey; sondern nur ein Hofgericht. Die Stadt Worms lässet gleich durch Notarien und Zeugen dargegen protestiren, wenn sie sich unter der Benennung: Regierung, gegen sie vernehmen lässet; um nun zwo Instanzen zu haben; so wird allemahl eine Commission von der fürstlichen Regirung ernennet, welche die erste Instanz ausmachet; von da gehet es an die zwote Instanz des fürstlichen Hofgerichts, welches die nemliche Personen sind, die sich unter dem Namen der fürstlichen Wormsischen Regierung blicken lassen; bei der ersten Instanz muß das duplicat überreichet werden. Zu der zwoten müssen die Acten erster Instanz alle abgeschriben werden. Kömmt nun eine Rechtssache nach Wezlar, welches das gröste Glück ist, wenn man nur bald darzu gelanget, werden sie nochmahlen von diesen Kanzellisten abgeschrieben. Sonst war nur ein Landschreiber und Hofkeller. bey der fürstlichen Hofkammer.

§ 26

Was im Jahre 1769 gesuchet und geschehen ist.

Unterm 25ten Febr. 1769 hielte der de Ron bei der fürstlichen Wormsischen Regierungs-Executions-Commißion an:

„bei Versagung aller ferneren Hülfsvollstreckung, des Kammerfis„cales Principalschaft, fürstlicher Wormsischer Hofkammer aufzu„erlegen: beide Erbbestandshöfe in alle ihre erwiesene und erman„gelnde Gerechtsamen, und Bezirke herzustellen, und bei Sr. Kur„fürstlichen Gnaden zu Mainz, als Oberlehnherrn, unterthänigst „nachzusuchen: über iedes insbesondere, was durch Verschulden auf „Seiten des fürstlichen Hochstiftes verlohren gegangen wäre, oder „nicht herbei geschaffet werden könnte, noch wollte, gnädigst zu be„stimmen, und zu versicheren, was ein jeder Käuffer jährlich für „Entschädigung von fürstlicher Wormsischen Hofkammer, als con„trahirenden Theile, haben sollte, und biß solches wirklich geschehen, „auch dem de Ron alsdann eine fernere dreimonatliche Frist vergön„net worden wäre, um innerhalb solcher Sr. Kurfürstlichen Gnaden „einen annehmlichen Käufer namhaft zu machen, welcher Capital „und Interesse nach Ablauf der drei Monaten baar erlege, mit al„ler wirklichen Execution in beiden Erbbestandshöfen anzustehen.

Ff

Darauf wurde ihm das unter der Anlage Ff beigelegte abschlägige Decret ertheilet.

§ 27

§ 27

Was bei Kur-Pfalz gesucher worden ist?

Inzwischen suchete bei Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz auch der de Ron unterm 15ten Febr. 1769 unterthänigst nach: „ um Tractatenmässige Herstellung, und Manutenenz der Rheintürk„ mer und Roxheimer Erbbestandshöfe, nach ihren Gerechtsamen, und „ Terreins, auch besonders wegen des Krangeldtes am Wormser Kra„ ne, an die Stadt Worms gnädigst zu rescribiren: daß sie ihren Schif„ feren befehlen sollte: von allem, was sie zu Worms einladen würden, „ zu Rheintürkheim das Krangeldt, als ob es zu izt besagtem Rhein„ türkheim wäre eingeladen worden, zu entrichten ꝛc. ꝛc.

Hierauf ist ihm aber noch keine Kurfürstlich-Pfälzische gnädigste Resolution ertheilet worden. So viel aber hat er in Erfahrung gebracht, daß zum unterthänigsten Berichte an die Kurfürstliche Hofkammer und Regierung diese seine Fürstellung abgegeben worden sey.

So weit ist der de Ron in Ansehung dieses ersten Artickels seiner rechtlich zu fodern habenden Entschädigung mit dem Hochstifte zu Worms gekommen.

§ 28

Andere Vorspiegelungen wegen der Gewährleistungen ꝛc. ꝛc.

Nun sind noch einige Vorspiegelungen zu bemerken, welche der de Ron bei mündlichen Unterredungen hat vernehmen müssen, als:

1tens, man sey ihm keine andere Manutenenz schuldig, als die Güter gewesen wären, wie sie das Hochstift überkommen hätte;

2tens, habe man wohl versprochen: ihn kräftigst zu schüzen, und zu handhaben bei der Krangerechtigkeit: allein das Wort: eviction, oder Gewährleistung stünde nicht darin, und daher sey man ihm auch keine Entschädigung schuldig.

3tens könnte er ja nichts mehr verlangen; weil ihm die Güter in der Erbschaftstheilung nur zu 30, 000 fl. angeschlagen worden wären ꝛc. ꝛc.;

§ 29

Derselben Entkräftung.

Gleichwohl sind sothane Fürwändte nur als Quintenfängereien anzusehen, und für rechtliche Auszüge nicht zu achten, welchen genugsam vorhin ihre abhelffliche Maaße aus der Geschichtserzählung und den Rechten (§ 20, 22 fg.) verschaffet ist; sintemahl

1) ein jeder Verpachter dem Pachter, folglich auch der Lehnherr dem Lehnmanne dasjenige gewähren muß, was im Pacht- oder Lehnbriefe enthalten ist; ingleichen ist auch der Lehnherr seinen Lehnmann dabei zu schüzen, und zu handhaben, zu vertreten, und am Ende zu entschädigen verbunden. Nun hat aber das Hochstift zu Worms die Oberherrschaft über gedachte Erbbestandshöfe von Kur-Pfalz abgetreten erhalten, und damit den Samuel de Ron, wie überhaubt, also auch mit den Krangerechtigkeiten, und Einkünften bei Worms beliehen, und ihn auch dabei zu schüzen versprochen, besage des

Erbbestands-Contractes § siebendens ꝛc. ꝛc.;

folglich erbricht sich hieraus so viel: daß ein fürstliches Hochstift zu Worms dem Erbbeständer die Krangerechtigkeit mit ihren Ausflüssen, und Nuzungen, zu gewähren, oder ihn desfalls zu entschädigen gehalten sey; daß aber den paar Dorfschaften des fürstlichen Hochstiftes diese Hoheitsrechte der Erbbestandshöfe den Vortheil nicht geben, als den Kur-Pfälzischen Landen; darum hat sich der Erbbeständer nichts zu bekümmern. Was dem Hochstifte zu gros gewesen ist: zu manuteniren und zu gebrau-

brauchen, hätte es nicht eintauschen; wenigstens schon längstens wieder zurück zu geben vernünftig trachten, nicht aber diesem zu entgehen dem Erbbeständer Treu und Glauben brechen, und ihn auf alle Art zu ruiniren beflissen seyn sollen. Kur-Pfalz kann und wird sich mit der Zeit derselben besser zu bedienen wissen; wobei dann

2) eben nicht nöhtig gewesen ist: der Eviction im Erbbestandsbriefe 1737 Erwähnung zu thun; in genauer Erwägung, daß solche in den klaren Rechten verordnet sey, und nicht nohtwendig ausbedungen, noch vorbehalten werden müsse,

L. 6 cod. de euict.

der fürstliche Gothaische Kanzler **Ge. Franzki** im comm. ad π. lib. XXI, tit. 2, Num. 6 fgg. Num. 193, Num. 410, Num. 517 fg.

der Hallische Rechtslehrer **Sam. Stryk** in cautelis contract. sect. II cap. VIII § 39, § 40;

§ 30

Wie die Gewährleistung verbleibet, oder aufgehoben wird?

Wofern aber derjenige, welcher zur Gewährschaft, den Rechten nach, verbunden ist, davon sich mit Bestande entledigen will; so muß er behörig erweißlich machen: daß ihm solche vom Gegentheile erlassen worden sey; im Falle dieses aber nicht gethan wird; so bleibet es bei der Regel,

Franzki am a. o. lib. XVIIII, tit. I, Num. 298 fgg.

Stryk am a. o. sect. II cap. VIII § 47.

Wenn nun das fürstliche Hochstift, Inhalts des Erbbestandsbriefes § **siebendens** ꝛc. sich anheischig gemachet hat: den Erbbeständer **kräftiglich** zu handhaben, und ihn in keine Wege beeinträchtigen zu lassen; so ist auch dasselbe, wie andere Fürsten, und Regenten, pflichtig: die gegebene Versicherung, und sothanes Geding zu halten, und zu gewähren. Denn, nach dem Ausspruche des Kaisers Carls V, stehet einem Fürsten nichts weniger an, als das Versprechen nicht zu halten, besage des fürstlich-Hessen-Casselischen Geheimdten Rahtes, und Kanzlers in der Universitaet zu Marburg

Herrn **Joh. Ge. Estors** Rechtsgelahrheit der Teutschen im 3ten Theile § 3496, S. 1178 und 3497 S. 1183 fg.

Auf diese Weise hält dieser andere Einwurff so wenig Stich, als weniger

3) die Einwendung mit der Annahme der Erbbestandshöfe in der väterlichen Erbschafts-Vertheilung. Denn es ist a) Wahrheitswidrig: daß sothane Höfe die sämtlichen de Ronischen Schuldfoderungen mit 30,000 fl. zu vergüten vermögend gewesen wären; sintemahl das Gegentheil aus der vorhergehenden Erzählung der Geschichte S. 5 fgg. offenbahr sich erbricht. Ein anderes war allso bei dem zwischen den Krähischen Erben, und dem Samuel de Ron im Jahre 1736 getroffenen Vergleiche, und dem damahls geschehenen Anschlage dieser Höfe zu 20,000 Rthlr., welche 30,000 fl. ausmachen, und ein anderes, was der Samuel de Ron mit seinem Geschwister an den Krähischen Erben rechtlich zu fodern hatte. Das leztere war eine weit beträchtlichere Summe, welche er in der Erbschaftstheilung zu seinem Antheile gänzlich wider die Krähischen Erben auf sich genommen hat, wie oben gezeiget worden ist. Gleichwie er von einem jeden seines Geschwisters diese grose Schuldfoderungen in der Erbschaftstheilung angenommen, und vor ihm so glücklich gewesen sind: # solche zu erhalten.

Der

ihre in der Erbschafts Theilung angenommene, ebenmäßig große Schuldforderungen zu erhalten.

Der Samuel de Ron nahm also die ganze Schuldfoderung seines verstorbenen Vaters an den Krähischen Erben, nebst den beiden Erbbestandshöfen, und übrigen Gütern in den betrübtesten, und schlechtesten Umständen an, verwendete in beide Erbbestandshöfe nicht nur die von der Hofkammer geliehenen 15,000 fl., sondern noch darzu bei 30,000 fl. von seiner Kinder mütterlichen Vermögen, und seine halbe Lebenszeit, um sie nur so weit in gegenwärtigen Stand zu stellen, wie in der Geschichtserzählung bereits angezeiget worden ist.

§ 31

Was der Erbbeständer dahier zum Grunde leget und mit Recht fodert?

Inzwischen gehet dem fürstlichen Hochstifte es gar nichts an, was der Samuel de Ron von seinem verstorbenen Vater geerbet hat; sondern er leget den im Jahre 1737 mit dem fürstlichen Hochstifte zu Worms erneuerten Erbbestands-Contract zum Grunde, vermöge dessen er die Gewährschaft alles dessen, was darin von selbigem zur Erbleihe gereichet worden ist, und unter andern, die Gerechtsame und Befugniß der Krangebühren zu Worms, mit Recht begehret, in derselben Entstehung aber, die Entschädigung mit Bestande verlanget. Der Kur-Pfälzische Erbbestandsbrief vom Jahre 1698 für den Oberst-Wachtmeister Krähe wird als die Haubt-Grundlage vorausgesezet. Auf diesem Kur-Pfälzischen, und nachher an das fürstliche Hochstift zu Worms übertragenen Erbbestande ruhete zu der Zeit, als der Samuel de Ron solchen übernahm, eine Summe väterlicher Schuldfoderungen von 114,432 Rthlr., wofür ihn derselbe an sich brachte, besage der Anfuge ~~Xxx A, und B.~~ Xxx Num: VI.
Num: VI.

§ 32

Was dem vom Hochstifte ertheileten Erbleihe-Briefe entgegen gesezet wird?

Wobei nicht ausser Acht zu lassen ist: daß der fürstliche Erbbestandsbrief, unter Bedrohung, ihm aufgedrungen worden sey, und er sich hierzu nicht freiwillig verstanden, noch solchen als eine Gnaden-Bezeigung gesuchet habe, laut der Anlage ~~Sss.~~ Sss Num: VII.

§ 33

Was von den erzwungenen Gedingen zu halten ist?

Nachdem aber alle Contracte, welche durch Furcht und Drohungen erlanget, und erzwungen worden sind, den Rechten nach, nicht bestehen; so ist die nachher noch begonnene Abänderung, und versagete Handhabung den Erbbestandsrechten um so mehr entgegen, je strenger die Rechte den Lehnherrn zur Aufrechthaltung des Lehnhandels, und Beschüzung des Lehnmannes bei der verlihenen Sache, und Gerechtigkeit anweissen. Die Verbindlichkeiten des Lehnherrn, und des Lehnmannes aus einem Lehnhandel stehen im Gleichgewichte, und gehen beiderseits Personen an, bewirken einem ieden sein Recht,

Lauterbach im colleg. theor. pract. π. lib. VI tit. 3 § 12,
Link im cons. 63, N. 13, 14;

§ 34

Derohalben vermag der Lehnherr, wider den Willen des Lehnmannes, den getroffenen Handel aus eigener Macht, und willkürlich nicht abzuändern, noch darf er ihn durch andere, zum Nachtheile des Lehnmannes, so wenig schmälern, und verschlimmern lassen, als weniger ein Erbbeständer die Beschaffenheit der Erbleihe, und die Rechte des Erbzinßherrn, wider den Inhalt der ersten Belehnung, und die derselben

angehängeten Gedinge vermindern darf. Ein jeder Contract hänget zwar anfänglich vom freien Willküre der handelenden Personen ab; wofern er aber geschlossen ist, kan eine Partei wider den Willen der andern nicht mehr davon abweichen; vielmehr stehet derjenige Theil, welcher den Handel nicht erfüllet, rechtlich zur Vollziehung, und Genugthuung anzuhalten.

Schoepff in decis. Tub. CIIII, Num. 3, Seite 556, 1726, 4,
Ge. Adam Struve im synt. iur. ciu. exerc. VI § 66;

immaßen dann auch nicht einmahl dem Fürsten nachgelassen ist: den mit seinen Unterthanen getroffenen Handel zu vereiteln, und aufzuheben,

der verstorbene Tübingische Rechtslehrer Joh. Jac. Helferich de iurisprud. Principum ordinumque S. R. I. priuata, Tüb. 1739, 4t, § 17,
der Königl. Dänische Staats-Rath Joh. Jac. Moser de pactis et priuilegiis cet. § 77, Seite 107, § 117, Seite 139, unter seinen opusculis 1744, 4.

§ 35

Ein Fürst muß die Gedinge halten.

Und gesezt auch: das Hochstift hätte eenen Mangel beim Contracte gehabt; so hat dennoch die nachherige Genehmhaltung denselben giltig gemachet,

der vor kurzem verstorbene Brandenb. Onolzbachische Rath Joh. Frieder. Wilhelm von Neumann de pactis et contractibus Principum cap. V, Seite 122, 1752, 4.

Weshalber dann ein Fürst den natürlichen Rechten ebenfalls unterworfen ist, welche die Gedinge gehalten haben wollen. Derowegen muß derselbe auch den Erbbestands-Contract erfüllen. Wenn aber alte und erneuerte Erbbestandsbriefe vorhanden sind, welche mit dem ersten gleiches Inhaltes stehen; so wird keine Veränderung vermuthet, und der erste Erbzinßbrief gibet die Grundlage ab, es wird auch derselbe allen übrigen neueren vorgezogen, und dafern der neueste etwas anderes enthalten sollte, vermuhtet man ehender einen Irrthum, als eine Abänderung, bevorab, wenn diese nicht mit beider Parteien Bewilligung geschehen zu seyn erweißlich zu machen ist,

Joh. Jac. Helferich de eo, quod iustum est, circa mutationem prioris inuestiturae feud., Tüb. 1734, 4t,
Heinr. von Rosenthal im syn. feud. cap. VI conclus. 69.

§ 36

Der de Ronische Erbbestandsbrief hat nicht geändert werden dürffen.

Diesemnach kan die widerrechtlich geschehene Veränderung des de Ronischen Erbbestandsbriefes um so weniger entschuldiget werden, als die Beibehaltung des ersten Erbbestandsbriefes zwischen Kur-Pfalz, und dem fürstlichen Hochstifte Worms durch feierliche Tractaten bestärket, und den Erbbeständer jederzeit dabei kräftiglich zu handhaben, und zu schüzen versprochen worden ist.

§ 37

Zweyter Beschwerungspunkt

Zu den in der actenmässigen Beschreibung Seite 2, unter den Nummern 2-5 angezeigeten Gerechtigkeiten und derselben gebührenden Genusse hat, leider! der zeitherige Erbbeständer, Samuel de Ron, wegen der vom Lehnherrn, und desselben nachgeordneten Regierung, nicht

nicht geleisteten Unterstüzung und versageten Handhabung, nicht gelangen können; obschon diesseits vielfältig um den kräftigsten Beistand hierinn nachgesuchet worden ist.

über den nicht geleisteten Beistand, und nicht verschaffeten Genuß der Krangerechtigkeit ꝛc.

Inzwischen verdienen noch die unter den Anlagen befindliche Oberambtliche Decrete Ff, einige Aufmerksamkeit; sintemal dieselbe dahin einschlagen und zu vernehmen geben: daß Kur-Pfalz durch die Uebertragung der Ladestätten an das Hochstift, seiner Gesinnung nach, in Rücksicht auf das Hochstift, und die Reichsstadt Worms, auch seine Staaten, als Herr des Rheines, und welchem das Schiffart-Recht, nach den Tractaten vom Jahre 1705, § 3, vorbehalten worden; mithin dasselbe seinen Landen und deren Handelschaft, auch Gewerbe, dadurch nichts zu derselben Nachtheile vergeben wollen; vielmehr es durch die Tractaten, auch deswegen versichert hat: daß die Ladestätte bei ihren Gerechtigkeiten gehandhabet werden sollten.

Hier entstehen folgende Fragen:

1tens) Welche Striche Landes zum Wormsgau gehören?

Diese Frage würde leicht zu erörtern seyn: wenn das fürstliche Hochstift Worms bei Kur-Pfalz die Aushändigung der zu beiden Höfen gehörigen Urkunden, nach dem § 16 des Executions- und Erläuterungs-Recesses, vom Jahre 1708 bewirkte. Inzwischen kan man die oben § 1 der Einleitung belobeten vom Herrn Geheimdten Rahte Reinhardt zum Drucke beförderten scriptores rerum palatinarum, vol. I, lib. II cap. XIII S. 327-343 nachsehen, worin die alte Orte des Wormsgaues bemerket stehen.

2tens) Ob Kur-Pfalz, als anmaßlicher Herr des Rheines und Schiffartsrechtes, welchem auch die Land- und Heerstrasse von Worms nach Mainz zusteht, nicht berechtiget sey: das unter der 5ten Numer bemerkten Ueberschlagsrecht wieder zu exerciren? Disseits lässet man sich gar nicht auf die Entscheidung der Frage wegen des Eigenthumes über den Rhein ein; sondern übergehet sie mit Stillschweigen; obschon das Hochstift zu Worms dasselbe der Kur-Pfalz in den erwähnten Tractaten zugestanden hat;

Wenn gleich, im Betreffe dieses Eigenthumes des Rheines, und der Mosel, die Streitigkeit in Sachen Kur-Trier, wider Kur-Cöln, als Herrn zu Engern, und den Grafen zu Neuwied, in Rücksicht auf die Rhein-Brücke, schon vorgewest ist, und der verstorbene Vicekanzler von Kopp in Sachen Neuwied wider Kur-Trier wider das angemassete Eigenthum des Rheines geschrieben hat (*); indem von Kaiserlicher Majestät die Herren Landgrafen zu Hessen bei der Grafschaft Katzenelnbogen mit dem Salmen-Fange belehnet werden; anbenebst noch ungewiss ist: ob

der Teutsche König Rupert

den Goldgülden, als Römischer König, oder als Pfalzgraf geschlagen habe? welche Frage der Köhler im Theile III S. 201 der Münzbelustigung ganz unentschiden gelassen hat; obschon die Worte: *moneta Heidelberg.*

(*) Die Ausführung zum Behufe Neuwiedes hat folgende Aufschrift:
„ kurze Nachricht von dem allso genannten dominio Rheni der Hochwürdigsten vier Kur-
„ fürsten am Rheine; samt unmaasgebigen über die hirauf in Sachen Kur Trier wider
„ Kur-Kölln und Neuwied ergangenen Reichshofrathsconclusa, eine bei Neuwied an-
„ gelegete flügende Rheinbrücke betreffend. Mit Beilagen,
Königs selecta iur. publ. nouiss. Th. 9 S. 340-366, Th. 10, S. 2-43, Th. 12 S. 253-412, und die übrige in der Estorischen Rechtsgelahrheit der Teutschen, Th. III § 2270 S. 918 angezogene Schriftsteller, Jac. Christ. Klipstein de dominio Rheni. Giessen 1740, 4t.

berg. leicht die Entscheidung geben: daß dahier die Rede von einer Kur-Pfälzischen Münze sey; angesehen diese auf der andern Seite der Münze S. 201 beim Köhler stehet; dennoch bleibet so viel gewiss,

daß ein Pfalzgraf bei Rheine, in Betrachtung der älteren Zeiten, und in Absicht auf das Erz-Druchsessen-Ambt, dergleichen Gerechtsame, Namens des Kaisers, ausgeübet habe,

besage des Hainrich Christians Freiherrns von Senckenberg in den Gedanken vom Teutschen bürgerlichen und Staatsrechte, 1759, 8, Seite 164 fgg.,

und Joh. Peters von Ludewig, oder Ludewig Peters Giovanni Germania princeps S. 657 § 16, 1752, gr. 8;

Die Pfalzgrafen bei Rhein hatten die Kaiserlichen, und Reichs-Gefälle einzuheben,

laut der güldenen Bulle cap. V.

Ueberdies stunde das Vogteirecht über die Reichsstädte Namens des Kaisers ihnen, den Pfalzgrafen, zu,

von Ludewig am angezog. Orte Seite 658 § 21.

Und wenn schon die Reichsstadt Worms einwenden wollte,

daß, vermöge des teutschen Königes Adolphs von Nassau Verordnung, Inhalts des Reichsschlusses zu Nürnberg, 1293, ihr die Herrschaft über den Rhein zustehe,

gestalt in belobeter Satzung es also laute:

„ per communem Principum scientiam est obtentum:

quod si insula nata est in Rheno, vel alio flumine, in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum eundem, telonia et conductum ab Imperio in flumine predicto; eadem insula potius spectat ad Imperium et ipsum comitem, quam ad alium dominum, cuius districtus protenditur ad ripam fluminis prelibati - - -

Sihe des Wernher Teschenmachers annales Cliuiae durch Just Christoph Dithmar, 1721, fol. Seite 511;

den Kur-Pfälzischen Rath Marquard Freher über die gedachte Satzung des Königes Adolphs, welche sich in der repraesentatione Imperii num. XIIII, Seite 617 fgg. 1657, 4, befindet. Sie kam als ein commentar. in constitutionem Adolphi Rom. Regis de insulis Rheni zu Heidelberg 1611 in 4t heraus;

gleichwohl räumet sothane Satzung auf die Reichsstadt Worms sich in keine Wege; angesehen sie weder eine Grafschaft hat, noch den Zoll, oder das Geleit daselbst besizet; noch weniger von dem Kaiser, und Reiche, als Lehn, inne hat.

3tens) Ob Kur-Pfalz den in vorigen Zeiten bei diesem Ueberschlagrechte gehabten Rheinzoll ebenfalls wieder allhier anzulegen berechtiget sey?

An allen Ladestätten ist der Wasserzoll hergebracht. Kur-Pfalz erhebet gegenwärtig noch bei der Rheintürkheimer Ladestatt den Landzoll, und in jedem andern Kur-Pfälzischen Oberambte wird ein abermaliger Landzoll entrichtet; folglich wird sich der Schluß dahier leicht machen lassen.

§ 38

Dritter Beschwe- Der einer Rheintürkheimer Ladestatt anklebenden Banngerechtigkeit, vermöge deren alle aus dem Oberambte Alzey an dem Rheine ein- und

und auszuladende Güter, in specie aber Wein, Mähl und Früchte ꝛc. ꝛc. dahin müssen gebracht werden, entgegen, lässet die fürstliche Wormsische Hofkammer geschehen: daß aus dem Oberambte Alzey jährlich mehr, dann 20, 000 Malter Früchte nach Oppenheim gebracht, und daselbst in Schiffe eingeladen werden; ohne bei Kur-Pfalz, auf die Erfüllung der Tractaten nachdrücklich zu dringen. Wie nun um die Abstellung dieser Neuerung der Samuel de Ron bei dem Hochstifte, wie vorhin vielfältig, also noch am 25ten Febr. 1769 Ansuchung gethan hat; gleichwohl ihm darauf das unter den Anlagen befindliche abschlägige Decret Ee ertheilet worden ist; so fodert er deshalber an der fürstlichen Hofkammer zu Worms von 20, 000 Malter Früchten, welche dahin aus dem Oberambte Alzey gebracht, und daselbst in Schiffe eingeladen werden, zu drei Kreuzer für das Malter gerechnet, indem die Pfälzer Kaufleute daselbst nichts einladen, jährlich 1000 fl.; ohne andere Nuzungen zu rechnen, die ihm durch die anderen erbbeständlichen Gewerbe zuflüssen würden.

rungspunkt über die aus dem Kur-Pfälzischen Oberambte Alzey nach Oppenheim geführten Früchte ꝛc. ꝛc.

§ 39

Nächstdem sollen die Neuhäuser Müller, auch Unterthanen, nirgends anderswo, als am Rheintürkheimer Krane, ihre Weine, Früchte, Mähl ꝛc. ꝛc. einladen, und die Gebühren daselbst abtragen: wie die in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. Seite 2, Num. 7, angezogene Urkunden ausweissen;

Allein die gedachte Müller, und Unterthanen, werden zu ihrer Schuldigkeit nicht geziemend angehalten.

Vierdter Beschwerungspunct über die Neuhäuser Müller, auch Unterthanen.

§ 40

In der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung S. 2, unter der achten Nummer, ist kraft der daselbst angezogenen Urkunden, dargethan worden: daß von allen Gütern, und Waaren, als da sind: Mähl, Wein, Oel, absonderlich aber auch Früchten, und anderen, es möge Namen haben, wie es wolle, ohne Unterscheid, was an einer, oder bei den Ladestätten zu Schiffe ein- oder vom Schiffe ausgeladen wird, die gewöhnliche Kran- oder Ladestattsgebühren entrichtet werden müssen.

Diesem entgegen aber lässet

Fünfter Beschwerungspunct über die Beeinträchtigung der Krangebühren.

1tens) die Kur-Pfälzische Hofkammer an der Rheintürkheimer Ladestatt jährlich 12- bis 16, 000 Malter Mähl, und Früchte einladen, ohne dem Erbbeständer die davon schuldigen Kran- oder Ladestattsgebühren zu entrichten.

2tens) Werden an der Rheintürkheimer Ladestatt viele beladene Güter-Wagen und Karne, welche von Germersheim kommen, oder dahin fahren, in Nähen aus- und eingeschiffet, und seit einigen Jahren gewöhnlich wöchentlich viermal, zusammen zweene schwere, mit acht, bis zehn Pferden bespannten Güter-Wagen, und eine so genannte mit sechs, bis sieben Pferden bespannte Landkutsche, wöchentlich hinunter, und eben so viel herauf gebracht.

3tens) Gleichwie die durch die Zwerchfahrt überschiffende beladene und unbeladene Karne und Wagen über den Grund und Boden der Rheintürkheimer Ladestatt, mithin über deren Niederlage gehen, auch seit einigen Jahrhunderten die Herren Kurfürsten zu Pfalz diese vor dem 30jährigen Kriege unter dem Namen der Hütte bekannt gewesener

Rheintürkheimer Ladestatt mit den herrlichsten Regalien, Kran- und Niederlags-Gerechtigkeiten versehen, und darzu alle nöhtige und zur Aufnahme abzweckende Verordnungen ausgehen lassen, und unter andern: daß alles und jedes, ohne Ausnahme, was in dem Kur-Pfälzischen Alzeyer Oberambtesbezirke am Rheine entweder zu Schiffe ein- oder vom Schiffe ausgeladen werden will, an keine anderen Kranen, als an den Rheintürkheimer gebracht und daselbst ein- oder ausgeladen, sofort davon die Krangebühren entrichtet werden sollen; und damit die ersagte Rheintürkheimer Ladestatt den Genuß diß- und jenseits des Rheines haben möge, ist die hierselbst befindliche Zwerchfahrt, welche die Hüttenfahrt benennet wurde, angeleget worden. So würde auch diese Zwerchfahrt der Ladestatt über das grossen Schaden zufügen: wenn Wein, Mähl und Früchte u. d. gl. ohne einige Abgabe in- und aus dem Oberambte Alzey könnten gefahren werden, ohne der Ladestatt für die Durchfahrt über ihren Grund und Boden etwas zu entrichten. Dieser Schaden aber könnte ersezet werden:

„ wenn von allem, was au- oder von der Zwerchfahrt auf Karnen,
„ Wagen, u. d. gl. über den Grund und Boden der Ladestatt ge-
„ bracht, und womit Handel und Wandel getrieben wird, ein bil-
„ liges bezahlet würde, nemlich die Hälfte der Niederlagsgebühren.

Alle Städte und Orte, wo sich Krane, und Niederlagen befinden, erheben von den durch die Niederlage fahrenden beladenen Wagen, und Karnen, eine gleichmässige Abgabe; wie solches der Stadt Frankfurt Gg Niederlagsordnung, unter Gg, besaget, auch von mehreren Ladestätten beizubringen stehet. Die fürstliche Wormsische Hofkammer hat aber in dieser Rücksicht unterm 26ten Junii 1748 verordnet:

„ daß der de Ron von den an der Zwerchfahrt in Nähen und Nachen,
„ mit Wein, Mähl, Früchten und anderen Crescentien ein- und aus-
„ schiffenden beladenen Karnen und Wagen, keine Kranrechte erhe-
„ ben sollte;
„ Gleichwohl aber ihm unbenommen, sondern vorbehalten seyn soll-
„ te: wenn er glaublich darthun könnte: daß auch bei andern Kra-
„ nen, wo Zwerchfahrten befindlich, von allen und jeden in Fahr-
„ zeugen auf Karnen und Wagen, hinüber und herüber gehenden Gü-
„ tern, gleich denen in Schiffen, entweder zu Berg, oder Thale ein-
„ geladen gewordenen, die Krangebühr entrichtet werden müsste, er
„ alsdann weiters gehöret, und befindenden Dingen nach, das sich
„ gebührende verfüget werden solle.

Die Kur-Pfälzische hohe Regierung hat diesen Fall beinahe entschieden, durch ihre Verordnung vom 14ten October 1754, welche den 25ten October 1754 in dem Oberambte Alzey eröffnet worden ist:

„ Sonst aber, wo der Gebrauch und die Beihülfe des de Rons Leu-
„ ten, und auf dem Grunde und beschlossenen Einbegriff des Hofes
„ die Ladungen geschehen, alsdann er sich an gemeldem de Ron zu ei-
„ ner billigen Vergeltung verstehen solle.

4tens) Gleichwie nun der Erbbeständer berechtiget ist von allen Waaren und Gütern, als da sind Mähl, Wein, Oel, absonderlich aber auch Früchten, und anderen, es mag Namen haben, wie es wolle, ohne Unterscheid, was in beiden Ladestattsbezirken zu Schiffe ein- oder vom Schiffe ausgeladen wird, die gewöhnlichen Kran- oder Ladestattsgebühren zu erheben, besage der Urkunden, welche bei Num. 8, S. 3

der

der actenmässigen Beschreibung angezogen sind; so hat auch derselbe, dem Auftrage der fürstlichen Regierung zufolge, die Herstellung dieser Gerechtsamen zum theile mit gutem Erfolge betrieben; mithin der fürstlichen Hofkammer, ausser seiner vielfältigen Versäumniß, mit grossen und schweren Proceßkosten, die ihm bei Ertheilung des Erbbestandes schuldige Einsezung in den Genuß aller Gerechtsamen erleichtert; welche sich belaufen und ihm wieder müssen von der fürstlichen Hofkammer ersezet werden, mit = = = = fl. 3286. 57 Kr.

Nächstdem ist ihm von dem Ambtschaffner Bez dieser Erhebung wegen, ein Mast-Ochs versteigert worden, welcher wehrt war = = = = = 68. 42 Kr.

Interessen vom 28ten April 1749 bis 1769 zu 5 vom hundert = = = = = = = 68. 42 Kr.

Ferner sind ihm dieser Erhebung wegen von den Osthofern versteigert, und entzogen worden:

a) Acker ½ Morgen wehrt = = fl. 300. —
b) ein Pferdt wehrt = = = = 150. —

Interesse zusammen = = = = fl. 367. 30 Kr.

Welche ihm von fürstlicher Hofkammer wieder zu vergüten sind. fl. 4241. 51 Kr.

§ 41

Sechster Beschwerungspunct über die Ladestätten, und neue Niederlagen.

Sind zwar, nach der actenmässigen Beschreibung, Seite 3, Nummer 10, gewisse Ladestätte von Kur-Pfalz auf dem Rheine bestimmet, als unter Mannheim, Worms, Rheintürkheim, und Oppenheim.

Dem aber eines theiles entgegen gesezet wird, was massen

1tens) auf die vielfältige von Kur-Pfalz und fürstlichen Hochstifte unter Nummer 9, Seite 3, der actenmässigen Beschreibung angezogene ergangene Verordnungen nicht gehalten worden; daß keine Ein- noch Ausladungen gestattet werden sollen an der Prembach, dem Hernsheimer Ziegelofen, dem Orte Rheintürkheim, dem Ybersheimer Hofe, dem Eicher-Gründgen und Gimsheimer Loche, noch die Uebertretere zur gebührenden Strafe gezogen, und des Erbbeständers Schaden, und unaufhörliche Proceßkosten allso verhindert worden seynd;

2tens) Ist in diesen Verordnungen Roxheim widerrechtlich darinn zwischen Mannheim und Worms ausgelassen worden.

Denn a) ist der Roxheimer Ladestatt Krangerechtigkeit im Tractate vom 7ten August 1708 bestätiget worden, wie in der actenmässigen Beschreibung Seite 10, solches angeführet wird, und hieher gehören auch die Anlagen ~~Hh~~ A und B. P.P.P.P. Lit: A.v.B.

~~Hh~~ P.P.P.P.

b) War die fürstliche Hofkammer zu Worms nicht zu vermögen: den an den Roxheimer Hof stossenden Rhein-Uferbau zu unterhalten, daß der von dem Obersten Krähe auferbauete Kran, und das Lagerhaus stehen bleiben konnte; wodurch es dann geschehen ist: daß im Jahre 1711 das Wasser den Kran und das Lagerhaus umgerissen habe;

c) Unterm 14ten Junius 1749 stellete der Samuel de Ron bei der Ansuchung um die Herstellung des Roxheimer Holzhofesgerechtigkeit der fürstlichen Wormsischen Hofkammer vor:

„ Gleichwie es höchst nöhtig wäre: daß bei izigen Umständen daselbst,
„ auch ohne weiteren Anstand, die an der Rheintürkheimer Ladestatt

„ herkömmliche Kran- und Niederlagsgebühren erhoben werden, auch
„ Erbbeständer sich anheischig machet: bis zur Erbauung des verfal-
„ lenen Kranes und Lagerhauses, alle daselbst hinbringende Güter
„ durch seine dahin zu bestellenden Leute ein- und ausladen zu lassen;
„ als wäre daselbst, mutatis mutandis, gleichwie auf der Rheintürk-
„ heimer Ladestatt (welche in der Beschreibung S. 49, S. 50, Num.
„ 20 stehet,) zu publiciren, und zu Roxheim offentlich anzuschlagen (af-
„ figiren); anbeneben dem Schuldheissen daselbst der gemessene Befehl
„ zu ertheilen: auf jedesmaliges Erfordern, den vom Erbbeständer
„ dahin bestelleten Leuten mit der Ambtshülfe, auf seine Kosten, je-
„ derzeit unweigerlich und nachdrücklich beizustehen.

Hierauf wurde ihm nicht die mindeste Resolution ertheilet, noch ihm zugelassen, die auf der Rheintürkheimer Ladestatt herkömmliche Kran- und Niederlagsgebühren, auf gedachter Roxheimer Ladestatt auf solche Weise zu heben, bis zu sothaner Wiederauferbauung.

d) Ferner hat der de Ron, unterm 25ten Febr. 1769, abermals bei der fürstlichen Wormsischen Regierungs-Executions-Commission um die gedachte Herstellung angehalten; welche ihm aber, nach der vorhin angezogenen Anlage Ee abgeschlagen worden ist.

e) Dieweil aber diese Gerechtsame dem Erbbeständer von fürstlichem Hochstifte zu gewähren stehet; so fodert derselbe jährlich an dasselbe, von dem Belehnungsjahre 1737, bis 1768, einschlüßlich, 400 Gulden.

f) Wenn aber der an den Roxheimer Hof stossende Rhein-Uferbau wieder hergestellet wird, alsdann ist die fürstliche Hofkammer weiter gehalten: dem Erbbeständer das zur Fertigung des Kranwasserbaues benöhtigte Holz aus des Hochstiftes Waldungen, ohne Entgelt, auf vorhergemachten Ueberschlag, forstmässig anzuweissen (S. 29, § 4, der Beschreibung.).

g) Befindet sich, angezeigter massen, in dem Kur-Pfälzischen Archive eine Kranordnung, und ein ganzer Fascicul Acten von dessen Gerechtigkeiten. In dieser Kranordnung stehen alle Ortschaften benennet, welche dahin gebannet sind. **Und ist vorzüglich das Kur-Pfälzische Oberambt Neustadt an den Roxheimer Kran darein gebannet; gleichwie das Kur-Pfälzische Oberambt Alzey vorzüglich an den Rheintürkheimer Kran gebannet ist.**

h) Inzwischen ist das Bißthum, wie vorhin erwähnet worden ist, im Verzuge geblieben: die zu den beiden Höfen gehörigen Urkunden, nach dem § 16 des Executions- und Erläuterungs-Recesses vom Jahre 1708, aushändigen zu lassen; auf allen Fall ist Kur-Pfalz solches zu thun noch verbunden, laut der angezogenen Urkunde.

3tens) Ist in diesen Verordnungen die Stadt **Oppenheim** zur Ladestatt widerrechtlich angewiesen.

Denn a) ist es eine aus der Geschichte bekannte Wahrheit: daß zur Beförderung des Commercii an dem Rheinstrohme von uralten Zeiten her gewisse Ladestätte verordnet, und alle in- und ausländische Schiffleute unter schweren Strafen daselbst und nirgends anderswo alle Kaufmanns-Waaren und Crescentien auf dem Rheine ein- oder auszuladen seynd angehalten worden. Wie dann

b) aus den alten Urkunden und Schriftstellern leicht zu erweisen stehet: daß nicht allein Kur-Pfalz, sondern auch andere Reichsstände

in

in ihren Landen gewisse Höfe und Ladestätte zu den Ein- und Auslaadungen verordnet, und dieselben mit der Niederlags- und Kranen- auch wohl mit den Meß- und Marktgerechtigkeiten von den Kaisern haben versehen lassen. So hat nicht nur Kur-Mainz zu Mainz und Bingen dergleichen Landeshöfe am Rheine, oder Ladestätte errichtet; sondern auch zu Speyer, und zu Strasburg sind dergleichen angeleget worden, als welche leztere, nach dem Zeugnis

des **Ahasv. Fritsch** de regal. nundinar. iure cap. X, § VI, N. 33, pag. 334,

vom Kaiser Sigismund die Meßfreiheit und Stapelgerechtigkeit erhalten, und eine Ladestatt genennet wird;

man sehe auch die **Estorische** Rechtsgelahrheit der Teutschen im 3ten Bande § 308-310, S. 267 fgg.,

den **Dr. Orth** von den Frankfurtischen Reichsmessen ꝛc. 1765, gr. 4.

Im Jahre 1415 hat Kaiser Sigismund dem Rudolffen IIII, Kurfürsten zu Sachsen ꝛc. Anhaltischen Stammes, über die Niederlage aller Kaufmannsschäze zu Wittenberg einen Begnadigungsbrief ausgehändiget,

Müller in annal. Sax. ad a. 1415, S. 8, Weimar 1700, fol.

Dergleichen Freiheit ertheilete auch der Kaiser Friederich III im Jahre 1443 dem Friederichen, Kurfürsten zu Sachsen, und dessen Bruder Wilhelmen III, Herzogen zu Sachsen ꝛc.

Müller am a. o. S. 62.

Nicht minder erhilt im Jahre 1455 vom Kurfürsten Friederichen II zu Sachsen ꝛc. die Stadt Dreßden ein Privilegium über die Niederlage an Salz, Fischen, Heringen, Honig, und andern Kaufmannschaz,

Müller am a. o. S. 31.

c) Diese Rheinhöfe, und Ladestätte haben nicht allein die Stapelgerechtigkeit, bestehende in den Kranen, der Niederlage und dem Ueberschlage, nebst anhängenden Banngerechtigkeiten gehabt; sondern es sind auch dieselbe mehrentheils mit Messen, Frucht- Holz- Reif- Wagner- Bau- und Weingärtholzmärkten, und andern Bequemlichkeiten versehen gewesen. Auch ist

d) jedem derselben ein gewisser District an Landen und Leuten angewiesen, und die Unterthanen, auch Einwohner derselben eben so wohl, als Kauff- und Schiffleute auf dem Wasser sind dahin gebannet; erstere ihre Waaren und Crescentien dahin, und nirgends anderswo, zum Verkauf zu bringen, auch die daselbst zu Wasser eingebrachten Waaren abzuholen; leztere aber: nirgends anderswo, als in diesen Höfen und Ladestätten, ein- und auszuladen.

e) Diese Ladestätte und Höfe haben auch ihre Gerichtbarkeit gehabt, damit alle Streitigkeiten sogleich erörtert, und eben hierdurch das Commercium befördert, auch vermehret werden möge. Weswegen das Hafen- oder Ladestattsrecht den Regalien beigeleget wird,

Heinr. Bocer de Regalibus, c. 3, § 28,

Conr. von Einsiedel de Regalibus c. 3, Regul. 2, § 54, pag. 373.

f) Dergleichen Höfe, welche mit Kran- Niederlag- Holzmarkt- und den Banngerechtigkeiten ꝛc. ꝛc. versehen sind, haben die Herren Kurfürsten in der Pfalz auf den Rheintürkheimer und Roxheimer Höfen, wie die Geschichtserzählung davon des mehreren angiebet, errichtet, und das ganze Wormsgau, das ganze Oberambt Neustadt und Ober-

ambt Alzey, theils durch Schlüssung des Rheines, theils durch Verordnung einer Banngerechtigkeit an diese Höfe, oder Ladestätte alle ihre Waaren und Crescentien zu bringen, und selbige allda, und nirgends anderswo, auf dem Rheine ein- und auszuladen gezwungen. Es haben derowegen

g) sowohl die Kur-Pfälzische Unterthanen, als auch andere Gräfliche, Ritterschaftliche, und Städtische Einwohner des ganzen Wormsgau, Oberambts Neustadt, und Oberambts Alzey von allen auf diese Ladestätte gebrachten einzuschiffenden Gütern, sie mögen nun bestanden haben, worin sie wollen, nicht allein die herrschaftlichen Zölle, Kran- und Niederlagsgerechtigkeiten abzutragen, sondern auch auswärtige Fuhrleute und Kärner, so bald dieselbe an die Rheintürkheimer Ladestatt, und Niederlage mit ihren beladenen Wagen und Karnen gekommen sind, entweder den Kur-Pfälzischen Schiffern und Kargern ihre Ladungen zu überschlagen, oder aber den Ueberschlag, als ob derselbe wirklich geschehen sey, bezahlen müssen.

h) Die diß- und jenseits des Rheines in hiesigem Ladestattsdistrict gelegene Orten, welche ihre Effecten zum ein- und ausladen nicht zu Lande anher bringen können, und sich zu deren Transport, vor Anlegung der Zwerchfahrten kleiner Schiffe und Nachen bedienet haben, sind jederzeit schuldig gewesen: nebst dem Krangelde, auch den Ueberschlag zu entrichten.

i) Weil dann alles, was zu Wasser, oder Lande an Waaren und Crescentien in, und aus dem Wormsgau dem Oberambte Neustatt und Alzey verführet werden soll, muß von den Landleuten an diese Ladestätte gebracht, und daselbst den Kur-Pfälzischen Schiff- und Fuhrleuten übergeschlagen werden; die Güter aber mögen öfters nicht in einem Tage anher gebracht werden. Als nun diese auf die Ladestätte gebrachte Güter unter Obdach und Verwahrung zu bringen waren, sind gleich anfangs auf diesen Ladestätten grosse Lagerhäuser errichtet worden; woselbst die Güter, bis die ganze Ladungen beisammen sind, verwahrlich hinterleget werden müssen.

k) Durch diese kluge Einrichtung wird dem Landmanne eine grosse Bequemlichkeit, seine überflüssigen Crescentien jederzeit mit gutem Nuz zu verkaufen, verschaffet; Handel und Wandel, nebst der Schiffart sind auf dem Rheine in einen grossen Flor gebracht, und fremde Kauff- und Handelsleute angefrischet worden: hiesige Lande vor andern zu besuchen, und ihre benöhtigten Waaren von hier abzuholen.

l) Da nun Kur-Pfalz in den angezogenen neueren Verordnungen die Stadt Oppenheim zur Ladestatt angewiesen hat; so sind die Kur-Pfälzische Unterthanen des Oberambtes Alzey dadurch schlechter, als die Gräflich- und Ritterschaftliche Unterthanen geworden. Denn erstere sind mit allen ihren in- und auszuführenden Effecten und Naturalien an hiesige Ladestatt directe gebannet; die Gräfliche und Ritterschaftliche Unterthanen aber können hierher nicht anders, als indirecte gebannet werden; und dieses kann auf keine andere Art geschehen, als wenn die uralte Ladestätte auf dem Rheine bei ihren Banngerechtigkeiten kräftigst gehandhabet, und alle andere, ausser den Ladestätten, geschehende Ein- und Ausladungen, unter schärfester Bestrafung, untersaget werden. Daher ist der Vortheil für die Gräflichen und Ritterschaftlichen im Oberambte Alzey: daß sie jederzeit ihre Früchte und Naturalien zu

Oppen-

Oppenheim um einen höheren Preiß, als die Kur-Pfälzische Unterthanen auf der Rheintürkheimer Ladestatt verkaufen können; weil die Schiffer und Kauffleute, welche zu Oppenheim einladen, den Gernsheimer Zoll, die Unkosten einer weiteren Reisse, und das Krangeldt an der Rheintürkheimer Ladestatt erspahren. Die Kur-Pfälzische Unterthanen des Oberambtes Alzey hingegen bei der Banngerechtigkeit auf die Rheintürkheimer Ladestätte würden sich alsdann wegen Mangel an Käufern genöhtiget sehen: ihre Früchte nach Mainz auf den Markt zu führen, und daselbst sich dem Marktschicksale zu unterwerfen, oder wenigstens den Gräflichen und Ritterschaftlichen Fruchthändlern in die Hände fallen, und ihre Crescentien um einen geringeren Preiß wegschlaudern müssen.

m) Der Bezirk des Oberambtes Alzey, mithin die Grenze der Rheintürkheimer Ladestatt erstrecket sich bis nach Dienheim einschlüßlich. Und wenn man auch Kur-Pfälzischer Seite nicht zugeben wollte: daß der Rheintürkheimer Ladestattsbezirk bis an den Kur-Mainzischen Ladestattsbezirk reiche; mithin, daß die Kur-Pfälzische Schiffartsbanngerechtigkeit durch das Oberambt Oppenheim unterbrochen sey, der de Ron auch deswegen, wenn die Kur-Pfälzische Unterthanen des Oberambtes Alzey an die Rheintürkheimer Ladestatt angewiesen würden, keine befugte Ursache sich zu beschweren hätte; so folget eines theils daraus, daß die Einwohner des Oberambtes Alzey, worunter bekanntlich die Gräfliche, und Ritterschaftliche Ortschaften verstanden werden, gegen die Kur-Pfälzische Zusage, ausser der Banngerechtigkeit stehen, und Kur-Pfalz solchergestalt deren Zusage nicht gewähren wolle. Andern Theils entsteht dem Erbbeständer dadurch ein jährlicher Schaden von mehr, dann tausend Gulden. Das Oberambt Oppenheim besteht, oberhalb Mainz, nur aus der Stadt Oppenheim, und dreien Dorfschaften; die übrige Dorfschaften aber liegen unter, und hinter Mainz. Diese drei Dorfschaften haben nicht so viele Früchte übrig, daß nur ein einziges Schiff damit zu befrachten wäre; da doch alle Jahre daselbst allein mit Früchten eine Menge Schiffe befrachtet wird, welche Frucht alle zusammen, Landkündig, aus dem Oberambte Alzey, mithin aus der Rheintürkheimer Ladestatt Banngerechtigkeit, zu des Erbbeständers grössesten Schaden dahin gebracht wird, welchem nicht anders gesteuert werden kann, als durch scharffe Verbietung aller von einheimischen und fremden Schiff- und Kauffleuten täglich daselbst geschehenden Einladungen, und der jedesmaligen stricten Verweisung an die Rheintürkheimer Ladestatt.

n) Zudem gereichet solches zum grössesten Nachtheile des Kur-Mainzischen Zollwesens zu Germsheim: eine neue Ladestatt zu Oppenheim eröffnen zu lassen, als welches Kur-Mainzische Städtgen Germsheim in der Mitten, zwischen der Rheintürkheimer Ladestatt, und der Stadt Oppenheim liegt, und den Rheinzoll hat. Und

o) obwohl die Stadt und das Oberambt Oppenheim an die Rheintürkheimer Ladestatt nicht gebannet worden ist, so giebt diese Ausnahme der Stadt und dem Oberambte Oppenheim doch keinesweges Kran-Lagerhaus-Niederlags- und Ladestattsgerechtigkeit; welches diese Stadt und Oberambt auch niemalen, als mit einmüthiger Bewilligung sämtlicher Kurfürsten zu erlangen vermögend ist, Inhalts des § 23 des VIIIten Art. der Capitul. Sr. Maj. Kaisers Josephs II. Und weilen diese Stadt dergleichen Freiheiten nicht aufweisen kann; so müssen auch die

Folgen als grosse Beeinträchtigungen gegen die Kurfürstliche Mainzische Zollstatt Germsheim, Stappelstatt Mainz, und fürstliche Wormsische Ladestätte Rheintürkheim ꝛc. angesehen, folglich ihnen nachdrücklich gesteuert werden; bevorab, da in Ansehung der Kur-Pfalz diese mit Kaiserlichen Freiheiten wegen des Rheinzolles, oder sogenannten Güldenzolles versehen ist, auch das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht keinen Anstand gefunden hat, sothane Kaiserliche Gnaden-Briefe anzunehmen,

besage der Acten beim **Jo. Steph. Burgemaister** in codice diplomatico equestri, 1721; 4, Theile I, s. 760 fg.

Nicht weniger bei den Westfälischen Fridenshandelungen 1646 im Sept. man sich von Seiten Kur-Pfalz darauf zu beziehen gewust hat,

ausweißlich des **Jo. Gottfr. von Meiern** actorum pacis Westfalicae, Hannover 1735 fol. Seite 660.

Und obschon der ehemalige Rechtslehrer zu Heidelberg

Jo. Frider. Hertling de regalibus Palatinis § XII Seite 46 fgg.

in den Gedanken stehet:

dies Pfälzische Recht beruhe entweder auf einer Kaiserlichen Freiheit, oder es steife sich auf eine alte Gewohnheit,

von Meurer un Wasser-Rechte, Seite 1 fgg. und S. 8 Num. 9,

der Kur-Sächsische Rath **Peter Heigius** quaest. 40 num. 38,

der **Limnäus** Th. I in den Zugaben zum XIIIten Buche cap. VIII;

Gleichwohl widerspricht

Jacob Christian Klipstein de dominio Rheni, Giesen 1740, 4, Seite 36 fgg.

diesem allem. Indessen ist der

Joh. Jac. Moser in der Einleitung in das Kur-Pfälzische Staatsrecht, 1762, 8, S. 535,

anderer Gesinnung; wohlfolglich würden so wenig das Hochstift, als auch die Reichsstadt Worms, dahier einen vergeblichen Schritt wider Kur-Pfalz unternehmen, als weniger die Reichsstandschaft hier nicht anreichet; sondern eine Kaiserliche Begnadigung, die wir gezeiget haben, vorher gehen muß;

Und wenn diese feste gestellet ist, sodann vermag dasjenige vom Krane, was der Schwarzburgische Kanzler

Ahasverus Fritsch im 2ten Bande der opusculorum, Nürnberg 1732 fol. Th. III de nundinis cap. X § 6 fgg. Seite 442, wie auch Theile IIII S. 470 und 518,

sodann **Christoph Lehmann** in der Chronic der freien Reichsstadt Speier im IIIIten Buche cap. XXII S. 306 fgg. 1698 fol.;

imgleichen der **Joh. Frider. Pfeffinger** über den Vitriarius, Bande III, Seite 102 folg.;

hiernächst der Giesische Kanzler **Frider. Nitsch** im commentar. ad capitulat. Iosephi I, 1711, 4, Seite 443 folg.,

anzubringen gewusst haben; zur Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites nichts zu verschaffen; bevorab, da

p) die Stadt Oppenheim niemals in den vorigen Zeiten, und ehe die Kurfürstliche Einwilligung zu dergleichen Errichtungen nöhtig gewesen ist, zu einer Ladestatt verordnet worden. Hingegen ist es eine offenbare Wahrheit: daß selbige nicht die allergeringste Erfoderniße einer Ladestatt besize. Denn dieselbe hat weder eines Kranes, einer Niederla-

derlage, noch einiger Banngerechtigkeit, weder zu Lande, noch auf dem Rheine sich zu erfreuen, noch sind in vorigen Zeiten jemalen einheimische, noch fremde Schiffer daselbst ein- und auszuladen dahin gewiesen worden; Wie dann die in dem Hochstifte Wormsischen Archive befindliche Acten bezeugen: daß, als vormals von Kur-Pfalz ein Kran zu Oppenheim errichtet, und diese Stadt zu einer Ladestatt wollen zugerichtet werden, Kur-Mainz sowohl, als auch das fürstliche Hochstift Worms diesem widerrechtlichen Beginnen sich heftig widersezet, und Kur-Pfalz den Kranbau auf derselben Vorstellungen eingestellet habe. Nachdem nun

q) der Samuel de Ron nach dem im Jahre 1737 erhaltenen Erbbestandsbriefe bei Nachsehung der in geringer Zahl vorhandenen Urkunden befunden: daß zum äussersten Nachtheile der Rheintürkheimer Ladestatt zu Oppenheim unvermerkt, ohne Errichtung eines Kran- und Lagerhauses, eine neue Ladestatt errichtet werde; der vom Jahre 1741 bis 1747 fortgedauerten Kriegesläuften wegen aber sich dieser Neuerung nicht widersezen können; so hat derselbe gleich darauf im Jahre 1749 in seinen übergebenen Beschwerungspuncten um die Abstellung dieser Neuerung bei dem Hochstifte angestanden. Ein gleiches ist von ihm im Jahre 1754 den 1ten Aprtl geschehen, und lezrlich am 25ten Febr. 1763; gleichwohl ist ihm darauf das unter den Anlagen befindliche abschlägige Decret Er ertheilet worden.

4tens) So will auch diesen Verordnungen entgegen die fürstliche Hofkammer zu Worms, und zum grössten Schaden, auch Umsturze der Erbbestandsladestätte, zwo neue Ladestätte jenseits des Rheines, eine gegen über der Rheintürkheimer Ladestatt, am so genannten Eichbaume, die andere gegen der Roxheimer Ladestatt über, zu Lampertheim eröffnen. Zu beiden gedachten anmaßlichen Ladestätten sind Middere (Messer) Heu- und Tobacks-Waagen, nebst geschwornen Wiegern, angeordnet, und die Nuzungen fallen der fürstlichen Wormsischen Hofkammer zu. Dieser Neuerung hat sich der Erbbeständer ebenfalls äusserst widersezet, und so viel ihm möglich gewesen ist, sich die von der neuen Winkel-Ladestatt am Eichbaume anher gekommenen Schiffe von demjenigen, was sie daselbst eingeladen haben, die schuldigen Krangebühren bezahlen lassen (§ 1 des 1ten Abschnidtes).

Nachdem nun am 6ten März 1749 der Kaufmann Pistorius aus Worms diese Gebühren von 300 Maltern am Eichbaume eingeladener Früchte, zu 3 Kreuzer für das Malter, mit 15 Gulden zu erlegen vom Erbbeständer angehalten wurde; so klagete derselbe bei dem damaligen Commissarien: Ambtschaffner Betz; dieser, ohne des Erbbeständers Befugnisse zu wissen, und ihn damit erst zu hören, vertheilete den Erbbeständer de Ron zur Wiedererstattung derselben mit 21 fl., welchen widerrechtlichen, auch nichtigen Bescheid die fürstliche Regierung bestätiget hat.

Hierwider that zwar der Erbbeständer die nöhtigen Vorstellungen; allein der Commissarius Betz, ohne darzu Befehl zu haben, verhängete die Execution, und ließ demselben einen Mast-Ochsen aus dem Stalle nehmen, auch unterm Glockenschlage versteigern (§ 40). Das hiervon gelösete Geldt aber mag er wohl in seinen Sack gestecket haben.

§ 42

Warum das Hochstift zu W. nicht befugt ist Ladestätte anzulegen?

Wenn aber das fürstliche Hochstift Worms so wenig berechtiget ist: eine neue Ladestatt zu errichten, und zwar in dem Bezirke der durch die Tractaten bestätigten Erbbestands-Ladestätten, deren Bezirk sich oberhalb der Roxheimer Rinnen von den Mannheimer Ladestatts-Grenzen bis an den Mainzischen Ladestattsbezirk erstrecket, als auch die Stadt und das Oberambt Oppenheim; als weniger es um deswillen geschehen darf, da, obschon mit Widerrede der Reichsstadt Worms, Kur-Pfalz angeblicher Oberherr des Rheines, und des Schiffartsrechtes seyn will; welchem dennoch nicht vergönnet ist: einige Einladungen anders, als an den Erbbestands-Ladestätten zu verstatten; mithin auf der andern Seite des Rheines nichts eingeladen werden darf, ohne die Krangebühren zu bezahlen; am allerwenigsten aber die Wormsische Hofkammer darzu befugt seyn kan, da sie den jährlichen Erbzinß erhebet, welcher zu den Landeseinkünften gehöret; woraus sich wahrnehmen lässet: daß an der Verwendung zum öffentlichen Nuz, und Besten keineswegs zu zweifeln sey; in welchem Falle dann auch ein besonderer Landesfolger aus den Handlungen, Gedingen und Verträgen seines Herrn Vorfahrens in der Landesregierung verbindlich gemachet wird; welches auch die päbstliche Rechte bei den Prälaten verordnen, und den Ambtsnachfolger zu allem demjenigen verbinden, was zum Vortheile der Kirche, und Ambtes halber gehandelt worden ist,

arg. cap. I, X de solut.

Freyherr **von Wernher** P. V obs. 161,

Böhmer T. III, P. II, cons. 8 und 4;

Derohalben darf kein Geding und Privilegium, ohne rechtmässige Ursachen aufgehoben, noch jemanden sein dadurch wohl erworbenes Recht entzogen werden; in genauerer Erwägung: daß man dasjenige, was vermöge eines contractus oneroſi, oder Privilegiens, verliehen, und erblich übertragen ist, nicht mehr, als eine rem merae facultatis zu betrachten hat,

Freyherr **von Wernher** P. I, obs. 108, Num. 5,

Böhmer T. II, P. I, cons. 205, Num. 22;

sondern als ein wohlerworbenes Recht, das eine Befugniß zur Verbietung und Ausschlüssung mit sich führet,

Adr. Beier de iure prohibendi, cap. II, III, VIII,

Mevius P. I dec. 26, N. 19, 20, dec. 150, Num. 28, 32-34,

und die kräftigste Handhabung wider den andern nach sich zieht,

L. 175, § 1, π de reg. iur.

Mevius P. V, dec. 138, Num. 2, 3.

Und wenn auch schon ein Landesherr auf eine rechtmässige Weise seine Einkünfte zu vermehren vermag; so darf er dennoch seinen Unterthanen, und denen, welchen gewisse Rechte schon öffentlich vorhin verliehen worden sind, auch sich davon ernähren, und ihre Abgaben davon abzutragen haben, kein Abbruch geschehen, noch ihnen ihre zustehende Befugniß geschmälert werden; vielweniger soll zum Nachtheile der Unterthanen, und ihrer bereits wohl erlangeten Gerechtsamen der Hauptbewegungsgrund das blosse Interesse der Hof- oder Rentkammer seyn, welches weder von den höchsten Reichsgerichten, noch sonst für erlaubet gehalten wird,

Joh. Ulrich Freyherr von Cramer im 2ten Stücke der Wezlarischen Nebenstunden S. 175 fg., und den Beiträgen im 3ten Theile, Abh. 16, S. 96, auch obs. 298, § 4, S. 656, Vol. I,

Joh. Andr. Fromann de reuocatione priuilegiorium licita Tüb. 1704, 4t, th. XIII, S. 40,

Joh. Carl König in sel. iur. publ. Th. 27, cap. 6, und Th. 9, cap. 27.

Solchemnach kan ein Landesfürst dasjenige, was schon andern rechtmässiger Weise zusteht, mit Bestande nicht an sich ziehen,

Joh. Heinr. Jung de iure Salinarum, Gött. 1743, 4t, cap. I § 6 fgg. S. 12 fgg.;

Vielmehr ist derjenige, welchem sothane Rechte zustehen, selbige, vermöge der mancherlei Rechtsmittel, aufrecht zu erhalten befugt,

von Lynker in decis. 109,

Joh. Schöne de iure prohibendi priuatis competente, Marb. 1743, 4t, sect. 4 § 2 S. 60;

Immassen dann das vermeintliche eigenmächtige sogenannte Fürstenrecht in den teutschen Landen nicht eingeführet werden mag, wie solches der vormahlige Helmstädtische und nachherige Goettingische Rechtslehrer

Gottl. Sam. Treuer, über das von Schwederische absolute Fürstenrecht S. 21, Num. 111, und selbiger im Monstro arbitrarii iuris territor. a legibus Imp. in Germania profligato, S. 19, parerg. Th. I, B. II, Gött. 1736 8vo,

unwidertreiblich dargethan hat; wozu noch andere Rechtsgelehrte können angezogen werden, als der

Gaill Lib II obs. 56,

der Frommann am a. o. th. 4 S. 12,

Joh. Wolfg. Textor de plenitudine potestatis, Altd. 1672, § 24 fgg. § 47 fg. § 56;

sondern es heisset: der Regent hat seine Gerechtsamen, und das Volk, auch die Unterthanen, stützen sich billig auf ihre erlangeten und wohlhergebrachten Rechte, welche man ihnen willkürlich aus den Händen zu winden, oder zu schmälern nicht vermag,

Estor am a. o. im 3ten Bande § 457, S. 368, S. 369 und § 2085, S. 890 fg.

Wenn also den Gerechtsamen der Erbbestandshöfe bei Rheintürkheim und Roxheim entgegen, von der fürstlichen Hofkammer zu Worms zwo neue Ladestätte, angezogener maaßen, angeleget worden, welche den gedachten Erbleihehöfen allerdings nachtheilig, und höchstschädlich sind: gleichwohl derjenige, welcher ein älteres Recht und Privilegium hat, auch wider seine hohe Obrigkeit bei seiner mit schweren Kosten erlangten Befugniß geschüzet werden soll,

Mevius P. III decis. 86 Num. 2, 5;

Wofern aber alle unterthänigste, auch zu wiederholeten malen geschehene ehrerbietigste Fürstellungen, wie dahier geschehen ist, nichts fruchten wollen, alsdann darf auch ein Unterthan wider seinen hohen Landesherrn die gesäzlichen Mittel zur Hand nehmen,

Nic. Hieron. Gundling in Gundlingianis 45ten Stücke, S. 90;

sintemal die Reichssazungen demselben verstatten: wider seinen Landesfürsten bei einem der höchsten Reichsgerichte Beschwerden desfalls zu

 führen,

führen, und der Querulant mag deshalber für einen Aufrührer, oder Eigensinnigen nicht gehalten werden,

Freyherr **von Lynker** de grauam. extraiud. cap. VI § 17, Num. 2, S. 516,

Schöpf im cons. XLIIII Num. 46, S. 429, Vol. VIIII;

wenn er auch gleich um ein Mandat ohne Clausel nachsuchet,

von Lynker am a. o. cap. VIIII, P. II, S. 852, Num. 2.

Und obschon ein Landesherr mit kaiserlichen Mandaten nicht übereilet werden, sondern die höchste Reichsgerichte allenfalls ein Schreiben um Bericht vorher erkennen sollen, besage des

R. A. vom Jahre 1654 § 106, R. Vis. Abschied. 1713, § 10, der Kais. Wahlcapitulat. Art. 19 § 7;

so eräugen sich dennoch gewisse Fälle, bei welchen auch Mandate ohne Clausel sofort ausgehen können,

Freyherr **von Cramer** in obs. 70 S. 235 T. I, und in Wezlarischen Nebenstunden Th. XX, obs. 8, S. 125 fg.

Joh. Jac. Blume im Proceſſ. Cam. tit. 34, § 78, S. 279;

Gleichwie dann auch die Gebotsbriefe statt finden, dafern ein Reichsstand die, vermöge eines Gedinges, oder titulo oneroso verliehenen, und bestätigten Freiheiten wieder zurück nehmen will, oder darwider handelt,

Peter Frider. (**Mindanus**) de proceſſ. lib. II, cap. 13 Num. 17 fgg.

Lauterbach im collegio theor. pract. π. lib. I tit. 4 § 50.

Wie nun den Unterthanen sich zu beschweren der Weg durch kaiserliche und des Reichsfürsehung offen steht; allso ist dieser Weg von den Landesherren ihnen nicht zu verriegeln, damit sie gebührend sich verthaidigen können, auch ihre Gerechtsamen geltend erhalten werden. Wobei dann ihnen auch ein Sachwalter wider ihre Obrigkeit gestattet werden soll, welcher sich der Advocatur in Sachen, die, wo nicht klar am Tage liegen, dennoch zum wenigsten einen Schein Rechtens haben, unterziehen kan,

Mevius P. I decis. 155, Num. 6, 8,

Hert im resp. 337 Num. 12,

Peter Frider (**Mindanus**) de proceſſ. mandat. cet. lib. II, cap. XIII, S. 69 fgg. Frankf. 1601, 4t;

wohlerwogen die Reichsgesäze, und die kaiserliche Wahlcapitulation gebieten: daß die Unterthanen mit ihren Beschwerden gehöret werden sollen, kraft des

R. A. 1654, § 106, § 108,

Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XV, Art. XVIIII § 7,

anbeneben den Reichsständen nicht verstatten: ihre Unterthanen im rechtmässigen wohlerworbenen Rechte zu beeinträchtigen,

Joh. Andr. Hofmann in der teutschen Reichspraxis 3ten Bande, S. 332, S. 333.

Wenn nun aber die fürstliche Hofkammer dennoch in Zukunft an diesen widerrechtlichen und Winkel-Ladestätten Einladungen gestattet; so gebühret es sich: daß selbige dem de Ron den hierdurch schon verursacheten, auch noch zufügenden Schaden, wie sich gebühret, wieder erseze; anbeneben ist selbige schuldig: obgemeldten Mast-Ochsen ihm zu vergüten. Wenn nun auch schon sothaner Ochs unterm 28ten April 1749 an den Meistbietenden für 56 Gulden 4 Kreuzer überlassen worden ist, laut

der

der Anlage Ji; so hat doch der Mezgermeister Körner zu Worms 68 fl. 42 kr. daraus gelöset, ausweißlich der Anfuge Kk. Solchemnach ist der Betrag und Wehrt des Ochsens mit 68 fl. 42 kr. und das Interesse deshalber vom 28ten April 1749 bis 1769 zu 5 vom hunderte, von fürstlicher Wormsischen Hofkammer dem de Ron ebenmässig zu vergüten. Ji Kk

§ 43

Bei den Kranen müssen, und sollen ein- und auszuladende Güter, Waaren, Maehl, Weine, Früchte, auch alles andere, es habe Namen, wie es wolle, gezählet, gewogen, und gemessen werden, wie in der actenmässigen Beschreibung bemerket stehet,

S. 3 Num. 14.

Siebenter Beschwerungspunct über das nicht gewährete messen ꝛc. ꝛc. auch die davon zu erlegenden Gebühren.

Nun verstehet es sich von selbst: daß, wo ein Kran öffentlich angeleget ist, daselbst müssen auch alle zollbare Waaren gewogen, aufgezogen, geeichet, gemessen, und gezählet werden. Denn die Krangerechtigkeit nimmt ihre besondere Rücksicht auf die Erhebung, und Abfoderung der Zölle. Damit aber die Zollstätte nicht hintergangen, noch betrogen werden, darnebst man zuverlässig in Erfahrung bringen möge, wie schwer, und stark so am Gewichte, Maas, als an der Zahl die zollbare Sachen, und Waaren sind; so müssen hierzu auf beiden Ladestätten, unfern Rheintürkheim und Roxheim, sowohl eine eigene Eiche, als auch ein besonderes Maaß, und die erfoderliche Wage errichtet und gehalten werden können, um den Wein, das Oel, die Früchte, das Holz u. s. w. zu messen, zu eichen, und zu wiegen. Denn im Falle man einen Endzweck erreichen will, müssen auch die Mittel darzu angeordnet werden können; media enim sequuntur naturam sui finis et ab eo regulantur, et cui aliquid competit, sine quo haberi, aut fieri nequit, simul licet, arg. L. 2 π. de iurisdict.

Mevius P. III decis. 46 Num. 3 und P. VII dec. 234 Num. 2.

Wofern nun diese Befugnisse aus der Krangerechtigkeit flüssen; so lässet sich leicht begreiffen: was maßen von allen diesen Sachen, welche gewogen, geeichet, und gemessen werden, die Krangebühren zu erlegen seynd.

Welchem noch beitritt: daß jeweilen das Kranrecht durch die **Niederlage** ausgedrücket werde, wovon hernach zu handeln seyn wird,

Estor in der Rechtsgelahrheit der Teutschen, im 1ten Bande § 2286 fg. S. 918, und 3ten Bande § 311 S. 277,

Dr. **Johann Philipp Orth** von den 2 Reichsmessen in Frankfurt am Maine, 1765, gr. 4, S. 233 fgg.;

daher in Frankfurt am Maine die Niederlage als eine Abgabe von allerlei in die Stadt freiwillig gebrachten Waaren, sie mögen verkaufet werden, oder nicht, bezahlet werden muß, und ist wie eine andere Abgift anzusehen, und falls die Waaren, auch Sachen aus einem Schiffe ins andere gehoben, oder übergeschlagen werden, ist die Hälfte der Taxe, als Ueberschlaggeldt davon zu erlegen,

Orth am a. o. S. 233 fg.

Allein es ist dermalen auf der Rheintürkheimer Ladestatt nur das Frucht- und Brennholzmessen noch im Gange; zur Eiche aber und bei dem Messen der Weine, Oehle ꝛc. soll das Wormsische Maaß nach dem Herkommen dienen.

Daß aber die Maehlwage auf der Rheintürkheimer Ladestatt zur Zeit des Obersten Krähe hergebracht gewesen sey, beweisset die Beilage ~~Ll, litt. F, wider die fürstliche Wormsischen Protocole A, B, totens.~~

Von der Niederlage, und den Lagerhäusern ꝛc. so in Worms, als auf der Rheintürkheimer Ladestatt ꝛc. ꝛc.

§ 44

Achter Beschwerungspunct wegen verstatteter anderer Niederlagen und Lagerhäuser.

Die Reichsstadt Worms hat im Jahre 1701 vom Kaiserlichen Kriegscommissarien Rochechavant ein grosses Magazinhaus erkauffet, und daraus, zum größten Nachtheile, und Schaden der Rheintürkheimer, und Roxheimer Ladestätten, auch deren Niederlags- und Lagerhausesgerechtigkeiten, bei dem auf dem Kur-Pfälzischen Leinpfade erbaueten Krane ein Lagerhaus zurichten lassen, darnebst einen Lagerhausschreiber angeordnet; imgleichen eine Lagerhausordnung ausgehen, und darin gebieten lassen:

» daß alle Güter, Waaren, Wein, Oehl, Salz, Eissenwaaren,
» Hanf, Flachs, Wolle, Toback, Käse, Häute, Fettwaaren ꝛc. ꝛc.,
» sie möchten Namen haben, wie sie wollten, auch allerlei Gattun-
» gen Früchte, Saaten, Maehl, und dergleichen, nirgends anders
» wohin, als in solches der Obrigkeit angehörige Lagerhaus gebracht;
» in andere Häuser, oder deren Bezirk nicht niedergeleget; sodann
» weder von den fremden, noch hiesigen Schiffleuten, wenn die
» Waaren von oben herunter geführet würden, nicht länger, als 3
» Tage auf dem Schiffe behalten, sondern alsdann solche in das La-
» gerhaus geleget werden sollten ꝛc. ꝛc.

Dieser Neuerung hat sich Kur-Pfalz nachdrücklich widersezet, und durch das Oberambt Alzey unterm 7ten Mai 1701 die Abreissung dieses neuen Lagerhauses ernstlich begehren lassen, besage der actenmässigen Beschreibung

S. 36 Num. 2.

Als aber dieses nichts verfangen wollte, rescribirete Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz an das Oberambt Alzey geschärffter: der Stadt Worms dieserhalben zuzuschreiben, wie die gedachte Beschreibung ausweisset

S. 36 Num. 3.

Es scheinet aber, daß der spanische Krieg, welcher so Teutschland überhaubt, als die hiesigen Gegenden besonders hart mitgenommen, und betroffen hat; nächstdem der schlechte Zustand des Obersten Krähe, welcher wegen seiner grosen Schuldenlast sich täglich verschlimmerte, verursachet haben: daß die Abstellung des erwähnten Lagerhauses nicht mit Nachdruck betriben worden seyn müsse.

Nachdem aber im Jahre 1708 die Oberherrschaft beider Höfe von Kur-Pfalz dem fürstlichen Hochstifte abgetreten, und übertragen worden war; gleichwohl der Banquier Johann Martin de Ron in die Nuzungen dieser beiden Höfe, wegen seiner an dem Obersten Krähe gehabten grossen Schuldfoderungen zu Ende des 1708ten Jahres eingewiesen worden; so suchete derselbe sogleich bei der fürstlich-Wormsischen Regierung um die Abstellung dieses Lagerhauses in Worms nach, und erhilt darauf die

S. 43

S. 33 Num. 3 zum 5ten ꝛc. der Beschreibung ꝛc.
befindliche Resolution.

Dieweil aber hierauf nichts gedeiliches, noch werkthätiges erfolgete; so wiederhohlete derselbe zu Ende des Jahres 1710 abermals sein Gesuch, laut der Anlage Kk, A, B, und erhilt die daselbst befindliche Resolution. Kk

Im Jahre 1711 wurde im Monate Junius dieses Ansuchen erneuert, und darauf unterm 22ten Junius der fürstlichen Regierung zu Worms alles mögliche zur Abstellung versprochen,

besage der Beifuge Num. C, grau. 1, und D, resol. 1, E zum 1ten. Aller dieser Versprechungen, Verbote, auch Protestationen ungeachtet, hat die fürstliche Regirung weder damahls, noch, nach erfolgetem Badischen Frieden, zur Abstellung sothanen Lagerhauses die geringeste Anstalten vorgekehret; vielmehr die Reichsstadt Worms fortfahren lassen: gedachtes Lagerhaus in den Stand zu sezen, wie es sich anizt befindet.

§ 45

Als nun der Samuel de Ron im Jahre 1737 sich zur Uebernehmung des Erbbestandes hatte verleiten lassen, darnebst der Reichs- und Oesterreichische Successionskrieg geendiget, auch die Ruhe in hiesigen Gegenden wieder hergestellet war, that derselbe wegen der Ergänzung, und Herstellung der beiden Höfen zustehenden, und verlihenen Gerechtigkeiten bei der fürstlichen Regirung zu Worms die nachdrücklichsten Fürstellungen unterm 5ten Jänner 1747, und erhilt darauf am 26ten Jänner 1749 die kräftigste Zusage, wie schon in der

actenmässigen Beschreibung S. 48 Num. 17

bemerket stehet. Es verblib aber bei diesen leeren Vertröstungen, und nicht der geringeste Schritt ward gethan: dieses rechtswidrige Lagerhaus abzuschaffen, oder abzustellen; sondern der Reichsstadt Worms wurde Zeit gelassen: dasselbe in den blühendsten Stand zu sezen, auch alle Handelung von den Erbbestandes Ladestätten weg- und nach Worms zu zihen; wodurch dann das Wormsische Lagerhaus voll Waaren sich befindet; das hiesige aber leer stehet, und an Kaufmannswaaren nicht das mindeste mehr hineinkömmt.

Was seit 1737 biß 1769 sich dieses Worms. Lagerhauses halber ereäuget hat?

Das Wormsische Lagerhaus, welches nur von Borden zusammen geschlagen war, hat die gedachte Reichsstadt seit kurzen stark von Steinen aufrichten lassen. Inzwischen ist bei selbigem zu bemerken: daß 1) sothanes Kauf- oder Lagerhaus in Worms für Fremde, um ihre Waaren daselbst niederzulegen, nicht bequem sey; sintemahl sie alsdann solche auf der Achse eine viertel Stunde hinaus fahren lassen müssen, und 2) alles, was in das widerrechtliche Wormsische Lagerhaus gebracht wird, dem Erbbeständer der Rheintürkheimer Ladestatt nicht nach der Wormser, sondern Rheintürkheimer Niederlag- und Lagerhausordnung, die Gebühren bezahlen müsse.

Indeß ließ der Erbbeständer nicht ab: um die Abstellung sothanen Lagerhauses in Worms Ansuchung zu thun; gestalt dann dieses noch in seinen am 1ten April 1754 der fürstlichen Regierung überreicheten Schuzreden geschehen ist; nicht minder am 21ten Julius 1756 bei Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, da höchstdieselbe gnädigst verlangeten: daß höchst denenselben die de Ronische Beschwerden unterthänigst eingehändiget werden möchten, um sie abzuthun. Es blib aber, wie gewöhn-

wöhnlich, bei dem Versprechen. Ein gleiches geschahe am 15ten Febr. 1769 bei Kur-Pfalz, und den 25ten Febr. 1769 bei der Executionscommission; es wurde ihm aber dahier sein begründetes Gesuch abgeschlagen. Daher kan es für unbillig nicht geachtet werden, wenn der Erbbeständer die jährliche Entschädigung deshalber von der fürstlichen Hofkammer, rechtlicher Art nach, begehret, welche unten bestimmet werden soll.

§ 46

Von der Entschädigung.

Eine gleiche Entschädigung wird auch vom Erbbeständer in Absicht auf das Roxheimer Lagerhaus mit Fuge gefodert; wohlerwogen das Hochstift zu Worms den Erbbeständer, durch Entstehung seiner ihm zu leistenden Schuldigkeit, an dieser Einnahme behindert. Die Summe wird ebenfalls unten in der Liste bemerket werden. Denn es ist hieraus leicht abzunehmen: was für Schaden das Lagerhaus in Worms dem hiesigen verursache, auch dem Roxheimer thun müsse.

§ 47

Beschaffenheit des alten Lagerhauses auf der Rheinkürkheimer Ladestatt.

In vorigen Zeiten biß gegen 1720, da das Lagerhaus in Worms aufzukommen angefangen hat, war am hiesigen Lagerhause an der Seite der Strasse ebenfalls ein grosses Thor, wie noch izt ist auf der Seite des Rheines; auf beiden Seiten inwendig waren der Länge des Lagerhauses nach von der Strasse an den Rhein Gewölber, und kleine Kammern. Die Fuhrleute fuhren solchergestalt durch das Strassenthor hinein, und luden in die Gewölber, auch Kammern ihre Waaren ab, und fuhren zu dem Rheinthore wieder hinaus, und so wechselsweise.

Anizt ist die Hälfte unten am Lagerhause zur Fruchtscheune gemachet, und in der andern Hälfte hat man weder Gewölber, noch Kammern nöhtig; weil es, leider! ein Nohtfall ist, in Absicht auf das Wormsische Lagerhaus, dafern hier Maehl, oder Kaufmannswaaren eingesezet, und niedergeleget werden.

§ 48

Von den Bedeutungen des Wortes: Niederlage, und der Erbbeständshöfe desfallsige Befugniß.

Das Wort: **Niederlage** hat mancherlei Bedeutungen, es wird auch dieselbe verschidentlich eingetheilet; sintemahl dieselbe 1) die Gerechtigkeit begreiffet: vermöge deren an einem Orte, kraft eines Gnadenbriefes und der Freiheit, auch eines wohlhergebrachten Rechtes, die Kaufmannsgüter, und andere Sachen daselbst zum feilen Kaufe eine zeitlang ausgestellet werden müssen, und nicht sofort durchgefuhret werden dürffen; 2) einen bequemen, und sicheren Ort anzeiget, wohin die Waaren aus den Schiffen, und von den Fuhrleuten gebracht werden können. Zu diesem Behufe hat man die Kauf- auch Niederlagshäuser, welche sowohl zur Aufbewahrung der Waaren, als auch zum Auffenthalte der Kaufleute dienen. 3) wird die Niederlage für das Kranrecht genommen; 4) für eine Abgabe gehalten, wie oben bemerket worden ist (§ 43), u. s. w.

Joh. Jacob Mascov und **Jac. Hainr. Born** de iure stapulae ciuitat. Lipsiae, § XI, note 9, Seite 19, 1738, 4,

der ehemalige Frankfurtische Syndicus **Joh. Wolfg. Textor**, de iure stapulae, conclus. 4, note b, S. 6, fgg. 1673, 4,

Johannes Marquard de iure mercatorum, lib. II, cap. 6, num. 16 fgg. S. 237, 1662 fol.

Chri-

Christian Gottlob Haltaus im gloss. germ. medii aeui, Sp. 1417 Sp. 1418,

Dr. Orth am a. o. S. 234 fgg. und S. 315 fg. § 177 fg.

Wenn nun den bischöfflich-Wormsischen Erbbestandhöfen, unsern Worms, allein sothane Rechte, Regalien, und Freiheiten zustehen; so muß auch folgen: daß ihnen die Befugniß Kranenmeister, Knechte, Niederlagehäuser, Kranen, Wagen, Eichen, Schiffer, und Kärcher allein zu bestellen, und zu halten zukommen müsse; anbeneben mit Recht fodern können: daß die ankommende Waaren, Güter, und Sachen auf diese Ladestätte, und in die Lagerhäuser der Erbbestandshöfe nicht allein niedergeleget, sondern auch die gebührende Abgaben und Ueberschlagsgeldter davon bezahlet werden müssen,

Dr. Orth am a. o. S. 187 fg. § 108, S. 218, 232, fgg.

Gedachte Abgaben heissen auch Niederlagegeldter, Lagergebühren ꝛc.; welche für die Lage der Waaren bezahlet werden müssen,

Diethert in continuat. thes. Besold. S. 442,

Haltaus am a. o. Sp. 1142, unter dem Worte: Lager;

sie werden auch in Westphalen ꝛc. ꝛc. Pfund- und Stapelgeldter genennet, welche von allen Kaufmannswaaren, und von denen Sachen, womit ein Gewerbe getriben wird, und an das Ufer, oder Gestade kommen, erleget werden müssen, wie die Stadt Neuenhaus wider die Eingesessenen des Kirchspiles Ulsen, in der Grafschaft Bentheim, behaubtet; gleichwie dann auch die Niederlage-Ordnung der Reichsstadt Frankfurt am Maine besaget: „ daß alle durchgehende Güter, welche auf ganzer „ Achse bleiben, und allsobald durchfahren, eine halbe Niederlage ge„ ben, nemlich 4 Schillinge; diejenige durchgehende Güter aber, wel„ che abgeladen werden, und die Erde berühren, auch auf anderes Ge„ schirr geladen werden, müssen die ganze Niederlage bezahlen, nemlich „ 8 Schillinge ꝛc.

Wem allso das Recht: Zölle zu fodern nicht zustehet, derselbe soll auch keine Stapel-Niederlage ꝛc. zu begehren befugt seyn, ausweißlich der kaiserlichen Wahlcapitulation

Art. VIII § 17 fgg.

Nun hat aber Kur-Pfalz in den aelteren Zeiten das Recht: die Zölle am Rheine, und bei den Ladestätten, zu erheben hergebracht (§ 21 § 22 § 37 fg.), wovon die Krangerechtigkeiten mit ihren Ausflüssen, und Wirkungen zur erwähnten Erbleihe verlihen worden sind; folglich hat der Erbbeständer sothane Gerechtigkeit allein auszuüben, und der Reichsstadt Worms ist solche, vermöge der kaiserlichen Wahlcapitulation, verboten, und dieselbe hierzu auf keine Weise, sonder kaiserliche, und des teutschen Reiches ausdrückliche Verstattung befugt.

§ 49

Die Niederlage-Gerechtigkeiten sind zu gewähren.

Ob nun wohl diese Niederlage-Gerechtigkeiten haubtsächlich ihre Rücksicht auf Kur-Pfalz nehmen; so ist doch das fürstliche Hochstift zu Worms so pflichtig, als gehalten: den Erbbeständer dabei, kraft des Erbleihe-Contractes, werkthätig zu handhaben, oder ihn desfalls schadlos zu halten (§ 29, § 45, § 46); gestalt die Rechte ein solches verordnen, und erheischen,

Adr. Beier de regressu indemnitatis, Jena 1665, 4, und de regressu in genere atque in specie variat. Jena 1665, 4, cap. II, Num. 13 fgg.,

Joh. Paull Kreß de feudo iurisdict. omnimodae cet. Helmst. 1730, 4, § 2.

§ 50

Neundter Beschwerungspunct über des Kur-Pfälzischen Zöllners Wein- ꝛc. verzapffen ꝛc.

Die Erbbestandsbriefe sowohl von Kur-Pfalz, als auch von dem fürstlichen Hochstifte zu Worms enthalten den freien Weinschank bei den Kranen, welcher, nebst dem Wirtschaftsrechte, dem Erbbeständer zugleich mit verlihen worden ist. Der Erblethebrief des Hochstiftes zu Worms vom Jahre 1737 führet desfalls die nachdrücklichen Worte der freien Weinschanksgerechtigkeit halber § drittens ꝛc. im Munde:

„ Dann, so sollen Erbleihere, und deren Erben bei der hergebrachten „ Weinschanksgerechtigkeit manuteniret, und solche auf keinerlei Wei„ se beenget werden, S. 29 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Nächstdem hat die Rheintürkheimer Ladestatt, unter andern, die freie privative Wirtschaft, die Bierbrauerei, und Brantewein-Brennerei von jeher ausgeübet, und sich in derselben ruhigen Besize gefunden; sie ist auch, wie der Erbbeständer, dabei sowohl im Jahre 1722, 1746, und 1747, wider den Kur-Pfälzischen Zöllner Hirschmüller durch die Kur-Pfälzische Regirung, und auf deren Befehle von dem Oberambte Alzey, nach geschehener der Sache genauen Untersuchung, kräftigst gehandhabet worden, wie aus der

actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 37, Num. 6, und S. 39, Num. 16, sich erbricht; allein am 11ten Junius 1754 wurde allem diesem entgegen, und den hieraus vom Erbbeständer wohlerworbenen Rechten zuwider, von der Kur-Pfälzischen Hofkammer dem Oberambte Alzey aufgegeben: „ den Johannes Hirschmüller auf dem Kur-Pfälzischen „ Zollhause an der Rheintürkheimer Fahrt bei dem Bier- und Brante-
Zz „ weinverzapffen, allerdings zu manuteniren „, laut der Anlage Zz.

Diese Verordnung der Kur-Pfälzischen Hofkammer ward auch von der Kur-Pfälzischen Regirung der fürstlichen Regirung zu Worms in einem Schreiben vom 19ten Sept. 1755 zu vernehmen gegeben, welche leztere dann es auch dabei belassen, und, nebst Mittheilung sothaner Verordnung, auch des Antwortschreibens, unter dem 1ten April 1756 die Befolgung derselben dem de Ron auferleget hat, laut der An-
Aaa fuge Aaa. Ob nun wohl hierauf der Erbbeständer de Ron am 8ten April 1756 der fürstlichen Regirung in Worms desfalls Vorstellung that; so halff doch solche nichts; vielmehr wurde das Wein-, Bier und Brantweinverzapffen zu seinem grösten Schaden durch den erwähnten Zöllner fortgesezet, wie unten im 2ten Abschnidte bei Kur-Pfalz unterm sibenden Beschwerungspuncte mit mehrerem bemerket ist. Weshalber dann auch der Erbbeständer mit Fuge Rechtens von der fürstlichen Hofkammer deswegen eine jährliche Entschädigung fodert.

Denn es stehen dißfalls dem Erbbeständer sowohl die Erbbestandsbriefe, als auch das aus den vorhin angezogenen Kur-Pfälzischen Verordnungen von den Jahren 1722, 1746, 1747 wohlerworbene Recht zur Seite, welches ihm auf keine begründete Weise so wenig wieder entzogen, noch beschränket werden sollte,

Harpprecht im cons. XXVIIII Num. 22, S. 328, vol. VII consil. Tub.

Mevius P. I decis. 56 N. 1, P. II dec. 141 N. 1, P. III, dec. 187 N. 8, als weniger ein Privilegium, ohne rechtmässige Ursachen, aufgehoben, noch jemanden sein dadurch erlangetes Recht beschränket, noch vereitelt werden darf,

Joh.

Joh. Andr. Frommann de reuocatione priuileg. licita, Tüb. 1704, 4, th. V, S. 15 fg., th. VI, th. XII, th. XIII,

Stryk de iure priuilegiati contra priuileg. cap. I, Num. 23 fg.,

in genauerer Erwägung: daß man dasjenige, was schon verlihen ist, nicht mehr als eine gleichgiltige, und in freiem Willküre des Landesherren, oder Eigenthümers stehende Sache zu betrachten habe,

von Wernher P. I obs. 108, Num. 5,

Boehmer T. II P. I cons. 205, Num. 22;

vielmehr demjenigen, welcher belehnet ist, ein begründetes Recht aus der Belehnung erwächset; gleichwie aber vormahls ein teutscher Fürst bei seinen mehrentheils leibeigenen Bauern die Schenk- Back- Gastwirtschaftsgerechtigkeiten ꝛc. als Regalien ansahe, und diese von ihren Herren gezwungen werden konnten: in derselben Backofen zu backen, in ihren Mühlen zu mahlen, in ihren Schenken das Getränke zu hohlen, u. s. w. so belihen sie des Endes ihre Lehnleute damit, und reicheten diesen die von ihnen ausgeübeten Zwangrechte, welche dann von dem Lehnmanne für den Lehnherrn gebrauchet, auch benuzet werden sollten; folglich sie der Lehnmann in eben der Maße, als sonst der Lehnherr selbst, sie zu betreiben hat, darnebst auch in eben der Beschaffenheit verbleiben, wie sie in der Gewalt des Fürsten, oder Lehnherrn, mit dem Ausschlüssungsrechte, gewesen sind. Auf diese Weise muß der Lehnmann allerdings bei dem iure prohibendi gelassen, und geschüzet werden, damit die Belehnung in blosse Worte nicht verwandelt werde; sondern nach der Absicht des Lehnherrn in seiner vollkommenen Giltigkeit verbleibe,

von Berger P. I resp. 10,

von Wernher P. I obs. 277,

Casp. Heinr. Horn in class. II resp. 38, 39,

Estor de abusu rerum merae facult. in foro germ. Jena 1739, 4, § 85 fgg. S. 54 fg., S. 67-69.

Wenn man nun den Erbbestandsbrief des fürstlichen Hochstiftes zu Worms in genaue Ueberlegung zihet, und dabei wahrnimmt: welchergestalt das Hochstift dem Erbzinßmanne versprochen habe: daß

1) die freie Weinschanksgerechtigkeit bei ersagtem Krane, cum appertinentiis verlihen worden sey, und sothane Weinschanksgerechtigkeit auf keinerlei Weise beenget werden solle, § 1, § 3 des Erbbestandsbriefes vom Jahre 1737;

2) der Wirth selbst unter die befreieten Personen gezählet werde, § 5 des Erbbestandsbriefes; folglich die freie Wirthschaft hierunter mitbegriffen sey;

3) auf alles im ganzen Umfange verlihene der Erbpacht von 300 Gulden jährlich gesezet worden sey. Soll nun der freie Weinschank auf keinerlei Weise, nach der Gesinnung des Hochstifftes, beenget werden; so hätte dasselbe auch die selbigem von Kur-Pfalz in den Weg gelegeten Hindernissen, und wichtigen Schmälerungen durch die Verleihung des Bier- und Branteweinzapffens an den Zöllner die abhelfliche Maasse verschaffen müssen, nach den Rechtssäzen, welche im ersten Abschnidte oben ausgeführet stehen § 1, § 4.

Nachdem aber das Hochstift es bei der angezogenen Verordnung der Kur-Pfälzischen Hofkammer vom 1ten April 1756 hat bewenden lassen, und der de Rontischen Vorstellung vom 8ten April 1756 ungeachtet, dadurch dem Erbbeständer nicht allein seine freie Wirtschaft,

sondern auch sogar der freie Weinschank beenget, oder fast gänzlich vereitelt worden ist, wodurch er grossen Schaden an seinen Einkünften erleidet; so liget der Grund der von ihm gefoderten Entschädigung am Tage.

§ 51

Zehnter Beschwerungspunct über des Förgermeisters anmaßliche Wirtschaft.

In der actenmässigen Beschreibung S. 6, Num. III, 2-4 stehet bemerket: daß die Rheintürkheimer Wirthe die Fuhrleute mit ihren Pferden von der Ladestattswirtschaft nicht ab- noch an sich zihen, noch neue Wege hierzu eröffnen sollen.

Von undenklichen Jahren her ist von der Landstrasse nur an der Kirche (welche nicht weit von der Landstrasse nach dem Orte zu, und eine viertel Stunde unterwärts der Rheintürkheimer Ladestatt, liget) ein Weg nach dem Orte Rheintürkheim (welcher Ort am Rheine eine viertel Stunde unter der Rheintürkheimer Ladestatt liget) gegangen, und war deswegen den schweren mit 6, biß 8, auch mehreren Pferden bespanneten Güterwagen nicht möglich: von der Landstrasse nach Rheintürkheim, und nachher wieder auf die Landstrasse zu fahren; weil sie zu Rheintürkheim sich nicht wenden konnten. Daher hatte sich die Ladestattswirtschaft von diesen Fuhrleuten des Mittags- und Nachtlagers, auch ihrer Zehrung zu erfreuen. Inzwischen gab der ~~ebem~~ bemerkte Förgermeister, welcher # wie gedacht, viele Jahre die Erbbestandswirtschaft gepachtet, und darin gewohnet, folglich den grossen Vortheil, welchen dergleichen Güter- und Frachtwagen dem Erbbestandswirtshause verschaffet haben, wohl gewußt hat, sich alle Mühe: die Fuhrleute von dem disseitigen Erbbestandswirtshause ab- und in den Ort Rheintürkheim an sich zu zihen. Er eröffnete daher gegen das Jahr 1752 einen neuen Weg über den Rheinteich, welcher halbweges von der Ladestatt von der Landstrasse ~~zuerst~~ über nach dem Rheine, und an den Ort Rheintürkheim gehet, durch Zuwerffung des Strassengrabens, und führete die schwersten Wagen über diesen Landteich nach seinem Wirtshause.

Daselbst

Hierzu.

Nach vielfältigen Vorstellungen des Erbbeständers ließ die fürstliche Regirung zu Worms den Strassengraben aufwerffen, und diesen unerlaubeten Weg im Jahre 1755 verbieten. Nichtsdestoweniger ließ der erwähnete Förgermeister hierauf etwas unterhalb einen Acker ungebauet ligen, und eröffnete darauf einen neuen Weg über die Helffte des gedachten Landteiches. Ja! er lässet hierbei es nicht bewenden; sondern, wenn die Güterwagen Bedenken tragen: diesen neuen Weg zu fahren; so lässet er dieselben des Mittages, und Nachts auf öffentlicher Landstrasse stehen, und durch eigene bestellete Wachten bewachen; die Pferde und Fuhrleute aber führet er in sein Wirtshaus, und entzihet dadurch des Erbbeständers Wirtschaft die Nahrung und Losung. Hieraus aber ersprosset dem Erbbeständer ein merklicher Schade, wofür das Hochstift zu haften hat, da selbiges die gebührenden Anstalten durch Strafbefehle nicht vorkehret; sondern die Eingriffe stillschweigend verstattet.

§ 52

Eilfter Beschwerungspunct über den beeinträchtig-

Der Holzhandel ist privative des Erbbeständers verlihenen Holzhöfen zuständig, wie die actenmässige Beschreibung ꝛc. S. 6, Num. IIII enthält.

Erstens

Erstens weisset der Auszug aus dem Murgenthaler Vergleiche vom 25ten Jänner 1556, nach der Anlage **Bbb**: daß von Kur-Pfalz nachfolgende Holzmärkte auf dem Rheine bestimmet worden seynd, 1) zu Stein-Mauren, 2) zu Schroeck, oder Linkenheim, 3) zu Germersheim, 4) zu Worms, und Rheintürkheim, 5) zu Oppenheim, 6) zu Frei-Weinheim, im Pfalz neben den zweenen zu Bingen, welche im Erzstiffte Mainz gelegen sind, und gehalten, auch darwider sonst nichts gesuchet, noch gehandelt werden soll; alle andere aber abgeschaffet, und ohne Verwilligung der Kur-Pfalz, auch Zulassung derselben, als angeblicher Herr des Rheines nicht mehr besuchet, noch gebrauchet werden, doch soll Kur-Pfalz solche Pläze und Märkte ihres Gebietes so oft, und wenn sie will, an andere Orte verrücken, verlegen, und verändern können, besage der ten Holzhandel. Bbb

actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 33 Num. IIII.

Zweitens bestärket der Kur-Pfälzische dem Heinrich Kugeler zu Straßburg ertheilete zeitliche Bestand vom 14ten Aug. 1571, daß demselben

a) das Ausbrechen, Aufschlagen, oder Archen des Bauholzes am Rheinstrome bei der Rheintürkheimer Hütte verstattet, folglich ein freier Holzhandel auf 20 Jahre lang zugestanden worden sey;

b) daß er, Kugeler, seine Erben, Diener, und Befehlhaber dasjenige Brennholz, welches Kur-Pfalz iedes Jahr seinen Unterthanen auf der Gau bei der Rheintürkheimer Hütte, nach der Alzeyer Ambtleute Bericht, unentgeltlich austheilen solle; imgleichen angeprieſen worden sey:

c) keinen Holzmarkt, noch eine Holzhandlung zu Gernsheim zu gestatten, noch zu dem Ende dahin einige Holzwaaren verabfolgen zu lassen, mit der Anzeige: daß die Wormsische Holzhändler, welche Holzwaaren aufgescharret, und verkauffet hätten, von Kur-Pfalz gestraffet werden sollten; iedoch sollte ihm (Kugeler)

d) hierdurch mit nichten benommen seyn: den Flecken Gernsheim ꝛc. zu ihren nohtwendigen Bauholz, und Bord zu verkauffen ꝛc., laut der Anlage **Ccc**. Ccc

Drittens ergibet sich aus dem Kur-Pfälzischen Protocole vom 1ten Mai 1607, kraft der Beilage **Ddd**: daß Ddd

1) Kur-Pfalz den Rheintürkheimer Holzhof nicht allein für Bauholz, Borden, und Latten, sondern auch für Brennholz, Reife, und Pfähle angeordnet habe;

2) in dergleichen Holzwaaren die Zufuhr nicht nach Worms, sondern auf die Rheintürkheimer Hütte angeordnet worden sey;

3) den Wormsern aber die Nohtdurft am Brennholze und andern zu haben kein Abbruch geschehen solle.

Vierdtens, ist aus dem Auszuge des Kur-Pfälzischen Protocoles vom 10ten Sept. 1607, ausweißlich der Anfuge **Eee**, ersichtlich: welchergestalt der Stadt Worms zu ihren Gebäuden das nöhtige am Bauholze zugeführet werden sollte. Eee

Fünftens, als die Reichsstadt Worms bei Ueberreichung ihrer Beschwerden unter dem 10ten Sept. 1608, und 28ten März 1609 auf der Zufuhr nach Worms von Brennholze, Reiffen, und Stangen, auch anderen Weingartenholze, alles Ernstes bestand, laut der Anlage **Fff**; so gab die zwischen Kur-Pfalz, und der Stadt Worms errich- Fff

tete Capitulation vom 19ten Sept. 1611, und das Kur-Pfälzische Antwortschreiben vom 25ten Junius 1613 die Weissung dahin: daß es bei diesen Anordnungen verbleiben solle. Und weil

Sechstens der Kur-Pfalz an Aufrechterhaltung der angeordneten Holzmärkten sehr vieles gelegen war, so wurde in der Kur-Pfälzischen Landesordnung vom Jahre 1582 Tit. XIII S. 131 verordnet:

„ daß alle Beambte, und Diener, auch alle, welche die vermeldte
„ Ströhme: des Rheines, und Neckars mit dem Holzgewerbe ge-
„ braucheten, sich allen gemacheten Verordnungen fügen, und die
„ bestimmeten Märkte besuchen, und handhaben müßten, ausweiß-
Ggg lich der Beifuge **Ggg**. Hierauf ist

Siebendens, nach dem 30jährigen Krige der privative Holzhandel zu Rheintürkheim den Gebrüdern Pistorius den 27ten Junius 1679 in zeitlichen Bestand gegeben, und die Unterthanen des Oberambtes Alzey sind angewiesen worden: ihre Holzwaaren auf dem Rheintürkheimer
Hhh Holzmarkte zu erkaufen, kraft der Anlage **Hhh**.

Inhalts des Kur-Pfälzischen Erblethebriefes für den Obersten Krähe vom Jahre 1698 § 10 ist dem gedachten Holzhofe das ausdrückliche Ausschlüssungs- und Verbietungsrecht folgender gestalt befestiget worden:

„ und nicht gestattet werden: daß in dem ganzen Oberambte Alzey
„ einiger anderer Holzhof widerrechtlich ufgerichtet - - werde ꝛc. ꝛc.

Eben dieses ist auch in dem Erbbestandsbriefe vom Jahre 1737 § **achtens** wiederhohlet worden. Die von Kur-Pfalz dißfalls erlassenen Befehle nicht zu verschweigen,

actenmässige Beschreibung ꝛc. S. 37 fg.

Achtens, als hernach die Erbbestandeshöfe dem oberherrlichen Eigenthume nach von Kur-Pfalz an das fürstliche Hochstift zu Worms abgetreten waren, so wurden die fürstliche Wormsische Unterthanen, nach Ausweissung des Regirungs-Protocoles vom 14ten Dec. 1708, ihre Holzwaaren auf den Holzhöfen zu Rheintürkheim, und Roxheim zu erkaufen angewiesen,

S. 43, Num. 3 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Es sind auch **neundtens** diesem zufolge die fürstliche Wormsische Ausschreiben an die Aembter Dirmstein, und Neu-Leiningen, auch an die Aembter Neuhaussen, und zum Stein; imgleichen an die hochstifftischen Kellereien, und Recepturen ergangen,

ebend. S. 47, Num. 13, S. 50 Num. 22, S. 51 Num. 24,
S. 56, Num. 32, und 33.

Aus diesen Urkunden ergibet sich unwidersprechlich: daß

1) die Rheintürkheimer und Roxheimer Holzhöfe zu Holzmärkten des Oberamtes Alzey, des Hochstiftes Worms, der Stadt Gernsheim, und allen darin ligenden Orten, auch Einwohnern bestimmet worden seynd;

2) dem Erbbeständer der privative Holzhandel in diesen Landen verliehen worden sey,

3) das freie Ausbrechen (d. i. so viel, als Ausschlagen, oder auf das Land thun), und Aufarchen der Holzwaaren auf der Rheintürkheimer Hütte dem Erbbeständer allein zustehe, und allen andern Holzhändlern das Ausbrechen, und Aufarchen (d. i. die Bordten und Latten auf Stöcke sezen) in diesem Holzhofsbezirke verboten sey;

4) ieder

4) ieder Holzmarkt seine Grenzen habe, und den Holzhändleren von anderen Holzmärkten gar nicht vergönnet sey, noch freistehe: in dem Bezirke eines anderen Holzmarktes ihre Holzwaaren zum Verkaufe zu führen, noch die Einwohner zu verleiten: bei ihnen die Holzwaaren zu holen, folglich kein Holzmarkt dem andern Schaden zu thun, befugt sey. Denn das Recht Holz- und andere Märkte, Holzmagazine, Holz- und Waldhöfe ꝛc. anzulegen, gehöret zu den Regalien, und zur Landeshoheit,

Estor in der Rechtsgelahrheit der Teutschen, Th. I § 307, § 308, § 2305, § 2451, und Th. III § 307 fg.

Wem also sothanes Marktrecht nicht vergönnet ist, derselbe darf sich auch desselben nicht anmassen;

5) der Stadt **Worms**, und **Gernsheim** ist zwar die Zufuhr von Bauholz durch Kur-Pfalz, sovtel, als dieselbe in der Stadt benöhtiget sind, gestattet worden; allein keinesweges eine solche Zufuhr, welche dem Rheintürkheimer, und Roxheimer Holzmarkte Nachtheil verursachen kan.

Wofern also zu Gernsheim kein Holzhandel getriben würde, sollte wohl alles Holz in das Darmstädtische auf dem Rheintürkheimer Holzhofe geholet werden;

6) diese beide Holzmärkte nicht allein für Bauholz, Bord, und Latten, sondern auch für Brennholz, Reiffe, und Pfähle angeordnet seynd.

§ 53

Diesem allem aber entgegen wird in Rücksicht auf Num. 1, 4, und 6 (§ 52)

Der disseitigen Holzhöfe Beeinträchtigungen.

1) von den Wormser Holzhändelern fast alles in das Oberambt Alzey, das Hochstift Worms, an die fürstlichen Kellereien, und Recepturen, das hochwürdige Domcapitel, und die löblichen Collegial-Stifter zu ihren geist- und weltlichen Gebäuden im Oberambte Alzey, und Hochstifte zu Worms geliefert.

Das Oberambt Alzey hat zwar der Reichsstadt Worms am 30ten Oct. 1738 mit Confiscirung der Holzwaaren, und Arrestirung der Gelder gedrohet,

S. 38 Num. 12 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.;

allein es hat nichts gefruchtet.

2) Wird zu Alzey ein Bordhandel getriben; darnebst die Bord zu Worms abgeholet, und zu Lampertheim hat die fürstlich-Wormsische Hofkammer einem Einwohner den Bordhandel daselbst zu errichten erlaubet, und für ungefähr 50 Gulden jährlich verpachtet.

3) Wird der Stadt Worms, und Gernsheim eine solche Zufuhr von Holzwaaren gestattet: daß erstere fast das ganze Oberambt Alzey, und darin gelegenen fremde herrschaftliche Ortschaften, auch das ganze Bißthum Worms; leztere aber das Darmstädtische Land versihet.

4) Die Rheintürkheimer, und Roxheimer Unterthanen erkauffen alle Jahre eine grosse Menge Brennholzes, und Wellen in den herrschaftlichen, und anderen Waldungen; führen sothanes Holz nach Hause in ihre Wohnungen zu Rheintürkheim, und Roxheim, verkauffen, und verführen es zu Wasser, und Lande, unter dem nichtigen Fürwandte: sie verbraucheten herrschaftliches Holz, ohne dem Erbbeständer deswegen die bestimmeten 10 vom 100 Entschädigung zu entrichten, so, daß der-

selbe den Hochstift Wormsischen Unterthanen den privativen Handel mit Brennholz, und Wellen: aus des Hochstiftes Waldungen zu erkaufen, und nach ihren Wohnungen zu führen zu überlassen gezwungen wird, da doch von dem Hochstifte zu Worms selbst anerkannt worden ist: daß des Erbbeständers de Ron Holzhandel sich gleichfalls auf Brenn- und anderes Gehölz ꝛc. ꝛc. erstrecke, und von demselben bei namhafter Geldtstrafe durch den Schuldheissen zu Rheintürkheim verboten worden ist, dergleichen Handel zu treiben,

S. 47 Num. 15 der actenmässigen Beschreibung.

In den oben bemerkten des Erbbeständers de Ron Schuzreden vom 1ten April 1754, nächst dem in seiner unterthänigsten Ueberreichung seiner Beschwerden an Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz unterm 21ten Julius 1756 als höchstdieselbe solche abzuthun sich gnädigst erkläreten; ferner, hat der Erbbeständer de Ron unter dem 15ten Febr. 1769 bei Kur-Pfalz, dann unter dem 25ten Febr. 1769 um die Handhabung bei den ihm verlihenen Holzmarktsgerechtigkeiten nachgesuchet. Das fürstliche Hochstift hat ihm solche weder jemahls geleistet, noch ihn dabei kräftigst geschüzet, vielmehr ihm solche sogar leztlich ausdrücklich versaget.

Nun ist in dem vorhergehenden genugsam dargethan worden: daß ein Lehnherr seinem Lehnmanne dasjenige zu gewähren schuldig sey, was er ihm zu Lehn gereichet habe, oder ihn desfalls entschädigen müsse,

§ 1, § 4 fg. § 50 fg. des ersten Abschnidtes.

Wenn aber das fürstliche Hochstift zu Worms den befreieten Holzhandel der disseitigen Erbbestandshöfe nicht gewähret; gleichwohl dem Erbbeständer de Ron hierdurch jährlich mehr, dann 1200 Gulden, abgehen, und an seinen Einkünften entzogen werden; so folget unwidertreiblich: daß die fürstliche Hofkammer zu Worms ihm sothanen Schaden zu vergüten habe.

§ 54

Zwölfter Beschwerungspunct über die nicht erfolgete Entschädigung ꝛc.

Vorgedachter Holzhandel ist dem Erbbeständer vermittelst der Erbleihe privative in den Bezirken seiner Holzhöfe übertragen, und ertheilet worden (§ 52). Diesem nach vermochte das Hochstift Worms von Rechtswegen nicht: dem Erbbestande zuwider im Jahre 1722 dem Erbzinßmanne sein wohlerworbenes Recht dadurch zu schmälern, daß den Kur-Pfälzischen Unterthanen freigegeben werden sollte: zur Errichtung ihrer Gebäude, die Holzwaaren zu Heidelberg, oder zu Manheim zu erkauffen, noch ihm dasselbige auf einige Weisse zu entzihen, und an Kur-Pfalz solches, gegen andere Bedingungen, auch davon ansehnliche Vortheile einzuräumen, und abzutreten, ohne den Erbbeständer desfalls zu entschädigen, und ihm die 10 vom 100 zu verschaffen, welche ihm als eine Entschädigung gebühren, und auf diese Weise von der fürstlichen Hofkammer zu Worms vergütet werden müssen, laut der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 7 Num. 2.

Der Verlust dieser Gerechtigkeit ist über die Maase beträchtlich: angesehen bei einer angestelleten genauen Untersuchung nur allein im Jahre 1747 nach der Anlage KKK, zu Manheim abgeholet, und in das Oberambt Alzey verführet worden sind: 1069 Stämme Bauholzes, 2525 Borde, und 5090 Latten, ohne was hernach heimlich hinein gebracht worden ist, welches eine Entschädigung von wenigstens 250 Gulden ausmachet, und erfodert.

KKK

Hierbei

Hierbei hängen sich auch noch das hochwürdige Domcapitel, und die fürstliche Collegialstifter in Worms mit an, welche jährlich eine ansehnliche Anzahl von Bauholze, Borden, und Latten, zur Erbauung, auch Unterhaltung der Kirchen, Schulhäuser, und eigenthümlicher Gebäuden, Hofraiten ꝛc. im Hochstifte Worms, und Kur-Pfälzischen Oberambte Alzei, und deren Reparation nöhtig sind. Sihe die
actenmässige Beschreibung ꝛc. S. 48 Num. 18.

Dargegen darf der Einwurf nichts fürtragen: daß die Befreiung von der Zwang- und Banngerechtigkeit in Absicht auf den Holzhandel zum besten der Unterthanen im Jahre 1722 geschehen sey; wohlerwogen sich dahier der Erbbeständer darstellet, welcher durch die titulo oneroso erlangete Erbleihe schon längst vorhin ein begründetes Recht hatte, welches ihm auf keine Weise, zu seinem grossen Schaden, nach der geschehenen Erblethe, geschmälert werden durfte; vielmehr stehet er auch in dem Falle zu entschädigen: dafern zum Landes Besten ihm von seinen rechtmässigen Einkünften, und Freiheiten etwas entzogen werden will, wie vorhin ausgeführet worden ist, (§ 50). Denn ein ieder Fürst hat seine Unterthanen in demjenigen Zustande zu erhalten, in welchem er solche durch rechtmässige Gedinge gesezet antrifft, und ihnen die Contracte zu halten, welche zum Vortheile seiner, und des Landes Einkünfte gestifftet worden sind,

L. 64 in f. Cod. de decur. und daselbst der **Brunnemann** im comm. ad cod. Num. 108, S. 1201, Leipz. 1699, fol.,

Klock de contribut. cap. XVI, sect. I, Num. 139 fgg. Num. 156 fgg. Num. 177;

gleichwie er auch dasjenige, was er einem verlihen hat, ihm von rechtswegen nicht entzihen darf, noch abändern, noch willkürlich auslegen kan,

Klock am a. o. cap. XVI sect. I, Num. 175, S. 341.

Hierwider hilft auch die Einrede nichts: daß sothaner Tractat vom Jahre 1722 sich keinesweges auf andere Herrschaften, noch fürstliche, gräfliche, und ritterschaftliche Unterthanen erstrecke; gestalt dann, wenn dergleichen Holzwaaren zu Wasser in das Oberambt Alzey, und den Bezirk des disseitigen Holzmarktes gebracht werden, die vormahlige Ausbruch-Ausschlag- und Aufarch- nunmehr Kran- und Niederlagsgebühren genennt, nebst 10 vom hunderte, Entschädigung für den Erbbeständer entrichtet werden, ausweißlich der actenmässigen Beschreibung ꝛc.
S. 48 Num. 18, und Anlage **Lll**, Lll
folglich keine Holzwaaren in die Lande, welche den Rheintürkheimer, und Roxheimer Holzmärkten mit Holzwaaren zu versehen zugewiesen sind, gebracht werden mögen; sondern dahier kömmt es auf das Recht des Erbbeständers selbst an, welches ihm aus dem Erbleihe-Contracte wohl erworben worden ist; ingleichen auf die ihm zustehenden Einkünfte, welche ihn in den Stand zu versezen vermögen sollten: sowohl seine zum Besten der Erbbestandshöfe und deren kostspiltigen Wiederherstellung ansehnlichen und grossen Kosten wieder zu erhalten, als auch die wichtigen zu diesem Behufe aufgenommenen Capitalien abzutragen, und den jährlichen starken Erbzinß von 300 Gulden zu erlegen.

Daher ist der Saz jenes ehrlichen Pachters anzuwenden:

Die Menge der Einkünfte muß es bringen,
Wenn Pachtern ihr facit soll recht gelingen.

§ 55

Dreizehnter Beschw. P. über die eigene Fahrt mit Nachen.

In hiesiger Gegend auf dem Rheine ist das Herkommen: 1) daß alle am Rheine ligende Orte, und deren Einwohner, zur Ueberfahrt, und Herbei- auch Wegführung eigener Bedürfnisse, und zur Haushaltung nöhtiger Dinge, als Heu, Brennholz ꝛc. wie es auch Namen haben mag, eigene Nachen, und Fahrzeuge halten; inzwischen wurde

2) in des Erbbeständers Verwalters Dörzapfs Fahrtbestande vom 7ten Dec. 1726 den Rheintürkheimern zum ersten mahle verboten: ihre Nachen einander zu lehnen; sondern der Gebühr nach an die Fahrt zu weissen, besage der Beifuge Mmm. Dieser in hiesigen Gegenden nach seinem Ableiben noch berufene Dörzapf mag wohl aus Geiz, und Habsucht durch krumme Wege es dahin zu bringen gewußt haben: daß seinem Fahrbestandbriefe dieses wider die Rheintürkheimer widerrechtliche Verbot einverleibet worden sey.

Mmm

3) Als nun des Dörzapfs zeitlicher Bestand im Jahre 1753 mit dem Monate December zu Ende gegangen war, nahm die fürstliche Hofkammer in Worms sothane Rheinfahrt, und verlehnete sie einem andern.

So bald des Erbbeständers Verwalter Dörzapf vernommen hatte: daß diese widerrechtliche Clausel gedachtem Leihebriefe einverleibet worden: „wie dem Erbbeständer nicht gestattet sey: zu seinem Handel, „ und eigenem Gewerbe, auch Beiholung seiner Zigelerde, einen hier„ zu nöhtigen Nachen zu halten; that derselbe unterm 7ten Mai 1733 „ der fürstlich-Wormsischen Regirung Vorstellung, ausweißlich der Anlage Nnn.

Nnn

Seit der Zeit haben der Erbbeständer, und seine Verwalter, Wirthe und Bäcker beständig Nachen gehalten, auch andere Fahrzeuge gelehnet, wo sie gewollt haben, ohne nur von dem Förgermeister gestöhret zu werden, wie dieses das Attestat des Zigelmeisters vom 24ten Jänner 1750 in der Anlage Ooo bestärket.

Ooo

Man konnte allso nicht anders denken: als daß die zum Schaden des Erbbeständers eingerückete gedachte widerrechtliche Clausel, wie billig, aufgehoben worden sey.

Als nun im Jahrt 1750 des Erbbeständers Bäckermeister, nebst seinen Leuten, mit seinem, des de Ron, Nachen, welcher ihm 25 Gulden gekostet hatte, auf die Maulberau fuhren, um das gesteigerte Holz zu machen; keinesweges aber abzuholen, (als wozu der Nachen viel zu klein ist), nahm der obenbemerkte Förgermeister durch den Rheintürkheimer Schulzen den Nachen von der Ladestatt weg, und führete ihn nach Rheintürkheim, wo er im Arreste behalten, und angeschlossen wurde.

Nachdem sich nun der Erbbeständer erkundigte: aus was für Ursachen sein Nachen vom Hofe geführet worden sey; ward ihm vom Förger der unter den Beifugen Ppp anligende Fahrtbestand fürgeleget. Der Erbbeständer that deshalber bei der fürstlichen Hofkammer unter dem 31ten Jänner 1750 die nachdrücklichste Fürstellung. Worauf derselbe die Resolution unter dem 7ten Febr. 1750 erhilt, laut der Anfuge Qqq, worin auf den gedachtem Leihebriefe einverleibeten nachtheiligen Clauseln bestanden, iedoch dem Ambtschaffner Bez zu Neuhaussen befohlen wurde: dem de Ron für diesesmahl den Nachen wieder geben zu lassen.

Ppp

Qqq

Der

Der Ambtschaffner Bez ließ dem de Ron unterm 14ten Febr. 1750 wissen: welchergestalt

„ die fürstliche Hofkammer ihm rescribiret habe: den abgepfändeten
„ Nachen für dieses mahl, iedoch ohne eintgen Nachtheil, wieder ab-
„ zugeben, und ihn zu bedeuten: solchen abzuschaffen.

Dem ungeachtet wurde der Nachen ihm keinesweges abgegeben, und es war eine Unwahrheit: daß die fürstliche Hofkammer ihm verboten habe: einen Nachen zu halten; sondern nur den in der Beifuge Ppp befindlichen höchstnachtheiligen 13ten Artickel des Fahrtbestandes zu befolgen. Der Nachen wurde allso zu Rheintürkheim fernerhin aufbehalten, und endlich versenket. Weshalber der de Ron bei der fürstlichen Regirung abermahl unter dem 18ten Febr. und 9ten April, auch den 20ten April 1750 Vorstellungen that, und um Resolution nachsuchete. Diese wurde ihm am 15ten Junius 1750, kraft der Anfuge Rrr dahin ertheilet: Rrr

„ daß er seinen Nachen wieder nehmen, und die fürstliche Hofkam-
„ mer wegen dieser Beschwerde im petitorio belangen sollte „.

Gleichwie aber der Bescheid vom 20ten April 1750 ihm nicht zugestellet worden war; so bat er um denselben am 25ten Junius 1750; iedoch derselbe wurde ihm weder zugefertiget, noch mitgetheilet. Dieweil aber die seltsame, auch unrechtmässige Verordnungen im § 11, und 13 des Fahrtbestandes, ohne Verlezung der Gerechtigkeit des Erbleihe-Contractes auf keine Weise bestehen kan; darnebst der dem Erbzinßmanne de Ron weggenommene Nachen nicht ad locum vnde wiedergestellet worden; so ist die fürstliche Hofkammer zu Worms schuldig:

1) ihm die gedachten 25 Gulden, als den Wehrt des Nachens, zu vergüten,

2) die ungebührlichen Clauseln im 11ten und 13ten Artickel des Fahrtbestandes aufzuheben, auch

3) ihn bei seinem Rechte zu belassen, und zu handhaben, daß er a) zur Verführung der Holzwaaren über den Rhein sowohl auf Flössen, oder einzelnen Stämmen Bauholz, als Bord, Latten u. d. gl. in Nachen, dann b) zur Herbeiführung des Brennholzes, und der Zigelerde, wie auch zur Wegfahrung der Zigelwaaren, und c) zu seinem Haus- auch übrigen Erbbestandswirtschaftlichen Wesen die nöhtigen Fahrzeuge halten, und brauchen könne.

§ 56

Derselben rechtliche Beleuchtung.

Denn es verstehet sich, den Rechten nach, von selbst: daß zur Ausübung eines verlihenen, und übertragenen Rechtes auch die Hülfsmittel darzu verstattet seyn müssen, ohne welche dasselbe nicht bestehen kan. Dahier schläget eben derjenige Grundsaz wieder an, welcher schon oben zu erkennen gegeben worden ist (§ 43), nämlich:

qui vult finem, vult etiam media,

Carl Adolf Braun de adminiculis seruitutum, Erlangen 1750, 4, § 6 fgg.

Das Hochstift zu Worms will eine Erbleihe ertheilet haben, deren gröstes Augenmerk auf den Rheinfluß, und dessen Gebrauch gerichtet ist; denn in Absicht auf den Rhein soll die Krangerechtigkeit ausgeübet werden; vermittels desselben müssen die damit erblich verlihene Holzhöfe mit Holzwaaren versehen werden; der Erbbeständer soll den Kran auf seine Kosten herstellen, und im brauchbaren Stande erhalten, auch das zu

sothanem Kranbau erfoderliche Holz erhalten, und was er über diesen Bau am nöhtigen Holz bedarf, sich selbst zu stellen gehalten seyn, ausweißlich des hochstiftischen Erbbestandsbriefes

§ **vierdtens** ꝛc. S. 29 der actenmässigen Beschr.

Eben derselbe soll für seine Person, Domestiquen, und Brodtgesinde, auch der Wirth, Zigler, ꝛc. ꝛc. die beständige personal, und real Freiheit zu genüssen haben,

§ **fünftens** des Wormsischen Erbleihebriefes.

Diese persönliche, und dingliche Freiheiten müssen allso auch ihre Wirkungen und Ausflüsse haben. Diese Freiheiten gehen zweiffelsohne so auf die Personen, das Hauswesen, und was darzu nöhtig ist; als auf die Sachen, den Grund, und Boden, den freien Gebrauch des Rheines zu seiner Wirtschaft, der Zigelhütte, des Kalkofens, und Ladestätte Behufe, Nohtdurft, Nuz, und Vortheil. Welchem allen noch beitritt: daß vom Hochstifte zu Worms auf die Rheingerechtigkeit, das Eigenthum des Rheines, und das Schiffartsrecht darauf ausdrückliche Verzicht geleistet, und selbige der Kur-Pfalz überlassen worden sey, wie die zwischen Kur-Pfalz und dem fürstlichen Hochstifte zu Worms in den Jahren 1705 und 1708 gestifftete Verträge sonnenklar ausweissen.

Wenn allso das Hochstift zu Worms das Schiffarts-Recht der Kur-Pfalz überlassen hat; darnebst dem Eigenthume über den Rhein von selbigem ebenfalls entsaget worden ist; so vermag, den Rechten nach, das Hochstift über die Rheinfahrt so wenig zu gebahren, als weniger sich dasselbe einiger Befugniß, mit Bestande, auf dem Rheinflusse anzumassen.

Der disseitige Erbbeständer steiffet sich sowohl auf seine Erbleihebriefe, und die dadurch erlangeten Rechte, als auch den langwirigen Besiz, auf die zwischen Kur-Pfalz und dem Hochstifte 1705, und 1708 errichteten Vergleiche; imgleichen auf Kur-Pfalz, als seinen höchsten Gewährschaftsleister, von welcher diese Erbleihe ihren Ursprung herleitet; nicht minder versprochen hat:

„ daß der Erbbeständer bei der Erbleihe gelassen, und dargegen nicht
„ beschweret, sondern geschüzet werden solle ꝛc.

Hieraus wird allso handgreifflich wahrzunehmen seyn: daß sothane Beschwerde des Erbbeständers über die widerrechtliche Beschränkung des Rheinflusses, und der darauf auszuübenden Ueberfahrt mit dem Nachen zu seinem Behufe, und Gewerbe sattsam begründet sey. Es fället auch das gegenseitige Beginnen auf das lächerliche, und ist eben so viel: als wenn noch gefraget werden wollte: ob, da der de Ron mit der Rheinmühle belehnet ist, er sich auch des Wassers bedienen dürffe?

Es ist zwar billig, und Recht, daß, wo Jemand mit der Fähre, oder dem Nähe auf einem Flusse belehnet ist, derselbe Niemanden zu verstatten gehalten sey, sich der Fährgerechtigkeit des Gewinstes halber, ohne desselben Bewilligung, zu bedienen, und solche auszuüben; allein diese Fährgerechtigkeit schlüsset dennoch diejentgen nicht aus, welche ihre eigenen Sachen (res domesticas) zur Nohtdurft und zum haußwirthschaftlichen Gebrauche, vermittels der Nachen, über den Fluß bringen, und übersezen wollen,

Estor in der Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. I § 2278, § 2325, S. 929, und Th. III § 2323 S. 924,

Carl Gottfr. Winkler de iure circa flumina, Kiel 1758, 4, § 17 fg.

Joh.

Joh. Heinr. Meier de iure ripat. seu de iure habendi Pontonem in flumine publico, vulgo Fährgerechtigkeit ꝛc. Erf. 1714, 4, § 8 S. 16 fg.

Joh. Bernh. Friese de iure riparum Jena 1715, 4, th. 33 S. 39.

§ 57

Die gegenwärtige Erbbestandsbriefe führen, nächst anderen zur Erbleihe gereicheten Stücken, und Gerechtigkeiten, den Kalk- und Zigelofen, im Munde, S. 8 Num. V der actenmässigen Beschreibung ꝛc. zur Aufrechterhaltung des gedachten Kalk- und Zigelofens ist dem ersten Erbbeständer: Obersten Krähe zugestanden, und verwilliget worden, zu des Werkes besseren Bestreitung, daß er, mit seiner Ehegattin, und seinen Erben von der sonst auf dergleichen Kalk- und Ziegelofen zu legen pflegenden Recognition, oder dem Grundzinsse befreiet seyn sollte, Vierzehnter Beschw. P. wegen des Erdengrabens ꝛc.

S. 25 § 2 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Hiernächst, zeiget der Auszug aus dem Wormsischen Regirungsprotocole vom 14ten Dec. 1708, zum achten ꝛc.

ebend. S. ~~34~~, 48.

„ daß zum Behufe der Zigelhütte das Erdgraben auf der Maulberau
„ zu Kur-Pfalz Zeiten verstattet worden sey, und zwar unentgelt-
„ lich, wie die Beilage ~~Kk~~, J. f.

litt. C Num. 5, und litt. D Num. 5,

hinreichend bestätigen.

Als aber, zufolge dieses Protocoles von 1708, zum achten ꝛc. dem Johann Martin de Ron erlaubet wurde: im sogenannten Pfaffenwinkel, oder sonst einen Ort auszuersehen, iedoch unter der Bedingung:

„ dennoch sich ferner darum anzumelden ꝛc. alsdann man ihm, gegen
„ billigmässige Abfoderung, nicht abhanden gehen wird ꝛc.

so that derselbe hierwider gebührende Vorstellung; worauf die Zigelerde unter dem 26ten März 1709 auf dem Pfaffenwinkel unentgeltlich zugestanden, und verwilliget wurde,

ebend. S. 42, Num. VI, B.

Indeß währete dieses dem Krähischen Erbbestande, auch dem Herkommen zu Kur-Pfalz Zeiten, und den Tractaten gemässe befugte Erdgraben nicht lange, besage der

Anfuge ~~Ll~~, lit. C, Num. ~~14~~ 5, lit. D, Num. ~~14~~ 5.

Denn dieser angewiesene sogenannte Pfaffenwinkel wurde geschwind wieder für schädlich ausgegeben; daher dem Johann Martin de Ron unterm 22ten Jul. 1711 auferleget:

„ einen unschädlichen Ort zum Erdgraben auszufinden, alsdann ihm
„ damit willfahret werden solle, d. i. umsonst,

wie derselbe zu vernehmen gegeben hatte: daß der Oberste Krähe sie unentgeltlich gegraben habe, laut der Beilage J. f.

~~Ll~~, lit. C, Num. 5 und D zum fünften ꝛc.

Bei so bewandten Umständen, und der geäusserten Verdrängung, da kein anderer gelegener Ort, als auf der Maulberau, oder im sogenannten Pfaffenwinkel vorhanden war, noch sich in des Hochstiftes Botmässigkeit dergleichen zum Zigelerdengraben sofort ausfindig machen lassen wollte; gleichwohl die Haubtabsicht war: einen ungebührlichen Zinß zu erzwingen, bat der gedachte de Ron, nach der Anlage J. f.

~~Ll~~, lit. E zum fünften ꝛc.

„ den Erbbeständer in diesem lezten (d. i. dem Pfaffenwinkel), wel-
„ cher ohne dem ausgereutet, und zu Wiesen, auch Ackern gemachet
„ werde, etwa 3, biß 4 Morgen entweder um baare Bezahlung
„ käuflich, oder aber gegen einen jährlichen Zinß, zum Graben zu
„ überlassen, damit der Zigelofen, in Ermangelung derselben, nicht
„ gar eingehen, folglich des Hofes Nuzbarkeit, auch in diesem Puncte
„ aufhören, und zu Grunde gehen müßte; angesehen schon in einem
„ halben Jahre, aus Mangel der Erden, derselbe keinen Kreuzer
„ eingetragen habe ꝛc.

§ 58

Funfzehnter Beschw. P. der Gerichtbarkeit, des Ladestattszeigels ꝛc. halber.

In der actenmässigen Beschreibung
S. 3 Num. 15, und S. 9 Num. XI,
stehet bemerket: was für eine Beschaffenheit es mit der Gerichtbarkeit auf den Ladestätten habe. Die daselbst angezogene Verordnungen sind mit einigen Bestimmungen von der fürstlichen Regirung zu erneuern, damit im Nothfalle der Erbbeständer nicht nöhtig habe: mit den Beambten, und Schuldheissen sich lange aufzuhalten. Man will zwar dem Erbbeständer die Entscheidung, und Erörterung der auf den Ladestätten in Schiffarts- und Handels- auch bei den nicht bezahlet werden wollenden Gebühren entstandenen Zwistigkeiten nicht zu gestehen, wie die Anfuge T, obschon ohne einigen Rechtsgrund, ausweisset, wie bereits oben bemerket worden ist (§ 16 des 1ten Abschnidtes); nichts destowenger erfordert ein solches sowohl die Gunst, und Beförderung der Schiffart, als auch die Direction der Ladestätte, mit ihren Gerechtsamen, auch deren Handhabung. Denn die teutsche Reichsgesäze, samt der kaiserlichen Wahlcapitulation,

Art. VII § 1, 2, Art. VIII § 6,

wollen die Schiffart auf alle Weise befördert haben; wannenher die Hindernisse, welche den Schiffen, auch deren im Wege stehen, schleunig gehoben werden sollen,

Osnabrückischer Fridensschluß, Art. VIIII § 2.

Wenn nun einem Schiffer die auf seinem Schiffe entstandenen Zwistigkeiten, und Mißhelligkeiten zu schlichten vermag,

Hamburgisches Stadtrecht 1603, 4, Th. II tit. 14, art. 17, S. 245,
Henning Wedderkops introductio in ius naut. Flensb. 1757, 4, lib. VI, tit. I § 3, S. 208 fg.;

so wird doch wohl dem Erbbeständer die zwischen den Schiffern auf den Ladestätten in Schiffartssachen ersprossenen Späne beilegen können, damit die Schiffleute nicht aufgehalten werden dürffen. Wofern aber derselbe sich seiner Rechte bei der Einfoderung der Kran- und anderer rechtmässigen Gebühren bedienet, auch selbige bei dergleichen Begebenheiten ausübet; so schaffet er sich deshalber nicht selbst Recht; sintemahl er hierunter nichts verfüget, als wozu er kraft seines nuzbaren Eigenthumes berechtiget ist, und begehret nichts anders, als wozu sein Erbbestand, und die von den hohen Landesherren erlassene Verordnungen ihn befugt machen. Wollen nun diejenige, welche sothane Gebühren zu erlegen verbunden sind, dieselben in Güte nicht bezahlen; so wird doch wohl dem Erbbeständer dasjenige Recht, welches einem Wirthe wider seine nicht bezahlen wollenden Gäste vergönnet ist, nicht versaget werden können; im Falle er sich ihrer Sachen so lange versichert, biß sie ihn befridiget haben,

Matth.

Matth. Berlich P. I concl. 73 Num. 102 fg.,
Christoph Philipp Richter in decis. 77 Num. 39.
Hierzu kömmt noch der Besiz des Erbbeständers, worin er sich immerhin befunden, vermöge dessen er die geringfügigen Streitigkeiten auf den Ladestätten geschlichtet, und abgethan hat; derohalben er auch, zur Beförderung der Schiffart dabei zu handhaben seyn wird,
Harpprecht im cons. 28 Num. 81, 93 fg. Vol. VII, cons. Tub.

§ 59

Vom befreieten Gerichtsstande des Erbbeständers.

Eine andere Bewandniß aber hat es mit dem gebührenden Gerichtsstande des Erbbeständers, samt seinen Angehörigen. Der § 5 des fürstlich-Wormsischen Erbleihebriefes enthält: daß ersagete fürstliche Regierung auch einen Beambten zum Commissarten ernennen könne. Die lezte der bischöfflich-Wormsischen Verordnungen vom Jahre 1768 S. 57 Num. 35 der actenmässigen Beschreibung ꝛc. benimmt zwar dem Beambten zu Neuhausen alle Gerichtbarkeit über den Erbbeständer, und die Seinigen; sie hebet aber doch nicht auf: daß er nicht zum Commissarten sollte ernennet werden können.

Indeß hat es vormahls hierüber mancherlei Mißhelligkeiten gesezet. Denn sobald der Ambtschaffner Bez, welcher ein Schwager des Kanzler von Münch war, nach Neuhausen kam, wurde ihm das unter den Beilagen Xyy befindliche Commissorium von der fürstlichen Regirung zu Worms ertheilet, und wie deshalber sich grosse Beschwerden eräugeten; so ward dieses Commissorium von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Trier dem Herrn Hofrahte Wallreuter, und dem Landschreiber Michael am 4ten Dec. 1749 gegeben, besage der Anfuge Zzz, und dieses Commissorium unterm 13ten Jul. 1756 bestätiget, kraft der Anlage Aaaa, auch desfalls weitere Verordnung unter dem 17ten April erlassen, ausweißlich der Beifuge Bbbb. Worauf der de Ron seine unterthänigste Reservationsschrift am 27ten April 1752 überreichete, besage der Anlage Cccc, worin er sich seine wohlhergebrachte Unmittelbarkeit: unter der fürstlichen Regirung zu stehen, ausdrücklich vorbehilte, Inhalts der Beilage Dddd.

Xyy
Zzz
Aaaa
Bbbb
Cccc
Dddd

Seit der Zeit ist er auch bei diesem unmittelbaren Gerichtsstande, und der sogenannten Schriftsässigkeit der fürstlichen Wormsischen Regirung gelassen worden,
S. 51, S. 57, Num. 35 der actenmässigen Beschreibung.

§ 60

Von der Nohtwendigkeit des Ladestattssigels.

Die Ladestätte sollen Kundschaften, oder Attestate ertheilen, welche öffentlichen Glauben haben. Dieses begehren mit Recht die benachbarete Kur- und andere Fürsten, auch auswärtige hohe Herren, und Staaten, samt den Obrigkeiten, Richtern, und anderen Personen. Einer privat Person, und ihrem Zeugnisse, wenn es auch besigelt wird, gebühret kein öffentlicher Glaube; folglich wird hierzu ein vom Landesherrn publica auctoritate ertheiletes Sigel erfodert. Die Umstände, welche wegen einer zu ertheilenden Kundschaft, die öffentlichen Glauben haben soll, sich schon eräuget haben, sind aus der Anlage Gg abzunehmen; gleichwie dann auch die Menge anderer Vorfallenheiten in Handelschafts- und anderen Angelegenheiten, auch Rechtsstreiten, imgleichen die Ertheilung der Auszüge aus den Kranen- und Lagerbüchern,

q.q. 8. 42.

die Ladestattsscheine für die Schiffer u. s. w. ein solches öffentliches Sigel erheischen. Dem allen ungeachtet ist dem de Ron noch kein Ladestattssigel zugestellet worden.

§ 61

Sechzehnter Beschwerungspunct des Ranges halber.

So ist auch wegen des Ranges eines Erbbeständers bei Kur- und fürstlichen Rentkammer-Güter, oder Domainen zu bemerken: a) daß diese Güter niemals Bauer-Güter, sondern Kurfürstlich-Pfälzische Domainen gewesen seynd. Daher sie b) aus der Hand des Kurfürsten zu Pfalz, an einen Stabsofficier gekommen sind, welcher sie als Kur-Pfälzischer Oberster, dem nuzbaren Eigenthume nach, besessen hat; wobei sie aber ihre vorige Eigenschaft nicht gänzlich verlohren haben; wohlerwogen Kur-Pfalz nur das nuzbare Eigenthum davon, gegen einen jährlichen Canon, vermittels eines Erbbestandes, verlihen, allein die Oberherrschaft sich ausdrücklich vorbehalten hat; weßhalber es auch geschehen ist: daß der Erbbeständer schrift- und Kanzeleisässig verblieben sey, und seinen vorzüglichen Gerichtsstand unter der Regierung behalten habe. Woraus dann klar abzunehmen ist: was massen dieser Erbbeständer den anderen Erbzinßleuten vom Bauernstande nicht habe gleich gestellet werden sollen. Unter eben diesen Eigenschaften, und Vorzügen sind sothane Erbleihen von dem Obersten Krähe (c) auf den Herrn Banquier Johann Martin de Ron gelanget, dessen Vorältern von dem grausamen Herzoge von Alba von ihren adelichen Gütern (*) vertrieben worden, darauf nach Frankfurt am Maine gekommen sind, und daselbst als die vornehmste mit etlichen andern gleichmässig vertrieben gewordenen alt adelichen Familien die Französische, oder Wallonische Kirche, welche noch im Flore steht, gestiftet haben, und zu deren Stiftung siebenmal so viel, als die andere beigetragen haben. Er war Besizer von unmittelbaren Reichsgütern, Dorfschaften, Herrlichkeiten, und einem Vermögen von etlichen Millionen Gulden. Inzwischen sind die erwähnte Erbleihen vom Herrn Johann Martin de Ron (d) auf seinen Sohn: Herrn Samuel de Ron gekommen, und vererbet worden; welchen Seine königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. zu würdigen allergnädigst geruhen wollen: den

Tttt

geheimdten Raths-Character beizulegen, kraft der Anfuge Tttt, also, daß er für seine Person den fürstlichen bischöflich-Wormsischen Hofrahtes-Rang unterthänigst verbitten würde; gleichwohl behauptet er diesen Rang für den Besizer der Erbleihen nur der Vortrefflichkeit der Güter halber, und versteht darunter: daß er als Besizer derselben allezeit nach den Domherren den Rang mit den Vornehmsten im ganzen Bißthume Worms haben solle.

Bei

(*) Von diesen adelichen Gütern der de Ronischen Familie besizen gegenwärtig noch die Herren Grafen von Bentink im Haage, die Baronie von Roon, und sind deßwegen in der Ritterschaft von Holland beschrieben, besage des tegenwordigen Staats der verenigde Nederlande, zevende Deel, Bladt 191, allwo bestärket stehet: daß des Geschlechtes der Herren von Roon schon vor dem Jahre 1367 Meldung geschehe, und besagte Baronie wird daselbst als eine sehr ansehnliche hohe Herrlichkeit mit dem adelichen Schlosse, das bereits im Jahre 1452 gestanden hat, beschrieben. Der Geschlechtsname wird im Französischen nur mit einem O, folglich Ron geschrieben, wie sich auch die Herren Grafen von Bentink im Französischen schreiben: Seigneurs *de Ron*; der Aussprache nach, sollte er mit zwey oo, mithin Roon, geschrieben werden, wie in den Reichsgerichten von jeher geschehen ist, ausweißlich des kaiserlichen und Reichskammergerichtes Urthels vom 16ten Sept. 1768; gleichwie auch in den Holländischen Chronicken vom Ursprunge der de Roonischen Familie solches zu finden ist, und die vorhingedachte Herren Grafen von Bentink im Holländischen schreiben. Inzwischen aber haben die de Ronische Vorältern, vermuthlich der obgedachten gestifteten Französischen Kirche wegen, das Französische beibehalten; im Teutschen ist der Name der Familie von Roon mit zwey oo.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0080
DFG

Bei so gestallten Sachen hat der Samuel der Ron folgende Beschwerden wider das Hochstift zu Worms: daß man ihn und seine Familie, allen andern Erbbeständern vom Bauernstande habe gleich stellen wollen, und ihm niemalen in Protocolen, Rescripten, Befehlen und dergleichen, das Prädicat: Herr, beigeleget habe; obschon dasselbe dem Obersten Krähe, wie auch dem Johann Martin de Ron jederzeit gegeben worden ist. Nicht zu erwähnen: daß selbiges einem Dorfbeambten, welcher den Hofkammerraths-Titel erhalten hat, beigeleget wird, ausweißlich der actenmässigen Beschreibung S. 48 Num. 16. Den wirklichen Kammerräthen und Hofräthen wird es ohnehin jederzeit von der Regierung, und Hofkammer gegeben.

2) Diesem nach ist es wohl keine schickliche Titular: schlechthin ihn Hochfürstlichen Wormsischen Erbbeständer zu nennen; weil solches den Begriff eines Bauerngutes einflösset; darnebst des Besizers, und Directors nöhtiges Ansehen schwächet, auch mit des fürstlichen Hochstiftes nachgesezeten Regierungs-Kammer- und anderen Bedienten nur Feindschaft, Haß, Zänkerei und Unheil erreget. Diesem nach wäre es unfürschreiblich wohl schicklicher: „ Dem erblichen Innhaber und Director der fürstlich-Wormsischen Rheintürkheimer, und Roxheimer Ladestätten, Herrn N. N. zu schreiben.

§ 62

Der ~~dreizehnte~~ zweizehnte Artickel des Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefes, S. 27 der actenmässigen Beschreibung besaget: „ daß der jährliche Erb„ zinß, oder die Recognition zur Kur-Pfälzischen Hofkammer-Casse „ bezahlet worden sey. „ Dargegen hat man dem Samuel de Ron in dem fürstlichen Wormsischen Erbbestandsbriefe Artickel X, S. 31 der Beschreibung, eingerücket: „ daß er sie zur Ambtschaffnerei Neuhausen, „ oder wohin er sonst damit verwiesen werden würde, bezahlen sollte; da doch, wider den Willen des Erbbeständers, an dem blos erneuerten Erbleihebriefe nichts hätte abgeändert werden sollen,

17ter Beschw. P. über den abgeänderten Zahlungsort des Erbzinses.

Harpprecht im cons. 52, Num. 10, Vol. VII consil. Tub.

Hierbei aber wurde es nicht gelassen; vielmehr ward er noch anderen verdrüßlichen Anfällen blos gestellet. Als demnach dem an der Rheintürkheimer Ladestatt gegenüber wohnenden Kur-Pfälzischen Zöllner den 9ten November 1753 etwas Käse, und Butter entwendet worden war, kam ein Gerichtsmann aus Rheintürkheim, und zeigte es ihm an, verlangte darnebst: daß er seinen Erbbestandshof visitiren lassen sollte. Der de Ron bedeutete ihn: wasmassen er dieses nicht zugeben könnte; vielmehr wollte er selbst die Visitation verrichten; weil so wenig der Beambte, als weniger der Rheintürkheimer Schuldheiß, ohne Befehl der fürstlichen Regierung, dergleichen Haussuchung vorzunehmen berechtiget wäre; anbeneben hoffe er: daß, da diese Höfe ihm zur Direction erbbeständlich übergeben wären, und in dem Publico seinen Lager- und Krauenregistern, auch ausgefertigten Extracten und Ladescheinen bei allen Gerichten, und Zollstätten, aller Glaube beigeleget würde, seiner Haussuchung, welche ohnehin zu seiner Sicherheit nöhtig wäre, mehr, oder eben so viel, als dem Schuldheissen, auch Gerichte, Glauben beigemessen werden müßte. Zudem wären diese des Zöllners entwendete Sachen, als Eßwaaren, der Mühe nicht wehrt, so vielen Lärmen darüber zu machen. Bei Mannesgedenken ist auf der Ladestatt nichts gestohlen worden; obschon grosse Summen von vielen tausenden

von Kaufleuten zur Handelschaft in das Wirthshaus, und auf dem Ladestatt-Comtoir hinterleget werden. Indeß verrichtete der Erbbeständer dennoch die Haussuchung aller Gebäude und Wohnungen seines Wirthes, Zieglers, Bäckers, Holzfactors, Kiefers, und anderer Bedienten, auch Taglöhner selbst. Nicht die geringste Spur war bei diesen ehrlichen Leuten zu finden. So bald er aber wieder nach seiner Wohnung kam, ward ihm angezeiget: daß der Rheintürkheimer Schuldheiß, und einige andere Gerichtsleute auf seinem Hofe visitireten. Er eilete zu ihnen; verwieß ihnen ihr Beginnen, und ließ sie vom Hofe treiben. Binnen einigen Stunden kam aber alle Mannschaft des Ortes, sagete ihm: der Herr Hofrath Aegidius Linkenheld, welcher zu Rheintürkheim nun wäre, hätte ihr befohlen: den Hof zu visitiren. Er, de Ron, verlangte schriftlichen Befehl, und fragete: ob es auf Befehl der fürstlichen Regierung geschehe? Die Antwort war nein! es geschehe auf Befehl des Herrn Hofrathes: Aegidius Linkenheld, derselbe hätte für unnöthig erachtet: den Befehl schriftlich zu geben. Der Erbbeständer hatte die Macht nicht: ihnen zu widerstehen; mithin wurden darauf, in Gegenwart vieler im Wirthshause, und auf der Ladestatt zugegen gewesenen Fremden, alle Speicher, Stuben, Keller ꝛc. des Wirthshauses aufgebrochen, und aufgesprenget, auch sie nebst aller seiner Kranknechte und anderer Bedienten Wohnungen, durchsuchet; jedoch nicht die geringeste Spur gefunden; gleichwohl die Ladestatt im ganzen Lande für ein Diebesnest ausgeschrien. Daher suchete bei fürstlicher Regierung so fort und abermals am 1ten April 1754, imgleichen bei Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Maintz unterm 21ten Jul. 1756, der Erbbeständer, dieser harten Begünstigung halber, um rechtliche Genugthuung wider den Herrn Hofrath Aegidius Linkenheld, auch für das künftige ihm mehrere Sicherheit zu verschaffen, nach; er hat aber noch zur Zeit keine zu bekommen vermocht. Und obschon der de Ron ihm diese strafbare Insolenz und offenbare Injurie, aus christlicher Liebe verziehen; so ist doch die Entscheidung folgender Frage, für jeden künftigen Besizer höchstwichtig, nemlich: ob nicht der Herr Hofraht Aegidiun Linkenheld, welcher gegenwärtig noch bei der fürstlichen Wormsischen Regierung in dieser Qualität steht, schuldig sey: auf der Rheintürkheimer Ladestatt, in meinem Wohnhause vor dem ganzen Hofe mich dieserwegen um Verzeihung zu bitten; gleichwie der Hofkammerrath Bez, auf special-Befehl Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Trier, Herrn Franz Geörgen ꝛc. ꝛc. hochlöblichsten Andenkens, wegen einer weit geringeren Begünstigung, da er vorgegeben: der Erbbeständer wäre etwas einer andern Privatperson schuldig, welches er bezahlet hatte, auf der Rheintürkheimer Ladestatt ihm öffentliche Abbitte hat thun müssen.

Und wenigstens ist es für jeden zukünftigen Besizer höchstnöhtig: daß die nöhtige Ordre gestellet und hinlängliche Versicherung ertheilet werde: „ daß kein Mitglied fürstlicher Regierung sich unterfange, den „ geringsten Iurisdictions actum eigenmächtig auszuüben; ohne vorher „ den Auftrag darzu von fürstlicher Regierung zu haben, und daß dem „ Erbbeständer dieser Auftrag von fürstlicher Regierung per Rescriptum „ bekannt gemachet werde.

§ 63

Diese harte Begünstigung leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man dabei erwäget: daß die auf dem Hofe gestandene, und vom Obersten Krähe erbauete Häuser, auch Gebäude, nicht aus der Verbindlichkeit des Erbbestandes, sondern, vermöge der Bewilligung des Durchlauchtigsten Oberherrn vom Obersten Krähe errichtet; dahingegen die darzu gehörige Rechte und Gerechtigkeiten ihm erbbeständlich verliehen worden sind. Dieser, vermittels der Gehelung des hohen Oberherrn, vom Obersten Krähe aufgeführeten sämtlichen Gebäuden Eigenthum ist unzertheilet bei dem Obersten Krähe geblieben, so, daß nach geendigtem Erbbestande derselbe die Kosten, ausser denen Kranen-Reparationskosten, kraft des § 4 des Kur-Pfälzischen Erbleihebriefes, als Oberbesserung vom Oberherrn hätte zurück fodern können, oder in dessen Entstehung, sämtliche Gebäude verkaufen, abbrechen, und hinweg zu führen befugt gewesen wäre, 18ter Beschwerungspunct.

Nic. Christoph Freyherr von Lynker de iure colonario § 24, § 26,
Friederich Carl von Buri in der Erläuterung des Lehnrechtes ꝛc. S. 923, 1015, 1047,
die Historische Rechtsgel. der Teutschen im 1ten Bande, § 1902, S. 773.

Dieses wird ausser allen Widerspruch dadurch gesezet, da sich Kur-Pfalz im 13ten Artickel des Erbbestandesbriefes ebendachte und verwilligte Gebäude, wovon der Oberste Krähe völliger Eigenthümer gewesen ist, unterpfändlich hat verschreiben lassen.

Ein gleiches ist auch im fürstlichen Wormsischen Erbbestandsbriefe, Artickel XII, geschehen. Solchemnach gehöret von rechtswegen die Oberbesserung dem Erbbeständer eigenthümlich zu; woran dem Oberherrn nichts zusteht; sonst hätte die fürstliche Hofkammer die erwähnten Gebäude im Jahre 1737 zur Sicherheit, und zum Vorstande nicht annehmen können, wie geschehen ist.

§ 64

Indeß erwächset hieraus der neunzehnte Beschwerungspunct; mit welchem es folgende Bewandniß hat. Es ließ nemlich die fürstliche Hofkammer den Erbbeständer unvermuthet unter dem 29ten August 1750 benachrichtigen: „ daß sie von Kammer-Commissionswegen die de Ro„ nischen Erbbestandsgebäude auf den dritten September, vermittels „ zur Hand nehmenden Werkverständiger, des Morgens gegen 9 Uhr zu „ besichtigen entschlossen sey, und dann nöhtig seyn wollte: daß abseiten „ des Erbbeständers erfahrene Handwerksleute, als Zimmer- und „ Mauermeister mit darzu gezogen würden; als werde diese vorhabende „ Beaugenscheinigung demselben zur Nachricht hiermit bekannt gema„ chet, damit er sich nicht allein einheimisch halten, sondern auch das „ weitere seiner Seits besorgen möge. 19ter Beschw. P. über die angemaßete Schätzung der Gebäude.

Ob nun wohl der Erbbeständer gleich den 2ten September 1750 bei der fürstlichen Hofkammer deswegen die nöhtige Vorstellung thate, auch sich hierübrr bei der oben bemerkten von Seiner Kurfürstlichen Gnaden eben damals zur Abthuung seiner Beschwerden niedergesezten Commission, imgleichen bei der fürstlichen Regierung heftig beschwerete; so blieben diese beide Vorstellungen dennoch ohne einige Wirkung; vielmehr wurde ihm das nach der Beilage Uuuu befindliche Decret von der fürstlichen Regierung zugefertiget, und darauf die Besichtigung seiner eigen- Uuuu

thümlichen Gebäude durch den Hofkammerrath Pfaff, mit Zuziehung einiger Maurer und Zimmerleute, seiner, des de Ron, den fürstlichen Commissarien nochmalen in Gegenwart verschiedener Personen gethanen mündlichen Protestation ungeachtet, auch geschehener Reservation, aller wider ein solches unerhörtes Verfahren ihm zustehenden rechtlichen Mittel, Schäden, auch Unkosten unternommen, und von demselben so wohl alle Ecken, und Winkel des de Ronischen Wohnhauses, als auch der übrigen Einwohner, und Bedienten Häuser ꝛc. durchkrochen, auch derselbe hierdurch beschimpfet.

Inzwischen mußte der Herr Hofkammerrath Pfaff eingestehen: daß diese de Ronische sehr grosse, und weitläuftige Gebäude in einem überaus guten Zustande wären.

Dieweil aber dem Erbbeständer dadurch ein offenbares Unrecht widerfahren ist: daß die fürstliche Hofkammer in sein eigenes Wohnhaus, und andere eigenthümliche Gebäude, wider seinen Willen, öffentlich gedrungen sey, dieselben nicht allein habe durchsuchen lassen; sondern auch seines Eigenthumes an diesen Gebäuden sich anmaassen wollen, und solches durch obige Decrete zu äussern sich nicht entsehen; so ist die fürstliche Hofkammer zu Worms gehalten, und schuldig: „sich aller „ Anmassungen des Eigenthumes an den Gebäuden zu enthalten, und „ dem Erbbeständer eine gebührend ausgefertigte Erklärung auszustel„ len: daß sie an den Gebäuden nicht das mindeste Eigenthum habe; „ sondern selbige samt, und sonders ihm eigenthümlich zugehören, auch „ derselbe damit schalten, und walten könne; darnebst sie alle, mit Ge„ nehmigung des hohen Oberherren, und nicht aus Verbindlichkeit er„ bauet worden, und welche künftig noch aufgeführet werden möchten, „ wie es der Nuz und die Bequemlichkeit eines jeden zeitigen Erbbe„ ständers erfodern würde, ein Eigenthum des Erbzinßmannes verblei„ ben sollten.

Und damit ein jeder künftiger Besizer für dergleichen, und anderen Begünstigungen der fürstlichen Hofkammer gesichert seyn möge; so ist unumgänglich nöhtig, erforderlich, auch Rechtens, daß beglaubete Versicherung ausgestellet, und Ordre ertheilet werde: „daß sich sowohl „ der fürstlichen Hofkammer jedes Mitglied insbesondere, als auch sie „ in Corpore, aller Jurisdictions-Ausübung über beide Erbbestands„ höfe, und darauf befindliche Personen, gänzlich zu enthalten habe. Denn die Gerichtbarkeit darüber stehet der fürstlichen Regierung zu.

§ 65

20ter Beschw. P. über den Förger, und dessen Knechte.

Zu der dem Erbbeständer auf der Rheintürkheimer Ladestatt zustehenden besonderen Haubtabsicht, Direction, auch Gewalt, gehöret auch: „ daß der Förger, nebst seinen Förgerknechten, wegen des Ein- und Aus„ schiffens, und der Beförderung der Durchreisenden, auch Führer, den „ Befehlen des Erbbeständers, oder seines nachgesezten Kranmeisters „ Folge zu leisten haben, wie gemeldet stehet in der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung S. 4, Num. 20.

Diesem entgegen, und nur den mindesten Befehl von dem Erbbeständer anzunehmen, treibet dieser Förgermeister und seine Knechte es so weit: daß sie durch ihre Nachen und Nähen die nicht zur Zwerchfahrt gebrauchet werden, sondern Güter-Wagen und Karne zu Thale und Berge, gleich den Schiffern, zu fahren, die Einladungen den Schiffleuten unbe-

unbequem machen; ja so gar die Gernsheimer Förger halten zu der Einladenden Verhinderungen mit ihren Nachen, und Nähen an der Ladestatt, ohne von den, den Rhein ab- und auffahrenden Güterwagen, die Kranengebühren zu bezahlen.

Dieses alles rühret her von den diesem Fahrtbeständer, zu des Erbbestands-Ladestatt äussersten Bekränkung, von der fürstlichen Hofkammer widerrechtlich zugestandenen Pachtbedingung, besage der Anfuge ~~Xxxx~~, P.g.g. ~~Xxxx~~ P.g.g.

im 11ten, 12ten und 13ten Artickel des Fahrtbestandes vom Jahre ~~1747~~, 1754.

als welche zum Nachtheile eines dritten einzurücken und zuzugestehen, die fürstliche Hofkammer keine Fug, noch Macht gehabt hat.

Daß aber die Zwerchfahrt zum Nuz, und nicht zum Schaden der Rheintürkheimer Ladestatt habe angeleget werden sollen, ist oben bereits bemerket worden. In dieser Rücksicht hat die fürstliche Regierung zu Worms unterm 14ten Dec. 1708 zugesaget:

„ daß wegen der Verpachtung der Rheinfahrt, er, Herr de Ron, bei
„ hiesiger Regierung sich darum anzumelden, alsdann ihm solche,
„ gegen einen jährlichen Zinß, vor andern überlassen werden solle ꝛc. „;
man sehe

die actenmässige Beschreibung S. 34, quoad 2dum;

welches noch im Jahre 1726 dahin wiederholet worden ist:

„ daß die Bestandsjahre der Fahrt, nach den de Ronischen tempo-
„ ral-Bestandjahren des Holzhofes, eingerichtet worden: um es dem
„ de Ronischen Holzhofbeständer zu seiner besseren Subsistenz über-
lassen zu können;

es ist aber diese Zusage dem de Ron nicht gehalten, vielmehr diese Rheinfahrt im Jahre 1732, zu Ende des Decembers, dem de Ronischen zeitigen Beständer genommen, und einem Nordheimer Gemeindsmanne: Matthäus Schreiner, verlehnet worden; welcher ein Förgerhaus über dem Rhein gebauet hat. Nachdem aber diese Errichtung nur darzu gedienet hat: daß Spizbuben, nach verübeten Diebstälen ꝛc. ihre sichere Schlupfwinkel gefunden haben, um den Rhein zu passiren, und sich zu retten; so ist auch dieses, auf geschehene Beschwerde, geändert, und die Rheinfahrt des izigen Förgermeisters verstorbenen Vater, als er das de Ronische Wirthshaus übernommen hatte, in Bestand gegeben, und das jenseits des Rheines gestandene Förgerhaus abgerissen; vom Erbbeständer aber den Förgerknechten auf hiesiger Ladestatt, gegen einen verglichenen Zinß, ~~zum~~ Obdache gegeben worden. Dieser Förgermeister Friederich Orth, hat in den lezten Jahren seiner Wirthschaft eine freie Zwerchfahrt erzwingen wollen, und alles dasjenige, was den Rhein hinunter, oder herauf zu führen, auf hiesiger Ladestatt eingeladen worden war, unentgeltlich ein- und auszuladen angereizet.

Dieses hat nohtwendig bei der fürstlichen Regierung, welche vielleicht den Raht dieses Mannes nur darzu gebrauchet haben mag, um dem Erbbeständer allen möglichen Schaden zuzufügen, vielen Schriftwechsel, und bei allen benachbarten grosses Aufsehen verursachen müssen, so, daß alle den Erbbestandshöfen anklebende Regalien dem Widerspruche ausgesezet, und mit unsäglicher Mühe, auch Arbeit und vielen Kosten haben vertheidiget werden müssen.

So bald der Bestand des Wirthshauses zu Ende war, ließ der Erbbeständer diesen unruhigen Mann abziehen, und vertrauete die Wirthschaft einem andern an, bat auch die fürstliche Regierung: bei zu Ende gehendem Rheinfahrtsbestande denselben dem Erbbeständer auf einen zeitlichen Pacht zu verleihen.

Ob nun wohl sothaner Bestand am Ende des Jahres 1753 abgelaufen war; so wurde dennoch die Verleihung gedachter Zwerchfahrt dem de Ron nicht kund gethan, noch öffentlich versteigert; sondern von der fürstlichen Hofkammer diesem Manne heimlich, am 1ten Jänner 1754, auf 6 weitere Jahre verpachtet.

Unterm 28ten Febr. 1754 beklagte sich der Erbbeständer dieserwegen bei der fürstlichen Regierung zu Worms, und bate: nach derselben Zusage, ihm die Rheinfahrt in eben dem Preisse, und unter eben solchen Bedingungen vor dem erwähnten **Friedrich Orth**, zu überlassen. Hierauf ertheilete unterm 4ten März 1754 selbige ihm zur Resolution:

„ daß er sich bei der fürstlichen Hofkammer wegen des Fahrtbestan-
„ des, als einer dahin gehörigen Sache, melden, und von der fürst-
„ lichen Regierung, wegen der Beschwerden wider den Fahrtbestän-
„ der an den Ambtsschaffner zu Neuhausen das behörige geschrieben
„ werden solle;

allein die fürstliche Hofkammer ließ es bei dem neuen Bestande bewenden, und der Ambtschaffner zu Neuhausen läßt die dem Fahrtbeständer in der Erbbestandsladestatt verursachende Beeinträchtigungen ungehindert hingehen. Dieses Förgermeisters Sohn: **Johann Peter Orth**, als iziger Fahrtbeständer, fährt daher in solchen Eingriffen beständig fort, brauchet die Rheinfahrt, um alle Reisenden in das Kur-Pfälzische Zollhaus, und alle beladene Güterwagen nach Rheintürkheim in seine Wirthschaft zu führen. Wer ihm hierin nicht Folge leisten will, der hat keine Beförderung zu gewarten, oder muß das Fahren theuerer, als diejenige bezahlen, welche bei ihm einkehren. Des Erbbeständers Wirthshaus wird bei aller Gelegenheit verkleinert, und als unsicher ausgeschrien, auch so viel möglich ist, um die Nahrung gebracht,

wie oben bei der Wirthschaft in dieser rechtlichen Ausführung gezeiget, auch S. 6, N. III, 2, 3 und 4, der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung erwähnet worden ist.

Dabei wird es noch nicht gelassen, kraft der angezogenen Artickel seines Bestandbriefes, will derselbe nicht gestatten:

a) daß der Erbbeständer die über den Rhein verkauffenden Holzwaaren durch seine eigenen Leute und Geschirr über den Rhein fahren lasse, begehret darnebst

b) von dem Erbbeständer 6 Kreuzer für die Klafter Holz, wenn er sie zum Behufe des Brennofens durch andere Schifffahrtzeuge zu Wasser herbei holen lässet; desgleichen

c) will er nicht zugeben: daß der Erbbeständer zur Herbeiführung der benöthigten Ziegelerde sich einen Nachen halte, noch sich darzu anderer Fahrzeuge bediene,

wie solches in der actenmässigen und beurkundeten Beschreibung S. 8, Num. 9, und N. V, 3 und 4, bemerket worden ist; ja!

d) zu des Erbbeständers, und seiner Leute Herbei- und Wegführung ihrer eigenen Haus-Consumptibilien will er es nicht gestatten, wie oben (§ 55) davon Erwähnung geschehen ist.

§ 66

So führet auch der de Ron über die Einschränkung der persönlichen, und dinglichen Freiheit der Höfe folgende Beschwerden wider das fürstliche Hochstift Worms. In dem Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe ist die persönliche, und dingliche Freiheit § 7 uneingeschränket bei den Höfen vergönnet worden, welche dann vernünftiger Weise dahin auszulegen ist: daß der Erbbeständer, und seine Leibeserben nicht nur für ihre Personen die beständige personal- und real-Freiheit zu genüssen haben sollten; sondern auch alle Leute derselben auf beiden Erbbestandshöfen, welche sie nöthig haben würden, zur Aufrechthaltung der Ladestätten, Kranen, zu der Niederlage und des Lagerhauses, der Holzmärkte, und der damit verknüpften Regalien, Herrlichkeiten, Gerechtsamen, auch Zugehörungen an Wirthschaften, Kalk- und Ziegelofen, Oelmühle, Bierbraueret, Brantenweinbrennerei, Backhause, Essigsiederei, Rheinmühle, Fischerei, Gebäuden, Gärten, Baumstückern, Gerichtbarkeit u. d. gl. darnebst bei derselben Auswahle dem Erbbeständer freie Hände gelassen worden sind. 21ter Beschwerungspunct.

Das Herkommen von der Zeit des dem Obersten Krähe ertheilten Erbbestandsbriefes an vom Jahre 1698, bis auf den Johann Martin de Ron 1708, bestätiget sothane Auslegung, laut der Beifugen **Kk**, **A**, 5tens, 6tens, 7tens, 8tens und 15tens; **B**, zum 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 15ten; **C**, 6tens, 7tens, 8tens und 9tens; **D**, zum 7ten, 8ten; **E**, zum 6ten, 7ten, 8ten, und 9ten. Kk, A, B, C, D, E,

Des Obersten Krähe Schuldenlast, weswegen das Oberambt Alzey seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz unterthänigsten Bericht erstattet: wie das Kurfürstliche Rescript vom 5ten Junius 1702 ausweisset:

„ was ihr wegen des Obersten Krähe Creditoren unterthänigst erwähnet, da habt ihr, wenn durch gütliche Interposition ihr bei selbigen etwas fruchtbarliches erreichen könnet, solches zu effectuiren „,

hat, wie leicht zu erachten stehet, vieles beigetragen: daß beide Höfe in alle ihre Gerechtsamen nicht hergestellet worden, und so weit sie hergestellet, nicht dabei erhalten worden sind; wenn man dabei bedenket: daß beide Höfe noch im neunzigsten Jahre gänzlich in ihrem Umsturze gelegen haben, so, daß gar keine Gebäude darauf gewesen seynd, und der Oberste Krähe sie kaum zehn Jahre, und bei solchen Klagen über Schulden besessen habe. Diese in den lezten Jahren des Obersten Krähe angefangene grosse Unordnungen, welche nichts anders, als den Verfall der Höfe und ihrer Gerechtigkeiten nach sich ziehen konnten, wurden dadurch noch grösser: da der Johann Martin de Ron mit dem Obersten Krähe in Proceß verwickelt war, und niemalen sich daselbst aufgehalten hat; sondern solche, und zwar im ersten Jahre, für seine eigene Rechnung durch Verwalter verwesen lassen. Diese Unordnung machete sich die fürstliche Hofkammer in Worms zu Nutze; schmälerte, und vereitelte nicht nur selbst vieles an den Rechten und Freiheiten der Höfe; sondern leistete auch nicht die nöhtige Handhabung: damit von andern nicht alle Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten, vereitelt, und so die Höfe, zu des Erbbeständers: Samuel de Ron Vaters, nachher zu seinem eigenen Schaden, und wider die in den Tractaten festgesezete Gesinnung der Kur-Pfalz, zur Aufrechterhaltung derselben, auch zum Besten der

ganzen Kur-Pfalz, nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werden können, laut der angezogenen Urkunden

A, 2tens, 3tens, 5tens, 6tens, 7tens, 8tens, 9tens, 11tens, 15tens; C, 1tens, 3tens, 4tens, 9tens; E, zum 1ten, 3ten, 4ten, 5ten, 9ten.

Es zeigen aber die auf alle sothane vielfältige disseits gethane nachdrückliche Vorstellungen wider den Umsturz der Höfe, und deren Gerechtsamen, dem Banquier Johann Martin de Ron ertheilete Resolutionen nicht nur: daß alles leere Versprechungen, und Vertröstungen gewesen seynd; sondern auch, wie man gleich anfänglich zur Absicht gehabt habe: beide Höfe mit ihren anklebenden Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten zu Grunde zu richten,

wie die actenmässige Beschreibung S. 34, Num. 3, S. 44, Num. 4, 5, und die Anfuge ℵℵ unter B, D, belehren.

Den ersten Schritt that man hierzu gleich nach der Uebertragung

a) durch die Verordnung zum 5ten:

» daß die auf dem Hofe wohnhafte, und im Erbbestande nicht be-
» meldte Familien, zur Schazung nach Rheintürkheim gezogen wer-
» den sollten, kraft der Beilage ℵℵ unter B;

b) vermittelst der nicht entscheiden wollenden 6ten Klage, in Annehmung der Midderer, und Sackträger, am a. o. zum 6ten, S. 31, §9, der actenmässigen Beschreibung;

c) vermöge des Aufschubes der Abthuung der 8ten Klage, wegen des Blutzehntens, am a. o. zum 8ten;

Vielmehr wurde aller triftigen, und rechtbeständigen Gründe, welche der Johann Martin de Ron dieser Unterfangung wider die unbeschränkete persönliche, und dingliche Freiheit entgegen sezete, ungeachtet dieselbe nicht nur bestättiget; sondern auch also eingetheilet: daß von dieser Zeit an unaufhörliche Processe entstanden, und die Erbbestandswirthschaft zu Grunde gehen mußte; ja auch die Aufrechterhaltung der herrlichen Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten damit nicht bestehen konnte,

laut der Beilage ℵℵ unter D, Num. 6 und 9;

wie solches der Johann Martin de Ron auf die nachdrücklichste Art vorher schon gesaget: daarnebst die stärkesten Vorstellungen dargegen gethan hatte, unterm 30ten Junius 1711,

kraft der Beifuge ℵℵ unter E, zum 6ten und 9ten;

allein es blieb dabei, und im Jahre 1737 mußte sich Herr Samuel de Ron gefallen lassen: den bischöflich-Wormsischen Erbbestandbrief, in Ansehung der persönlichen, und dinglichen Freiheit, unter dieser Bedingung anzunehmen; welche man dann weiter nach Gefallen ausgeleget hat,

besage der actenmässigen Beschreibung S. 29, § 5.

In sothanem bischöflichen Wormsischen Erbbestandsbriefe legete man also widerrechtlich, bei Erklärung der personal- und real-Freiheit, gedachte Anlegung zum Grunde, welche sowohl den Johann Martin, als auch dessen Sohn, den Samuel de Ron, sehr beschwerete; da doch diese Neuerung dem Bißthume nicht zugestanden hat; wohl aber, als eine Schuldigkeit von rechtswegen war: dem Banquier Johann Martin de Ron, sein Unterpfand zu unterstüzen, und dargegen, da seine Schuldenfoderungen vom Obersten Krähe abzutragen gewesen wären, wurde das Unterpfand hierdurch zum gänzlichen Verderben verschlimmert.

Man

Man sehe unter der Anlage Hh, a, b, und c.

Auf diese Weise beschränkete das fürstliche Hochstift, vermittelst dieser unrechtmässigen Erklärung, den Erbbeständer: Herrn Samuel de Ron, in dem Erbbestande, z. E. in Annehmung der Midderer von den Rheintürkheimern,

S. 31, § 9 der Beschreibung, und Anlage Hh unter A und B, zum 6ten und 7ten, C, und D, zum 7ten, 9ten, E, zum 6ten, 7ten, 9ten,

und welche Middere, wie alle andere zur Ladestatt benöhtigte Arbeiter auf der Ladestatt wohnen sollten, sowohl wegen Beförderung der Handelsleute, als auch der Gerichtbarkeit, und persönlichen, auch dinglichen Freiheit der Ladestätte, als über welcher Leute Gerichtbarkeit und Freiheiten es beständig mit dem Ambte zu Neuhausen und Schuldheissen zu Rheintürkheim Zänkereien giebt, auch die beide erstere Middere Frohngeld zahlen müssen; die beide andere aber in nichts frei seyn sollen. Gleichwie dann auch Herr de Ron für seinen Bäckermeister, welchem er das Backhaus verpachtet hat, seit dem Jahre 1741 jährlich fünf Gulden an die fürstliche Hofkammer zahlen muß, welche ihm dieselbe bei der Entschädigung zu ersezen schüldig ist.

Eben so würde er auch wohl für seinen Oelmüller, und Kiefer jährlich, anstatt der Fronen, und Schazung, auch Steuern, ein gewisses an die Hofkammer, nach dem § 5 des fürstlichen Wormsischen Erbbestandbriefes entrichten müssen; dafern derselbe die Oelmühle, Braueret, Branteweinbrenneret verpachtete; da doch die Pachter nach den Rechten und Freiheiten des Verpachters zu beurtheilen stehen; sintemal locator et conductor sunt correlata, quorum eadem iura, idemque iudicium esse solet,

Wege am a. o. cap. VII, Num. 30 S. 256, Leipz. 1696, 4t; bevorab, da der Pachter nichts eigenthümliches an dem geheuerten Gute hat; sondern an statt des Verpachters solches nur inne hat,

Carpzov P. II, const. 2, def. 3, und 5.

Daher ist derselbe bei seinem Abzuge auch keine Nachsteuer zu erlegen schuldig; dieweil er kein Eigenthum hat,

Freiherr von Wernher P. 4, obs. 24,

Nevius P. VII, dec. 365.

§ 67

Beschwerliche Begebenheit wegen der angeblichen Leibeigenschaft.

Mit vorstehendem hat eine Verwandniß folgende Begebenheit wegen der Leibeigenschaft des de Ronischen Holzfactors, welche folgendergestalt beschaffen ist:

im verwichenen Jahre 1768, des Monates Augusts, wollte sich der Michael Stierlein, aus Leinfelden, im Stuttgardischen Ambte, Würtembergischer Hoheit, Bürger, und Ziegelmeister zu Worms, mit des Erbbeständers de Ron, auf der Rheintürkheimer Ladestatt bestellten Holzfactors: Michael Haasens, von, und aus der Grafschaft Erbach, auf der besagten Rheintürkheimer Ladestatt ehelich erzeugten Tochter, verehelichen, und hatte so wohl zur Beibehaltung seiner Bürgerschaft zu Worms, als auch zur Erlangung derselben, für seine Verlobte, daß sie der fürstlichen Wormsischen Leibeigenschaft nicht zugethan sey, ein Attestat nöhtig.

Der Michael Stierlein gieng, als des Erbbeständers de Ron Rechten unwissend, zu dem Ambtsschaffner Böddiker nach Neuhausen, und begehrete von ihm ein solches Attestat, welches ihm dieser folgender gestalt ertheilete:

„ daß Anna Maria Haasin, von Erbach, dem hochfürstlichen Hoch-
„ stifte Worms mit gar keiner Leibeigenschaft, oder sonsten et-
„ was zugethan; ein solches wird auf beschehenes gehorsamstes Ansu-
„ chen, von Amtswegen hiermit attestiret. Sign. Neuhausen den
„ 12ten August 1768.

Hochfürstlich Wormsisches Ambt Neuhausen.

(L.S.) Böddiker.

So bald der Stierlein solches dem Herrn de Ron brachte, schickte er solches dem Ambtschaffner Böddiker mit dem nachstehenden Schreiben originaliter zurück,

P.P.

Eure ꝛc. haben auf ihnen unwissendes Begehren, meines Zieglers, demselben einliegendes Attestat ertheilet. Gleichwie aber denenselben bekannt ist: daß sie sich, zufolge höherer Verordnungen, aller Jurisdiction auf hiesigen Erbbestandshöfen zu enthalten haben; als sende dieses Attestat mit der freundnachbarschaftlichen Erinnerung hiermit zurück: aller in die Jurisdiction auf hiesigem Erbbestandshofe einschlagender Dinge gänzlich müssig zu gehen; im widrigen Falle ich ihnen zeigen werde: daß ich meine Rechte zu vertheidigen wisse. Sie haben sich dann die daraus entstehenden Verdrüßlichkeiten lediglich selbst beizumessen. Mit schuldiger Hochachtung verbleibend,

Eurer ꝛc.

Rheintürkheimer Ladestatt, den 12ten August 1768.

bereitwilliger
Samuel de Ron.

Um nun die fürstliche Regierung in jedem vorkommenden Falle nicht damit zu bemühen, jedoch der Ordnung gemäß, da Herr de Ron um dergleichen Gesuche für seine Leute anhalten soll; so bat er die fürstliche Regierung zu Worms um ein allgemeines Attestat für beide Höfe, laut
Mm der Anlage Mm. Hierauf erhielt derselbe unterm 12ten Sept. 1768
Nn das unter den Beilagen befindliche seltsame Decret Nn. Weshalber sich Herr de Ron unterm 17ten Sept. 1768 an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz wendete, und seine unterthänigste Vorstellung desfalls
Oo that, besage der Beifuge Oo; worauf das Rescript der fürstlichen Re-
Pp gierung erfolgete unter Pp. Als nun Herr de Ron hierauf das unter
Qq Qq befindliche Attestat seinem Holzfactor ertheilete, verlangete die Reichsstadt Worms solches unter der fürstlichen Regierung Insiegel bestätiget zu haben. Der Holzfactor, ohne des de Ron Vorwissen wider die Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz vorgestellete Ordnung hielt, ~~ausweißlich der Anlage Pp,~~ darum bei der fürstlichen Regierung für
Rr den Erbbeständer an, besage der Anlage Rr, und erhielt darauf von derselben den Bescheid:

„ seine Tochter mit 20 Gulden von der Leibeigenschaft zu lösen.

Auf des Erbbeständers Anhalten bei der fürstlichen Wormsischen Regie-
Ss rung hierum, unter dem 6ten Oct. 1768, laut der Beifuge Ss, erhielt derselbe die Bestätigung der seinem Holzfactor ertheileten Weisung,

sung, wie die Anlage Tt zeiget. Hierauf wendete sich der de Ron abermals unterm 21ten November 1768 an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz; allein bis diese Stunde ist die Sache noch nicht gehoben: mithin werden beide Verlobete, zu ihrem, und des Erbbeständers Schaden, nun schon ein ganzes Jahr vom Kur-Mainzischen Herrn Referendarien: Hofraht van Deel, von einer Zeit zur andern vertröstet; da doch die GOtt, und Menschen wohlgefällige Justiz, nach Vorschrift der teutschen Reichssazungen schleunig verwaltet werden soll, Tt

R. A. 1654, § 165,

Joh. Stephan Pütter in introduct. in rem iud. Imperii, § 419 fg. S. 296 fg.

Hierbei ist zu bemerken: daß weder zu Kur-Pfalz Zeiten, noch zu den Zeiten des Bißthumes Worms, also in siebenzig Jahren, der ganzen erbbeständlichen Verleihung hindurch, bis in August 1768, nie dergleichen wunderlicher Begriff einer Leibeigenschaft keinem vernünftigen Menschen in Sinn gekommen, und über hundert, und mehrere Familien auf beide Höfe ab- und angezogen seynd, und deren Kinder sich aller Orten hin verheirathet, ohne nur von solchen Zumuthungen die mindeste Ansprache gehabt zu haben. Diese ganze seltsame und unschickliche Erdichtung rühret aber blos aus alter und stets fortdauernder Feindschaft des Herrn Vicekanzlers W. zu Worms her, da derselbe verwichenes Jahr behauptete: daß Herr de Ron nicht befugt sey: fremde Handwerksleute zu nehmen, und deswegen er mit dem Ambtschaffner Bödiker verwichenes 1768 Jahr so angelaufen ist,

wie die actenmässige und beurkundete Beschreibung S. 57, Num. 35 besaget.

Da nun dieses Decret wegen der Ferien dem Ambtschaffner Bödiker noch nicht zugekommen war; so fuhr er mit seinen Eingriffen fort, und ertheilete zum Nachtheile der Gerechtsamen des Herrn de Ron obgedachtes Attestat; und als Herr de Ron solches demselben, wie gedacht, originaliter zur ferneren Enthaltung von dergleichen Eingriffen wieder zurück gesendet, auch bei der fürstlichen Regierung darum nachgesuchet hatte: so glaubte nun der Herr Vicekanzler W. Gelegenheit zu haben: für das vorige sich wieder zu rächen.

§ 68

In dem § 57 ist zwar diese Geschichte der Ziegelerde halber angefangen; allein aus Versehen abgebrochen worden, welche nun hier fortgesezet werden muß, um die völlige Nachricht davon zu erlangen, und mitzutheilen. Diesem nach wurde zwar hierauf dem Banquier: Herrn Johann Martin de Ron, gegen einen jährlichen Zinß, die Erde auf dem Pfaffenwinkel einige Jahre zu graben verstattet; es währete aber auch dieses nicht lange. Fortsezung der Geschichte von der zu grabenden Ziegelerde.

In den Jahren 1722 bis 1734 haben die de Ronische zeitliche Beständer: Schmid, Pistorius ꝛc. die benöhtigte Zigelerde jenseits des Rheines in der Nordheimer Gemarkung auf dem herrschaftlichen Grunde, und Boden graben lassen, und der fürstlichen Hofkellerei Stein jährlich 5 Gulden zahlen müssen,

laut der Beifuge Sss. Sss

Nach dem polnischen Krige wurde den 6ten April 1737 neben der Nordheimer Viehweide ein herrschaftlicher Plaz zum Ziegelerdengraben an-

gewiesen, wofür jährlich zur fürstlichen Kellerei Stein 6 fl. Grundzinß entrichtet werden mußte,

Ttt ausweißlich der Anlage Ttt.

Um nun dieses Grundzinsses von der Grabung der Zigelerde sich recht zu versichern, und sich von der durch die Tractaten, und das Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten her bestätigten Schuldigkeit: die Ziegelerde auf herrschaftlichen Grunde, und Boden unentgeltlich graben zu lassen, los zu machen, wurde in dem unterm 14ten Sept. 1737 dem Samuel de Ron ertheileten fürstlich-Wormsischen Erbbestandsbriefe, und dessen andern Artickel, wider den durch die Tractaten bestätigten, und seinem Vater verpfändet gewesenen Kur-Pfälzischen Erbbestand, § 2 eingerücket:

„ man machet sich iedoch disseits dadurch auf keine Weise verbindlich:
„ die dazu benöhtigte Zigelerde, oder Kalksteine auf dissettigem territorio unentgeltlich suchen, oder graben zu lassen; sondern um einen
„ mit der Kammer von Zeit zu Zeit vergleichenden Preiß, und so
„ lang es die disseitige Conventenz leidet; ausser dem mögen sie anderer Orten sich darum umsehen.

Nachdem nun am zulezt bemerketen herrschaftlichen Plaze keine Ziegelerde mehr vorhanden war; so wurde im Jahre 1741, gegen Bezahlung 6 Gulden Grundzinsses an die fürstliche Kellerei Stein, der sogenannte Bellenschlag im Pfaffenwinkel zum Zigelerdegraben, unter weiteren Bedingung der Entschädigung der zeitlichen Beständer desselben, angewiessen, kraft der Anfugen Uuu, Www.

Uuu, Www

Auf diesem herrschaftlichen Acker am Rheine wurde allso die Ziegelerde bis in das Jahr 1752 gegraben, da die fürstliche Hofkammer in Worms dem Hofkeller aufgabe:

„ der Kammer an Handen zu geben: wo, und an welchem Orte allenfalls der Erbbeständer zur Grabung der Ziegelerde angewiesen,
„ dadurch mithin solchesfalles ersagter Bellenschlag beibehalten, und
„ seinem gethanen Vorschlage nach besser benuzet werden könnte, be-

Xxx sage der Anlage Xxx.

Immittels wurde, ohne einen anderen Ort zur Grabung der Zigelerde aufzusuchen, noch weniger anzuweissen, dieser Bellenschlag im Pfaffenwinkel dem Erbbeständer am 2ten August 1752 von der fürstlichen Hofkammer in Worms, unter dem Fürwandte, entzogen: daß dieselbe nach dem de Ronischen Erbbestandsbriefe § 2 keine Zigelerde anzuweissen gehalten sey. Seit dieser Zeit ist die Zigelerde von der fürstlichen Hofkammer entzogen worden, und die Zigelhütte hat von dem Jahre 1755 bis 1763 einschlüßlich, mithin 8 Jahre stille ligen müssen; da dann endlich der Erbbeständer noch so glücklich gewesen ist: von einem Fremden einen Acker zu kaufen, darauf sich noch auf einige Jahre hin Zigelerde befindet.

§ 69

Die Entschädigung wird desfalls gefodert.

Der Erbbeständer träget nunmehr kein Bedenken: a) den seit dem Jahre 1737 unschuldiger, auch widerrechtlicher Weise gezahleten Zigelerden-Grundzinß von der fürstlichen Hofkammer wieder zurück zu fodern,

b) die Entschädigung auf so viele Jahre, als die Hütte der versageten Zigelerde halber stille ligen müssen, jährlich mit 400 Gulden zu begehren. Dieweil auch

c) die

c) die fürstliche Hofkammer dem Erbzinßmanne zugesaget hat: daß die fürstliche Kellereien, und Recepturen, in vorfallenden Baulichkeiten, ihre Bau-Materialien auf den Erbbestandshöfen abholen, und nehmen sollten, ausweißlich der

Anfuge Jii, und S. 47, Num. 13 der actenmäss. Beschr. Jii

gleichwohl dieses Versprechen nicht erfüllet, noch gehalten worden ist; mithin derselbe jährlich einen Schaden von mehr, dann 150 fl. erlitten hat; so wird die fürstliche Hofkammer ihm auch diesen Verlust zu erstatten haben.

Denn man sezet zum ersten disseits voraus: daß der Oberste Krähe den Kalk und Zigelofen nicht aus eigener Macht, noch auf einen privaten, oder seinen eigenthümlichen Grund und Boden, sondern auf einem Kur-Pfälzischen, folglich Landesfürstlichen Hofe wieder errichtet, welcher schon vorhin, samt der Zigelscheune, vorhanden gewesen ist, wie oben in der Einleitung angezeiget worden ist,

S. 4 § 2, Num. (D),

und solche als eine fürstliche, auch des Kur-Pfälzischen Staates Erbleihe erhalten habe, wozu von Kur-Pfalz die Vergünstigung ertheilet worden ist, wie solches die teutsche Rechte erfodern; bevorab, da die Kalksteine zu den untersten Mineralien gerechnet werden, welche man zu den Regalien zu zihen pfleget; gleichwie dann auch Zigelöfen anzulegen zu den untersten Regalien gezählet werden,

Joh. Hermann Staudacher de regali mineralium med. et infimorum iure, cap. VI aph. 4 fg. aph. 31, aph. 43,

die **Estorische** bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. III § 559 S. 405, S. 406,

Frid. Ulr. Pestel de iure circa lateraria, vulgo Ziegelbrennereirechte, Rinteln 1746, 4.

Es sind auch sothane Kalk- und Zigelofen noch unter der Erbleihe des fürstlichen Hochstiftes begriffen, welches sich den jährlichen Erbzinß von 300 Gulden bezahlen lässet.

Wenn nun Kur-Pfalz zu des Erbleihe-Werkes besseren Bestreitung und zu seinem eigenen Vortheile die Kalk- und Zigelofen auf seinen Rentkammer- oder Domainen-Gütern wieder hat hergestellet wissen wollen; sintemahl der Kalkofen schon vorhin sein Daseyn hatte, und im erstatteten Berichte des Helferich Gails vom Jahre 1678 bemerket wird,

Num. V, B, der Beilagen zur Einleitung § 5;

so hat dieselbe auch die Mittel hierzu, nämlich die Kalksteine und Zigelerde auf ihrem Grunde, und Boden unentgeltlich vergönnen müssen, damit der starke Erbzinß desto ehender aufgebracht, auch der Kalk, und die Zigelerarbeit an Kur-Pfalz selbst in etwas wohlfeileren Preisse, als anderen, überlassen werden können, wie der Kur-Pfälzische Erbbestandsbrief ausweisset,

§ 2.

Wozu noch kömmt: daß im Falle des in 3 Jahren nicht abgetragenen Erbzinsses, auch die Kalk- und Zigelofen, nebst der ganzen Erbleihe, von Kur-Pfalz eingezogen werden sollten,

§ dreizehntens ꝛc. des Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefes.

In dieser Eigenschaft und mit den Befreiungen ist diese Erbleihe von Kur-Pfalz an das Hochstift gedihen, und endlich an den Samuel de Ron gelanget. Die dabei zwischen Kur-Pfalz und dem Hochstifte zu

Worms errichtete Tractaten enthalten die nachdrückliche Verordnung: daß der Erbbeständer, und seine Erben wider den Erbbestand nicht beschweret, sondern dabei geschüzet werden sollen ꝛc. Solchem nach vermochte das Hochstift zu Worms, mit Fuge Rechtes, nicht: im Jahre 1737 dem Erbleihebriefe die nachtheilige Clausel einzuverleiben, welche zwar der Erbbeständer de Ron aus Noht, und Zwang hat passiren lassen müssen; iedoch aus freien Willen solche, den dißfalls den Kalk- und Zigelofen zustehenden Freiheiten entgegen, für giltig niemals anerkennet hat, wie vorhin bemerket worden ist (§ 32-36); gestalt dann auch bei denen, welche eine Abgabe wider die Schuldigkeit, und Freiheit abtragen müssen, vermuthet wird, daß sie solches aus Zwang haben thun müssen; gleichwohl bewirket der Zwang kein begründetes Recht,

Dan. Möller in semestr. Leipz. 1611, 4, lib. IIII cap. 38, Num. 3 fgg. S. 520 fg.,

Hert im resp. 548 Num. 17.

weshalber dann auch die fürstliche Regirung zu Worms, nachdem sie die Unbilligkeit dieses abgenöhtigten Zinsses eingesehen hatte, nach genauer Untersuchung der Sache, das Decisiv-Rescript am 26ten März des Jahres 1709 dahin ergehen ließ:

„ daß man dem de Ronischen Verwalter Prink zu Zigel und Back-
„ steine zu brennen aus dem Pfaffenwinkel soviel Erde, als er darzu
„ benöhtiget seyn wird, **unentgeltlich** verabfolgen lassen solle ꝛc.,
S. 42, Num. VI, B, der actenmässigen Beschr.

Aus diesem Decisiv-Rescripte hat der Erbbeständer abermals ein begründetes Recht erlanget, welche ihm der Zigelerde halber, wider seinen Willen, von Seiten der Hofkammer nicht wieder entzogen, noch vereitelt, noch geschmälert werden durfte; dafern keine Nichtigkeiten begangen werden sollten, wie geschehen ist,

arg. L. I π. quae sent. sine appell.,

Joh. Heinr. Edler von Berger in oecon. iuris, Leipz. 1741, 4, lib. I tit. I § 23 note 5, S. 24.

Indeß hat die fürstliche Hofkammer dennoch dem Erbbeständer den Schaden, und den unterblibenen Gewinn auf viele Jahre, bemerkter massen, veranlasset; folglich wird sie auch die gefoderte Entschädigung zu leisten verbunden seyn.

§ 70

22ter Punct der Rheinmühle halber.

In der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 1, S. 9 Num. VIII, ist bemerket worden: welchergestalt zu dieser herrschaftlichen Erbleihe die Rheinmühle gehöret habe, welche dann auch dem Banquier Johann Martin de Ron übertragen worden ist, wie die Anlage bestärket,

Hh, lit. **E**, 2 dum.

Die Oelmühle stehet wirklich da, und ist im Gange, auch wird darwider nichts eingewendet, als nur was in dem Wormsischen Erbbestandsbriefe wegen der personal- und real-Freiheit stehet: Die Rheinmühle aber ist, seit dem sie zu des Johann Martin de Ron Zeiten weggetrieben, nicht wieder errichtet worden. Es ist hierbei zu bemerken: daß der Oberste Krähe die Brauerei, Brenneret, Oelmühle, das Backhaus, die **Essigsiederei**, und **Rheinmühle**, erst errichtet, nachdem der Erbbestandsbrief von Kur-Pfalz ihm schon ertheilet war. Ob nun schon im Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe von diesen Stücken keine Erwähnung geschiehet; so sind sie doch dabei gewesen, als Johann Martin

tin de Ron in den Rheintürkheimer Erbbestandshof im Jahre 1708 von dem fürstlichen Hochstifte Worms eingesezet, und er allso in alle diese Stücke mit eingewiesen worden; mit diesen darauf gewesenen sämtlichen Stücken dann auch sothaner Hof von Kur-Pfalz an das fürstliche Hochstift Worms übertragen worden ist. Daß nun die Brauerei, Brennerei, Oelmühle, das Backhaus, Stücke des Rheintürkheimer Erbbestandshofes seynd, obschon solche in dem Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe nicht ausgedrücket stehen, erkennet das fürstliche Hochstift in dem ausgestelleten Erbbestandsbriefe, und will den Erbbeständer, in Ansehung der personal- und real-Freiheit, auch die Pachter dieser Stücke, und darzu benöhtigten Personen einschränken; welchem aber seine abhelfliche Maasse in dieser Ausführung gegeben wird. Gleichergestalt wird in der unterm 4ten Julius dieses laufenden 1769ten Jahres erschienenen Publicatton der Versteigerung des Dominii vtilis von der sich selbst so benennten kaiserlichen Commission, und folglich auch von dem fürstlichen Hochstifte Worms anerkannt: daß a) die Oelmühle, b) die Brauerei, und Brauteweinbrennerei, c) das Backhaus, Stücke des Rheintürkheimer Erbbestandshofes seynd. Gleichwie nun aber die Rheinmühle, nachdem sie zu des Johann Martin de Ron Zeiten weggetrieben, nicht wieder errichtet; die Essigsiederei auch schon vor Ertheilung des fürstlich-Wormsischen Erbbestandsbriefes nicht mehr getrieben worden ist; wiewohl zu dieser leztern das Haus noch da steht; so ist es daher gekommen, daß aus Versehen in dem fürstlich-Wormsischen Erbbestandsbriefe der Rheinmühle und Essigsiederei nicht gedacht worden sey. Gleichwie aber der Johann Martin de Ron auch in diese beide Stücke von dem fürstlichen Hochstifte eingewiesen, und ihm solche übertragen worden; so kan der ohnehin widerrechtlich geänderte, und dem Samuel de Ron unter Bedrohung aufgedrungene fürstliche Wormsische Erbbestandsbrief, nicht zum Nachtheile dienen; deswegen die Gerechtigkeit: die Rheinmühle, und Essigsiederei wieder zu errichten verlohren zu haben, um so weniger zu behaubten stehet; da diese beide Höfe dem Johann Martin, und Samuel de Ron so theuer zu stehen gekommen sind.

Dargegen nichts thut: daß in den Tractaten vom Jahre 1708 § 5 Kur-Pfalz sich anheischig gemachet habe: künftighin keine Rheinmühle mehr bauen zu lassen; wohlerwogen die Wiederherstellung der alten, und vor dem Jahre 1708 vorhanden gewesenen Mühle als eine neue auf keine Weise angesehen werden darf; folglich durch die gedachte Herstellung den Tractaten in keinem Wege entgegen gehandelt werden kan, noch vermag Kur-Pfalz sothane Wiederaufbauung mit Bestande Rechtes zu verwehren; in Betracht Kur-Pfalz die Gewährschaft der Erbbestandhöfe in derjenigen Beschaffenheit, wie sie bei der Uebertragung an das Hochstift zu Worms gewesen sind, zu leisten hat.

Es ist allso der Erbbeständer sowohl berechtiget: sothane Mühle wieder zu errichten, und herzustellen, als auch pflichtig: solches zu thun; wohlerwogen der Erbleihecontract ihn darzu verbindlich machet: dasjenige, was auf dem Grunde, und Boden der Erblethe sonst gewesen ist, und gestanden hat, wieder in Gang zu bringen, auch zu verschaffen, nach dem Beispile der Lehne,

Estor von der römischen Usucapion ꝛc. S. 202 § 39, und der daselbst angezogene Dieterich Otto Bode de iure exigendi redintegrationem feudi domino directo compet. § XI S. 13 § XIII S. 17.

Nachdem sich nun bei den Ladestätten kein Leinpfad befindet,
S. 5 der angezogenen Beschreibung ꝛc.;
so wird auch der Erbbeständer berechtiget seyn: auf dem Grunde und Boden des Rheintürkheimer Hofes sie an einen bequemen Ort, wo es ihm beliebet, zu stellen, ohne daß er darwider von den Schiffern, noch Förgern, in Ansehung der Leinpfadesgerechtigkeit, mit Fuge behindert werden möge.

§ 71

23ter Beschw. P. wegen der Grundstücke ꝛc.

In den beiden Erbbestandsbriefen werden gewisse zu beiden Höfen gehörige Grundstücke, und Güter erwähnet,
S. 9 Num. VIIII der actenmässigen Beschreibung,
welche dem Erbbeständer, den Rechten nach, vom Zinß-Lehnherrn zu gewähren stehen (§ 4 fg. des 1ten Abschnidtes). Es hat aber die fürstliche Wormsische Hofkammer bis diese Stunde noch kein Verzeichniß eingezogen, worin diese Güter bestehen, noch weniger solche dem Erbbeständer eingeräumet. Hiernächst hat der Erbbeständer deßwegen bei der fürstlich Wormsischen Regirung wegen Erfüllung des § 8 Kur-Pfälzischen Erbleihe-Contractes unterm 24ten Mai 1751 nachgesuchet. Ferner unterm 7ten Junius eben desselben Jahres. Man sehe auch die Seite 54 N. 29 der Beschreibung. Hierauf erfolgete diese Resolution von der fürstlichen Regirung, laut des Auszugs aus dem Protocolle vom

Eeee

5ten Julii 1751 in der Anlage Eeee.
In diesem Protocolle wird behauptet:
a) es wären dem Erbbeständer diese Güter schon längstens übergeben;
b) hätte die Hofkammer nur 8 Morgen Wiesen zu Rheintürkheim, welche an den Mückenhäuser Hof hinunter zöhen;
c) wäre der Erbbeständer, und nicht die Hofkammer schuldig: diese Güter ausfindig zu machen.

Dem ungeachtet weiß der Erbbeständer, so viel den ersten Einwurff belanget, von keinen herrschaftlichen Gütern, welche bei dem Erbbestandshofe gelegen seyn sollen. Der Hofplaz bestehet aus einem an einander hangenden Plaz, und ist dem Obersten Krähe von der Kur-Pfälzischen Hofkammer gänzlich eingeräumet worden. Hierbei aber befin-

Sfff

den sich weder Acker, noch Wiesen, laut der Anlage Ffff, und ist in dem § 6 des de Ronischen und § 8 des Krähischen Erbbestandes die Frage nicht: von dem an einander hangenden Hofplaz, sondern von anderen herrschaftlichen zu disseitigem Krane gehörigen Gütern.

Wegen der andern Ausflucht ist kein Zweifel: daß die 8 Morgen Wiesen, welche die fürstliche Hofkammer in der Rheintürkheimer Gemarkung besizet, ein Theil von denen Gütern seynd, welche dem Obersten Krähe, und nachher dem de Ron einzuräumen versprochen worden sind. Dann
a) besaget der 6te Artickel des fürstlich-Wormsischen, und 8te Artickel des Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefes: daß unter den Kranengütern auch Wiesen sich befinden möchten.
b) Ist vor der erbbeständlichen Verleihung im Jahre 1698 der Krau, Holzhof ꝛc. ꝛc. herrschaftlich gewesen, und als in dem 30jährigen Kriege der Kran noch im Stande gewesen, hat der Oberschuldheiß zu Rheintürkheim die Krammeisterei zu verwalten gehabt; im Jahre 1697 hat der Oberschuldheiß zu Rheintürkheim (ungebührend als eine Accidenz,

oder

oder Stück der Besoldung) 3, bis 4 Morgen Acker genossen, welche zu dem Hofe gehöreten, kraft der Anlage Gggg. Gggg

c) Ist Landkundig: daß die fürstliche Hofkammer die angeregten 8 Morgen Wiesen aus den Händen des lezten Oberschuldheisen Glaser zu Rheintürkheim empfangen habe.

d) Ergibt sich: daß als die Kur-Pfälzische Hofkammer im Jahre 1685 den 7ten Septemb. den Rheintürkheimer Hof aufrichten zu lassen ausgeschriben; so ist zu gleicher Zeit dem Ambtskeller Mack aufgegeben worden; mit Zuziehung des Rheintürkheimer Oberschuldheiß über die 30 Morgen Feld, welche zu dem Rheintürkheimer Kran gehörig, auch gebauet worden, und deren Beschaffenheit, sich zu erkundigen, und zu berichten, ausweißlich der Anfuge Hhhh. Hhhh

e) Aus dem Rheinteichs-Register vom Jahre 1740 unter der Anlage Jiii ergibt sich: daß damalen die fürstliche Wormsische Hofkammer 12 Morgen Feldes in der Rheintürkheimer Gemarkung besessen habe. Jiii

f) Die Kurfürstliche Wormsische Hofkammer hat auch, vermöge der Erneuerung vom Jahre 1752, besage der Anlage Kkk, in der Rheintürkheimer Gemarkung keine andere herrschaftlichen Güter, als 7 Morgen, 1 Viertel, nach der alten Morgenzahl gehabt. Kkk

Der dritten Einrede halber lieget dem Erbbeständer keinesweges ob: diese Güter ausfindig zu machen;

a) die Kur-Pfälzische Hofkammer hat in denen dem Obersten Krähe ertheileten Erbbestandsbriefe § 8, dem Obersten Krähe von dem Hofplaze abgesonderten Güter mit in Erbbestand zu geben versprochen;

b) die fürstlich-Wormsische Hofkammer hat dem de Ron in dem § 6 gleiche Zusage gethan; aber mit der andern Hand scheinet sie wieder zu nehmen, was sie ihm zugesaget hatte, wider die durch die Tractaten bestätigten, und von seinem Vater als eine Hypothec besessenen, und so auf ihn geerbten Kur-Pfälzische Erbbestandsbriefe eingerücket:

„ und inmittelst nicht vom Rheine hinweg getrieben sind.

Demnach gebühret der fürstlichen Hofkammer die einzuziehen versprochene Specification einzuziehen, und zu wissen: wo sie gelegen und zu finden sind.

Daß aber der Oberste Krähe diese ihm versprochenen Güter nicht zu seinen Händen genommen habe, rühret allem Ansehen nach daher: weil

a) 1688 die ganze Kur-Pfalz verheeret, und auch Rheintürkheim verbrannt worden; mithin bis zu dem Ryswickischen Frieden 1697 ohne Einwohner geblieben ist;

b) hat der Oberste Krähe den wüsten, und leeren Hofplaz 1698 angetreten, und an dem Hofe räumen, und bauen lassen bis 1700, oder 1701.

c) Waren damahls die Güter in solchem schlechten Wehrte, daß auch die beste Ländereien um einige wenige Gulden zu kaufen waren; und als

d) im Jahre 1702 der Spanische Successionskrieg anfienge, übernahm der Oberste Krähe bei den Kur-Pfälzischen Trouppen den Proviant zu liefern, und

e) was im Jahre 1703 und 1704 für schwehre Kriege in hiesigen Landen geführet worden sind, ist Weltbekannt.

f) Im Jahre 1705 wurde das Dorf Rheintürkheim dem fürstlichen Hochstifte Worms cediret, und

g) damals standen schon des Obersten Krähe Sachen in grosser Verwirrung, der Johann Martin de Ron ließ in den Jahren 1706 und 1707 auf das dem Obersten Krähe vorgeschossene Capital dringen.

h) Im Jahre 1708 wurden die Erbbestandshöfe quoad dominium directum von Kur-Pfalz an das Hochstift Worms übertragen, und

i) zu Ende des Jahres der Oberste Krähe aus diesen Erbbestandshöfen aus- und der Joh. Martin de Ron eingewiesen; mithin war es damahlen wohl nicht möglich: bei dem fortgedauerten Kriege auf die Herausgabe dieser Güter zu dringen; da sie von so geringem Werthe, und darneben in des Rheintürkheimer Oberschuldheissens Händen sich befanden, welchen der Oberste Krähe zu schonen hatte.

Ueber dieses alles ist annoch in Betrachtung zu ziehen: daß allhier von alten Dingen die Frage sey; worin ein leichter Beweiß für zuläßlich gehalten wird, cum in causis difficilimae probationis, zu welchen billig alte Dinge gerechnet werden,

Menoch de arbitr. iud. lib. II cent. II, casus CXV,
leuiores probationes, nec non semiplenae et coniecturae zugelassen werden,

Gaill lib. 2, obs. 93, N. 18,

Mantica de tac. et amb. conu. L. 8, tit. 14, N. 5,
cum antiqua possint probari per famam, et indicia

Pacius de probat. tit. 2, c. 38, N. 40,

Menoch consil. 409, N. 10.

Und weil man durch die übergebenen an einander hangenden Beweise, welche von alten Sachen reden, diese Sache, den Rechten nach, zur Gnüge bewiesen; allso lässet man der fürstlichen Hofkammer anheim gestellet: wie dieselbe die übrigen Güter bis zu 30 Morgen ausfindig machen werde.

Inzwischen hätte die Ausfindung solcher Güter um so leichter geschehen können: wenn das fürstliche Hochstift bei den Austausch-Tractaten die zu den Erbbestandshöfen gehörigen Urkunden bei Uebertragung, und Abtretung der Höfe sich hätte aushändigen lassen, nach dem § 14 und § 16 des Tractates vom Jahre 1708, laut der Anlage Qqqq. Da aber dieselbe solches nicht gethan hat, so ist sie im Verzuge geblieben, und hat dadurch sich selbst, und dem Erbbeständer so grossen Schaden verursachet. Indeß hat der Samuel de Ron, wie vorhin erwähnet worden ist,

Qqqq

a) unterm 24ten Mai und 7ten Junii 1751 um die Erfüllung des Erbbestandes Nachsuchung gethan; darnebst ist auch solches ferner geschehen:

b) in seinen mehrmalen erwähnten kräftigsten, und triftigsten Schuzreden, unterm 1ten April 1754; weiter

c) in seiner oft angezogenen unterthänigsten Ueberreichung seiner Beschwerden an Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz unterm 21ten Julii 1756, als höchstdieselben sich gnädigst erkläret hatten: sie abzuthun, und ihm gnädigst befohlen, solche unterthänigst zu überreichen, und dabei noch besonders unterthänigst gebe-

gebeten: „ den Gerichtsmann: Jacob Glaser, aus Rheintürk-
„ heim, über die (unter der Anlage LIII) beiliegenden Fragstücke, LIII
„ nachdem er vorher in Absicht auf diese Handelung seiner
„ Pflichten entlassen worden, eidlich abhören zu lassen.
Dieser damahls schon sehr alte Mann, aus dessen Vaters Händen die fürstliche Hofkammer die Güter bekommen hat, ist aber nun vor einigen Jahren gestorben; dann

d) leztlich unterm 25ten Febr. 1769.

Dieweil nun von 7¼ Morgen Wiesen die fürstliche Hofkammer die jährliche Nuzungen mit 50 bis 55 fl. gezogen hat, solche jedoch 3 Morgen ¼ mehr, als die in den Erbbestandsbriefen zugestandene 4 Morgen auswerffen; so ist die fürstliche Hofkammer gehalten: dem Erbbeständer

a) diese 7¼ Morgen Wiesen in der Rheintürkheimer Gemarkung liegend, und welche die fürstliche Wormsische Hofkammer benuzet, auch besizet, einzuräumen; sodann ihm
b) wegen dieser 4 Morgen Wiesen seit der Ertheilung des Erbbestandsbriefes jährlich wenigstens 30 fl. zu ersezen, und
c) wegen der übrigen 3¼ Morgen mit ihm einen absonderlichen Accord zu treffen.

24ter Beschw. P. über die nicht geleistete Handhabung ꝛc. Mmmm

§ 72

Der ausgegrabene Bezirk von der Weiherbrücke an biß an die Grauelsbach auf des Erbbestandshofes Seite hinziehend, wird mit zum Rheintürkheimer Hofe gehörig geachtet

S. 9 Num. VIIII, 2tens der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Denn 1) ergibt sich aus dem unten angebrachten unter Mmmm befindlichen Grundrisse über den Rheintürkheimer Hof zu den in der Einleitung oben angezogenen (S. 3, S. 4) Beschreibungen und Berichten des ehemaligen Kur-Pfälzischen Bauschreibers: **Reinhardts von Werth**, vom Jahre 1656, und des **Helferich Gauls**, Bürgers zu Manheim vom Jahre 1678,

ausweißlich der Beilagen Num. III, IIII, V,

daß der Rheintürkheimer Kran, das Lagerhaus, Wohnhaus, Wirtshaus, die Zigelhütte ꝛc. nicht auf dem Plaze, wie derselbe dermalen angebauet ist, vor desselben Zerstörung im Jahre 1635, gestanden habe; sondern zwischen der Grauelsbach, und der Brücke am Weiher erbauet gewesen sey; mithin die Gebäude so gestanden: daß die Land- und Heerstrasse an diesem Orte nicht habe seyn können; vielmehr, nach Anweisung der beiden Brücken, gerade gelaufen sey.

2) bestärket der Vergleich zwischen den Herren von Dalberg, und den Rheintürkheimern: wasmassen die Gemarkung der Rheintürkheimer biß hinauf an die Grauelsbach gegangen sey,

S. 41, S. 42, Num. 22 der actenmässigen Beschr.

Nun ist aber auf der andern Seite des Hofes hinabwärts der Grenzstein von der Rheintürkheimer Gemarkung, und dem Rheintürkheimer Hofe, wo diese auf einander stossen; folglich ist die fürstliche Hofkammer dem Erbbeständer die Handhabung zu leisten pflichtig: daß er von Seiten der Osthofer Gemeinde mit Gewalt aus diesem dritten Theile des Grundes, und Bodens der Rheintürkheimer Ladestatt nicht verdränget werde. Hierum hat zwar der de Ron sehr öfters Nachsuchung gethan; er ist aber nicht gehöret worden; folglich wird die Entscheidung dessen aus dem vorhergehenden leicht zu machen seyn,

§ 4, § 29, § 30 dieses 1ten Abschnidtes.

§ 73

25ter Beschw. P. wegen des Gänsseloches ꝛc.

Von dem so genannten Gänsseloche ist sowohl oben in der Einleitung S. 12, als auch in den Beilagen der actenmässigen Beschreibung ꝛc. Num. V, Num. 21, S. 40, S. 41, dargethan worden: wasmaßen dasselbe zum Erbbestandsholzhofe gehöre, wovon ungefehr zwei Drittel desselben jenseits der Strasse in der Osthofer Gemarkung gelegen sind.

Der Erbbeständer der Rheintürkheimer Ladestatt hat izt den kleinesten Theil disseits der Strasse nach dem Rheine zu nur im Besize, und mit unsäglicher Mühe, Arbeit, und grossen Kosten, den schönen Fischweiher daraus gemachet; den andern Theil aber über der Landstrasse, nach der Osthofer Gemarkung zu, hat der Kur-Pfälzische Zöllner, da die Erbbestandshöfe durch Verwalter verweset worden sind, und so ein Stück nach dem andern verlohren gegangen ist, benuzet. So bald aber der Samuel de Ron die Erbbestandshöfe antrat, und beflissen war: sie in ihre Gerechtsamen, und Bezirke herzustellen; so fande sich auch: daß dieses sogenannte Gänseloch darzu gehörete. Wegen der steinernen Brücke, welche wegen der Landstrasse seit dieser Zeit über den Ablauf in disseitigen Fischweiher geführet wurde, war dieses Gänseloch unbequem geworden, weiter zur Winterszeit Bauholz hinein zu führen, und es hatte sich auch bis auf einige Löcher und den Wassergraben zum Ablauf des Wassers aus der Osthofer Gemarkung schon zugeleget; damit auch keine Fische hinüber konnten, wurde disseits durch Gatter u. d. gl. solches verhindert, und nun, da disseitiger Theil dieses Loches zum Fischweiher gemachet worden ist: durch Mauern und Schuzbrette. Der Samuel de Ron, nachdem er sein begründetes Recht der ihm zustehenden Benuzung dieses so benienten Gänseloches durch Urkunden erwiesen sahe, widersprach diesem Beginnen des Zöllners bei aller und jeder Gelegenheit. Als nun zu Anfange der 1750er Jahre eine Renovation der ganzen Osthofer Gemarkung vorginge, fande sich nichts, und Niemand konnte wissen, noch der damalige Zöllner, des jezigen Schwiegervater, auch nicht sagen: wie er darzu gekommen wäre. Der Renovator bote ihm darauf an: wenn er ihm eine Caroline geben würde, er es machen wollte: daß es ihm zugeschrieben würde. Der Zöllner wollte nicht, und darauf zeigte es dieser Renovator der Osthofer Gemeinde an, worauf es als ein Stück der Osthofer Gemeinde zuständig, unter der Benennung des Gänseloches eingeschrieben wurde. Ueber diesen Vorgang kan der izige Zöllner: Jost, eidlich abgehöret werden. Darauf hat die Osthofer Gemeinde erst des izigen Zöllners Schwiegervater, mit einigen andern Osthofern, in Compagnie dieses Gänseloch für 5 bis 6 Gulden jährlichen Heuerzinsses, auf einige Jahre verpachtet, welche glaubten: daß es recht zum Fischweiher zuzurichten stehe. Der Samuel de Ron vereitelte ihnen aber gar bald, wie oben gedacht ist, diese Hoffnung. Um nun doch zu ihrem Endzwecke zu kommen, boten sie den Erbbeständer Antheil daran zu geben; welcher aber, wie er mit Recht behauptete, das ganze Loch, als ihm allein zuständig, begehrte, und nicht nöhtig hätte: es noch erst von ihnen zu heuern. Wie sie nun ihres Zweckes solchergestalt ganz verfehleten, und dieses Loch, nachdem disseitiger Weiher angeleget worden, und kein Wasser mehr hinüber gelassen wurde, sich so zulegte: daß es zur Weide bequem wurde; so nahm es

der

der izige Zöllner, des gedachten Tochtermann, als an seinem Haus und allso für ihn bequem liegend, von der Osthofer Gemeinde auf einige Jahre, welche noch laufen, für 5, bis 6 Gulden jährlichen Heuerzinses, in Pacht. Es ist allso kein Zweiffel: daß sothaner Bezirk dem Obersten Krähe mit übergeben worden sey; weil er vielen Sand daraus, zur Errichtung der Gebäude, hat graben, und ihn biß an seinen Todt benuzen lassen.

Denn es ist daraus, da schon im Jahre 1571 Kur-Pfalz über das so benemete Gänsseloch frei gebahret, und solches seinem Beständer Kugeler angewiesen hat, abzunehmen: daß dieser Plaz noch ein landesfürstlicher Bezirk gewesen seyn müsse; folglich dieser District bei der landesfürstlichen Ladestatt, und dem Kur-Pfälzischen Holzhofe habe bleiben sollen, damit zur Aufrechterhaltung des herrschaftlichen Holzhandels dieses Gewerbe nicht behindert werde, auch die beigeführete Holzmaterialien in gehörtiger Sicherheit seyn, und bleiben möchten. Auf diese Weise gebühret der Osthofischen Gemeine an diesem Bezirke nichts, bevor sie rechtlicher Art nach, und wie sich gebühret, erweißlich machet: daß sie den von ihr angemasseten Antheil des so benienten Gänsselochs auf eine rechtmässige Weise von Kur-Pfalz sich erworben, und überkommen habe; widrigenfalles bleibet sie iederzeit im bösen Glauben, und vermag ihn nicht auf guten Glauben zu besizen, noch zu verjähren; sintemahl dasjenige, was zum Staatseigenthume gehöret, der Verjährung nicht ausgestellet ist,

Christian Thomasius de praescriptione regalium ad iura subditorum non pertinente, Halle 1696, 4, cap. I, § 15, cap. III § 15 fg.

Simon Peter Gasser de memoria initii contra praescriptionem immem. praecipue regalium et domaniorum, eb. 1722, 4, § 29 fg. S. 29 fg.

§ 74

Die Rheinufer an den Ladestätten ist der Erbzinßlehnherr zu unterhalten, und herzustellen verbunden; dahingegen der Erbbeständer allein den Kranwasserbau zu erhalten hat, 26ter Beschw. P. über den unterlassenen Rheinwasserbau.

S. 9, Num. X der actenmässigen Beschr. und der daselbst angezogenen Beifugen.

Der vierdte Artickel des Kur-Pfälzischen Erbleihebriefes ebend. S. 26 § **viertens** ꝛc.

besaget: wasmassen

„ der Erbbeständer Krähe den Kran auf seine Kosten wieder in brauch-
„ baren Stand richten solle; iedoch sollte ihm das zur Fertigung des
„ Kran-Wasserbaues benöhtigte Holz aus den Kur-Pfälzischen
„ Waldungen unentgeltlich, auf vorher gemacheten Ueberschlag,
„ forstmässig angewiesen werden. Was er aber über das, zu sotha-
„ nem Wasserbau, am Holze nöhtig habe, das solle er sich selbst zu
„ stellen gehalten seyn ꝛc.

Solchem nach hat der Oberste Krähe bei dieser Erbleihe nur allein übernommen: den Kran-Wasserbau, oder die Grundlage (das Fundament) im Wasser, worauf der Kran zu stehen hat, auf seine eigenen Kosten in brauchbaren Stand zu sezen, und darin beständig zu unterhalten. Auf diese Weise leget sich an den Tag: daß allhier eine Ausnahme von der Regel in Absicht auf den Obersten Krähe sich eräuget habe, und vorhanden sey; in Betracht derselbe von dem hiesigen Rheinwasser- und Uferbau

bau nichts, als den Kranwasserbau zu unterhalten habe übernehmen wollen; dahingegen die Kur-Pfälzische Hofkammer in der vormaligen Verbindlichkeit stehen gebliben sey: den übrigen Rheinwasserbau, wie überhaubt, allso auch in den Gegenden der beiden Erbbestandshöfe, iedesmahl auf ihre alleinige, und eigene Kosten fertigen, erhalten, und besorgen zu lassen; gestalt dann auch der Oberste Krähe unterm 23ten Junius 1706 die Kur-Pfälzische Hofkammer geziemend ersuchet hat: durch das Oberambt Alzey den Rheinwasserbau am Hofe vornehmen
Nnnn zu lassen, vermöge der Anfuge Nnnn.

Diese Wahrheit ist nun vom fürstlichen Hochstifte zu Worms, nach der geschehenen Kur-Pfälzischen Abtretung der Erbbestandshöfe an dasselbe, iederzeit anerkannt worden, Inhalts der Anlage Hh, als litt. A, 12tens, lit. B, zum 12ten, vom Jahre 1712, lit. C, 3tens, lit. D, zum 3ten, und 4ten; man sehe auch die Seite 44 der actenmässigen Beschreibung, vom Jahre 1711, lit. E zum 3ten, unterm 30ten Jun. 1711, im Jahre 1713 lit. H, zum 2ten, 1715, lit. G, vom Jahre 1720 und Beilage Nnnn. Nächstdem zeiget noch darzu der vierdte Artickel des bischöfflich Wormsischen Erbbestandbriefes vom Jahre 1737: daß der Erbbeständer de Ron in Ansehung dieses Punctes gänzlich bei dem Kur-Pfälzischen Erbleihebriefe § vierdtens ꝛc. belassen worden sey.

Aus diesem Grunde, und obligender Schuldigkeit hat die fürstliche Hofkammer zu Worms im Jahre 1742 und 1743 am Rheintürkheimer Hofe über dem Krane den Rheinbau mit Faschinen führen, und machen, auch über diesem Bau eine starke Krippe von rohten Steinen legen lassen.

Nicht minder hat sie zu Anfange der 17[illegible]oger Jahre unterhalb des Kranes den Rheinwasserbau einwärts nach dem Lagerhause zu mit Faschinen fertigen, und an beiden Seiten des Kranes mit Eichbäumen, auch rohten Mauersteinen versehen lassen.

Ferner hat sie zu dieser Zeit vor des Erbbeständers Garten eine ansehnliche Menge rohter Steine zur Reparatur der Rheinufer ausladen lassen, und endlich hat sie zu Anfange der 176oger Jahre den Rheinuferbau hinter dem Brauhause von Mauer- und Quatersteinen zur Noht: damit die Halfpferde passiren können, herstellen lassen.

Inzwischen aber ist a) der Faschinenbau von 1742, oder 1743 über dem Krane nicht nur gänzlich von dem darwider stossenden, und ströhmenden Arme des Rheines von der Maulbeerau her weggerissen, so, daß auch keine Spur mehr davon zu finden ist; sondern das Wasser hat so weit eingerissen: daß der Kran obenher in Gefahr stehet: von solchem darwider prallenden Arme bei hohem Wasser, oder starken Eißgange, weggerissen zu werden.

Ein Beispiel hiervon gibet die Beilage Hh, lit. C, 3tens, woraus erhellet, auch iedermann in hiesigen Gegenden, und Landen bekannt ist: daß aüs Mangel der Rheinufer Herstellung sowohl die Krane auf der Rheintürkheimer Ladestatt, als auch zu Roxheim umgesunken seynd. Imgleichen fänget auch

b) die steinerne Krippe über sothanem Faschinenbau an: gänzlich zu zerfallen, und oberhalb dieser Krippe reisset der Strohm, einwärts des Hofes, alles feste Land, und die Erde weg.

c) Unter dem Krane an dem Hofe, und Garten des Erbbeständers Wohnhauses, wo eigentlich die Tiefung des Rheines ist, und die Bequem-

quemlichkeit für die Fruchtladenden ꝛc. seyn sollte, da sind nur 5 bis 6 Schritte am Ufer noch vorhanden, und dieses wird noch täglich vom Rheine weggespület, so daß andere Gebäude bei grossem Wasser, und starkem Eißgange dem Umsturze ausgesezet sind; die dahin gelegete Steine ligen nunmehr im Sande, und Schlamme, und das Ufer bleibet vor, wie nach, zur größten Beschwerde der Ladenden, und äusserſten Gefahr des Erbbeständers, auch des ganzen Ortes Rheintürkheim ohne Herstellung ligen.

d) Der hinter dem Brauhause gemachete Rheinuferbau ist kaum 8 bis 12 Schritte weit von dem Brauhause breit; gar nicht erhöhet, wird auch in dieser Beschaffenheit nicht einmahl erhalten, folglich augenscheinlich in wenigen Jahren dahin seyn. Ueberhaubt, da in den vorigen Zeiten der Rheinufer ober, und unterhalb des Kranes, dem Kranufer gleich weit hinaus gegangen; so ist er oberhalb des Kranes schon über 12 Schritte weggerissen, und unterhalb desselben über 50 Schritte.

Nicht zu gedenken: daß der izige Kran, weil kein Ufer vorhanden war, nicht hat können auf die noch vorhandenen Grundlagen des vorigen Kranes erbauet; sondern 10, bis 15 Schuhe weiter herein müssen errichtet werden, wie die Geschichtserzählung besaget.

An statt nun, daß man immer weiter hinaus, zum wenigsten auf die alten Ueberbleibsale (Rudera) hätte bauen sollen; so wird immer noch weiter eingerücket, so, daß, wenn beide Höfe noch 60 Jahre in diesen Umständen bei dem Hochstifte seyn sollten, der Rhein biß an die Kur-Pfälzische Strasse alles weggerissen haben, und die Spur kaum mehr davon zu finden seyn wird.

Da nun solchergestalt die Rheinufer nicht anders, dann mit schweren Kosten herzustellen sind; dieses aber der Hofkammer Beutel nicht zuträglich seyn, noch behagen will; so hätte man keinen besseren Einfall haben können, als daß dem Erbbeständer die Rheinufer herzustellen aufgegeben, und zugemuhtet werden müßte, und dieses ihm anzusinnen, hat man sich nicht gescheuet: im Jahre 1767 unter der Bedrohung: durch Zwangsmittel ihn darzu anzuhalten, um solches zu bewerkstelligen; dafern er in Güte sich darzu nicht verstehen, und solches ungesäumet thun würde. Indeß aber achtet sich derselbe hierzu auf keine Weise verbunden zu seyn; vielmehr verlanget er eine rechtmässige Entschädigung wegen des ihm hieraus zuwachsenden Nachtheiles, Verlustes, und entbehreten Nuzes, auch die Herstellung des Rheinufers mit bestem Fuge.

§ 75

Ob nun wohl das fürstliche Hochstift zu Worms vorspigeln dürfte: wasmaßen der Erbbeständer aus verschiedenen Ursachen den Rheinuferbau zu übernehmen gehalten sey; angesehen derselbe sowohl die Nuzungen von der Krangerechtigkeit habe, als auch der Erbleihebrief solches nicht undeutlich zu verstehen gebe; anbeneben der Nüßbraucher die zu benuzende Sache im guten Stande zu erhalten habe, wenn er Vortheil davon haben wolle, Scheingründe darwider,

arg. L. 7 § 2 π. de vſufructu;

nicht zu verschweigen: daß in den Verträgen 1705, 1708 an Kur-Pfalz vom fürstlichen Hochstifte das Eigenthum, und das Schiffartrecht auf dem Rheine abgetreten worden sey;

§ 76

Derselben Vereitelung.

Alldieweil aber verschiedene Gegenstände dahier zuförderst von einander unterschieden werden müssen: 1) der Kranbau, 2) der Rheinuferwasserbau, 3) die Ladestattsufer, welche unter der Verleihung der Krangerechtigkeit, als wesentlich darzu gehörige Stücke, und Erfodernisse, mit verliehen worden sind; iedoch mit dieser Bedingung: daß der Erbbeständer nur allein den Kranwasserbau; dahingegen den übrigen Rheinufer- ꝛc. auch dahier eigentlich Ladestattsuferbau vormahls Kur-Pfalz, izt das fürstliche Hochstift, unterhalten sollte. Bei einer Ladestatt wird kein Leinpfad verstattet, noch eingeräumet; vielmehr ist selbige wie ein Hafen zu betrachten, worin die Schiffe liegen, welcher nohtwendig mit der Krangerechtigkeit dem Erbbeständer mit verliehen worden ist. Und in dieser Rücksicht wird auch die Fischerei vor den Ladestattsufern mit Recht behaubtet. Gestalt dann auch der Samuel de Ron die Direction über die an der Ladestatt zu ligen gekommenen Schiffe, kraft der Erbleihe hergebracht hat, und in allen Vorfallenheiten die Streitigkeiten schlichtet (§ 58). Auf diese Weise wird an den Ladestätten kein Leinpfad, noch freies Rheinufer statuiret. Auf dem Rheine soll Kur-Pfalz, Inhalts der Tractaten vom Jahre 1705 § drittens ꝛc., wie auch was ungebührliches auf dem Leinpfade vorgehet, zu untersuchen, und zu bestrafen haben. Was allso den ersten Punct belanget; so bescheidet sich der Erbbeständer gar wohl: daß er nicht allein der Sache nach, sondern auch nach Fürschrift des Erbleihebriefes, den Kranwasserbau zu führen habe, wovon aber dahier keine Frage ist; vielmehr betrift es dahier den Haubt-Rheinuferwasserbau, wodurch vorgebeuget werden soll: daß der Kran bestehen könne, und nicht von der Gewalt des Rheines weggerissen werde, wie geschehen ist; sintemahl, wenn das Rheinufer weggespület wird; so kan der Kran darauf nicht gebauet werden, noch darauf bestehen, noch im Stande erhalten werden. Die im Lande sämtliche Rheinufer sind dem Erbbeständer zur Erbleihe nicht gereichet; sondern die Bezirke der Ladestätte und Kranboden, welche darzu gewidmet sind, nebst den Kranen, welche darauf errichtet, auch unterhalten werden sollen. Es ist bekannt: daß (a) nach den teutschen Rechten, die Ufer öffentlicher, und schiffbarer Flüsse, wie diese selbst, samt ihren Gerechtsamen, ordentlicher Weise, dem Landesherrn, und zu den Staatssachen, auch Regalien gehören, und darzu gerechnet werden,

Joh. Strauch im spec. iur. publ. lib. II tit. 4 § 2,

die Estorische Rechtsgelahrheit der Teutschen, Th. I § 1795 S. 725,

welcher selbige sowohl anderen verstatten, als auch die Gerichtbarkeit darüber besonderen Personen ertheilen kan, wie dahier mit den Ladestattsufern ꝛc. von Kur-Pfalz vormahls geschehen ist,

Estor am a. o. § 2234 S. 899 des Iten Th.

Wenn nun die Ufer der öffentlichen Flüsse, nach der Regel, zu den Staaten gehören; so verstehet es sich auch von selbst: daß selbige

b) auf des Landes, und der Unterthanen Kosten unterhalten werden müssen, wie der im Jahre 1722 zwischen Kur-Pfalz und dem fürstlichen Hochstiffte errichtete Tractat § 21 ausweisset,

Estor am a. o. § 2236, S. 900 des Iten Th.,

Joh. Bernh. Friese de iure riparum, Jena 1715, 4, th. 42, S. 48,

Silv. Jacob Dankelmann de iure riparum, Heidelberg 1671, 4, cap. 4 § 16, S. 61,

Joh.

Jo. Rud. Engau in elem. iur. germ. lib. II tit. XI § 174, Num. 5; widrigenfalles sie hierzu durch die gebührenden Rechtsmittel angehalten werden können,

Lauterbach im coll. theor. pract. π. lib. XLIII tit. 15 § 3 am Ende,

Friese am a. o. th. 42, S. 48, th. 44, S. 51.

Denn die Schiffart ist auf alle Weise zu befördern; hingegen sind alle Hindernisse, welche den Schiffen, und deren Fahrt im Wege stehen, schleunig zu heben, und ihnen abhelffliche Maase zu verschaffen,

ausweißlich der Kaiserlichen Wahlcapitul. Art. VIII § 6,

Osnabrückischer Fridensschluß Art. VIIII § 2,

und wenn den Schiffen auf den öffentlichen Flüssen Schaden zugefüget wird, ist solcher von der Landesobrigkeit zu fodern; gleichwie solchen auch ein Verpachter dem Pachter leisten soll,

arg. L. 19 § 1, L. 25 § 2 π. loc. cond., L. 13 § 6 de damno infect.

Reichsschluß vom Jahre 1670 S. 75 im 4ten Th. der neuesten Ausgabe von R. Abschiden 1747 fol.

Estor am. a. o. Th. I § 2276, S. 915.

Heinr. Link de indemnitate conductori in locatione rerum praestanda, Altd. 1678, 4;

bevorab, wenn der Verpachter ihn durch seine Fahrlässigkeit veranlasset hat, arg. L. 203 π. de reg. iur.

ausser dem dann auch der Erbzinßherr keinen Erbpachtzinß zu fodern berechtiget ist: dafern das Erbleihegut zu Grunde gehet,

L. 1 cod. de iure emph., und daselbst der Brunnemann im comm. ad cod. lib. IIII tit. 64, S. 529, ad L. 1 cod. cit. N. 6.

Ob nun schon ein Nüßbraucher geringfügige, und mässige Kosten zur Erhaltung der Sache tragen soll; so ist er doch nur solche auf diejenige zu verwenden angewiesen, welche ihm den Nuz bringet; keinesweges aber auf diejenige, welche ihm zu benuzen nicht übertragen ist; wie dahier die ganze Rheinufer den Erbbeständer nichts angehen, welche eingefallen, und wieder herzustellen sind, und vom Erbbeständer nicht wieder gebauet werden müssen,

arg. L. 7 § 2 π. de vsufructu.

Dargegen thut es nichts: daß ein fürstliches Hochstift im Jahre 1705, und 1708 dem Kurhause Pfalz das Eigenthum, und die Schiffart auf dem Rheine überlassen habe; sondern der Erbbeständer hält sich an seinen Erbzinßherrn, sowohl vermöge der Erbleihebriefe, und desjenigen, was desfalls das fürstliche Hochstift damahls versprochen,

(§ 42), L. 2 cod. de iure emphyt.

Lauterbach im coll. theor. pract. π. lib. VI tit. 3 § 11,

1760 imgleichen ebendasselbe den Tractaten, und dem Herkommen gemäß, biß in die 1670te Jahre vermittels des Rheinuferbaues, und dessen Ausbesserung gethan hat, als auch aus dem Grunde: weil das hochfürstliche Hochstift alljährlich den ansehnlichen Erbzinß von 300 Gulden von diesem Erbbestande erhebet; folglich dasselbe Nuz hiervon hat. Nicht zu erwähnen: daß auch die Erbleihe dem Hochstifte, vermöge dieser Verträge, unter gewissen sich eräugenden Umständen wieder zufallen solle. Wer aber Vortheile haben will, muß auch die Nachtheile sich gefallen lassen, und diese übernehmen,

arg. L. 39 π. de vsufr., L. 10 π. de reg. iur.

Kurz! Kur-Pfalz hat erstlich die Erbleihe in seinen Domainengütern gestifftet; das Hochstift sich nachher solche, der Oberherrschaft nach, abtreten lassen, und solche zu gewähren sich anheischig gemachet; dem Erbbeständer ist im Jahre 1737 der Erbleihebrief unter den vorherigen Bedingungen gegeben worden; folglich erwartet er, wie Recht ist, die Gewährschaft desselben vom fürstlichen Hochstifte.

§ 77

27ter Beschw. P. der nicht verstatteten Verpachtung.

Die fürstliche Hofkammer in Worms hat dem Erbbeständer de Ron nicht verstatten wollen: weder alles zusammen, noch ein Stück insbesondere verpachten zu dürffen, ohne vorher ihre Einwilligung darzu eingeholet zu haben, wie solches das Decret vom 14ten Junius 1749 folgender maßen ausweisset:

„ wenn Erbbeständer de Ron, bevor wegen Sublocirung des Holz-
„ hofes zu Rheintürkheim, und Roxheim, wie dessen in Händen ha-
„ bender Erbbestandsbrief ihn darzu anweisset, bei der Kammer,
„ worunter er haubtsächlich stehet, und in dem heutigen exhibito sel-
„ bige zur Ungebühr übergangen, eingekommen seyn wird; so erge-
„ bet auf dessen heute eingereichetes schriftliches Productum weitere
„ Verordnung. Decret. im cons. cam. Worm. den 14ten Jun. 1749.

Hochfürstl. Wormſ. Hofkammer

J. G. Michael J. B. Pfaff mpria.

§ 78

Entkräftung der gegenseitigen Vorspiegelungen.

Ob nun wohl der Erbbestandsbrief des Hochstiftes zu Worms § 1, dem Erbzinßmanne aufgiebet: daß er sich, ohne Vorbewußt des fürstlichen Hochstiftes, der Erbgerechtigkeit nicht gänzlich begeben, noch solche in eine ſubemphyteuſin, oder andere, und fernere Erbbestandsverleihung reichen solle; so lässet doch dieser Saz aus dem Erbleihebriefe sich auf keine Weise dahin auslegen: daß der Erbzinßmann nicht berechtiget seyn solle: weder einzele Stücke, noch das ganze Werk auf einen zeitlichen Pacht auszuthun. Denn der Erbleihebrief redet nur von einer fernerweiteren Afterverleihung nach Erbbestandsrechte; mit nichten aber von dem bloſſen Verpachten.

Wenn man nun, nach Maaßgebung der Rechte, voraussezet: daß die Gedinge, und Contracte buchstäblich genommen, und erkläret werden müssen; mithin dasjenige, was darin ausdrücklich nicht enthalten ist, für unbedinget gehalten werden solle,

Lauterbach im coll. theor. pract. π. lib. II tit. 14 § 62,

Christian Wildvogel im cons. 99, Num. 6, cons. 163 Num. 27,

sintemahl die Auslegung eines Handels allso gemachet werden soll: daß er nicht von den gemeinen Rechten abweiche,

L. 99 pr. π. de verb. oblig.,

Freiherr von Wernher P. X, obs. 279, Num. 3;

so wird auch dißfalls zum Grunde geleget werden dürffen: daß einem bloſſen Pachter, dafern der Verpachter ausdrücklich die Afterverpachtung nicht verwehret hat, der Afterbestand nicht benommen sey,

L. 7 π, L. 6 cod. locati cond.,

Nevius P. IIII decis. 101,

Lüder Nenken im syst. iur. ciu. lib. XVIIII tit. 2 § 7,

Augustin von Leyser in med. ad π. specim. 218, med. 1 fgg.

Auf

Auf diese Art veroffenbahret sich die disseitige Beschwerde über das Hochstift aus den Rechten, und kan auf keine Weise mit Bestande von selbigem gerechtfertiget werden.

§ 79

28ter Beschw. P. über die versagete Einwilligung in eine Pfandverschreibung.

Nicht minder hat die fürstliche Hofkammer zu Worms ausdrücklich geäussert: daß es in ihrem Willkühre stehe: die vom Erbbeständer zu einer hochbenöhtigten Pfandverschreibung geziemend nachgesuchete Einwilligung sowohl zu geben, als auch schlechterdings zu verwegern.

Die fürstliche Hofkammer steiffet sich dieserhalben auf den Eingang des Erbbestandesbriefes; iedoch ohne behörige Betrachtung der Umstände, welche der Erbleihebrief selbst von einander unterscheidet.

Zuförderst ist nöhtig: eine Geschichte zur weiteren Aufklärung der gegenseitigen Gesinnungen voraus zu schicken. Als der Erbbeständer de Ron währenden vorlezteren Kriges durch gelieferte Holzwaaren dem Kaufmanne: Balthasar Michael in Mannheim 6800 Gulden schuldig geworden, und sie beide den 20ten März 1750 sich dahin vereinbaret hatten:

„ daß, wenn die aus Engelland von den de Ronischen Schwigeraeltern erwartende Geldter vom dato in sechs Monaten allhier nicht „ einlauffen sollten, der de Ron vorbesagetem Kaufmanne Michael „ über obige klare Schuldfoderung eine gerichtliche Pfandverschreibung auf vier nach einander folgende Jahre, welche den 20ten März „ 1750 ihren Anfang, und den 20ten März 1754 ihre Endschaft „ nehmen sollte, mit Einwilligung des hohen Stiftes zu Worms, „ auf den Rheintürkheimer Hof geben, und verschreiben wollte, und „ sollte;

die fürstliche Hofkammer wollte aber sothane Verwilligung in das Unterpfand nicht anders, als unter den unerhöreten, und höchstnachtheiligen Bedingungen ertheilen, nemlich:

„ wenn nach Verflüssung dieser vier Jahre sothanes Capital zu 6800 fl. „ nicht wieder abgetragen werden sollte, ihr, der Hofkammer alsdann frei stehen möchte: gegen Erlegung desselbigen, und für die „ ihr schuldigen 10,000 Rthlr., das nuzbare Eigenthum der Erbbestandshöfe einzuzihen, und mit der Oberherrschaft zu vereinigen, laut der Beifuge Xxxx.

Xxxx

Durch diesen ganz unordentlichen Appetit suchete die fürstliche Hofkammer dem de Ron sein wohlerworbenes, und sehr theuer zu stehen gekommenes nuzbare Eigenthum zu entzihen. Als er aber diese ihm höchstnachtheilige Haabsucht, auch sonderbare Begierde nicht stillen wollte, wurde mit der gesucheten Gehelung nicht gewillfahret; mithin wurden der Kaufmann Michael, und der de Ron gemüssiget: das Geding vom 20ten März 1750 aufzuheben; wodurch dann beide Parteien in schwere Processe verwickelt, und dem de Ron unsägliche Nachtheile, und Schäden veranlasset worden sind.

§ 80

Derselben rechtliche Bestärkung.

Wenn nun schon die fürstliche Hofkammer sich auf den Eingang des Erbleihebriefes berufen will; so vermag dennoch dieselbe daraus eine unbeschränkete Gewalt, nach eigenem Wohlgefallen, mit Bestande nicht herzuleiten, noch die gesuchete Einwilligung zu einer Pfandverschreibung, ohne Ausnahme, zu versagen; wohlerwogen der Erbleihebrief

am angezogenen Orte selbst auf die sich eräugenden Umstände sein Augenmerk in folgenden Worten gelenket haben will:

„ da aber dergleichen Verhypothecirung - - Zustand, und Angele-
„ genheit erfordern wollte, auch solches dem Krane und übrigen mit-
„ verlihenen Stücken, oder Gerechtigkeiten zum Besten - - gereichen
„ würde ꝛc.

Diesem nach hat die fürstliche Hofkammer wohl zu bedenken: daß ein zum Besten der Ladestätte, und des zu beförderenden Holzhandels aufzunehmende Capital, und das hierzu auf erfoderenden Fall zu verwilligende, und bestätigende Unterpfand nicht versaget werden könne: bevorab, da noch diesem beitritt: daß die ansehnliche Oberbesserung, und die beträchtliche Gebäude dem Erbbeständer eigenthümlich zustehen. Wogegen nichts thut: daß selbige dem Hochstifte auf den Fall des nicht bezahleten Erbzinsses verschriben seynd; gestalt sothane Vorstandsleistung nur so weit sich erstrecken soll:

„ soviel darzu nöhtig, und erfoderlich seyn wird ꝛc.,
laut des § zwölftens ꝛc. des hochstiftischen Erbleihebriefes.

Wofern allso die Umstände des Erbbeständers zu Kriges- oder Friedenszeiten erfodern, daß er einige 1000 Gulden auf die Erbleihehöfe zu deren Behufe, und zur Betreibung des Holzhandels, auch zur Beförderung seines Gewerbes, und Nahrungsstandes aufnehmen müßte: gleichwohl die fürstliche Hofkammer in das bei diesen Umständen, und in dieser Angelegenheit zu bestellende Unterpfand nicht willigen wollte, noch müßte; so könnten sich Eräugnisse ergeben, welche den Erbbeständer die Erbleihe zu vernichten, und zu entzihen vermögend wären. Wer wollte aber sothane Erbbestandshöfe um grosse Summen an sich kaufen? dafern ihm die Hände schlechterdings gebunden, und derselbe die Freiheit nicht haben sollte: ein, oder anderes Unterpfand, mit Genehmigung der fürstlichen Hofkammer, zu bestellen.

§ 81

29ter Beschw. P. über das harte Verfahren mit dem de Ronischen Bruder.

Dieweil diese dem Samuel de Ron erbbeständlich verlihene beide Ladestätte, Krangerechtigkeiten, und damit verknüpfte herrliche Regalien, Rechte und Freiheiten, samt den Zugehörungen herzustellen, und aufrecht zu erhalten viele Mühe, Aufsicht, grosse Aufmerksamkeit, und Arbeit, auch einen gründlichen Rechtsgelehrten erfoderten; so nahm derselbe in den 1740er Jahren, seinen damahls noch lebenden Bruder: Herrn **Johann Conrad de Ron** zu sich in sein Haus, und an Tisch; vertrauete diesem auch zugleich, nach sich, die Aufsicht, und das Directorium über die Erbbestandshöfe an. Dieser rechtschaffene Rechtsgelehrte brachte durch unermüdeten Fleiß, und grosse Arbeit, wider den Willen, und Dank des fürstlichen Hochstiftes, beide Höfe nach dem kläglichen und betrübten Reichskrige aus ihrem gänzlichen Verderben, auch Umsturze wieder so weit in Stand, daß sie der Erbbeständer wieder ziemlich benuzen konnte. Weshalber dann auch der Samuel de Ron zur offenbahren Dankbarkeit bezeuget: daß er, nächst GOtt, demselben die Erhaltung seiner, und seiner Familie zu verdanken habe. Die widerrechtliche Zunöhtigungen der fürstlichen Regirung und Hofkammer in Worms: ihm das so theuer zu stehen gekommene Erblethewesen zu vereiteln, und zernichten, auch die stets fortdauerende Zudringlichkeiten,

und

und Beeinträchtigungen nöhtigten den belobeten redlichen Rechtsgelehrten: in des Erbbeständers, als seines Bruders, unterthänigsten Bittschriften an Se. Kurfürstliche Gnaden zu Trier: Herrn Franz Geörgen, höchstlöblichsten Andenkens, vom 10ten Mai 1752, dann unterm 25ten Julius, und unter 4ten September 1752, und Vorstellung vom 12ten October 1752, an die fürstliche Wormsische Regierung solches harte, und widerrechtliche Verfahren mit den demselben zukommenden Benennungen zu belegen, wie die Anlage Yyyy besaget. ~~Jjjjj. Kkkkk. Llllll.~~ Yyyy Jjjjj. Kkkkk. Llllll.

Hierauf wurde dem Herrn Johann Conrad de Ron die Räumung des Hochstiftes unterm 12ten Oct. 1752 in Zeit von acht Tagen, von Zeit der Behändigung, aufgegeben, besage der Anlage ~~Zzzz.~~ Und obschon Se. königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. unterm 23ten Febr. 1753 allerhöchst dero königliches Vorwort bei Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Trier für denselben allergnädigst einlegeten, besage der Anfuge Ddddd; und weil er dem evangelisch-reformirten Ministerio im Bißthume Worms, ohne einige Vergeltung, seinen guten Rath in seinen schweren Religionsbeschwerden bei dem hochpreißlichen corpore Euangelicorum zu Regensburg ertheilet; so wurde er den 10ten Nov. 1753 mit gewafneter Hand aus des Erbbeständers Hause geführet, und in eine schwere Gefangenschaft gebracht, auch in Verhör gezogen Eeeee. Aus dem Gefängnisse ward er endlich nach dritthalb Jahren elendiglich auf einem Bette zu seinem Bruder: dem Erbbeständer getragen, allwo er nach sechs Wochen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Er ward auf des damahligen Herrn Statthalters: Freiherrn von Hohenfeld, besonderen Befehl hierauf, als ein wohlverdienter Mann in die Rheintürkheimer Kirche begraben.

Yyyy Jjjjj. Kkkkk. Llllll.
~~Zzzz~~ Ccccc.
~~Aaaaaa~~
~~Bbbbbb~~
~~Ccccc~~
Ddddd
Eeeee. Mmmmm.

Der ganzen unparteiischen Welt leget allso der Samuel de Ron dieses harte Verfahren zur Beurtheilung vor: ob dieser redliche Mann ein solches ungebührliches Begegnen verdienet habe; und da dem Samuel de Ron frei stehet: so viel er will: fremde Personen zu seiner Hülffe, Arbeit, und Direction an- und aufzunehmen; wie vielmehr muß es ihm vergönnet seyn: seinen eigenen Bruder zu sich zu nehmen.

§ 82

Sodann ist noch der Fischereien halber zu bemerken: daß fremde, und einheimische Fischer nicht befugt seynd: so weit der Erbbestandshöfe Bezirke gehen: ihre Weitloffe, Reissen, u. d. gl. in den neuen und alten Rhein, vor die Ufer, so weit die Schiffe gewöhnlich zur Ladung davon liegen, zu stecken, noch weniger vor den Einlauf des Wassers in des Erbzinßmannes Weiher, auf der Rheintürkheimer Ladestatt, um ihm solchergestalt die Fische zu entziehen, dieselben zu legen. Diese Fischerei stehet Niemanden, als dem Erbbeständer zu; und ist als eine Hafens-Gerechtigkeit anzusehen (§ 76), dessen Nuz allein dem Erbbeständer zustehet. Wie dann auch ohnediß herkömmlich ist: daß kein Fischer vor fremden Ufern fischen dürffe. Inzwischen lässet sich des Erbbeständers hergebrachte Fischerei vor den Ladestatts-Ufern auch leicht daher begreiffen; in Betracht die Müller in den Mühlgraben, oder Gerinnen derselben sich anmassen, und behaubten, auch ihnen solche in verschiedenen Fischordnungen, und Landesrechten beigeleget wird, z. E. in der

Von den Fischereien.

Fürstlich-Hessen-Casselischen Grebenordnung Tit. 26 § 16 S. 62,

Fried. Ulr. Stiffers Einleitung zur Landwirtschaft ꝛc. 1746, 8v, cap. XI, Abth. III § 15 S. 398;
folglich wird des Erbbeständers Fischgerechtigkeit an den erwähnten Ufern um so mehr bestgegründet bleiben.

§ 83

Von der freien Handelschaft.

Endlich ist wegen der Handelung noch beizufügen: wasmassen der Kranen-Niederlags- und Lagerhausesgerechtigkeit halber Jedermann berechtiget seye: seine Kaufmannsgüter, Waaren, und Sachen zum Verkaufe auf beide Ladestätte zu legen; wie vielmehr wird der Erbbeständer befugt seyn: mit allen, es mag Namen haben, wie es will, in's grosse, und kleine Handelung selbst, und durch seine Leute zu treiben, auch treiben zu lassen.

Anderer Abschnidt.

Rechtliche Ausführung dererjenigen Puncten, welche von Kur-Pfalz dieser Erbbestände halber zu gewähren, darnebst die Entschädigungen hierbei zu leisten sind.

§ 84

Erster Beschw. Punct wegen des Zwang- und Bannrechtes.

Die Krangerechtigkeit bei den Rheintürkheimer, auch Roxheimer Ladestätten, und das mit selbiger verknüpfte Zwang- und Bannrecht, in Absicht auf die aus dem Oberambte Alzei am Rheine ein- und auszuladenden Güter, ist von Kur-Pfalz nicht gebührend gehandhabet worden; obschon die in der actenmässigen Beschreibung S. 2 Num. 6 angezogene Verordnungen dieselbe verfüget haben. Weshalber dann, wie von jeher, also noch der Erbbeständer de Ron a) bei Kur-Pfalz unter dem 15ten Febr. 1769 unterthänigst nachgesuchet hat: an das Oberambt den gnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen: „daß alle Unterthanen „ des ganzen Oberambtes Alzei ihre ein- und auszuladen habenden Gü„ ter, Waaren, besonders auch Wein, Maehl, Früchte ꝛc. an den Rheintürkheimer, oder Roxheimer Kran bringen sollten, auch b) unterm 25ten 1769 bei der fürstlichen Regierung zu Worms, wie oben erwähnet stehet, S. 11 fgg., S. 38 fg.

§ 85

2ter Beschw. P. über die Ein- und Ausladungen an andern Orten.

An der Prembach, und den in der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 3 Num. 9 benienten Orten sollen keine Ein- und Ausladungen verstattet werden; gleichwohl hat der Samuel de Ron, zu seinem gröβten Schaden, genugsam in Erfahrung bringen müssen: daß weder von Kur-Pfalz, noch dem fürstlichen Hochstifte zu Worms, auf die geschärfteste Verordnungen gebührend gehalten, noch die Fraeveler, und Uebertreter, andern zum Beispile, und zur Abschreckung, nachdrücklichst gestrafet, noch dem Erbbeständern die Ladestattsgebühren zu bezahlen, und die Entschädigungsgelder zu erlegen sträcklich angehalten worden seynd.

§ 86

§ 86

Die Kur-Pfalz hat von langen Zeiten her an dem durch ihre Lande flüssenden Rheine, als anmaßlicher Oberherr desselben, und des Schiffartsrechtes, gewisse Ladestätte verordnet, selbige mit Kranen- Niederlage-Häusern versehen, denselben auch gewisse Bezirke angewiesen, so, daß die Grenzen der einen Ladestatt die Grenzen der andern berühren, und den fremden, auch einheimischen Schiffern, Kaufleuten, und Unterthanen, anderswo, als an solchen benannten Ladestätten ein- oder auszuladen, unter schwerer Strafe verboten worden ist.

3ter Beschw. P. der ungebührlichen Ladestätten halber

Die neue Verordnungen weissen ihnen folgende Ladestätte an, laut der Anfuge Ex:

a) oberhalb Speyer, 1) Germersheim, 2) Selz, b) unterhalb Speyer, ~~und Worms~~ 3) die Kurfürstliche Residenzstadt Mannheim, c) unterhalb Worms 4) zu Rheintürkheim, 5) Oppenheim. Hierin ist die Roxheimer Ladestatt zwischen Mannheim, und Worms widerrechtlich ausgelassen worden, da doch selbige in dem Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe vom Jahre 1698, § 1, ausdrücklich zu Lehn gereichet worden ist, und bei demselben eben, wie bei der Rheintürkheimer Ladestatt, das Kranrecht, nebst der Banngerechtigkeit des ganzen Wormsgau, und dessen Orten, imgleichen des ganzen Oberambtes Alzei dergestalt befindet, daß die am Rheine ein- und auszuladende Güter an den Rheintürkheimer, oder an den davon abhangenden Roxheimer Kran gebracht werden müssen, ausweißlich der gemeldten **Beschreibung**

sind in Nott: zum Lang. Cayr. T. c. 4. 44.

S. 32, und S. 34 Num. III, und IIII.

Unter die vornehmsten Städte des alten Wormsgau werden, ausser den vielen Dörfern, gezählet: Frankenthal, Mainz, Oppenheim, Worms ꝛc. ꝛc.

Reinhardt am a. o. im 1ten Th. S. 336 fgg.

Hiernächst befindet sich im Kur-Pfälzischen Archive eine Kranordnung, worin alle Ortschaften benennet stehen, welche dahin gebannet sind, S. 10 der gedachten **Beschreibung.**

Die Krangerechtigkeit der Roxheimer Ladestatt ist im Tractate vom 7ten August 1708 bestätiget worden; folglich auch zu gewähren. Der Erfolg hiervon ist unten bemerket.

§ 87

Die rechtswidrige Zudringlichkeit der Stadt Frankenthal ist erforderlichen Falles leicht darzuthun. Sie gehöret, wie vorhin bemerket worden (§ 86), zum Wormsgau; folglich ist sie unter der Banngerechtigkeit der Rheintürkheimer und Roxheimer Ladestätten, und vermag mit Bestande die Erbbestandshöfe in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen nicht zu beeinträchtigen, noch solcher sich anzumassen.

von Frankenthal.

§ 88

So ist auch die Stadt Oppenheim als eine Ladestatt widerrechtlich benennet worden, welche nicht allein zum Nachtheile des Kur-Mainzischen Zollwesens gereichet; sondern auch den Rheintürkheimer, und Roxheimer Ladestätten, und diesen zustehenden Banngerechtigkeiten höchstschädlich fället; sintemahl von den zu Oppenheim jährlich eingeladen werdenden Früchten, zum Abbruche gedachter Banngerechtigkeit, jährlich mehr als 20,000 Malter aus dem Oberambte Alzei dahin verfahren werden.

4ter Beschw. P. wegen Oppenheim.

Diesem nach hat Kur-Pfalz sowohl wegen der dem de Ron, als Erbbeständer, schuldigen Gerechtigkeit ihn bei demjenigen zu handhaben, was ihm, und seinen Vorfahren in diesen Erbleihen versprochen worden ist, als auch die tractatenmässige Gewährschaft zu leisten; gestalt dann Kur-Pfalz mit Kur-Mainz zum Nachtheile eines dritten, nämlich des Erbbeständers, in den gehabten Stapel- und Schiffartsstreitigkeiten sich nicht vergleichen mögen, wie die Beilagen, I, II, VIII, und Xx ausweissen, noch die Stadt Oppenheim zur Ladestatt, mit Bestande machen können.

Und obschon die Stadt, und das Oberambt Oppenheim, an die Rheintürkheimer, und Roxheimer Ladestätte in neuesten Zeiten ausdrücklich nicht gebannet worden sind; so giebet doch dieser Umstand der Stadt, und dem Oberambte Oppenheim keinesweges die Kran-Lagerhaus-Niederlage- und Ladestattsgerechtigkeit, welche diese Stadt, und das Oberambt auch niemalen anders, als mit Bewilligung des Kurfürstlichen Collegiens durch den Kaiser zu erlangen vermögend ist. Dieweil nun diese Stadt dergleichen Privilegien nicht aufweisen kan; so müssen auch die Wirkungen sothaner anmaßlichen Privilegien aufhören, und wegfallen; darnebst als widerrechtliche Beeinträchtigungen wider die fürstlich-Wormsische Ladestätte Rheintürkheim, und Roxheim, auch andere Benachbarte, angesehen, mithin denselben nachdrücklich gesteuert werden; anerwogen sonst zu befürchten stehet: daß, im Falle den gedachten Einladungen kein Einhalt geschihet, dieselbe mit der Zeit, vermittels der Verjährung, zu einem Rechte erwachsen möchten, wodurch Kur-Pfalz einmal die zu Oppenheim vorhabende Errichtung eines Kranes, Lagerhauses, einer Niederlage, und vollkommenen Ladestatt zu Stande bringen werde. Wobei dann auch zu erwägen stehet: ob zu einer Ladestatt eben ein Kran, und Lagerhaus nöhtig sey, und nicht, wie es zu Oppenheim am Tage liget, alles mit der Hand geschehen könne? im Falle auch die Handelung daselbst zum Stande gebracht sey, da dann hernach die übrige Erfodernisse des Kranes, und Lagerhauses bald aufgerichtet werden dürften.

Diesem allen aber kan gar füglich vorgebeuget werden, dafern das fürstliche Hochstift zu Worms, samt Kur-Mainz, die Abstellung sothaner widerrechtlichen Einladungen mit gesamter Hand bei Kur-Pfalz zu betreiben geruhen werden.

§ 89

5ter Beschw. P. wegen der Ladestattsgebühren.

In der actenmässigen Beschreibung S. 5 Num. 23 ist bemerket worden: daß die Kur-Pfälzische Hofkammer an der Rheintürkheimer Ladestatt jährlich 12 biß 16, 000 Malter Maehles und Früchte einladen lasse, und die Krangebühren ebenfalls davon zu entrichten pflichtig sey; der Erbbeständer hat solche zu verschiedenen mahlen, und öfters, besonders im Jahre 1747 und 1769 bei Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, auch ersageter Hofkammer die ihm schuldigen Ladestattsgebühren auszahlen zu lassen nachgesuchet; es ist ihm aber biß izt nichts bezahlet worden, noch haben ihm die Schiffer ihre iedesmahlige Ladung anzeigen wollen, kraft der Anfuge Yy.

Yy

Uu

Die Kurfürstliche Hofkammer hat, nach der Anlage Uu unterm 2ten Sept. 1748 die Zahlung sothaner Krangeldter abzulehnen vermeinet, weil 1) diese Foderung wider das herrschaftliche Interesse streite, 2) wider den Erbbestandsbrief laufe; 3) wider die mit dem Hochstiffte

zu

zu Worms errichteten Tractaten ginge, und 4) wider das Herkommen sey;

Allein man hat diese Einwürffe disseits in der einer fürstlichen Regirung zu Worms übergebenen gründlichen und rechtlichen Deduction unterm 16ten Sept. 1748 durch folgende Gründe widerleget, und zwar:

zum 1) hätte es die Kurfürstliche Pfälzische Hofkammer ihrem Interesse sehr fürträglich befunden: dem Obersten Krähe einen wüsten, öden Plaz, welcher etwa 16, biß 17 Morgen groß, und mit Trümmern, Kieß, und Sand bedecket, folglich zu nichts dienlich, noch tauglich war, für 300 Gulden jährlichen Erbbestandszinsses zu überlassen, wobei dann der Oberste Krähe mit des Banquier Johann Martins de Ron, als des izigen Erbbeständers Herrn Vaters, Geldte die vielen kostbaren Gebäude auf beiden Höfen, und die ganzen Höfe selbst erbauet hätte, um dadürch die herrlichen Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten des Kurfürstenthumes Pfalz zu erhalten, die herrschaftlichen Einkünfte durch Beförderung des darnieder gelegenen Handels zu vermehren, und dem ganzen Lande das Gewerbe mit Frucht, Wein, Holz, Maehl, Oehl, und übrigen zum Nahrungsstande erfoderlichen Sachen zu erleichtern, auch zu verbessern.

Zum 2) finde sich gar nichts in dem Krähischen, noch Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe: daß für Kur-Pfalz einige Befreiung von den Krangebühren, und Rechten bedungen worden sey; wohl aber, daß Kur-Pfalz die Krane mit aller Zugehör, allen Rechten, und Gerechtigkeiten, in der Eigenschaft und Ertheilung des nuzbaren Eigenthumes inzuhaben, zu nuzen, und zu genüssen dem Obersten Krähe erbbeständlich verlihen habe.

Wenn Seine Kurfürstliche Durchlaucht in der Pfalz sich ihres höchsten Ortes von der Zahlung dieser Rechte, und Gerechtigkeiten auszunehmen, und zu befreien gesinnet gewesen wären; so wäre die Zeit und bequemeste Gelegenheit dieses zu thun bei Errichtung des Erbbestandsbriefes gewesen. Allein weder im Eingange, noch in dem darauf folgenden § 9, wo die Materie von den Kranen haubtsächlich abgehandelt wird, und im ganzen Krähischen Erbbestandsbriefe finde sich keine Spur einiger begehreter und vorbehaltener Befreiung von den Kranrechten; vielmehr erhelle aus dem gesamten buchstäblichen Inhalte: daß die Kranrechte mit allen ihren Nuzbarkeiten schlechterdinges, sonder einige Bedingung, dem Obersten Krähe überlassen worden seynd; mithin, da eine Befreiung nicht vermuhtet, sondern erweißlich gemachet werden müsse,

Casp. Klock de contributionibus, cap. XVIIII Num. 31, und cap. XX, Num. 259 fgg.

sich nach der Regel behaubten lasse: daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz sich dieselben auch ihres höchsten Ortes zu bezahlen durch den mit dem Obersten Krähe errichteten Erbbestandsbrief verpflichtet hätten; dafern höchstdieselbe die Befreiung darzu thun nicht vermöchten.

Dieser Saz wird noch weiter dadurch bestätiget, wenn man in vernünftige Betrachtung zihet, mit was ungemein grosser Aufmerksamkeit die damahlige Kur-Pfälzische Hofkammer das höchste Interesse Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz wahrgenommen; anerwogen im § 2 des Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefes dieselbe ausdrücklich bedungen habe: daß der Erbbeständer die von gnädigster Herr-

schaft erkauft werdende Zigel ꝛc. in etwas wohlfeilerem Preisse, als anderen überlassen sollte.

Zum 3) finde sich in den Tractaten keine Befreiung, welche gleichwohl dennoch nicht bestehen könnte, sondern eine oftmalige kräftigste Bestätigung und versprochene Handhabung dabei enthilten.

Zum 4) streite es wider das Recht und Herkommen, in so fern die Kur-Pfälzische Hofkammer dem Erbbeständer nicht halten wollte, was demselben, kraft des ihm ertheileten Erbleihebriefes von ihr zugesaget, und verheissen worden; sonst würden auch von Kaisern, Königen, Fürsten, Hohen und Niedrigen, die Krangebühren entrichtet, dafern sie keine offenkündige Befreiung desfalls hätten; gestalt es dann auch eine noch sehr bestrittene Frage ist: ob das sogenannte **Fürstengut**, welches nämlich zum Behufe eines Fürstens dienet, Zoll- und Kranfrei sey? dahier aber ist nicht einmahl die Rede vom Fürstengute; sondern von Kammeralfrüchten. Und wenn es auch schon sonst, dafern die Rentkammer das Kammergut kommen lässet, nach einer Unfreundlichkeit schmäcken will, wo ein Reichsstand vom andern den Zoll, oder andere gewöhnliche Abgaben fodert, besage

der **Estorischen** Rechtsgelahrheit der Teutschen, im 1ten Bande § 2104 S. 850, S. 851,

Joh. Ge. Neureuter de eo quod iustum est circa exemtionem rerum Principum a vectigalibus, Mainz 1748, 4,

Herm. Heinr. von Engelbrecht in obseruat. select. 39 S. 175 fg., und de fundamentis exemtionis rerum Principum a vectigalibus, Greifsw. 1736, 4t;

so erwächset doch aus der Unfreundlichkeit kein begründetes vollkommenes Recht, noch eine Schuldigkeit; sondern es bleibet die Befugniß allezeit aufrecht,

von Engelbrecht in der obs. 39 S. 176.

Welchem noch beitritt: daß der Kurfürst zu Pfalz vor dem Jahre 1705 vom Erbbeständer sich den ansehnlichen Erbzinß von 300 Gulden habe erlegen lassen; folglich derselbe auch die Mittel darzu verschaffen müssen: um sothanen Erbzinß aufbringen zu können. Nicht zu gedenken: daß die Zölle eine ganz andere Unterlage, als die Krangerechtigkeit haben; folglich von einander unterschieden sind.

Ausserdem mag von ersageter Kur-Pfälzischen Hofkammer nicht füglich, noch rechtlich vorgeschüzet werden: daß von dem Kur-Pfälzischen Commißmähle, und den Früchten um deswillen keine Kran- noch Ladestattsgebühren zu entrichten wären, weil man den Dienst der Krankuechte, oder Sackträger bei den Ein- und Ausladungen nicht nöhtig habe; sondern die Fronleute selbige in die Schiffe bringen müßten; sintemahl dieses 1) wider das Herkommen allhier streitet. Denn, obgleich die Früchte nicht gemessen, noch getragen werden, müssen dennoch die nemliche Kran- oder Ladestattsgebühren davon entrichtet werden; gestalt dann auch hiervon der mit den Kur-Pfälzischen Biersidern, und Unterthanen getroffene, und von Kurfürstlicher Pfälzischer hochpreislicher Regierung bestätigte Vergleich zeuget,

S. 39 Num. 17 der actenmässigen Beschreibung;

2) stehet es der Kur-Pfälzischen Hofkammer nicht zu: die auf hiesiger Ladestatt eingeführete Ordnung widerrechtlicher Weise zu stören, noch durch die Dienstleute des Erbbeständers Sackträger zu verdrängen, und

noch

noch darzu aus solchem unerlaubeten Verfahren den Grund herzunehmen: die Erlegung der auf der Ladestatt herkömmlichen, und durch die Tractaten bestätigten Kran- oder Ladestattsgebühren zu verwegern.

Diesem nach hilt der Erbbeständer am 23ten Jänner 1769 bei der Kurfürstlichen höchsten Conferenz um die Bezahlung rückständiger 8400 Gulden für eingeladenen Früchte, und Mähl, nach der Anlage Yy unterthänigst an; man hat sich in der Kurfürstlichen Conferenz verwundert: daß die Kurfürstliche Hofkammer nicht iederzeit die schuldigen Kran- oder Ladestattsgebühren bezahlet, und so auflauffen lassen; weshalber des Erbbeständers Bittschrift zur Berichtserstattung der Hofkammer zugesendet worden ist, worauf nun auf des Erbbeständers Seite getriben wird.

§ 90

Von der gewesenen Maehlwage auf der Rheintürkh. Ladestatt.

Es ist schon oben S. 58 § 43 bemerket worden: welchergestalt eine Maehlwage zur Zeit des Obersten Krähe auf der Rheintürkheimer Ladestatt hergebracht gewesen sey, welche folgende Kundschaften der Sackträger, auch andere in Zusäzen fürkommende Urkunden bestärken:

a) „ daß in dem Lagerhause zu Rheintürkheim für die Rechnung der
„ Kelleret Alzei 612 Säcke Commißmähl gewogen, und dato in
„ des Schiffers Steuerwald und Consorten Schiff eingeladen,
„ auch nach Heidelberg geführet worden seynd, attestiret hierdurch,
„ Rheintürkheim am Fahrt den 11ten Junius 1707.

Harz, Keller.

b) „ daß auf dem Fahrt zu Rheintürkheim an den von der Ambts-
„ kelleret Pfeddersheim gelieferten Früchten mehr nicht, als 322
„ Säcke mit Mähl, so 65, 888 Pfund mit den Säcken ausma-
„ chen, gewogen worden seynd, solches attestiret, Pfeddersheim
„ den 3ten Jun. 1707

Abraham Autz.

Ein gleiches Attestat des Sackträgers bei dem Rheintürkheimer Krane ist vom 25ten Jänner 1717 vorhanden.

c) „ Nachdeme auf Requisition des Herrn de Ron, Erbbeständers
„ des Rheintürkheimer Hofes am Fahrt, den Johann Geörgen
„ Rhein, Nachbarn von Rheintürkheim, für mich beschieden,
„ und denselben befraget: wie es zu den Zeiten des Krähe, und so
„ lange er Sackträger gewesen, mit dem Mähl, welches allhier
„ eingeladen, gehalten worden sey? so hat derselbe zur Antwort
„ gegeben: daß vom Jahre 1705 biß gegen das Jahr 1717, der-
„ selbe auf dem Fahrt zu Rheintürkheim Sackträger gewesen sey;
„ es sey auch zu der Zeit alles Commißmähl, so allhier eingeladen
„ worden, auf hiesiger Waage gewogen worden, und davon das
„ Waagegeldt bezahlet worden. Dieses Mähl sey auch iederzeit
„ von den Sackträgern in die Schiffe getragen worden. In Ur-
„ kund habe dieses Attestat eigenhändig unterschriben, und bin er-
„ bietig: dasselbe allenfalls mit einem Eide zu bekräfftigen.
„ Rheintürkheim am Fahrt den 29ten Sept. 1747.

Johann Geörge Rhein.

d) „ Ich Endes Unterschribener bekenne, in kraft dieses: daß ich bei
„ Herrn Obersten Krähe drei Jahre von 1702 biß 1705 Sackträ-
„ ger gewesen, und allso gehalten worden: daß wir von iedem
„ Sacke Frucht einen Kreuzer, oder Mähl, es hat mögen in das

„ Schiff, oder aus dem Schiffe getragen werden, von Fremden
„ 6 Heller, und von Herrn Krähe selbst, was ihn angegangen,
„ 1 Kreuzer gehabt haben, und Herr Krähe sein Waage- und
„ Krangelot. Es hat auch Niemand anders, als von uns or-
„ dentlichen Sackträgern dörffen getragen werden; es hat mögen
„ gehören, wem es wolle. Welches ich der Wahrheit zu Steuer
„ attestiren wollen, und so es die Noht erfodert, mit einem Eide
„ bestätigen. So geschehen Osthofen den 29ten Sept. 1747, wel-
„ ches ich auch mit meiner eigenen Hand unterschrieben.

Conrad Helbig.

§ 91

Sechster Punct in Belange des Kur-Pfälzischen Zöllners, Zollhauses, und Speicher zu Osthofen.

In das bei der Ladestatt stehende Kur-Pfälzische Zollhaus soll bei Strafe nichts niedergeleget, noch dürffen in Osthofen Speicher für die einzuladenden Früchte gemiethet werden,

Num. II § 2 der actenmässigen Beschreibung S 5;

es wird aber dargegen vielfältig, ohne die Strafe abzufodern, gehandelt.

So hat auch seit einigen Jahren der Kur-Pfälzische Zöllner bei der Rheintürkheimer Ladestatt diese Neuerung angefangen, von denen Früchten, dem Mähle ꝛc. ꝛc., welche zu Wasser von hiesiger Ladestatt zu Berge, oder Thale verführet werden sollen, und bei bösen Wegen, hohen Wasser, und Eißgängen, (da die Schiffe eines Theiles nicht anher kommen, biß die Ladung beisammen ist, andern Theiles sie aus anderen Hindernissen dahin nicht gelangen können) nach bezahletem Kur-Pfälzischen Land- und respective Gulden-Zoll, nach und nach auf dieser Ladestatts-Niederlage, und dem Lagerhause so lange niedergeleget werden, biß die Früchte beisammen sind, oder die hohe Wasser, und Eißgänge sich verlauffen haben, und die Handelsleute nach ihrer Bequemlichkeit solche abholen können; ob schon diese Früchte im mindesten weiter nicht berühren, auf Befehl der Kur-Pfälzischen Hofkammer einen neuen abermahligen Landzoll zu erheben, wenn diese Früchte drei Tage auf dem Lagerhause gelegen, und zu Wasser verführet werden.

Es sind aber solche Früchte ꝛc. 1) sobald sie auf der Ladestatt und Niederlage liegen, anzusehen, als ob sie schon eingeschiffet, und verführet worden wären,

2) weil die Früchte ꝛc. ꝛc., wenn sie zu Schiff gebracht worden sind, und zu Berg, oder Thal zu Wasser verführet werden, die Kur-Pfälzische Heerstrasse nicht mehr berühren; so kan davon, nach Recht, und Billigkeit, kein abermahliger Landzoll mehr erhoben werden.

3) Ist niemals von Kur-Pfalz biß vor einigen Jahren, da der im verwichenen Jahre aus Kur-Pfälzischen, und Herzoglich-Zweibrückischen Landen verwiesene Zollbereiter Boehm, welcher solches auf Anstifften des Kur-Pfälzischen Zöllners dem Erbbeständer zum Schaden angefangen hat, an dergleichen Zoll gedacht worden.

4) Gereichet diese Neuerung zum größten Schaden des Handels, und wird dadurch die Niederlage, und deren Lagerhaus auf dem Erbbestandshofe bei Rheintürkheim unbrauchbar gemachet werden müssen; angesehen bei Straffe doppelten Landzolles von Kur-Pfalz nicht zugegeben werden will: die Früchte ꝛc. ꝛc. länger, als auf 3 Tage auf der Ladestatts-Niederlage, und deren Lagerhause niederzulegen.

5) Als die Kur-Pfälzische Hofkammer die Kur-Pfälzischen Unterthanen zu desselben Zahlung, und verwirkten Strafe executivisch anhal-

anhalten ließ; so wendeten sich selbige an die Kur-Pfälzische Regierung; diese foderte unterm 12ten Febr. 1756 den oberambtlichen Bericht, und befahl der Hofkammer biß zu dessen Einlangung mit aller Hülfsvollstreckung einzuhalten; wobei es dann auch gebliben ist, und von der Kur-Pfälzischen Regirung die Abstellung erwartet wird. Nichts destoweniger fähret der hiesige Zöllner fort: diesen neuen Zoll zu erheben, und mit der Zeit könnte dieser neue Zoll durch das vermeintliche Herkommen für begründet geachtet werden.

§ 92

Die Gewährschaft hat Kur-Pfalz zu leisten.

Wegen der Niederlage-Gerechtigkeiten (§ 22 § 41 fgg.) ist Kur-Pfalz ebenfalls pflichtig: dem Erbbeständer wider die Reichsstadt Worms solche zu gewähren, und ihm dabei die Handhabung zu verschaffen, oder ihn zu entschädigen, wie von dem fürstlichen Hochstifte zu Worms im ersten Abschnidte ausgeführet ist (§ 29, 45, 46). Denn sothane Gerechtsamen rühren ursprünglich von Kur-Pfalz her, höchstgedachter Herr Johann Wilhelm Kurfürst zu Pfalz hat sie im Jahre 1698 dem Oberst Wachtmeister Krähen ꝛc. erbbeständlich verlihen (§ 3 der Einleitung); diesem nach stehet auch die Erbleihe dem Erbbeständer zu gewähren, gleichwie ein Lehnherr, und Verpachter sein Versprechen zu halten rechtlich verbunden ist (§ 1 § 4 fgg. des ersten Abschnidtes); widrigenfalles stehet einem Lehnmanne, und Erbbeständer der Regreß wider seinen Lehnherrn iederzeit, den Rechten nach, offen,

Adr. Beier de regressu in genere atque in specie variationis, Jena 1665, 4, cap. II, Num. 13 fgg.,

Ge. Adam Struve im synt. iur. feud. cap. XVI aph. 3, Num. 4,

Joh. Paull Kreß de feudo iurisdict. omnimodae cet. Helmst. 1730, 4 § 2,

Frid. Carl von Buri in der Erläuterung des in Teutschlande üblichen Lehnrechtes, Giessen 1738, 4, S. 458-476.

§ 93

Sibender Beschwerungspunct über des Zöllners Wein-Bier ꝛc. verzapfen ꝛc. ꝛc.

Der dem Rheintürkheimer Erbbestands-Wirtshause auf der andern Seite der Land- und Heerstrasse gegen über wohnende Kur-Pfälzische Zöllner hat biß in das Jahr 1706 in dem Orte Rheintürkheim gewohnet, und offenkündiger maßen daselbst keinen freien Wein-Bier- noch Branteweinschank getriben; es hat auch Kur-Pfalz bei dem Krähischen Erbbestande den völligen Genuß des freien Weinschankes, wie ihn Kur-Pfalz sonst genossen hatte, dem Obersten Krähe erblich verlihen; keinesweges aber ist das Bier- Wein- und Branteweinverzapffen, und verseilen im Zollhause zu treiben vorbehalten worden. Als sich aber viele Jahre hernach die Kur-Pfälzische Zöllner dergleichen auszuüben widerrechtlich unterstanden, ward dieser Eingriff durch den Tractat im Jahre 1722 unter der Benennung des freien Weinschankes gänzlich abgestellet, Num. VIII der Urkunden; worauf man disseits in vielen Jahren keine Ursache zu klagen gehabt hat. So bald aber des tzigen Zöllners verstorbener Schwigervater: Hirschmüller genannt, welcher Kutscher bei dem verstorbenen Kur-Pfälzischen Kammer-Praesidenten Freiherrn von Baden gewesen war, diesen Dienst im vorigen Krige, oder kurz hernach erhilt, und angetreten hatte; so fing er das Wein-Bier-

und Brantweinverzapfen an, hing ein Schild aus, und speisete sowohl die Fremden, als er auch selbige beherbergete.

Im Jahre 1746 den 16ten April wurden diese Eingriffe in die disseitige erbbeständlich verlihene Wirthschaft bei der fürstlichen Hofkammer klagend angebracht, und von der fürstlichen Regirung bei der Kur-Pfälzischen Regirung desfalls nachdrückliche Vorstellungen gethan. Worauf dem Zöllner Hirschmüller am 27ten Sept. 1746 alles Wein- Bier- und Brantweinverseilen, auch die Beherbergung fremder Personen, bei Strafe der Bezenkammer, vom Oberambte Alzey untersaget wurde, besage

der actenmässigen Beschreibung ꝛc. S. 39, Num. 16,

allwo der oberambtliche, und oberfautliche Befehl bemerket stehet.

Der Zöllner Hirschmüller wendete sich hierauf an die Kur-Pfälzische Regierung, und stellete für: „daß, weil im Tractate 1722 nur der „ Weinschank abgestellet worden sey; so wäre der Bier- und Brante„ weinschank erlaubet worden ꝛc. ꝛc.

Die Kurfürstliche Regirung erfoderte über diese Vorstellung des Oberambtes Alzey gutachtlichen Bericht; und als dieser den 30ten Dec. 1746 erstattet worden war, befahl die Kur-Pfälzische Regierung am 10ten Jänner 1747 dem Oberambte Alzey:

„ daß dem Kur-Pfälzischen Zöllner am Rheintürkheimer Fahrte:
„ Johannes Hirschmüller, sowohl alles Wein- Bier- und Brantewein„ verzapfen, als auch die Aushängung eines Schildes allsogleich ein„ gestellet werden solle ꝛc. „;

welches dann auch das belobete Oberambt am 17ten Jänner 1747 befolget hat, und die Kur-Pfälzische Regirung benachrichtigte auch die fürstlich-Wormsische Regirung von dieser gerechten Verordnung am 10ten Jänner 1747 gebührend, laut der Anfuge

Num. 16 S. 40 der actenmässigen Beschreibung.

Hierauf ließ gedachtes Verzapffen einige Zeit nach; allein es ward bald wieder öffentlich angefangen; und als der de Ron darüber offtermahlige Klagen führete; so ergab sich: daß diese Zöllnerische Eingriffe, auf angebliche mündliche Verordnung des gedachten Hofkammer-Präsidentens, gut geheissen worden seyn sollten; nicht minder wurde unter dem 11ten Junius 1754 von der Kur-Pfälzischen Hofkammer dem Oberambte Alzey befohlen: „ den Johannes Hirschmüller, Zöllner auf dem „ Kur-Pfälzischen Zollhause an der Rheintürkheimer Fahrt bei dem „ Bier- und Brantweinzapfen allerdings zu handhaben, kraft der Bei-
Zz lage Zz.

Die Kur-Pfälzische Regirung bestätigte auch diese Verordnung in ihrem Antwortschreiben an die fürstliche Wormsische Regirung unter dem 19ten Sept. 1755, und diese fürstliche Regirung zu Worms ließ es dabei bewenden, befahl auch dem de Ron die Befolgung, unter Mittheilung des Kur-Pfälzischen Regirungs-Antwortschreibens, am 1ten April 1756, laut der

Aaa Anfuge Aaa.

Der Erbbeständer ermangelte hierauf zwar nicht: der fürstlichen Regierung zu Worms am 8ten April 1756 weitere Vorstellung deshalber zu thun; allein es half nichts; vielmehr wurde das Wein- Bier- und Brantweinverzapfen, ingleichen die Beherbergung, und Speissung frem-

der

der Personen biß diese Stunde beständig, zu des de Ron größten Schaden, fortgeführet.

Wenn aber auch Fürsten ihr gegebenes Wort, und ein gestifftetes Geding, auch die ertheileten Freiheiten, und Gnadenbrieffe zu halten pflichtig sind (§ 34, § 50 des 1ten Abschnidtes); anbeneben

1) aus der im Kur-Pfälzischen Erbbestandsbriefe vom Jahre 1698 vielfältig fürkommenden Redensart: **freier Weinschank** ꝛc. wohl zu begreiffen stehet: daß hierdurch ein Ausschlüssungs- und Verbietungsrecht wider andere, folglich auch wider den erwähnten Zöllner, angedeutet werde, welches ohnediß leicht daher abgenommen werden kan: da die Ladestätte vorhin Kur-Pfälzische, folglich herrschaftliche Höfe, und Domainengüter waren, welchen der Wein- und Bierschank, samt der Gastwirtschaft, Zustand, und diese Niemand, sonder Landesherrliche Einwilligung, treiben, noch Wirtshäuser eröffnen darf, besonders, wenn dieses Recht, auch die **Schenkgerechtigkeit**, nach den Teutschen Gewohnheiten, zu den Regalien gezählet werden, womit die Fürsten ihre Lehnleute belihen,

Klock im cons. 8 Num. 125, S. 169, vol. 1,

Estor in der Rechtsgelahrheit der Teutschen Th. I § 504 fg. S. 209 fg., und de abusu rerum merae facult. cet. § 87 fg. S. 55 fg. S. 67 fg.

welchem noch beitritt: daß sothane Freiheit von den Erbbeständern titulo oneroso erlanget worden, und mit einer gewissen Abgabe verknüpffet sey, welche in die Landesherrschaftliche Kammer gedeiet; mithin zum Landes Besten abzwecket,

Ge. Christian Gebauer de priuilegiis, Gött. 1749, 4, § 19-21, S. 84-93,

Sam. Stryk de priuilegio tit. oneroso conceſſ. cap. III Num. 19; auf diese Weise die erblich verlihene Weinschenk-Gastwirthschafts-Braugerechtigkeit ꝛc. privative, und mit einem Ausschlüssungsrechte verstattet zu seyn zu verstehen ist,

Estor de abusu rerum merae facultat. cet. Jena 1739, 4, cap. III § 82 § 85 fgg. S. 52 fgg.;

sintemahl ein Lehnmann als ein Nüßbraucher zu betrachten stehet, welcher den Eigenthumsherrn von der Nuzung ausschlüsset,

L. 7, L. 9 π. de vsufr.

Jo. Nic. Hert de superiorit. territ. § 49.

Da nun der von Seiten Kur-Pfalz im Jahre 1698 verlihene Weinschank auf den herrschaftlichen Höfen als ein freier verliben worden ist, so stehet nicht zu begreiffen: daß sothanes Wort frei: als etwas leeres, und vergebenes dem Erbbestandsbriefe einverleibet worden seyn sollte; vielmehr ist hierbei zu behaubten: daß dergleichen Gerechtigkeit, welche in der Gewalt des Fürsten ein Regale ist, und ein Verbietungs- auch Zwangrecht mit sich führet, von eben dieser Beschaffenheit bei dem Lehnmanne verbleiben müsse, und er darin zu schüzen sey, da er solches nicht für sich, noch von sich hat, noch betreibet, sondern sothane Gerechtsamen vom Lehnherrn erhalten hat, und in desselben hohen Namen sie genüssen, auch ausüben soll; folglich er sie in eben der Art, als sonst der Fürst selbst, sie zu betreiben hat,

Stryk de iure furnor. cap. III Num. 15;

wohlerwogen die gedachte Belehnung nach dem Sinne des Lehnherrn in alter teutscher Redlichkeit von einem Zwangrechte allerdings verstanden werden soll, welche Regalien unter sich begreiffen,

Stryk de iure furnorum cap. I N. 20 cap. III Num. 32,

Gottfr. Christ. Leiser im iure georg. lib. III cap. 16 Num. 34;

Und wenn auch schon

2) eingestreuet werden könnte: daß der erwähnete Kur-Pfälzische Erbbestandsbrief des Bier-Branteweinverzapffens, und der freien Gastwirtschaft keine Meldung thue; folglich diese Schenkgerechtigkeit dem Kur-Pfälzischen Zöllner wohl hätte vergönnet werden können; so lässet sich aber auch das Gegentheil daher leicht wahrnehmen, wenn man in genaue Erwägung zihet: daß zu den Zeiten, da Kur-Pfalz dem Obersten Krähe den freien Weinschank zur Erblethe auf der Ladestatt gereichet, die Gastwirthschaft daselbst privative ausgeübet, und damit verknüpffet gewesen sey, folglich der freie Weinschank die damit schon damahls verknüpfte freie Gastwirthschaft, und alle Schenkgerechtigkeit unter sich begriffen habe, welche dann auch dem Obersten Krähe in seinem ganzen Umfange verlihen worden zu seyn zu vermuhten, und zu behaubten stehet; immaßen auch dieses daraus abzunehmen ist: da Kur-Pfalz den Bier- und Branteweinschank damahls für sich zur freien Gebahrung nicht ausbehalten hat; mithin dieser als eine Zubehörung des freien Weinschankes, und der Gastwirtschaft zu achten seyn will; bevorab, da in dergleichen Fällen wider den Lehnherrn, und denjenigen, welcher etwas verleihet, dafern er sich nicht deutlich genug ausdrücket, die Auslegung im weitläuftigen Verstande zu machen ist,

L. 3 π. de constitut. princip.,

Harpprecht im cons. III Num. 8, 44 fgg. S. 23 fg. vol. VII cons. Tub.

wozu noch kömmt:

3) daß von Kur-Pfalz die der Ladestatt verlihene sämtliche Schenk- und Wirtschaftsgerechtigkeiten dadurch anerkannt worden seynd; immassen der Erbbeständer, vermöge der in den Jahren 1722, 1746, 1747 an den Zöllner erlassenen Verbote, bei gedachten sämtlichen Gerechtsamen wider den Zöllner geschüzet, und gehandhabet worden ist (§ 50); folglich sich dahier die actus prohibitiui an den Tag legen, welche dem Erbbeständer ein begründetes Recht, nächst seiner Erblethe, verschaffet haben; woraus das Recht des Erbbeständers stärker, als des Kur-Pfälzischen Zöllners sich an den Tag leget,

Harpprecht im cons. LVI Num. 18 S. 701, vol. VII consil. Tub.

Wofern aber vom Fürsten ein Freiheitsbrief eingezogen werden will, im Falle es das Wohl des Landes erfodert (wie dieses doch dahier nicht zu finden ist); so muß er den Befreieten schadloß halten, welches auch dahier seine Anwendung haben muß,

Stryk de priuileg. tit. oner. conceſſo, cap. III § 36,

Harpprecht am a. o. im cons. XXVIIII Num. 36, S. 329 vol. VII.

Und gesezt auch, man wollte den auf keine Weise eingestandenen Fall disseits zugeben: daß der Bier- und Branteweinschank, samt der Gastwirtschaft, von Kur-Pfalz zur Erblethe zugleich nicht verlihen worden wären; so blibe dennoch der befreiete Weinschank iederzeit in seiner Grundlage sicher stehen, welchen der Kur-Pfälzische Zöllner nicht ausüben dürffte. Allein der Zöllner masset sich, dem ungeachtet, auch des

Wein-

Weinschankes an, und der disseitige Erbbeständer findet keinen Beistand bei seinen geführeten Beschwerden.

§ 94

Achter Beschwerungspunct wegen der nicht gewähreten Holzhöfe.

Der Kur-Pfälzische Erbbestand vom Jahre 1698 § zehntens ꝛc. besaget des privativen Holzhandels halber: daß in dem ganzen Oberambte Alzey einigen anderen Holzhof widerrechtlich aufzurichten nicht verstattet werden sollte; es ist aber oben im ersten Abschnidte § 52 § 53 angezeiget worden: welchergestalt darwider im Oberambte Alzey von den Unterthanen auf einige sehr nachtheilige Weise gehandelt werde. Woraus also abzunehmen stehet: daß auch hierin der Erblethecontract von Kur-Pfalz sträcklich und gebührend aufrecht nicht erhalten werde; folglich eine Entschädigung desfalls vom Erbbeständer begehret werden könne.

§ 95

Neunder Beschw. P. über das Rentegeldt.

Der Erbbeständer soll mit seinen beizuführenden Holzwaaren aller Orten, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolles, unaufgehalten fortgelassen werden; gestalt dann dieses sowohl der durch die Tractaten bestätigte Kur-Pfälzische Vertrag, als auch die selbigem zufolge ausgeflossene Kur-Pfälzische Patente bestärken,

die actenmässige Beschreibung ꝛc. S. 35, A, B.

Nicht minder bezeuget das fürstliche Wormsische Regirungsrescript vom 23ten Sept. 1723: daß

„ in Conformität dieses der (damahlige) Erbbeständer mit vieljährt-
„ gem herunter geflösseten Holze, nach entrichtetem Zolle, iedesmahl
„ unaufgehalten passiret worden sey ꝛc. ꝛc.,

S. 46 Num. 10 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.

Nichtsdestoweniger ist dem Erbbeständer seit einigen Jahren von solchen Holzwaaren zu Manheim ein so genanntes Rentengeldt abgefordert worden. Unterm 15ten Febr. 1769 ersuchete Se. Kurfürstliche Durchlaucht unterthänigst der Erbbeständer de Ron: „ an die Behörde gnä-
„ digst zu rescribiren: dem Krannmeister zu Manheim zu befehlen: dem
„ Erbbeständer der Rheinturkheimer und Roxheimer Höfe mit seinen
„ zur Versehung sothaner Holzhöfe herabführenden Holzwaaren, nach
„ Entrichtung des gewöhnlichen Zolles, ohne Abfoderung ferneren Ren-
„ tengeldtes, unaufgehalten passiren zu lassen ꝛc.; auch unterm 25ten Febr. 1769 suchete er deshalber um die Erbbestandsmässige Handhabung bei der fürstlichen Hofkammer nach; welche ihm aber, wie mehrmalen gedacht worden ist, abgeschlagen wurde.

§ 96

Derselben rechtliche Beleuchtung.

Die Reichsgesäze, und besonders die kaiserliche Wahlcapitulation Art. VIII § 17 § 18 § 22 und Art. XVIIII § 5 verbieten ausdrücklich: daß unter dem Mißbrauche, und Prätexte einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen, auch Waaren eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, nicht erhoben, auch der Handelung, und Schiffart durch ungebührliches, und abgenöhtigtes Aus- und Einladen ꝛc. ꝛc. keine Beschwerde zugefüget werden, sondern nichtig seyn sollen.

Ob nun wohl in dem von Kur-Pfalz dem Obersten Krähe ertheileten Erbbestandsbriefe § zehntens feste gesezet ist:

„ daß die zu Versehung besagten Holzhofes beiführende Holzmateria-
„ lien aller Orten, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Schuldig-
„ keiten, unaufgehalten passiret werden sollten;

so ist doch unter den gewöhnlichen Schuldigkeiten nichts anders zu verstehen, als was sonst dem alten Herkommen nach, erweißlicher maßen, hat abgegeben werden müssen; folglich werden die neuerdings aufgebrachte Foderungen darunter nicht verstanden. Welchem noch beitritt: daß die bemerkte Schuldigkeit nicht sowohl auf die Kur-Pfälzischen, als vielmehr auswärtigen Lande, und fremde Herrschaften deute, wie dieses sich deutlich abnehmen lässet aus der actenmässigen Beschreibung

S. 36 Num. 1.

§ 97

1oter Beschw. P. über die verlezte Befreiungen.

Aus den Erbleihebriefen, auch beigebrachten Urkunden, erbricht sich: welchergestalt der Erbbeständer zu Kur-Pfalz Zeiten in persönlichen, und dinglichen Sachen unbedungen, und also auch in Ansehung des Kalk- und Ziegelofens frei, und ausgezogen gewesen sey; folglich hat er sich mit keiner Zunft in etwas abzufinden gehabt, und diese Freiheit ist auch biß lezt verwichenes Jahr bestättiget worden, da der bei dem Erbbeständer als Ziegelmeister gestandene Ziegler, auf Verleitung der ihm auffäziger Leute in dem eine starke halbe Stunde Landwärts gelegenen Kur-Pfälzischen Flecken: Osthofen, die gänzlich zerfallene Osthofer Ziegelhütte in Bestand nahm, und die Osthofer Gemeinde solche wieder aufbauen liesse.

Dieser Ziegler, mit seinen, des de Ron, Feinden wuste durch die Alzeyer Zieglerzunft bei dem Oberambte Alzey einen Befehl auszubringen, folgenden Inhaltes:

„ Nachdem dasige Zieglerzunft bei dem Oberambte beschwerende Vor-
„ stellung gethan: wasgestalt die zu Rheintürkheim, Biebelsheim,
„ Nordheim, und Gernsheim wohnende ausländische Zieglermeister
„ sich abermalen betreten lassen in der Osthofer Gegend; mithin auf
„ Kur-Pfälzischem Grunde, und Boden strafbarer Weise Kalksteine
„ zu graben, und ausser Landes zu führen; als wird den hiernach ver-
„ meldter Orten Vorständen mit dem Beifügen hierdurch anbefoh-
„ len: daß sie die Contravententen, auf Betreten, sogleich anhalten,
„ von selbigen die 10 Rthlr. Artickelsmässige Strafe heben, und dem-
„ nächst die Anzeige zum Oberamte zur weiteren Verordnung thun
„ sollen. Alzey den 5ten Julii 1768.

Kur-Pfälzisches Oberamt

Westhofen.
Osthofen.
Maizerheim.

P. L. Koch
in fidem Copiae
W. Giliardone
Gerichtsschreiber zu Osthofen mpp.

Als nun der Erbbeständer de Ron darauf, ohne von diesem Vorgange etwas zu wissen, seine, und andere Fuhren nach Westhofen gehen ließ, um die von dasigen Einwohnern gekauften, und von ihnen selbst gebrochenen und auf Archen gesezten Kalksteine hieher fahren zu lassen; ließ der Oberfauth zu West- und Osthofen, Moßbach, diese Fuhren, vorgebend Oberamtlichen Befehl darzu zu haben, arretiren; iedoch für diesesmal, bei Verwirkung 10 Rthlr. Strafe, keine mehr zu holen, noch zu fahren.

Dieses

Dieses zielete auf nichts anders ab: als daß er gern etwas haben wollte. Der Erbbeständer nahm sich aber vor, ehe er wieder Fuhren schicken würde, dem Oberamte die Anzeige dieses Vorgangs zu thun, und seine Freiheiten vorzulegen. Allein dieses wurde dem Oberfauten zu lange: zu seinem darunter gesuchten Endzwecke zu kommen. Den Samstag vor der Osthofer Kirmeß, sandte er dem Erbbeständer die vorgegebene Oberamtliche Verordnung in vidimirter Abschrift mit dieser harten Zuschrift und Auflage:

„ In verwahrter Copia ergangener Oberamtlicher gnädiger Verord-
„ nung, vom 5ten Julii abhin, wird dem Rheintürkheimer Hofbe-
„ ständer Herrn de Ron, mit dem Beifügen communiciret: um nun-
„ mehr die von dem Oberamte allschon festgesezten 10 Rthlr. Strafe,
„ in Zeit 8 Tagen, an dahiesiges Gericht um da unfehlbarer zu ent-
„ richten, als man sonst ihm ein hinlängliches Stück Feld versteigern
„ wird; gestalt man sich wegen Einlieferung dieser Strafgeldern kei-
„ ne Verantwortung zu Hals kommen lassen wird; wobei noch zu
„ bemerken: daß dessen Fuhrleute bei lezt fürgewesenen Arrestirung
„ zu Westhofen muthwilliger Weise gezechet, und daher der Wirth
„ seine Zahlung ebenmässig gewärtiget, dieser auch, auf näheres An-
„ rufen, rechtliche Hülfe zu hoffen hat. Osthofen den 27ten Sep-
„ tembris 1768.

Kur-Pfälz. Oberfaut zu Ost- und Westhofen
J. P. Moßbach.

Aus der obigen dem de Ron in vidimirter Abschrift zugesandten Oberamtlichen Verordnung ergibt sich aber:

Daß die Alzeyer Zieglerzunft mit unverschämten Unwahrheiten das Oberamt zu hintergehen sich erfrechet habe. Denn noch nie hat derselbe, oder sein Verwalter in der Osthofer Gegend Kalksteine graben lassen.

Die zu seinem Ziegelofen benöhtigten Kalksteine hat er jederzeit von Westhofer Einwohnern kaufen lassen; die sie als die Eigenthümer selbst gebrochen, und aufgesezet haben, und welche der Erbbeständer meistens durch Westhofer Fuhren, wenige durch seine eigenen, oder andere hat abholen lassen.

Dieses war dem Oberfaut Moßbach sattsam bekannt; und nichts desto weniger hat er sich nicht entsehen: den Oberambtlichen Befehl, auf offenbare Unwahrheiten, zu verdrehen, den de Ron in die Strafe, von dem Oberambte auf einen ganz andern Uebertretungsfall feste gesezten 10 Rthlr. Strafe völlig zu erklären, und in Zeit 8tägiger entstehender Entrichtung, ihm ein hinlängliches Stück Feldes zu versteigern, auf eine ihm als einem Unterbeambten unanständige Art, dergleichen er seinen ihm Untergebenen zu thun wohl befugt seyn mag, aber dem Erbbeständer nicht, zu drohen.

Gleichwie aber der Erbbeständer in persönlichen, und dinglichen Sachen, in Ansehung seines Kalks- und Ziegelofens frei und ausgezogen ist, auch sich mit keiner Zunft dieserwegen im geringesten abzufinden hat; die Oberamtliche Verordnung auch auf oberwähnte seine Kauffung, und Abholung der Kalksteine nicht anschlägt; sondern ihm eine falsche That beigemessen wird; so bat er das Oberamt Alzey unterm 30ten September 1768:

„ dieses ungebührliche, und harte Vergehen der Zieglerzunft zu Alzei
„ scharf zu ahnden; anbeneben dem Herrn Oberfaut zu Ost- und

„ Westhofen Moßbach des sich wider heilige Verträge zweener Durch-
„ lauchtigster Kurfürsten bedienen wollenden Faustrechts nachdrück-
„ lich zu verweisen; sofort den Erbbeständer bei seinem durch die
„ Tractaten so heilig bestätigten Freiheiten, dem Herkommen gemäß,
„ zu belassen.

Das Oberamt ließ aber die Sache liegen.

Unterm 15ten Febr. 1769 suchete der de Ron auch in dieser Sache bei Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz unterthänigst nach:

„ dem Oberamte Alzey gnädigst zu rescribiren: daß er bei der von
„ Kur-Pfalz verliehenen personal, und real Freiheit, in Ansehung
„ des Kalk- und Ziegelofens, auf dem Rheintürkheimer Hofe, und
„ dem Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten biß izt sollte gelassen wer-
„ den.

Bei dem Oberamte wurde dieses bald kund, und um den Oberfaut sicher zu stellen, wurde nachfolgende hart entworffene Ladung unterm 13ten Febr. 1769 ausgefertiget, dem de Ron aber erst den 27ten Febr. 1769 durch einen Oberamtlichen Boten zugestellet:

„ In Sachen des Rheintürkheimischen Zieglers entgegen die Westho-
„ fer Zieglerzunft puncto ersterem verweigerender Grabung benöh-
„ tigter Kalksteine in disseitigem Territorio ist man gewillet: der ein,
„ oder anderseitigen Befugniß auf den Grund zu sehen, und fernere
„ Irrungen zu heben, worzu man den 7ten März ausgesehen, und
„ vestgesezet, auch die Zieglerzunft per Deputatos vorgeladen hat.
„ Wesfalls dann dieses dem Tit. de Ron auf dem Rheintürkheimer
„ Fahrt zu dem Ende anmit bekannt gemachet wird; gestalten auf
„ nemlicher Tagefahrt dahier bei Oberamte sich einzufinden. Kur-
Pfälz. Oberamt ꝛc.

Maaß.

Müller.

Der Erbbeständer hätte geglaubet: das Oberamt sey wegen der Vergehung des Oberfautes geneigt: die Sache geschwind abzuthun, bevor etwas von Mannheim käme; deswegen stellte er dem Advocaten Reißbach zu Alzey diese Vollmacht zu:

„ Ich Endes Unterschriebener gebe hiermit dem Herrn Advocaten
„ Reißbach zu Alzey Vollmacht: in meinem Namen bei hochlobli-
„ chem Oberamte auf dessen Ladung vom 13ten Febr. a. c. auf den
„ 7ten dieses in Betreff der Kauf und Abholung der zu hiesigem Kalk-
„ und Ziegelofen benöhtigten Kalksteinen in Kur-Pfälzischem Ter-
„ ritorio, und namentlich zu Westhofen ꝛc. gestemendlich ad Proto-
„ colum zu geben: wie daß Anwalts Principal sich dieser Sache we-
„ gen lediglich auf den ganzen Inhalt seiner bei hochlöblichem Ober-
„ amte unterm 11ten Octob. a. p. übergebenen Vorstellung und Bit-
„ te, ihres ganzen Inhalts, beziehe, worin er dargethan hat: daß
„ er, und seine Verwalter noch niemahlen in der Osthofer Gemar-
„ kung Kalksteine haben graben; vielmehr er die zu seinem Ziegel-
„ ofen benöhtigten Kalksteine jederzeit von den Westhofer Einwoh-
„ nern kauffen lassen, welche sie als Eigenthümer selbst gebrochen,
„ und aufgesezet haben, und welche der Erbbeständer meistentheils
„ durch Westhofer Fuhren, wenige durch seine eigene, oder andere
„ führen lassen; und dieses im Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten
„ bis izt ohngestöhrt geblieben sey. Imgleichen der Erbbeständer zu
„ Kur-

„ Kur-Pfalz Zeiten in realibus et personalibus, in Ansehung des
„ Kalk- und Ziegelofens frei, und ausgezogen gewesen, und sich mit
„ keiner Zunft dieserwegen in etwas abzufinden gehabt, und diese
„ Freiheit auch durch das Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten her biß
„ izt, bestätiget worden sey; darnebst der Tractat von 1705 besage:
„ daß der Erbbeständer mit seinen Erben bei dem Erbbestande belas-
„ sen, und dagegen nicht beschweret, sondern vielmehr geschüzet wer-
„ den solle. Gleichwie dann auch der Tractat von 1722 besage: daß
„ von Kur-Pfalz einige Beeinträchtigung jemahls nicht geschehen
„ solle ꝛc. ꝛc.;

immaßen er dann unterm 15ten Febr. a. c. bei Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in der Pfalz auch dieser wegen um Tractatenmässige Manutenenz unterthänigst angestanden, und gebeten:

„ dem Oberambte Alzey gnädigst rescribiren zu lassen: daß er bei
„ der von Kur-Pfalz verliehenen personal, und real-Freiheit, in
„ Ansehung des Kalk- und Ziegelofens auf dem Rheintürkheimer Ho-
„ fe, und dem Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten bis izt sollte be-
„ lassen werden ꝛc. ꝛc.

Welche Bitte dann Anwalts Principal bei hochlöblichem Oberambte geziemendlich ihrem ganzen Inhalt nach widerholet haben wolle, gegen alles Einlassen mit der Alzeyer Zieglerzunft, und was darwider neuerlich verordnet wird, und werden sollte, feierlich protestirend; sich seine Rechte, und Freiheiten reservirend, und Extractum Protocoli begehrende. Wie dann er Herrn Advocaten Reyßbach hierzu nach allen Rechten, und dem Gerichtsbrauche bei hochlöblichem Oberambt gemäß, bevollmächtiget haben wolle, sub Clausula rati, grati, indemnisationis et facultate substituendi, wissentlich, und wohlbedächtlich, kraft seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, und beigedrucktem angeerbten Wapen. So geschehen Rheintürkheimer Ladestatt den 6ten März 1769.

(L.S.) Samuel de Ron.

Allein aller seiner durch den Kur-Pfälzischen Erbbestandsbrief, die Tractaten und das Herkommen bestätigten Rechten, und Freiheiten ungeachtet, und daß die Sache Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht höchsten Orts selbst zur Abthuung unterthänigst vorgetragen worden, wurde des Oberfauts strafbares Verfahren aus einem nichtigen Grunde, welchergestalt nicht in Tractaten stünde: daß der Erbbeständer als ein Pfälzer angesehen werden solle, vom Oberamte Alzey bestätiget, nach diesem extractu Protocolli des Oberamts Alzey:

Copia Extractus Protocolli Oberamts Alzey dd. 7ten März 1769.

Man hat sich in Sachen der Zieglerzunft dahier entgegen den Tit. de Ron auf dem Rheintürkheimer Fahrt mittelst Einsehung der Verträgen, und Vernehmung deren Behördte hinlänglich erkundiget und verordnet:

Ref. daß, da in den Erbbestands-Conditionen des tit. de Rons nicht ersichtlich, daß man absetten Kur-Pfalz ihm zugestanden, nachdem das dominium directum dieses Erbbestandshofs an das Bißthumb Wormbs übergangen, ihn als einen Pfälzischen Einwohner anzusehen, und behandlen lassen: es hat

allso auch bei der auf suppliciren der Zieglerzunft ihm, de Ron, mit 10 Rthlr. angesezter Strafe nicht allein sein Bewenden; sondern es wird derselbe ferner in die weiter hierunter aufgelauffenen Unkosten fällig erkläret, sohin sub poena dupli die Beiholung der Kalksteine aus Kur-Pfälzischen Ortschaften ihm untersaget.

in fidem Extractus
J. N. Müller.

Wer hätte sich wohl einfallen lassen können: daß aus einem so falschen, als nichtigen Grunde das in den Tractaten vom Jahre 1708 § 11 bemerkte mutuum commercium zwischen Kur-Pfalz, und dem Hochstifte zu Worms vom Oberamte Alzey solchergestalt vereitelt werden sollte, ohne von einem privat Hasse wider den de Ron etwas zu wissen. Es sind ganze Berge in diesen Gegenden mit Kalksteinen anzutreffen, welche alle Zigler in der ganzen Pfalz zu verbrauchen, und zu benuzen nicht vermögen; daher sollte auch aus dem Grunde vielmehr iedermann erlaubet seyn: sothane Kalksteine zu holen, weil bei sothaner Ausbrechung, und Abholung die dasige Einwohner diese wüste ligenden Gegenden besser bearbeiten, und zu Weingarten, oder zum Ackerfelde mehr zubereiten könnten; welches aber unterbleiben muß, wenn es ihnen verboten wird: dieselben an andere Ausländer zu verkaufen, unter welche lezte Classe aber der Erbbeständer sich nicht schlechterdinges, nach den folgenden Gründen, rechnen lassen kan.

Inzwischen wird ein ieder leicht begreiffen: daß hierbei dem de Ron kein strafbares Vergehen, mit Recht, aufgebürdet werden könne; sintemahl er die Kalksteine auf eine gebührende, und erlaubete Weise von den Westhofern erhandelt, und erkaufet hat. Hätte aber Jemand hierbei gefehlet; so wären es die Einwohner zu Westhofen gewesen, welchen es hätte verboten werden müssen: daß sie keine Kalksteine an den Erbbeständer de Ron, oder andere verkauffen sollten.

Immittels hätte wohl der de Ron glauben sollen: daß es bei diesem widerrechtlichen Bescheide sein Bewenden haben werde; nichts destoweniger hat er aus einem Schreiben des Oberfaures zu Ost- und Westhofen abnehmen müssen: daß selbiger vollzogen werden solle.

Man bekümmert sich allso bei dem Kur-Pfälzischen Oberambte nicht darum: was der Erbbeständer für Rechte, und Freiheiten unter Kur-Pfälzischer Hofkammer Hand und Sigel habe; noch weniger, was ihm die Tractaten, und das Herkommen seit 68 Jahren bestättigen, und am allerwenigsten, ob diese Sache Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz selbst unterthänigst zur abhelflichen Maase fürgetragen worden sey, oder nicht?

§ 98

Erläuterung dieser Beschwerde.

Die in Frage gekommene Erbleihe rühret von Kur-Pfalz her (§ 1-3 der Einleitung). In den zwischen Kur-Pfalz, und dem Hochstifte zu Worms im Jahre 1705, und 1708 der an das leztere abzutretenden Erbbestandshöfe halber errichteten Verträgen machete sich Kur-Pfalz anheischig: daß der Erbbeständer ꝛc. ꝛc. von Kur-Pfälzischer Seite nicht beschweret, vielmehr geschüzet werden, und dieser Austausch dem Erbbeständer, als einem dritten, nicht präjudiciren könne, noch solle.

Woraus

Woraus allso die von Kur-Pfalz zu leistende Gewährschaft sich verof-
fenbähret. Weshalber dann auch noch im Jahre 17,0 bei der in der
Kur-Pfälzischen Regierung abgestatteten Relation geäussert worden ist,
„ daß die Justiz erfodere: von Seiten Kur-Pfalz bei demjenigen den
„ Erbbeständer zu manutenieren, was ihm versprochen worden sey, und
„ wenn die Tractaten umgestossen würden; so käm das dominium di-
„ rectum wieder an die Kur-Pfalz ꝛc.
S. 34 der actenmässigen Beschreibung ꝛc.
Wenn nun sich aus dem allen erbricht: welchergestalt die Erbbestands-
höfe von Kur-Pfalz selbst, auf deren Grunde, und Boden, aus den
Staats- und Domainengütern errichtet worden seynd; anbeneben Kur-
Pfalz den Kalkofen vom Erbbeständer, auf höchsteigene in dem Erblei-
hebriefe geschehene Aeusserung wieder hat anlegen, und herstellen lassen;
sintemahl der Kalkofen vorhin schon längstens von Kur-Pfalz errichtet
gewesen war, wie aus der Urkunde B, Num. V
S. 6 der Beilagen zur Einleitung
sich erbricht; darnebst aus der Anfuge Fff
S. 49 der Urkunden
klar abzunehmen ist: wasmaßen die Reichsstadt Worms sogar mit Kalk
von Kur-Pfalz versehen worden sey; so ist auch handgreifflich: daß der
Erbbeständer, nach dieser Unterlage, einem Kur-Pfälzischen Unterthanen
gleich habe gehalten werden müssen; folglich er auch die zu den untersten
Regalien gehörigen Kalksteine, Namens Sr. Kurfürstlichen Durch-
laucht, als Landes- und Oberlehnherrn, aller Orten, wo er sie in den
Kur-Pfälzischen Landen gefunden, und entdecket, ausbrechen, und
auf der zur Landesfürstlichen Erbleihe gehörigen Kalkhütte habe zube-
reiten lassen können, damit der Kalkofen in seinem Wesen und Gange
erhalten werde. Ob nun wohl im Jahre 1705, und 1708 diese Erbbe-
standshöfe mit den Kalk- und Zigelofen an das fürstliche Höchstift ge-
dihen sind; so müssen dennoch diese Kalk- und Zigelofen, nach der von
beiden hohen Fürsten desfalls geleisteten Gewährschaft, in ihrem vor-
maligen Stande verbleiben, und der Erbbeständer ist deshalber in den
Kur-Pfälzischen Landen der Kalksteine halber, und deren Auftreibung
nicht für einen Fremden zu achten; sondern den Einheimischen dißfalls
gleich zu stellen; mithin darf ihm keinesweges verboten werden: die
Kalksteine in den Kur-Pfälzischen Landen aufzukauffen, und solche für
seinen selbst zum Besten der Kur-Pfalz aufrecht zu erhaltenden Kalk-
ofen sich zu verschaffen.

Hat nun dieser Saz seine ungezweiffelte Richtigkeit; so bleibet es
auch eine offenbahre Wahrheit: daß der Erbbeständer wegen der recht-
mässiger Weise erlangeten Kalksteine widerrechtlich in Strafe vertheilet
worden sey, und sothaner Bescheid nicht bestehen könne.

Die Kurfürstliche Pfälzische hohe Regierung hat auch auf des Erb-
beständers de Rou Beschwerdeführung über diese Zudringlichkeit des
Oberambtes Alzey, die bei diesem Rechtsstreite in dieser Sache ver-
handelten Acten, ohne Umtrieb einzusenden, dem Oberambte Alzey auf-
erleget, nach der folgenden Anlage:

Hochedelgebohrner,
insonders Hochgeehrtester Herr!

Demnach in Gefolge Kurfürstlicher hohen Regierung gnädiger Verord-
nung, die in causa Euerer Hochedelgebohrnen wider dasige Zieglerzunft

puncto ausgeführter Kalksteine et respectiue allhier verhandelten acta, nach Mannheim, praeuia subscriptione rotuli, übersendet werden sollen; als habe die Ehre: hochdemselben ein solches gehorsamst dahin ohnzuverhalten: um ohnschwert zu belieben, gemeldten Rotulum actorum per Mandatarium ehebaldigst unterschreiben, und die Acten mit 4 fl. 38 kr. auslösen zu lassen; damit diesemnach, Eingangs erwehnter gnädiger Verordnung, die schuldigste Folge, ohne Umtrieb, geleistet werden könne. In dessen Gewärtigung mit besonderer Hochachtung verharre,

Euerer Hochedelgebohrnen,

Alzey den 15ten Junii 1769.

ergebenster Diener
P. Lauffs, Registrator.

Und dieser Abfoderung der Acten war eine Inhibition der Vollziehung des Oberambtlichen Bescheides beigefüget.

Nachdem kraft des Notifications-Schreibens, Herr Registrator Lauffs, zu Alzey, vom 15ten Junii a. c. welches mir von der Post, den 19ten ebendesselb. zugekommen: „in Gefolg Kurfürstlicher hoch„ preislicher Regierung gnädiger Verordnung: die in caussa meiner zu „ Ende benannten, contra die Alzeyer Zieglerzunft, puncto ausgeführ„ ter Kalksteine, zu gedachtem Alzey verhandelte acta, nach Mann„ heim, praeuia subscriptione rotuli, übersendet werden sollen; und „ Endesbenannter gemeldten Rotulum actorum per Mandatarium ehe„ baldigst unterschreiben, und die Acten mit 4 fl. 38 Kreuzer auslösen „ lassen möchte, damit nach Eingangs erwehnter Verordnung, die „ schuldigste Folge, ohne Umtrieb, geleistet werden könne „. Mir aber von keiner weiteren Verhandelung bei hochlöblichem Oberambte in dieser Sache etwas bewußt, noch zugekommen ist, als 1) die Oberambtliche Verordnung vom 5ten Julii 1768, an die Vorstände der Orten, Westhofen, Osthofen, Monzerheim; welche mir Herr Oberfauth Mosbach in gerichtlich vidimirter Abschrift mit einer eigenmächtigen ungebührlichen Bedrohung, unterm 27ten September 1768 communiciret, worauf 2) bei hochlöblichem Oberambte ich unterm 30ten September 1768 die nöhtige Vorstellung thate; da dann bei hochlöblichem Oberambte diese Sache liegen gebliben, und mir nichts communiciret worden, bis 3) unterm 13ten Febr. 1769 ich nebst der Zieglerzunft per Deputatos vorgeladen worden; worauf 4) ich unterm 6ten März a. c. den Herrn Advocaten Reißbach bevollmächtigte: den Tag der Ladung meine Nohtdurft ad Protocollum zu äussern; da dann diesen Tag der Ladung zufolge 5) der Extractus Protocolli Oberambts Alzey d. d. 7ten März 1769, des Herrn Oberfauths Mosbach Unterfangen, wider alles Vermuhten, bestättiget worden ist; als habe ich Endes Unterschriebener in gehorsamster Befolgung obgedachter hochpreislichen Regierung gnädiger Verordnung, anstatt subscriptionis rotuli, solches ad Protocollum Inrotulationis geziemendlich hierdurch schriftlich äussern sollen, und wollen; nebst Erlegung der anverlangten 4 fl. 38 Kreuzer Auslösungskosten der zu verschickenden Acten; mit geziemender Bitte: diese meine eigenhändig unterschriebene und besiegelte Declaration dem Rotulo der zu verschickenden Acten beizufügen. Rheintürkheimer Ladestatt den 20ten Junius 1769.

(Siegel.) Samuel de Ron.

Nun

Nun erwartet der Erbbeständer de Ron die Aufhebung dieses nichtigen Oberambtlichen Bescheides, und daß er bei seinen erlangten Rechten und Freiheiten, dem Herkommen gemäß, belassen werden solle.

§ 99

Von den von Kur-Pfalz auszuhändigenden Urkunden.

Es ist schon oben S. 94 bemerket, auch sonst beklaget worden: daß ein fürstliches Hochstift zu Worms bei den Austausch-Tractaten die zu den Erbbestandshöfen, unfern Rheintürkheim, und Roxheim gehörigen Urkunden von Kur-Pfalz bei Uebertragung, und Abtretung derselben sich nicht habe aushändigen lassen, wodurch dem Erbbeständer mancherlei Nachtheile verursachet worden sind. Dieweil nun ein teder Rechtserfahrner sonder Widerspruch zugeben wird, daß, den Rechten nach, diejenige so öffentliche, als andere Urkunden, Rescripte, Decrete, auch übrige Briefschaften, welche gemeinschaftlich, oder eigen sind, oder woran sonst einem Kläger vieles gelegen ist, von demjenigen ausgehändiget werden müssen, welcher sie besizet; wozu auch ein dritter durch die behufigen Rechtsmittel angehalten werden kan,

L. 2 L. 7 L. 8 cod. de edendo, L. 9 π. fam. erciſc.,
L. 45 § 6 π. de iure fiſci,
Jac. Cujacius obs. X, 8,
Heinr. von Cocceji im cons. VII, diſq. II S. 589 Num. 72 vol. I,
und cons. 39, Num. 9, S. 47, vol. II,
Joh. Nic. Hert in decis. 144, Num. I,
Lüder Menken in tract. ſyn. proc. tit. XXVI § I-XVII.

Inzwischen wird Niemand mit Bestande in Zweiffel zihen können: wasmassen diejenige öffentliche Urkunden, welche die Erbbestandshöfe bei Rheintürkheim, und Roxheim betreffen, dem Erbleiher zur Aufrechterhaltung, Beschüzung, und Wiederherbeischaffung der vom Anfange darzu gehörigen Regalien, und Gerechtigkeiten so unumgänglich nöhtig, als behufig seynd, folglich an deren Erlangung dem Erbbeständer überaus vieles gelegen seyn müsse. Woraus sich also das Interesse des Erbbeständers handgreifflich abnehmen lässet. Hierzu kömmt das Daseyn sothaner öffentlichen Urkunden, welche Kur-Pfalz wirklich besizet. Von dem Roxheimer Erbbestandshofe ist ein ansehnliches Bündel daselbst vorhanden, woran ein Mann zu tragen hat, welche vom Erbbeständer selbst gesehen worden sind. Wegen der Türkheimer Ladestatt lässet sich an den vorhandenen Urkunden nicht zweiffeln; immassen dann zur völligen Ueberzeugung dessen die unwidertreibliche Beweißthümer darzu sich abnehmen lassen: aus der

actenmässigen Beschreibung ꝛc. und den dabei befindlichen Urkunden Num. III, IIII, S. 32 fgg.

Wenn nun auch schon der Erbbeständer sich wohl bescheidet: daß er die Originalien der gedachten Urkunden zu erhalten nicht vermöge; so hält er sich dennoch berechtiget: beglaubigte Abschriften von selbigen zu begehren, welche ihm um so weniger mit Recht zu versagen seyn werden, je zuverlässiger es ist: daß er seine Erbbestandsbefugnisse ursprünglich von Kur-Pfalz, vermittels seiner Vorfahren, herzuleiten habe, wozu von Kur-Pfalz die Gewährschaft zu leisten auf das verbindlichste versprochen worden ist; daher von Kur-Pfalz ihm, bei den erwähneten Umständen, die Hülfsmittel an Hand zu geben sind, damit den zwischen Kur-Pfalz, und dem fürstlichen Hochstifte getroffenen Verträgen

gemäß der durch selbige in allen Puncten heilig bestätigte Erbbestand beider Höfe sowohl zur wirklichen Ausübung der darin enthaltenen, und verlihenen, tingleichen dabei wohlhergebrachten Rechten, auch Regalien gelange, und dieselben ruhig benuzet werden können, als auch der Erbbeständer dabei kräfftigst gehandhabet werde. Diesem nach ist gegenwärtiges Gesuch des Erbbeständers sonder Zweiffel bestgegründet, und contractmässig.

Dritter Abschnidt.

Unterthänigste Darlegung derer Puncten, worüber von Seiner Kurfürstlichen Gnaden fürstlichem Hochstifte und dessen Hofkammer zu Worms zu Ende unterthänigst Unterzeichneter die beigesezte Entschädigung fodert, auch darüber um gnädigste Herstellung, Handhabung, und Abhülfe unterthänigst bittet.

§ 100

Wegen der Ladestätten.

1) für das nicht genossene Krangelt, was zu Worms eingeladen wird (§ 1 fgg. § 18 des 1ten Abschnidtes, und § 44 fg. des 2ten Abschn.), seit dem 14ten September 1737 bis zur Herstellung, jährlich ein tausend Gulden = = = = = fl. 1000 ∞

2) für den Schaden, welchen der Erbbeständer durch das Wormser Lagerhaus erlitten hat (§ 16 fg. § 23 fg. § 44) bis zu dessen Herstellung, jährlich seit dem 14ten September 1737, bis zu dessen Abstellung, fünfhundert Gulden = = = = = 500 ∞

3) für jährlich zu Oppenheim aus dem Oberambte Alzey mehr, dann 20,000 Malter eingeladen werdender Früchten, zu 3 kr. für das Malter gerechnet, indem die Pfälzer daselbst nichts einladen (§ 38 § 41 des 1ten, und § 88 fg. des 2ten Abschnidtes) seit dem Jahre 1737, bis zur Abstellung, jährlich ein tausend Gulden, ohne andere Nuzungen zu rechnen, die dem Erbbeständer durch die anderen erbbeständlichen Gewerbe zuflüssen würden, ein tausend Gulden, sage = 1000 ∞

4) für die nicht genossenen halben Niederlagsgebühren von den hier in Nähen ein- und herausgeschiffet werdenden, und zu Thale gebrachten, oder von da kommenden Güterwagen, und Karren; ingleichem von allem dem, was an, oder von der Zwerchfahrt (§ 40 fg. des 1ten Abschn.) auf Karren und Wagen, u. d. gl. über den Grund, und Boden der Ladestatt gebracht, und womit Handel, und Wandel getrieben wird, jährlich vierhundert Gulden; gleichwie in allen Städten, und Orten, wo sich Krane und Niederlagen befinden, von den durch die Niederlage fahrenden beladenen Wagen, und Karren eine gleichmässige Abgabe erhoben wird, sage jährlich = = = = = 400 ∞

5) für

5) für gehabte Proceßkosten: daß derselbe dem Auftrage der fürstlichen Regirung zufolge, die Herstellung der Rheintürkheimer Krau-Gerechtsamen zum Theile mit gutem Erfolge betrieben; mithin der fürstlichen Hofkammer, ausser seiner vielfältigen Versäumniß, mit grossen und schwehren Kosten, die ihm bei Ertheilung des Erbbestandes die schuldige Einsezung in den Genuß aller Gerechtsamen erleichtert, welche sich belaufen, nach dem einer fürstlichen Regirung des Hochstiftes zu Worms vom Samuel de Ron am 22ten Dec. 1755 eingereicheten Verzeichnisse, auf 3736 fl. 57 kr., hier aber in einigen Puncten ermässiget, und ihm wieder müssen von der fürstlichen Hofkammer ersezet werden: mit fl. 3286 57 kr.

6) ist ihm von dem Amtschaffner Bez dieser Erhebung wegen ein Mast-Ochs versteigert worden (§ 40 § 42), welcher wehrt war = = = = 68 42 kr.
Interesse vom 28ten April 1749 bis 1769 zu 5 pro Cent = = = = = = 68 42 kr.
fl. 137 24 kr.

Ferner sind ihm 7) dieser Erhebung wegen von den Osthofern (§ 40) versteigert worden: a) 7½ Morgen Acker, wehrt = = = = = = 300 ==
Interesse von 1753 bis 1769 eingeschlossen = 240 ==
b) ein Pferd, wehrt = = = 150 ==
Interesse von 1752 bis 1769 = = = 127 30 kr.
fl. 817 30 kr.

8) für das nicht genossene Krangeldt an der Roxheimer Ladestatt (§ 41) seit dem 14ten September 1737, bis zur Herstellung jährlich vierhundert Gulden, sage 400 ==

9) für den Schaden des auf der Roxheimer Ladestatt nicht genossenen Niederlags- und Lagergeldtes, seit dem 14ten September 1737 bis zur Herstellung, jährlich zweyhundert Gulden, sage = = = 200 ==

10) ist die Waage nicht ausser Acht zu lassen (§ 43 des 1ten Abschnidtes, und § 90 des 2ten Abschn.).

Für den Schaden, durch das Wein- Bier- und Brantenweinverzapfen des gegen über wohnenden Kur-Pfälzischen Zölluers (§ 50); dann, daß den Rheintürkheimer Wirthen nicht verboten werde: einen neuen Weg zu eröffnen, auch die Güterwagen und Karren auf der Chaussée auszuspannen, die Güterwagen bewachen zu lassen, auch dem Rheinfahrtbeständer vergönnet ist: die in seine, oder die Gernsheimer Nähen an der Rheintürkheimer Ladestatt eingeschifften Güterwagen an seinem Wirhtshause im Orte Rheintürkheim über Nacht halten zu lassen, und die Pferde in sein Wirthshaus zu nehmen, alles um der Rheintürkheimer an der Landstrasse stehenden Landesherrlichen Erbbestandswirtschaft die Fuhrleute zu ent- und an sich zu ziehen, jährlich

Wegen der Wirtschaft.

lich seit dem Jahre 1753 bis zu dessen Abstellung einhundert und fünfzig Gulden = = = fl. 150 =

Wegen der Holzhöfe. Holzmärkte.

1) für den Schaden, welcher dem Erbbeständer veranlasset worden ist: durch nicht geleistete Manutenenz bei den Holzmarkt-Gerechtigkeiten (§ 52) seit dem Jahre 1737 bis zu deren Handhabung, jährlich zwölfhundert Gulden, sage = = = = = 1200 =

2) für den Schaden wegen nicht erhaltenen 10 vom hunderte Entschädigung (§ 54) durch den Tractat vom Jahre 1722, seit dem Jahre 1737 bis zu dessen Abänderung, jährlich zweihundert und fünfzig Gulden, sage = = = = = = = 250 =

3) für jährlichen Schaden: daß die fürstliche hochstiftische Kellereien, und Recepturen, in vorfallenden Baulichkeiten ihre Baumaterialien auf den Erbbestandshöfen nicht abgeholet (§ 69) seit dem Jahre 1748 bis zu dessen Befolgung, jährlich einhundert und fünfzig Gulden, sage = = = = = = = 150 =

Wegen der Ziegelhütte.

1) für bezahleten Ziegel-Erde-Grundzinß (§ 57 § 68 fg.), vom Jahre 1737 bis 1752, mit eingeschlossen, jährlich 6 fl., und wegen der von dieser Zeit an gänzlich verwegerten Ziegel-Erde bis zu deren unentgeltlichen Anweisung jährlich 6 fl.; also von dem Jahre 1737 bis zur unentgeltlichen Anweisung der Ziegel-Erde jährlich: sechs Gulden, sage = = = = = 6 =

2) für den Schaden: daß die Ziegelhütte seit dem Jahre 1754 bis 1762 wegen versageter Ziegel-Erde stille gestanden habe, jährlich vierhundert Gulden, in 8 Jahren dreitausend, zweihundert Gulden, sage = 3200 =

Wegen der personal und real Freiheit.

Für bezahlete Schazung für des Erbbeständers Bäcker (§ 66) seit dem Jahre 1741 bis zur Abstellung, jährlich: fünf Gulden, sage = = = = 5 =

Wegen der zu halten berechtigten nöhtigen Nachen.

Für einen dem Erbbeständer vom Fahrtbeständer widerrechtlich weggenommenen Nachen (§ 55 § 56) = 25 =

Wegen noch nicht eingeräumter Güter.

Für die dem Erbbeständer noch nicht abgegebenen $7\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen, von 4 Morgen (§ 71), welche unentgeltlich abgegeben werden sollen, seit dem Jahre 1737 bis ihm solche abgegeben werden, jährlich: dreissig Gulden, sage = = = = = 30 =

§ 101

Puncten

worüber zu Ende unterthänigst Unterzeichneter um gnädigste Herstellung, Handhabung und Abhülfe unterthänigst bittet:

Die Kur-Pfälzische Gewährschaft betr.

I) Endes Unterzeichneter bittet unterthänigst: um ein gnädigstes Vorschreiben an Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz:

1) daß ihm von Kur-Pfälzischer Hofkammer zu Mannheim von den seit dem Jahre 1747 einschlüßlich, bis 1768 mitbegriffen, jährlich an der Rheintürkheimer Ladestatt mehr dann 15, bis 16 tausend Malter ein-

eingeladen werdender Früchten, die rückständigen Krangebühren zu 12,000 Malter jährlich, das Malter zu 2 kr. gerechnet, mit 8400 fl. förderſamſt bezahlet werden, wie derſelbe darum unterm 23ten Januarii a. c. bei Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt nachgeſuchet; und darauf im Junius a. c. dieſe unterthänigſte Bitte abermahlen gethan; aber keine Reſolution darauf erhalten hat; ſo viel aber in Erfahrung gebracht: daß man ſich in Kurfürſtlicher höchſter Conferenz darüber verwundert habe, weil die Kurfürſtliche Hofkammer dieſe Schuldigkeiten nicht gleich bezahlt, und erſtere unterthänigſte Bittſchrift derſelben zum Berichte zugeſandt worden. Indeſſen gehen dieſe Einladungen ſtetig fort, ohne Unterzeichnetem etwas davon zu entrichten (§ 89);

imgleichen

2) folgende gnädigſte Reſcripte ergehen zu laſſen (§ 17 der Einleitung) an die Stadt Worms:

1) daß ſie ihren Schiffern befehlen ſollte: von allem, was ſie zu Worms einladen würden, zu Rheintürkheim das Krangeld, als ob es zu izt beſagtem Rheintürkheim wäre eingeladen worden, zu entrichten,

2) das zu des Hochſtiftes zu Worms, auch des Erbbeſtänders merklichen Verluſte und Schaden, zu Worms aufgerichtete Lagerhaus wieder abzuthun.

An die Behörde:

1) den Kur-Pfälziſchen Schiffern zu befehlen: von allem, was ſie zu Worms einladen würden, auf der Rheintürkheimer Ladeſtatt das Kranengeldt, als ob es zu izt beſagtem Rheintürkheim wäre eingeladen worden, zu entrichten;

2) dem Krannmeiſter zu Mannheim aufzugeben: den Erbbeſtänder der Rheintürkheimer und Roxheimer Höfe mit ſeinen, zur Verſehung ſolcher Holzhöfe, herabführenden Holzwaaren, nach Entrichtung des gewöhnlichen Zolles, ohnaufgehalten paſſiren zu laſſen (§ 95 § 96).

An das Oberambt Alzey.

Daß 1) alle Unterthanen des ganzen Oberambtes Alzey ihre ein- und auszuladen habenden Waaren, abſonderlich aber auch Wein, Maehl, und Früchte, u. ſ. w. an die Rheintürkheimer und Roxheimer Krane bringen ſollten,

2) alle Unterthanen des ganzen Oberambtes Alzey ihre Holzwaaren nicht mehr zu Worms, ſondern zu Rheintürkheim, und Roxheim holen ſollten (§ 84 fgg. § 94);

3) Daß den Kur-Pfälziſchen Unterthanen des Oberambtes Alzey nicht mehr erlaubet ſey: zu ihren eigenen Gebäuden zu Mannheim, und Heydelberg Bauholz zu holen; obſchon in dem Tractate von 1722 ſolches bedungen worden, in dem durch dieſen Tractat, einem tertio, nemlich dem Erbbeſtänder nicht habe präjudiciret werden können (§ 54); gleichwie in einem ähnlichen Falle in dem Executions- und Erläuterungs-Receſſu von 1708, beſonders von Rechtswegen, in Rückſicht auf den Erbbeſtänder ausgedrückt ſtehet;

4) Vom Kur-Pfälziſchen Zöllner an der Rheintürkheimer Ladeſtatt nicht nur alles Wein-Bier- und Brantenweinzapfen, ſondern auch die Aushängung eines Schildes abgeſtellet werden ſollte (§ 50, § 93);

5) der Erbbeständer bei der von Kur-Pfalz verliehenen persönlichen, und dinglichen Freiheit, in Ansehung des Kalk- und Ziegelofens auf der Rheintürkheimer Ladestatt, auch bei dem Herkommen von Kur-Pfalz Zeiten, bis izt, gelassen werden sollte.

Der Osthofer Gemeinde:

1) daß sie den Erbbeständer von dem Grunde, und Boden der Rheintürkheimer Ladestattbezirke nicht verdrungen solle, welcher durch die Ziehung der geraden Chaussée darzu gekommen, und wodurch die Grenzen zwischen der Kur-Pfalz und dem Hochstifte Worms geschlossen worden, und

2) daß dem Erbbeständer das sogenannte Gäuseloch von der Osthofer Gemeinde zurückgegeben werde (§ 73);

als über welches alles Endes benannter bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz am 15ten Februarii 1769 unterthänigst nachgesuchet, aber noch keine Kurfürstliche gnädigste Resolution darauf erhalten; so viel aber in Erfahrung gebracht hat: daß seine unterthänigste Bittschrift von Kurfürstlicher höchster Conferenz an die Kurfürstliche Regirung zum Berichte abgegeben worden sey;

Darnebst in das Oberambt Alzey:

1) Daß nichts in das bei der Rheintürkheimer Ladestatt stehende Kur-Pfälzische Zollhaus, zum Nachtheile dieser Ladestatt, Niederlage, und Lagerhaus, bei Strafe, niedergeleget werden solle, auch untersaget sey, in dem Flecken Osthofen Speicher zu miehten, und Früchte zum Einladen daselbst aufzuschütten, und sodann an die Ladestatt zu führen,

2) wenn Waaren, Früchte, Wein, Oel, ꝛc. ꝛc., im Falle sie zum Einladen auf das Lagerhaus geleget und verwahret werden, sie mögen auch auf der Ladestatt, so lange sie wollen, liegen, und alsdann in Schiffe geladen, auch zu Wasser verführet werden, dafern sie auch über drei Tage gelegen hätten, nicht abermals einen Kur-Pfälzischen Landzoll zu bezahlen schuldig seyn sollten.

Der Stadt Oppenheim.

Die zum Nachtheile des Gernsheimer Zollwesens, und fürstlich-Wormsischer Erbbestands-Ladestätten geschehenden Einladungen daselbst, mithin die Ausübungen der Kran-Niederlags- und Lagerhaus-Gerechtigkeiten fernerhin zu unterlassen, und so wohl die einheimschen als fremden Schiffer und Kaufleute zu ihren Einladungen an die mit Kran-Niederlage- und Lagerhaus-Gerechtigkeiten versehenen Ladestätte zu verweisen.

An die Behörde.

Die zu den beiden Höfen gehörigen Urkunden nach dem § 16 des Executions- und Erläuterungs-Recesses vom Jahre 1708, besonders, die im Kur-Pfälzischen Archive vorfindlichen Kranordnung, und Urkunden von dessen Gerechtigkeiten auszuhändigen (§ 99).

§ 102

II) Bittet zu Ende unterthänigst Unterzeichneter, in schuldigster Ehrfurcht, Die fürstlich-Hochstifft-Wormsische Gewährschaft bei der Ladestätten.

1) um gnädigsten Befehl, auch die Schüzung, und Handhabung: von allem, was zu Worms eingeladen wird, die Krangebühren zu erheben, eben, als ob die Aus- oder Einladung an dem Rheintürkheimer Krane geschehen wäre;

2) daß das Wormser Lagerhaus abgeschaffet werde;

3) daß demselben erlaubet werde: die halben Niederlags-Gebühren zu erheben von denen hier in Nähen und heraus geschiffet werdenden, auch zu Thale gebracht und von da kommenden Güterwagen und Karnen u. d. gl., imgleichen von allem dem, was an, oder von der Zwerchfahrt auf Karnen, und Wagen u. d. gl., über den Grund und Boden der Ladestatt gebracht, und womit Handel getrieben wird;

4) daß den Neuhäuser Müllern, und Unterthanen, bei Strafe, anbefohlen werde: nirgends anders, als am Rheintürkheimer Krane ihre Weine, Frucht, Mähl, und anderes einzuladen, und da sie solchen Kran, wegen Umweges nicht berühren; sondern gerade nach Worms fahren wollen, sie zum wenigsten ihre Ladung jedesmahlen anzeigen, und sich mit dem Erbbeständer der Gebühr nach abfinden sollen; dann

5) daß keine neue Ladestätte jenseits des Rheines, besonders gegen über der Rheintürkheimer Ladestatt, am so genannten Eichbaume, noch gegen über der Roxheimer Ladestatt, zu Lampertheim, eröffnet werde, oder wenigstens dem Erbbeständer die Krangebühren bezahlt werden, als ob die Einladung an einer der Erbbestands-Ladestätten geschehen wäre.

6) Daß die zur äusserstenGefahr des Kranes zerfallene Rheintürkheimer Ladestattsufer, imgleichen zu Roxheim, damit der Kran, und das Lagerhaus wieder erbauet werden können, baldigst hergestellet werden.

7) Daß, gleichwie wenn ein Kran öffentlich angeleget ist, daselbst auch alle zollbare Waaren gewogen, aufgezogen, geeichet, gemessen und gezählet werden müssen; auf der Rheintürkheimer Ladestatt aber nur das Frucht- und Brennholzmessen, samt der Frucht-Mähl-Heu- und Tobacks-Waage, im Herkommen ist; daß auch die Faßeiche, das Steinmaaß, und alle andere Gewichte und Maaße; imgleichen auf der Roxheimer Ladestatt alle gnädigst verstattet werden (§ 43, § 90).

8) Daß keine Ein- noch Ausladungen gestattet werden: an der Prembach, dem Herrnsheimer Ziegelofen; dem Orte Rheintürkheim; dem Ybersheimer Hofe; dem Eicher-Gründgen, und dem Gimsheimer Loche, und überhaupt in dem ganzen Kur-Pfälzischen Oberambts Alzey Bezirke am Rheine nirgendswo, als an der Rheintürkheimer Ladestatt.

§ 103

1) daß die Ausschreiben gnädigst erneueret werden: damit alle Unterthanen des fürstlichen Hochstiftes Worms ihre Holzwaaren nicht mehr zu Worms, sondern zu Rheintürkheim, und Roxheim holen sollten; Wegen der privativen Holzmärkten.

2) daß der von der fürstlichen Wormsischen Hofkammer einem Einwohner zu Lampertheim verpachtete Bordhandel abgestellet werde, und in dem ganzen Hochstiffte Worms kein anderer, als auf den Erbbestandshöfen gestattet werden solle;

3) daß dem Erbbeständer, gleichwie in dem Oberambte Alzey, erlaubet werde: an allen Orten des fürstlichen Hochstiftes Worms Bauholzwaaren niederzulegen; jedoch, mit Wissen, und Bewilligung des Beambtens, und sich auf solchen Fall mit der Gemeinde, wo dergleichen Holzwaaren niederzulegen, so gut er kan, verglichen zu haben.

4) Daß die fürstliche Wormsische Kellereien, und Recepturen, wiederholter massen, angewiesen werden: sowohl in vorfallenden Baulichkeiten ihre Baumaterialien auf den Erbbestandshöfen abzuholen;

5) daß die Stadt Gernsheim, und deren Einwohner angewiesen werden: so wohl was dieselbe von Bauholzwaaren in der Stadt benöhtiget sind, als womit auswärts Handel getrieben wird, auf den fürstlich Wormsischen Rheintürkheimer, und Roxheimer Erbbestandsholzhöfen zu erkaufen.

§ 104

Wegen der freien privativen Wirtschaft.

1) daß den Rheintürkheimer Wirthen (§ 51), bei Strafe, verboten werde: weder einen neuen Weg zu eröffnen, noch die Güterwagen auf der Chaussée, unfern der Ladestatt auszuspannen, die Güterwagen bewachen zu lassen, und die Fuhrleute mit ihren Pferden in ihre Wirthshäuser, zum Schaden der an der Landstrasse stehenden Landesherrlichen Erbbestands-Wirthschaft zu ziehen; dann stehet

2) dem Fahrtbeständer zu untersagen: die in seine, oder die Gernsheimer Nähen an der Rheintürkheimer Ladestatt eingeschifften Güterwagen in dem Orte Rheintürkheim an seinem Wirthshause in den Nähen über Nacht nicht halten zu lassen: um dadurch die Fuhrleute mit ihren Pferden von ersagter Landesherrlicher Erbbestands-Wirthschaft ab- und an sich zu ziehen.

§ 105

Wegen des Kalk- und Ziegelofens.

Von fürstlichem Hochstiffte ist dem Erbbeständer die benöhtigte Ziegel-Erde unentgeltlich anzuweisen, und zu verabfolgen (§ 57, § 68.) So ist auch billig:

§ 106

Wegen der zur Rheintürkheimer Ladestatt gehöriger Güter.

Daß Unterzeichnetem die in beiden Erbbestandsbriefen bemeldte zu dem Rheintürkheimer Krane gehörige $7\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen in der Rheintürkheimer Gemarkung liegende, welche die fürstliche Hofkammer zu Worms benuzet, abgegeben werden, und zwar vier Morgen davon unentgeltlich; die übrige $3\frac{1}{4}$ Morgen aber um einen mit der Kammer zu treffenden billigen Accord. Nicht minder:

§ 107

Wegen der personal, und real-Freiheit, und Annahme, auch Abschaffung der dazu benöhtigten Leuten.

Daß der widerrechtliche § 5, und 9 des fürstlichen Wormsischen Erbbestandesbriefes dem § 7 des Kur-Pfälzischen gleichförmig eingerichtet werde: und allso beide Höfe bei der von Kur-Pfalz verliehenen, und hergebrachten uneingeschränkten personal, und real-Freiheit aller darauf benöhtigten und geheiratheten Personen, und der Erbbeständer bei der freien, uneingeschränkten Annahme, und Abschaffung derselben belassen werden: nur daß der fürstlichen Regirung die zu vereidende Personen von dem Erbbeständer vorgestellet werden; die Vereidung aber von keinem Beambten, sondern von der Regirungs-Canzellei geschehen solle;

§ 108

1) Daß dem Erbbeständer die niedere Gerichtbarkeit über beide Höfe förmlich aufgetragen, und ihm ein Ladestattsinsiegel ertheilet werde (§ 58 fg.); darnebst

Wegen der Gerichtbarkeit.

2) dero Befehl erneuret werde: daß alle des fürstlichen Hochstiffts Jurisdictional-Bediente, besonders aber die zu Rheintürkheim, Nordheim, und Roxheim, dem Erbbeständer, oder dessen Verwaltern auf ihr jedesmahliges Ansuchen, ohne weiteren Befehl, von ihren Ambtleuten auf ihre Kosten und Gefahr, mit hinlänglicher Hülfe, ungesäumt, an Handen gehen sollen; so fort dieselbe gegen jedermänniglich zu schüzen.

§ 109

1) Daß alle auf beiden Ladestätten wohnende Personen, in erster Instanz unter der niedern Gerichtbarkeit des Erbbeständers stehen; in zwoter Instanz aber unmittelbar unter fürstlicher Wormsischen Regirung: der Erbbeständer aber, mit seiner Familie, in erster Instanz unmittelbar unter der fürstlichen Regirung (§ 59);

Wegen des Gerichtsstandes aller auf beiden Höfen wohnenden Personen, auch des Erbbeständers und seiner Familie.

2) daß bei fürstlichen Regirungs-Commissionen kein Beambter, sondern wenigstens ein Hofraht ernennet werden solle.

3) Daß kein Mitglied der fürstlichen Regirung sich unterfangen solle, den geringsten Jurisdictions-Actum eigenmächtig auszuüben, ohne vorher den Auftrag darzu von fürstlicher Regirung zu haben, und daß dem Erbbeständer dieser Auftrag von fürstlicher Regierung ꝛc. per rescriptum bekannt gemachet werde.

4) Daß sich so wohl der fürstlichen Hofkammer jedes Mitglied insbesondere, als auch sie in Corpore, aller Jurisdictions-Ausübung über beide Höfe gänzlich zu enthalten hätten.

5) Daß der Förger, nebst seinen Förgerknechten, wegen des Ein- und Ausschiffens, und der Beförderung der Durchreisenden und Fuhren, den Befehlen des Erbbeständers, oder seines nachgesezten Kraumeisters, Folge zu leisten haben.

6) Daß dieses Rheinfahrt, was dessen Verpachtung betrifft, dem Erbbeständer, wenn er sich darum anmeldet, gegen Bezahlung eines jährlichen Zinsses vor andern überlassen werden solle.

7) Daß Unterzeichnetem gestattet werde: zum Behufe, Nohtdurft, Nuz und Vortheil beider Ladestätten, derselben Holzmärkten, Wirthschaft, Ziegelhütte, Bäckerei, Rheinmühle u. s. w. die nöhtigen Fahrzeuge und Nachen zu halten;

§ 110

1) Wäre dem Erbbeständer der Rang mit den fürstlich Wormsischen Hofrähten zu geben (§ 61); imgleichen dienlich:

Wegen des Ranges.

2) daß dem Erbbeständer in allen Protocolen, Rescripten, Befehlen ꝛc. der fürstlichen Wormsischen Regirung, das Prädicat: Herr,

beigeleget, und von derselben ihm, unter dieser unfürschreiblichen Titulatur, rescribiret werde: „dem erblichen Innhaber und Director der „fürstlich Wormsischen Rheintürkheimer, und Roxheimer Ladestätten: „Herrn N. N. (§ 61);

3) daß Unterzeichnetem erlaubet werde: den jährlichen Grundzinß unmittelbar zur fürstlichen Hofkammer-Casse einzusenden (§ 62).

§ 111

Wegen der Verpachtung und Hypotheken.

Sodann sollte dem Erbbeständer frei stehen: alles zusammen, auch jedes Stück insbesondere zu verpachten, ohne darzu den lehnsherrlichen Consens und die Genehmigung, als welches die Rechte nicht erfodern, nöhtig zu haben (§ 77 § 78); und wenn derselbe alles selbst für seine eigene Rechnung treiben will, und kein Capital dazu in Händen hat, oder sonst Geldt benöhtiget ist, die fürstliche Hofkammer schuldig sey: ihm ein, und mehrere Hypotheken zur Aufnahme eines hinlänglichen Capitals zu gestatten (§ 79 § 80);

§ 112

Wegen der Fischerei.

Leztlich: daß der Erbbeständer allein berechtiget sey: an beiden Ladestätten, vor derselben Ufern, so in dem Rheine, als in denen Höfen der Ladestätten zu fischen (§ 82; gleichwie er auch der Direction halber über die daselbst liegenden Schiffe ein Herkommen hat; da an den Ladestätten kein Leinpfad ist, und Kur-Pfalz an den Ladestattsufern keine Jurisdiction hat; da im Gegentheile die Stadt Worms keine Jurisdiction an ihrem Krane hat; weil er auf dem Kur-Pfälzischen Leinpfade stehet.

Beilagen zur Einleitung.

Num. I.

Auszug aus dem zwischen Kur-Pfalz, und dem Hoch-Stifte Worms errichteten Vertrage, sub dato Düsseldorf, den 26. Aug. 1705.

Drittens, thut das Hochstift auf die bisher prätendirte, von Kur-Pfalz aber nicht eingestandene Rhein-Gerechtigkeit dergestalten renunciiren, daß jedoch dem Hochstifte Worms in dem Rhein-Districte, von der Roxheimer Rinnen an, bis an die Steinerbach cum Superioritate territoriali eigenthümlich seyn, und verbleiben sollen: alle darinn befindliche Auen und Wörthen, und zwar in specie der sogenannte Rosen-Garten, die Maulbeer-Au, der heilige Sand, auch andere in solchem Bezirke liegende Auen, Insulen, oder Wörthen, und was von Kur-Pfalz in solchem quästionirten Rheins-Districte, auch in der Kellerei Stein iure alluuionis, oder sonsten besessen, und genossen worden, auch künftig sich weiter daran legen möchte, mehreres, der sogenannte Roxheimer Alt Rhein, und Alt Wasser, sammt allen Fischweiern, hoch und niedern Jagtbarkeiten, und was sonsten in denen diß- und jenseitigen, und obgemeldten im Rheine liegenden bischöflichen Auen und Wörthen, Kur-Pfälzischer Seiten, sub quocunque titulo exerciret worden, oder werden können, als dessen sich Kurfürstliche Pfalz gänzlich begeben, und nichts anders reserviren thut, als besagte Rhein-Gerechtigkeit, nemlich die bisher gehaltene Rhein-Rug, und an dem Rhein künftig entstandene weitere Insulen, samt einigen bisher in ipso flumine Rheni Kur-Pfälzischer Seiten ohne Contradiction besessenen Auen, und Wörthen; und damit keine Difficultät wegen des Lein-Pfades am Rheine entstehen möge; so ist verglichen worden: daß die bischöflich-Wormsische Unterthanen solchen Lein-Pfad zur Beförderung der Schiff-Fahrten in solchem Districte unterhalten sollen; der Kurfürstlichen Pfalz aber, gleichwie was in ipso flumine Rheni, als auch auf dem Lein-Pfade bei und occasione der Schiffarten von den Fuhr- oder Schiffleuten strafbar vorgehet, zu examiniren, und zu bestrafen frei stehen, ausser diesen Fällen aber dem Hochstifte Worms ratione Iuris territorialis die Cognition, und Bestrafungen zukommen sollen.

7mo, cediret und übergiebt Kur-Pfalz dem Hochstifte Worms die Dorfschaften: Neuhausen, Rhein-Dürkheim und Beindersheim, samt allen Appertinentien, und Dependentien, cum omnimoda Jurisdictione, ac Superioritate territoriali, und sonsten nichts davon ausgenommen, wie es Namen haben mag, und es Kur-Pfalz besessen, also, und dergestalten, daß oft erwähntes Hochstift von nun an, und zu ewigen Zeiten sothane Dörfer und Appertinentien besitzen, nutzen, und genüssen solle, wie die Kurfürstliche Pfalz solche gegenwärtig besitzet, und genüsset; ausgenommen die in der Rhein-Dürkheimer Gemarkung und Bottmäßigkeit von dem Obristen Krähe aufgeführete Gebäu, mit dem Cranen und Bordhandel, so an Seiten der Kurfürstlichen Pfalz demselben schon vor einigen Jahren erb-beständig überlassen, und daher conditioniret worden: „daß er, Krähe, und seine Erben bei dem Erbbestande „belassen, und dargegen nicht beschweret, sondern vielmehr geschützet werden; jedoch er, und die seinigen, ohngeachtet sie Kur-Pfälzische Erbbeständere sind, dennoch der Fürstlich-Wormsischen Landes-Fürstlichen Iurisdiction unterworffen bleiben, im übrigen auch, gleich andern bischöflichen Landes-Inwohnern dem Hochstifte die herrschaftlichen Onera, in so weit es der Erbbestands-Concession nicht zuwider, abtragen sollen.

8vo Nachdem das Hochstift Worms inständig verlanget: daß sowol in der Gemeinschaft Dirmstein und Laumersheim, als den Rhein-Dörfern, wie nicht weniger in der Kellerei Stein solcher auf alle Art und Weise bei dem Bißthume verbleiben soll, wie die Kurfürstliche Pfalz selbige bisher eingehabt, und genossen; so viel aber die Zölle in den Rhein-Dörfern angehet, solche wollen Wir uns und der Kurfürstlichen Pfalz beibehalten; jedoch zu Verhütung alles Streites, so sich öfters mit den Zöllen, und occasione derselben ereignet, sothane Zollstätte in andere uns gelegene und zuständige eigene Oerter transferiret, in der bisherigen Gemeinschaft Dirmstein und Laumersheim aber der Zoll daselbsten abgestellet, im übrigen in den cedirten Oertern: Rhein-Dürkheim und Beindersheim, wie bei den Rhein-Dörfern der Zoll ebenmäßig transferiret, der Zoll an der Brücke zu Neuhausen aber in statu quo gelassen, jedoch der Zollstock aus dem Dorf hinweg gethan, und an das Zollhauß gesetzet werden.

Was das Geleidt in dem bischöflichen Territorio angehet, so ist es dahin verglichen worden: daß, obwol sothanes Geleidt der Kurfürstlichen Pfalz bisher, vigore laudi Heilbronnensis priuatiue zustunde, daß jedoch bei den Meß-Geleidten den bischöflichen Bedienten dem Geleidts-Actui beizuwohnen gestattet werden soll.

10mo, Was das Religions-Wesen in den hinc inde cedirten Orten betrift, ist, quoad exercitium Religionis, verglichen: daß dißfalls keine Neuerung eingeführet, sondern solches in statu quo gelassen werden soll.

12mo All zu gegenwärtiger, und künftiger Versicherung, auch Abwendung Streites desto besser einrichten mögen, so ist verabredet: daß die in den hinc inde cedirten Orten, und darzu gehörigen Districten befindlichen sämtliche Iura, Renten und Gefälle ordentlich aufgezeichnet, und von den Bedienten subsigniret, zu unserer beiderseits Unterschrift, und diesen Tractaten beizufügen, zugestellet werden.

Num. II.

Auszug aus dem Executions- und Erläuterungs-Receß, sub dato Düsseldorf, den 7. August 1708. in Sachen Kur-Pfalz an einem, und Bißthume Worms am andern Theile.

5) Der Rheins Gerechtigkeit halber, bleibt es bei dem §. 3tio Tractatus, und ist ferner gemeinschaftlich verglichen worden: daß die von jedem Fischer jährlich bisher wegen der Rhein-Rug bezahlte 30 kr. der Kurfürstlichen Pfalz, wie vorher, also auch fürtershin ohnabbrüchig bezahlet werden; hingegen dem Hochstifte Worms ohnbenommen bleiben soll, hinführo jährlich von den Fischeren pro licentia piscandi in dem District von der Roxheimer Rinnen bis an die Steiner Bach mehr, oder weniger, dann 30. kr. zu nehmen.

Dabei erkläret man sich an Seiten Kur-Pfalz: künftighin keine Rhein-Mühlen, als der Rheinfahrt behinderlich, in vorbenanntem District mehr bauen zu lassen, jedoch mit dem Beding: daß das Bißthum Worms solches, um Verhütung künftiger Strittigkeiten, gleichfalls unterlassen solle.

7mo Die Vorschläge darinnen bestehen: daß zu richtiger Einrichtung der Grenzen, und Abschneidung aller künftigen Strittigkeiten, die auf der Stadt Worms Seiten gelegenen sogenannten Klein- und Große-Bonnau, der Kurfürstlichen Pfalz die hohe und niedere Jagtbarkeiten; dem Hochstifte aber die Iurisdictio territorialis, Dominium et proprietas, mit allen Utilibus verbleiben sollen; 2tens gedachtem Hochstifte der sogenannte Krähische Erbbestand, obwol im Haupt-Recesse ein anderes paciscirt worden, loco aequiualentis, gegen obbemeldte Waldungen, auch hohe und niedere Jagtbarkeiten völlig cediret seyn solle, und zwar also, und dergestalten, daß

daß hinführo dieser Erbbestand von dem Bißthume Worms allein dependiren, und selbigem der damahlige Erbbeständere Obriste Krähe seinen Erben und Nachkommen den in dem Erbbestand von dem Bißthum Worms enthaltenen Canonem jetzt und hinführo entrichten, auch in Casu caducitatis et aperturae das Hochstift, als Dominus directus diesen Erbbestand einziehen, und wie jetzt, alsdann selbsten zu genüssen befugt seyn solle; so werden auch, Kraft dieses, von Kur-Pfalz an das Hochstift Worms 3tens nicht allein die in flumine Rheni in districtu von der Roxheimer Rinnen bis an die Steiner-Bach gegen der Wormser Seiten liegende Wörthe, nemlich die beede unter dem Wormser Cranen, der bei Neuhausen, und bei Rhein Dürkheim ober der Steiner-Bach gelegene sogenannte Kießel-Wörth, massen so weit sich selbiger oberhalb die Steiner-Bach ziehet, so weit dieser sich unter die Bach ziehet, er schon ohne dem juxta tractatum dem Bißthume Worms abgetreten ist, völlig cediret; sondern auch in bemeldtem Districte künftig entstehende Insulen, Auen und Wörthe ferner loco aequiualentis zu Lehn übertragen, und in hoc Passu dem Haupt-Tractate derogiret.

10) Auch vermöge §. 5 Tractatus dicti bischöflich-Wormsischer Seite auf Demolirung des Cranes zu Roxheim angetragen, und beliebet worden; so ist doch bei Execution des Haupt-Tractates, weilen der Krähische Erbbestand ausweiset, daß dieser Crane unter andern Stücken ebenfalls darin gehöret, und mithin einem Tertio, nemlich dem Obristen Krähe durch bemeldten Tractat nicht hat präjudiciret werden können, verglichen worden: daß dieser Crane zu Roxheim, Zufolg des Krähischen Erbbestandes nunmehro stehen bleiben, und weil er auch ohne dem Kur-Pfalz ohnpräjudicirlich ist, und das Bißthum auf dessen Demolition bei nunmehr post tractatum an das Hochstift selbst cedirten Krähischen Erbbestand freiwillig verzihen hat, nicht destruiret werden solle.

11) Wobei man sich ex parte Kur-Pfalz 2do erkläret: daß das Bißthum, gleich wie es ante Tractatum gewesen, also auch anietz und führohin allezeit von dem Gülden-Zoll frei, und desfalls sowol, als wegen des doppelten Aecises, in dem Stand, wie es bishero und ante Tractatum gewesen, zu lassen; mithin 3tio zwischen der Kur-Pfalz und dem Bißthume das mutuum Commercium zu unterhalten sey.

14) Da auch im 12ten § des Haupt-Vergleiches enthalten: daß die in den hinc inde cedirten Orten, und dazu gehörigen Districten sich befindende Iura, Renten und Gefälle specifice annotiret, und unser allerseitiger Deputirten Subscription beederseits Principalen zur Unterschrift präsentiret werden sollen; nachgehends aber die Verfertigung sothaner Designation um deswegen vor ohnnöthig und überflüssig gehalten worden, weil ohne dem jeder paciscirende Theil durch den errichteten Haupt-Tracat in locis hinc inde cessis allen Regalibus und Iuribus vorjetzo und inskünftige renunciiret, und durch jetzt bemeldten Tractat vollkommen unbeschränkten Gewalt überkommen und erlanget hat, über die ihm cedirte und überlassene Orten, Land und Leute, nach eigenem Gefallen, absoluta potestate, et supremi, ac supereminentis Dominii Iure, ac arbitrio sowol wegen der Einkünften, Renten und Gefällen, als sonsten pro libitu zu schalten, und zu walten, ohne daß einer dem andern hierinfalls, nisi in casibus specialiter exceptis, die geringste Ein- oder Widerrede zu thun, vielweniger Ziel und Maas zu geben befugt seyn solle, könne, oder möge, als ist in diesem Punct quoad designationem et annotationem Iurium ac redituum, vom Haupt-Tractate abgegangen worden.

Solchem allem nach, gereden, geloben, und versprechen Wir Johann Wilhelm Kurfürst zu Pfalz, wie auch Wir Franz Ludewig Pfalzgraf bei Rhein, als Bischof zu Worms ꝛc., beede Gebrüdere, vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, auch Unsere respective an gemeldtem Hochstifte Worms Nachfolgere, bei Unseren Kur- und Fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben, und an statt ausgeschwornen leiblichen Eides, daß Wir alle und jegliche hier oben, und im gegenwärtigen Executions-Recesse sowol, als auch in dem Haupt-Tractate vom 26 August, und dem wegen Restitution des Stiftes Neuhausen den 2ten Sept. 1705 errichteten Ver-

gleich (so weit nemlich diesen beeden durch diesen Executions-Receß ~~mit~~ derogiret worden ist) enthaltene Puncta, Stücke und Articul von Worten zu Worten, getreulich, wahr, stet, vestiglich, ohnverbrochen, und aufrichtig halten, und darwider in Ewigkeit nimmer thun, noch gethan zu werden, gestatten wollen, weder durch Uns, noch die Unserigen, in keinerlei Weise, noch Weg, wie das immer Namen haben, oder Menschen-Sinn erdenken mögen, hiermit, und in Kraft dieses bei Strafe hundert Mark löthigen Goldes, welche der contravenirende Theil theils dem Kaiserlichen Fisco, theils dem andern laedirten Theile, ohne einzige Widerrede, auf pures des lädirten Theiles beglaublich beschienenes Anbringen zu zahlen schuldig seyn solle.

Wir untergeben Uns auch hiermit allerseits und sonderlich auf den begebenden Contraventions-Fall (so doch nimmer geschehen solle) dem Kaiserlichen Hof- oder Kammer-Gericht mit Prorogation aller Iurisdiction, gegen Unserer jeden, auf solchen Fall ad obseruantiam vel implementum Contractus, uti et poenam superius nominatam centum marcarum auri puri sogleich ipso facto verwürket seyn solle, per mandata poenalia arctiora et executorialia sine Clausula, gleich in einer abgeurtheileten Sache executiue et summarissime so lang und viel zu verfahren, bis alles, was hierinnen, und dem Haupt-Tractate, auch Neben-Receße vom 1705ten Jahre enthalten ist, observiret, und vollzogen, die Contrauentiones und Turbationes abgeschaffet, auch darüber erlittene Kosten und Schaden cum omni causa ersetzet; in Urkund und zu mehrerer Bekräftigung dessen allen haben Wir diesen Receß eigenhändig unterschrieben, und Unsere Insiegel daran hangen lassen. So geschehen Düsseldorf, den siebenden August Anno 1708.

Johann Wilhelm,
Churfürst mpr.

L. S.

Franz Ludwig
Pfalz-Graf mpr.

L. S.

Num. III.

Unterthäniger Bericht, wo ein Schiff-Cran zu Rhein-Türkheim kan hingestellet werden, pr. Heydelberg, den 20. May 1656.

Wohlgebohrne, auch Wohl-Edle, und Veste, Hochgelahrte, Großgünstige und Hochgebietende Herren!

Als ich den 5ten May mit dem Tannen-Flosse, welches zum Alsheimer Schloßbau gehörig, angekommen, und daselbst aus dem Wasser auf das Land zu arbeiten Anordnung gemacht; inzwischen auch angesehen, allwo ein Schiff-Cran am besten hin zu ordnen, insonderheit wo am Winter wegen des Eißganges im Rheine könne aufbehalten werden, habe ich daselbst allernächst bei dem Dorfe eine Ecke, so etwas in das Land eingefressen, und auf herrschaftlichem Gute noch kan gestellet werden, in Acht genommen, muß aber noch mehr eingeraumt, und weiter Raum gemachet werden, und alsdann mit einem Vorbau von eichenen, oder tannen runden Bäumen vorzubauen, welche Kosten zwar, ehe und bevor der Raum zu machen, nicht eigentlich zu überschlagen; doch werden in hundert Stück Hölzer darzu erfordert. Das Arbeitslohn auch auf 80. Rthlr. sich betragen, welches ich hiermit unterthänig zur Nachricht wollen berichtet haben. Signatum Heydelberg, den 19ten May 1656.

Reinhard von Werd, Bauschreiber.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0142
DFG

Num. IIII.

Unterthäniger Bericht und Ueberschlag des Rhein-Türkheimer Cranes und Lagerhauses 1656.

Erstlich findet sich das Fundament in dem Rheine angebauet 28 Schuhe lang in die Vierung, ist das Haupt vornen, so durchaus mit Quatern aufgeführet gewesen, von dem Eiße, und grossen Wassers halber umgerissen, und die Quater in Rhein versenket, welches dann von Grund auf wiederum aufzuführen, und die Ecken mit Klammern vergossen werden, wird selbiger bei 80 fl. erfordert.

Den Cran wiederum aufzusetzen, kan mit samt dem Gehäuß und allem Zugehör wiederum mit 500 fl. gebauet werden.

Das Lagerhaus, so sich im Fundament, und noch eines Schuhes hoch stehende Mauer befindlich, in der Länge 254 Schuhe, und in der Breite 46 Schuhe, wenn dieses dem Rorheimer gleich, auch zum halben Theil wiederum soll aufgebauet werden, wird erfodert 600 fl.

Das Wohnhaus, worauf der Cran-Meister und Zöllner seine Wohnung gehabt, stehet noch daran, das untere Stockwerck von Steinen gebauet; das Mauerwerk aber hat sich alle vertrennet, auch ein- und ausgewichen, die Gewölber vom Keller eingefallen, daran dann nicht mehr als die Steine zum Besten, ist 55 Schuhe lang, und 25 Schuhe breit, kan darauf ein Stockwerk hoch gebauet, und wiederum zu einer Wohnung gerichtet werden, kostet ohngefehr 600 fl. Summa 1780 fl.

Reinhard von Werd,
Bau-Schreiber.

Num. V.

Copia unterthänigsten Berichtes, die Kur-Pfälzischen uralten gehabten Regalien zu Rhein-Türkheim betreffend,

mit Beilagen A, und B.

Mein

Helfrich Gail, Burger von Mannheim.

Rechen-Kammer hat diese Sache förderlich gründlich zu untersuchen, und wieder zu berichten. Friedrichsburg, den 17. Dec. 1678.

Chur-Pfälzische Canzley, Quad Secretair.

vorige Acten aufzusuchen.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Eurer Churfürstl. Durchl. kan ich Vermöge meiner Bürgerlichen Pflichten unterthäniast nicht vorbeigehen, wie daß Sie zu Rhein-Türkheim grosse Cranens-Gerechtigkeit, Regalien, und anderes haben, wie aus Lit. A. klar zu sehen ist, und wie solcher verfallene Cran, samt zubehörigen Häusern (doch uf zukünftigen Frieden) wieder erbauet, und diese grosse Regalien und Einkünften eingetrieben, und exerciret werden mögen. Weil dann bekannt: daß Ihro Kurfürstl. Durchl. von 1649.

bis dato 78, seynd 29 Jahre gar nichts da genossen; will derowegen nur jedes Jahr ohngefehr 1000. fl. rechnen, das thut bis dahin Ihro Kurfürstl. Durchl. 29000. fl. Schaden.

Wann dann, Gnädigster Kurfürst und Herr, dieses alles zu consideriren höchst belieben, daß dieser Ort ungefehr mit 1500. fl. bis 2000. fl. zum höchsten, vermöge Lit. B. kan erbauet werden; dann dieser Ort Ihro Kurfürstl. Gnaden grosse Intraden machen, und kan die Stadt Worms durch dieses Mittel hierdurch, ihrer Handthierung halben, in Abgang, und hingegen den Kur-Pfälzischen Cranen vermöge Gerechtigkeit halber zu grossem Nutzen kommen; von mehrerer Instructiones wird Ober-Schultheiß zu Rhein-Türkheim, wegen dieser Regalien und Intraden, weitläuftiger und klärer Unterrichtung geben, auch daß Ihro Kurfürstl. Durchl. (ohne unterthänigste Maasgebung) bei Zeiten durch etliche tüchtige Handwerksleute die Besichtigung einnehmen zu lassen gnädigst belieben möchten, um daß bei Zeiten ein solcher Cran wieder in den alten Stand gebracht werde, dieses alles Ihro Kurfürstl. Durchl. Pflichtschuldigst unterthänigst hinterbringen soll, womit verbleibe ewig

Eurer Churfürstl. Durchl.

treu verpflichtest gehorsamst Unterthan zu Mannheim

Mannheim, den 11. Dec. 1678.

Helferich Gail.

Ohnmaasgeblicher Vorschlag Lit. B.

(Die Beilage A. ist nicht vorhanden.)

Nota des Wiederaufbauens des Cranes zu Rhein-Türkheim.

1) Das Cranen-Fundament in der Erde stehet noch vest, aber oben und beiden Seiten herum die Mauer und Stein los gefallen, das kan aber mit wenig Kosten wieder gemacht, und repariret werden, Ursach dessen, weil noch eine grosse Quantität schöne gehauene Steine in einer Hecken daselbst verborgen im Vorrath liegen, wie imgleichen auch einige Mauersteine im Vorrath seynd, womit das Cranen-Fundament, wie auch die beide Maueren können ausgebessert werden, und zugleich die darzu befindliche gehauene Steine mit eisernen Klammern versehen werden müssen; so kan solches ewig halten.

2) Das Lagerhaus betreffend, darzu stehet das ganze Fundament noch gut in der Erden, und kan darauf mit wenigen Kosten ein Bau aussem Lampertheimer Walde von Tannen Holz, die Gefache alle mit Leimen ausgemacht, das Dach sauber mit Stroh gedeckt, in Summa das Lagerhaus kan mit geringen Kosten wieder aufgebauet werden.

3) Des Cranen-Meisters Haus betreffend, dasselbe Fundament stehet auch noch alles, worunter zwei Feuer-Cammern gewesen, daselbst vor Zeiten der Wein ~~geheuert~~ worden, davon noch eine Feuer-Cammer gut, die andere aber eingefallen; weil aber die Mauersteine noch vorhanden, als könnte die eingefallene Feuer-Cammer auch mit wenigen Kosten repariret und gemacht werden; die Schwellen und Eckposten aber können mit eichenem Holz verfertiget, weil Kur-Pfalz gegen Rhein-Türkheim übern Rhein einen Eichwald haben, die Gefache und Boden können mit Leimen wohlfeil, und das Dach sauber mit Stroh gedeckt, und verfertiget werden.

4) Uber dem Cranen zwischen dem Lagerhaus und Cranen muß eine grosse Krippe (welche den Eißgang aufhalten muß) gemacht, damit die Schiffe, als in einem Hafen, können gesalviret werden.

5) Uber diese Krippe zwischen dem Kalk-Ofen und Cranen muß noch eine grosse Krippe geleget werden, diese beede Krippen können durch Soldaten und Bauern mit wenigen Kosten verfertiget werden.

6) Zwi-

6) Zwischen dem Cran und dem Dorf Rhein-Dürkheim muß wieder eine grosse Krippe geleget werden, damit das Dorf und Land wegen des Rhein-Einreissens verwahret bleibe.

7) Der Kran muß wieder auf das vorige Fundament gestellet, und nicht ein Schiff-Kran gemacht, sondern wie der oberste Zoll-Kran zu Maynz ausgemacht, gleichergestallt verfertiget werden muß, welcher nicht über 200 Rthlr. kosten wird, Ursach dessen, weil man im Kur-Pfälzer Walde einen dergleichen grossen Kranen-Baum haben kan.

8) Man kan den Kranen, Lagerhaus, Kranenmeisters Haus, samt einem Wirthshaus, von der einen bis zur andern Brücken mit einem tiefen Graben, samt Pallisaden, und herum etwas Sicherheit halben versehen, damit der Kran, samt Lagerhaus, und übrigen Gebäuen vor einem Anlaufe versichert, und verwahret bleiben möge.

Num. VI.

Förmlich zwischen Herrn Samuel de Ron, als Erbe von Herrn Johann Martin de Ron seel. Banquier in Frankfurt respective hinterlassenen Erben, und Cessionario der an Herrn Obersten Krahe seel. habenden Foderung, und Herrn Anton Henrich Koch, Pfarrherrn zu Buntenbach, als respective Bevollmächtigten seiner Frau Liebsten, Frau Susanna Elisabeth, eine gebohrne Krähin, und seiner Jungfer Schwester, Jungfer Sophie Philippine Krähin, dann seines Schwagers Herrn Johann Philipp Krahe, wie solches die sub Num 1 und 2 angebogene Vollmachten ausweisen. Nechst diesem eben gedachter Herr Pfarrer als Vormund über die von Anna Maria Kayserin, gebohrnen Krahin, hinterlassenen drei Kindern, und von Johanne Elisabeth Schmeltzin, gebohrnen Krähin, hinterlassenen unmündigen Kindern, übrigens mit Frau Anna Catharina Fuchs, gebohrnen Krähin, wohnhaft zu Speyer, in Kraft des bei einem Kurfürstlich-Pfälzischen Hofgerichte de dato 19ten Junii huius Anni höchst berechtest ergangenen, und in Rechts Kraft erwachsenen Urtheils gepflogener Berechnung.

1tens, daß, gleich wie das Capital, Kraft oberwehnten Urtheil
mit = = = = = Rthlr. 47533⅓. —
vor liquid geachtet worden, als wird dasselbe in Gefolg desselben damit hierher gesetzet und in Rechnung validiret; gestalten nun

2tens davon von 1701 denen de Ronischen Herren Erben nunmehro obgedachtem Herrn Samuel de Ron bis 1736, mithin von 35 Jahren Interessen gebühren; diese aber sich ad = Rthlr. 99820 —
ersteigen; als wäre das Total debet, so der Herr Obriste Krähe, _____ _____
und dessen Erben schuldig = = = Rthlr. 147353. 30 kr.

Dahingegen der Herr de Ron den Genuß, welcher von denen verhypothecirten Gütern gefallen und genossen worden, berechnen solle; und obgleich sich ergeben, daß theils durch die Kriegs-Jahren über, theils durch andere Zufälle von denen Rhein-Dürkheimer und Roxheimer Holz-Höfen, dann dem Kranen, Lager, Wirthshaus ꝛc. ein Jahr in das andere keine 1100 fl, ohnabgezogen der Reparation und anderer Kosten, gezogen worden; wie dann der letztere Beständer gedachter Höfe, Herr Dörzapf, nicht mehr als 1100 fl., nach Abzug des jährlichen Pachts ad 300 fl. und dem man anbey alle durch Wetter, Wind und Hagel, und herzukommenden Schaden ersetzen müssen, gegeben; so hat jedennoch Herr Samuel de Ron zu vorkomm aller daraus erwachsenden Langwührigkeit zugegeben: daß die obbemeldte 1100 fl. jährlich aufgerechnet, und von denen Interessen decourtiret werden mögen, wie also die Herren de Ron seit 1708 primo Dec. bis dahero gedachte Höfe im Besitz haben, als ertragen ermeldte 1100 fl. von gedachter Zeit, mithin von 28 Jahren = Rthlr. 20533. 30 kr.

Und wie die Heppenheimer Weyden-Mühle, und das Schloß-Gut zu Ufstein ein Jahr in das andere keine 250 fl. ertragen; so will doch Herr Samuel de Ron aus gleicher Beweg-Ursache solche sich in Aufrechnung, jedoch nur von 1716 im Febr. bringen lassen; immassen erstlich damals deren Besitz erlanget worden; mithin da solches 20¾ Jahr ausmachet, als ertragen dieselbe in gedachter Zeit Rthlr. 3458 —
und machet demnach der vollkommene Genuß aller Güter Rthlr. 23991. 30 kr.
und wo man die cedirende Stücke zu einem ansehnlichen Preiß, als den Rhein-Dürkheimer und Roxheimer Holz-Hof, Kranen, Lagerhauß, Wirthshauß, Ziegel-Ofen ꝛc., samt allen Ab- und Dependentien, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, ad = = = = Rthlr. 20000 —

Die Heppenheimer Weyden-Mühle ad	= = =	1900 —
Das Schloß-Guth zu Ufstein ad	= = = =	1000 —
Den Hof und Platz zu Pfeddersheim	= =	1000 —
Den Hof und Güter zu Osthofen	= = =	2500 —
Dann die Schaaf-Weyde zu Alsheim ad	= =	2500 —
so zusammen	= = =	Rthlr. 28930 —

ausmachet, darzu schläget, so betrügen die 2 Haupt-Posten = = = = Rthlr. 52921 — —
welche, wenn man dieselbe von dem vorstehenden Debet derer Rthlr. 147353. 30 kr.
detrahiret, man dem Herrn de Ron annoch liquid Rthlr. 94432,
sage: vier und neuntzig tausend, vier hundert dreyßig zwey Rthlr.
Receß schuldig verbleibet, und derselbe liquid zu fordern hat.

Wie dann diese Berechnung wir wohlbedächtlich aufgemachet, richtig befunden und verhoffentlich von Niemanden dagegen was ein- und gegen zu setzen haben wird; als Herr de Ron, aus Liebe zum Frieden, den Genuß nicht gering, sondern weit über dessen eigentlichen Betrag anrechnen lassen; als acceptiren wir dieselbe zur vollkommenen Richtschnur, wornach so dann die in dem obhochgemelten Urtheil reservirte Adjudication und Erkänntnuß beschehen möge, und solle diese Liquidation nie, noch jemahls, von ein- oder dem andern Theil angefochten werden können; begeben uns dahero aller Einwendungen, und deßfalß etwa competirenden Privilegien, Freyheiten, Immunitaeten, die etwa ein- oder dem andern zustehen mögen, besonders aber renuntiiren wir allen Exceptionen, besonders doli, erroris, metus, persuasionis Rei non sic, sed aliter gestae, Restitutionis in integrum, Laesionis etiam ultra dimidium, & generalem renuntiationem non valere, nisi praecesserit specialis. Alles treulich und sonder Gefährde. In Urkund, und zu mehrerer Bevestigung haben wir diese Liquidation in duplo ausgefertiget, unterschrieben, und besiegelt. So geschehen Frankfurt, den 8ten Dec. 1736.

(L.S.) **Anton Henrich Koch**, Pfarrer zu Buntenbach, als Bevollmächtigter von meiner Frauen Susanna Elisabetha, gebohrnen Krähin, und deren Schwester, Jungfer Sophia Philippina Krähin, sodann meines Schwagers, Herrn Johann Philipp Krähe; item, als Vormunder über die von Anna Maria Kayserin, gebohrnen Krähin, hinterlassenen drei Kindern, und von Johanna Elisabetha Schmeltzin, gebohrnen Krähin, hinterlassenen unmündigen Kindern.

(L.S.) **Anna Catharina Fuchs, eine gebohrne Krähin.**

(L.S.) **Samuel de Ron.**

Daß obstehendes Tit. Herr Anton Henrich Koch, Frau Anna Catharina Fuchs, gebohrne Krähin, und Herr Samuel de Ron coram me, et infra subscriptis Testibus eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und mit gutem Wissen und Willen

von

von sich gestellet haben, wird hiermit, praevia requisitione attestiret und beurkundet. Actum ut supra.

(L. S.) **Johann Friederich Weich,**
Kayserl. geschworner Notarius.

(L. S.) **Philipp Henrich Majer,**
als Zeuge.

(L. S.) **Johann Melchior Uffenacker,**
als Zeuge.

Num. VI, a.

An
Se. Kurfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. als des Hochwürdigsten Hochstiftes zu Worms Bischoffen,

nochmalige unterthänigste Fußfälligste Supplication und Bitte, vt intus,

unser
vom Herrn Obristen Krähe seel. hinterlassener inwendig bemeldter Erben.

Hochwürdigster Kurfürst,

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Nachdem wir dem Herrn Samuel de Ron, in Frankfurt, mit Vorbehalt Eurer Kurfürstlichen Gnaden hohen Consens, den Kranen zu Rhein-Dürkheim, wie auch den Holzhof daselbst, und zu Roxheim, samt der freyen Wirthschaft, und die Ziegelhütte ꝛc. cum Appertinentiis cediret, und übergeben; so haben wir bereits den = = = Monats = = = h. a. mithin schon vor = = = Monaten um ermeldten Consens bey Eurer Kurfürstlichen Gnaden unterthänigst nachgesuchet, und haben der unterthänigsten Hofnung gelebet, Eure Kurfürstliche Gnaden würden uns darin baldigst gnädigst gratificiren;

Allein, wenn bis dato wir darauf noch keine gnädigste Resolution erhalten, indessen aber, der Eurer Kurfürstlichen Gnaden ad reluendum offen gestandene Terminus bimestris verstrichen, und der Herr Samuel de Ron bei solchen Umständen den, sub Conditione der Beischaffung Höchst-Dero gnädigsten Consens, eingegangenen Vergleich, wenn solcher nicht erfolgen sollte, zu halten decliniret; uns aber dadurch grosser Schaden und Nachtheil caussiret wird, und nur neue Proceß-Weiterungen, und grosse Kosten zu befürchten seynd;

Als sehen wir uns gemüßiget: Eure Kurfürstliche Gnaden nochmalen unterthänigst fußfälligst zu bitten: höchst-Dieselbe wollen Dero zu obbemeldter Cession unsers Orts nöthig habenden gnädigsten Consensum ertheilen, und den Herrn Samuel de Ron zu Dero Erbleihern in Gnaden auf- und annehmen.

Eure Kurfürstliche Gnaden erweisen uns dadurch eine besondere hohe Gnade und lassen uns dadurch zu dem höchst nöthig habendem Vergleiche, mithin einmal in

Ruhe kommen, die wir sodann-Lebens lang mit unterthänigster Devotion erkennen und mit unterthänigster Devotion seyn werden,

Eurer Kurfürstlichen Gnaden 2c. 2c.

unterthänigster Knecht, und unterthänigste Magd

Anton Henrich Koch, Pfarrher zu Bundenbach,

nomine meiner Frauen Susanna Elisabetha, gebohrnen Krähin, wie auch der übrigen ehedessen benamten Krähischen Erben Mandatarius und Vormund.

Num. VII.

Gleichwie von denen durch Samuel de Ron beim neuen Erbbestandsbriefe beschehenen noch fernerweiten Petitis keinen andern, als den ersten und zweiten deferiret, mithin es bei dem vorherigen auf sein Gesuch schon mehrmals geänderten Aufsatz, in allem belassen wird; so thut man solches demselben zur final-Resolution hierdurch bedeuten: daß, wenn wider besseres Versehen nicht allwegen diese ex noua Concessione erhaltende Rechts-schuldige Praestanda den ersten Tag künftigen Monates Aprilis dahier prästiren; sondern die Sache noch fernerhin also flissentlich verzögern, alsdann darinn andere Verfügungen gemacht werden sollten. Decr. in Conf. aul. Worms, den 20 Mertz 1739.

F. W. von Hohenfeld.
A. W. Brasser.

Num. VIII.

Auszug aus dem zwischen Kur-Pfalz und dem Hochstifte Worms errichteten Tractate, den 10ten Monates Februarii 1722.

Zweitens, wollen Wir, der Kurfürst zu Trier, und Kurfürst zu Pfalz, in Gefolge der in den Haupt- und Executions-Recessen enthaltenen §§orum 8, und 11, die ernstliche Verfügung und Verordnung thun: daß führohin weder von denen aus dem Bißthume Worms in Kur-Pfalz, oder aus diesem in jenes verführend- und bringenden zollbaren Effecten und Sachen, an unsern respective gemeinschaftlichen, und privativen Zollstätten, nicht der Gulden- sondern nur der Land-Zoll erhoben, noch sonstiger doppelter Impost davon abgefodert (wenn anderst von den in Unseren Kur-Pfälzischen Landen gewachsenen Weinen und Früchten, oder anderen Crescentien und Effecten ein mehreres nicht zu zahlen verordnet, gestalt sonst von Unseren bischöflich-Wormsischen Unterthanen ihren dergleichen Effecten und Wachsthumen solcher weiterer Impost ebenmäßig abzutragen wäre) mithin das mutuum Commercium noch ferner, und allezeit zwischen Unseren Kur-Pfälzischen und bischöflichen Landen allerdings unterhalten, einfolglich dann auch

Drittens der respective Gulden- und Land-Zoll an denen zu unserem respective Oberamt zu Heidelberg, und Amtskellerei Stein gehörigen Haupt- und Wehr-Zollstätten anderster nicht, als wie ante Tractatum gewesen, abgefodert, selbige mithin nur einmal gehoben, und also, was bei dem, Sr. Liebden, dem Herrn Kurfürsten zu Trier, nun zugehörig- und auf den sogenannten Lampertheimer Hütten befindlichen Lampertheimer Wehr-Zoll verzollet hat, davon an Unseren vorm Austausch-Tractate

unter

unter das Amt Heydelberg gehörig gewesenen Hemspacher- oder anderen Zollstätten, der Zoll nicht nochmalen erhoben, weniger nicht, daß von Unserer beiderseits Landen Unterthanen und Einwohnern, nach ihren Wohnstätten führende Holz (worunter doch weder das auf der Stadt Worms ihren, und anderen Holzhöfen, oder an sonstigen andern Orten, wo es seyn mag, erkauffend- und nach Haus führendes Bauholz, noch was dieselbe an Brennholz verkauffen würden, nicht verstanden seyn, sondern hierinfalls gedacht bischöfliche Unterthanen, in Entrichtung des Zolles, den Kur-Pfälzischen gleich gehalten werden sollen) ganz Zollfrei paßiret, und deren in diesen und anderen Zollwesen vorher errichteten Haupt- und Executions-Recessen, fort darauf ergangenen Verordnungen durch die unserigen künftighin schuldigste Folge geleistet, auch aller Unterschleiff durch die Zollbedienten verhütet werden; gleichfalls

Vierdtens sollen diejenige in Unserem Bißthume Worms wohnhafte Fischere, so die in diesem Bißthume befindliche Alt-Rhein- und andere dergleichen Wasser, Lachen, allein befischen, weder bei denen Rhein-Rügen zu erscheinen, noch was darzu zu bezahlen gehalten, diejenige bischöflische Fischer aber, so zugleich den hohen Rhein, und die in Kur-Pfälzischen Landen liegenden Wässer mit befischen, darunter nicht verstanden, sondern bei gedachten Rhein-Rügen zu erscheinen, und praestanda zu prästiren schuldig seyn, auch zu solchen Rhein-Rügen die jetzt gedachten hohen Rhein- und ernannte in Kur-Pfalz gelegenen Gewässer befahrende Hochstifts Fischer von Unseren Kur-Pfälzischen Ober-Rhein-Inspectoribus nicht immediate, sondern durch eines jeden Ortes Schuldheisen (welcher alsdann den citatum ad Locum der haltenden Rhein-Rügen zu schicken verbunden seyn soll) in welchem gedachte Fischer wohnen, ablassende Requisitions-Schreiben citirt; noch weniger Wir, der Kurfürst zu Trier, in dem Uns, und Unserem Hochstift Worms, ratione Iuris territorialis, vermöge des im Haupt-Receß befindlichen § 3tii auf dem Rhein-Districte von der Roxheimer Rinnen, bis an die Steiner Bach, ausser denen bei und occasione der Schiffahrten, durch die Fuhr- und Schiffleute sich eraugenden, und von Uns, dem Kurfürsten zu Pfalz, und Unserem Kurhaus zu thätigen seyenden Straf-Fällen competirenden Iure arrestandi, und Bestrafung, auch übrigen vi tractatuum zukommenden Rechten künftighin auf einige Weise beeinträchtiget, und behindert werden.

Siebendens, der zur Schmälerung des hochgedachter Sr. Liebden, dem Herrn Kurfürsten zu Trier, und Dero Hochstift Worms, besage Executions-Recesses, und deren vorher den 3ten Sept. und 18ten Decembr. 1706 einander ausgestelleter Declarationen, pro aequivalenti cedirten sogenannten Krähischen Rhein-Türkheimer Erbbestands-Hofrechtes auf Unserem gegen überstehenden Kur-Pfälzischen Zollhause wieder angefangenen Weinzapf allerdings abgestellet; dann weder zu Hamm, noch an andern in das Oberamt Alzey gehörigen Orten und Enden einiger Holzhof, oder Handel von den Unserigen verstattet werden, oder sonstige Beeinträchtigung und Unterschleiffe gegen sothanes cedirte Erbrecht jemals geschehen, jedoch bleibt den Kur-Pfälzischen Unterthanen gemeldten Oberamtes Alzey frei, und ohnbenommen, wann sie für sich selbst immediate, und ohne einigen Handel damit zu treiben, zu Aufführung eigener Häuser, Stallung, Scheuer, und dergleichen Holz benöthiget, daß sie solches zu Mannheim, oder Heydelberg einhandeln, und zu ihrer Wohnstatt verführen können; dabei aber auch schuldig seyn, im Vorbeifahren sich bei dem Erbbeständeren, oder dessen Verwalteren am Rhein-Türkheimer Fahrt anzumelden, und anzuzeigen: daß sie so und so viel Holz zu ihrem eigenen Behuf eingehandelt haben, und bei dessen Unterlassung, dieselbe sowol, als alle andere Contravenienten mit einer willkührlichen Strafe beleget, der Erbbeständer zugleich aber auch indemnisiret werden solle.

Auch ist ferner, ein und zwanzigstens, beliebet worden: wenn künftighin ein und anderer Rhein-Teich in beiderseits Landen nothwendig anzulegen, oder zu repariren wären, daß alsdann zwar alle, und jede davon Nutzen, oder Schaden zu gewarten habende Herrschaften, und Communen, Geistliche, Weltliche und Privati, ohne den geringsten Unterscheid, darzu gezogen, und auf gewisse Tage und Orte zur gemeinsamen Besichtigung und Ueberschlag, und Verdingung der Arbeit in Zeiten beruffen,

ruffen, die erforderliche Kosten sodann nach der Morgenzahl, und so viel nemlich jede begüterte Herrschaften, Unterthanen und Gemeinden, Geist- und Weltliche, Adeliche, und andere dergleichen freie Leute wegen ihrer Erb- und temporal-Beständen, auch Zehenden, Gütern und Zinsen, Güter, Aecker, Wiesen, Weingärten, gemeinen Allmenden, Weiden, Büschen und Waldungen, oder sonst darunter interessiret, und dem Wasser-Schaden exponiret sind, repartiret, der Decimator einfolglich auch pro decima parte seines Zehnt-Districtes mit collectiret, forthin dabei eine proportionirliche Gleichheit durchaus gehalten werden ꝛc. ꝛc.

Beilagen zur Haupt-Ausführung.

A.

Pro memoria des löblichen Magistrates in der kaiserlichen und Reichsstadt Worms, vom 27ten Junius 1752.

Des zum Hochstifte Worms höchverordneten Herrn Statthalters, Freyherrn von Hohenfeld, hochwürdige Gnaden, hat Herr Rathschreiber Lanz præmiss. cur. geziemend zu erkennen zu geben: wie daß Herr de Ron sich ganz neuerlich unterfange, von Schiffleuten, so nicht am Rhein-Türkheimischen Krane, sondern am allhiesigen, uud anderwertigen Rheinufer Früchte einladen, sogenannte Kranen-Gelder, unter dem nichtigen, und bisher nie erhöreten Prätext eines seiner Hütten in dem ganzen Wormsgau zustehen sollenden privativen Markt-Niederlag- und Kranen-Rechtes de facto abzufodern, und, wie die anliegende Extractus protocolares besageten, durch verbotene Arreste und Pfändungen gewaltthätig abzudringen.

Da nun aber ein solches Unternehmen so wenig in petitorio, als possessorio den mindesten Grundschein habe; vielmehr solches neuerlich, und dem beständigen Herkommen entgegen, auch in den Reichs-Gesätzen, besonders den kaiserlichen Wahl-Capitulationen dergestalt nachdrücklich verboten sey, daß auch sämtlichen Creiß-ausschreibenden Herren Fürsten, und benachbarten Ständen, die schleunige Abstellung dergleichen injustificirlichen Innovationen, und Exactionen bevorab und auf dem Rhein, auch Hemmung des bis auf jetzige Zeiten unwidersprochen gebliebenen freien Handels, und Wandels wohlbedächtlich empfohlen worden; so hoffe Magistratus zuversichtlich: es werde besagtem Herrn de Ron die Restitution der thätlich weggenommenen Gelder und Früchten fordersamst aufgegeben, und ihm alle fernere Beeinträchtigung ernstlich untersaget, anbei selbiger bedeutet werden: dafern er sothaner neuen Ansprüchen halber auf irgend einige Weise gegründet zu seyn vermeinen wollte, nicht sein eigener Richter zu seyn, noch von Reichs-Constitutions-widrigen Arresten und Pfändungen den Anfang zu machen, sondern in foro competente durch den ordentlichen Weg Rechtens seine vermeintlichen Gründe ein- und auszuführen; auf den Fall einer widrig ausfallenden Antwort hätte derselbe Namens gemeiner Stadt und Bürgerschaft solennissime zu protestiren, und competentia quaeuis zu reserviren, auch zugleich zu declariren: daß Magistratus bei unterbleibender gütlichen Remedur solche nach Vorschrift der Reichs-Constitutionen, und kaiserlichen Wahl-Capitulation höchster und hoher Orten nachzusuchen ohnermangeln werde. Signatum Worms, den 27 Jun. 1752.

(L. S.)

Aus-

Auszug aus dem Wormsischen löblichen Amts-Protocole, vom 29 Mai 1752.

Herr Krauser des Raths zeigte beschwerend an: was massen er mens. Octobr. vorigen Jahres etliche hundert Malter Spelz an dem sogenannten Eichbaum der mitten der Maulbeer-Au gegen über eingeladen; wie nun Herr de Ron 9 fl. 55 kr. ein nie erhörtes Kranen-Geld an ihm prätendiret, welche er nicht zahlen wollen; so habe ihn derselbe damals, da er Gerste zu Rhein-Türkheim eingeladen, in die Hände bekommen, und, laut dessen eigenhändigen Scheines, 4 Malter Gerste weg gefasset.

Referatur mit gedachtem Scheine.

in fidem

Amtschreiberei Handschrift.

Auszug aus dem Stadt Wormsischen L. Amts-Protocole, d. d. 2 Junius 1752.

Schiffer Menger zeiget an: Herr de Ron auf dem Rhein-Türkheimer Fahrt fange an: sein anmaßlich, und neuerlich einzuführen vermeinendes Kranen-Geld zur Ungebühr auf das äusserste zum Präjudiz hiesiger Bürger, und des Commercii publici zu treiben; gestalten, da er, Menger, von dem Becker Prior zu Heydelberg nicht allein eine Partie Waitzen, und Korn, an gedachter Fahrt eingeladen, sondern auch hier noch 70 Malter in Loco Worms aufgekaufeter und in der Ober-Mühl würklich geschelet werdender Spelz einzuladen habe; der Herr de Ron den Müllermeister Böhm von Osthofen angehalten, daß er nomine seiner, Priors, nicht nur von den zu Rhein-Türkheim eingeladenen Früchten, wie auch Trag- und Meßgeld, sondern auch von sothanen hier erkauften 70 Malter Spelz dito Kranen-Geld mit 2 fl. 55 kr. bezahlen müssen, wie das de Ronische Certificat von selbsten ausweise.

Referatur, und sey das de Ronische Certificat und Quittung mit ad Senatum zu geben.

in fidem

Amtschreiberei Handschrift.

Auszug aus dem Stadt Wormsischen L. Amts-Protocole, den 26 Junius 1752.

Affenbecker Reichard zeiget an: er hätte von Herrn Bub zu Strasburg 300 und etliche 70 Mött Früchten erkauft, solche, weil die Abfassung preßiret worden, hier eingeladen, und nach Rhein-Türkheim gefahren, allwo noch mehrere eingeladen worden. Gleichwie nun Herr de Ron die gesamte Ladung nicht eher passiren lassen wollen, bis Herrn Buben Socius Bart von Frankfurt sowol von denen hiesigen, als übrigen Früchten 1 kr. vor Herrn de Ron Kranen-Geld 1 kr. vor die Mitter, und 1 kr. Lager-Geld, zusammen 3 kr. vom Malter abgerechnet; so habe er von Herrn Buben Commißion, anzufragen: ob er sothanes Kran-Geld und übriges Geld von den hier gefaßten und eingeladenen Früchten zu bezahlen schuldig?

Referatur

in fidem

Amtschreiberei Handschrift.

B.

Decret der fürstlichen Regierung zu Worms, vom 1 Julius 1752. die Wormsischen Krangebühren betreffend.

Hochfürstliche Wormsische Commißion!

Auf die von Kur-Pfalz geistlicher Administration durch ihren Schaffner, zu Liebenau, Wenz, als auch der Stadt Worms bei hoher Regierung wider den Erbbeständer des Rhein Türkheimer-Kranes und Holz-Hofes angebrachte Beschwerungen des Prsto. Resp. den 26ten und 30ten mensis proximi elapsi, daß derselbe von den am hiesigen Krane eingeladenen Früchten das Kran-Geldt, eben als ob die Einladung am Rhein Türkheimer-Krane geschehen, wider das Herkommen genommen habe, wird ihm zu seiner sträcklichen Nachachtung hiermit von Commisions wegen angefüget: daß, ob zwar erstgedachter Kran das Recht ab antiquo zustehen möge, daß alles, was zu Worms ein- oder ausgeladen wird, das Kran-Geld zu Rhein-Türkheim, eben, als wenn die Ein- oder Ausladung daselbst geschehen wäre, bezahlet werden müsse; dennoch in Contradictions-Fällen (wie in gegenwärtigen) es hauptsächlich auf die Possession ankommen wolle, daß von den zu Worms beschehenen Ein- oder Ausladungen bisher das Kran-Geld zu Rhein-Türkheim ausgerichtet worden sey; gestalt aber Erbbeständer sich eines desfalsigen Besitzes nicht rühmen kan; so würde derselbe sich von selbst zu bescheiden wissen: daß noch zur Zeit, und bis die Giltigkeit dieses Rechtes im Petitorio ausgeführet worden, es allein bei dem von dem Landoberstен Krähe bis auf seine, des Erbbeständers, Zeiten ruhiglich fortgesetzten Herkommen, wobei man ihn jedesmal kräftigst zu schützen, und zu handhaben ohnentstehen würde, zu belassen; verfolglich das eigenwillig zuwider der Observanz abgenommene, der Behörde zurück zu geben sey. Worms, den 1 Julii 1752.

ex Mandato
Bingh.
Actuar. Commiss.

C.

Abermalige Auflage der fürstlichen Regierung zu Worms des zurück zu gebenden Kran-Geldes halber vom 3 Jul. 1752.

Aus der abschriftlichen neben-Anlage wird Erbbeständer de Ron des mehreren ersehen: was man zu seiner Sicherheit per Registratorem an hiesigen Stadtrath gesinnen lassen; da nun andurch und die ihm immittels von Commissionswegen anbefohlene Zurückgabe des ohngewöhnlich erhobenen Kranen-Geldes, worwider man nicht den mindesten weiteren Einwandt von ihm gewärtigen; sondern solches sträcklich befolget wissen will, seine geschöpfte Besorgniß von selbst hinweg fället; also hat derselbe sich einstehenden Donnerstag, so da ist der 6te dieses, bei hochfürstlicher Regierungs-Session ohn alle Fehl einzufinden. Decretum in Conf. aul. Worms den 3ten Jul. 1752.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung
Freyherr von Hohenfeld.
von Speicher.

D.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0152
DFG

D.

Decret der hochstiftischen Regierung in Worms, vom 13ten Julius 1752.

Wird Erbbeständern de Ron zwar die gebetene Communication der in Supplica de pſto. hodierno angezogenen Beschwerungs-Schriften ex Cancellaria in Abschrift verwilliget; zugleich aber ihm bedeutet: daß nichts da weniger man es bei der a Commiſſione in dieſer Sache erlaſſenen rechtlichen Verfügung vom 1ten dieſes bewenden laſſe. Decretum in Conſilio aulico Worms, den 13 Julii 1752.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

M. Ant. Wallreuther.
C. H. V. Wagner.

E.

An die Reichsstadt Worms wegen des aufgebaueten Lagerhauses, vom Kurfürstlich-Pfälzischen Ober-Amte Alzey den 17 Mai 170. erlassenes Schreiben.

Wir haben mit nicht geringem Befremden vernehmen müſſen: daß unſere hochgeehrteſte Herren ein Lager-Hauß an dem Rheine, nebſt ihrem Krane, ohnlängſt ganz neuerlich zurichten laſſen; nachdem nun ſothanes Unternehmen Ihro Kurfürſtlichen Durchlaucht hohen Regalien, und Gerechtſamen zuwider lauffet; geſtalt der Stadt ein Kran zur Zeit, da der Rhein-Türkheimer Kran nicht im Stande geweſen; mithin keine Waare aus-noch eingeladen werden können, vergünſtiget; dabey aber in dem, dem Oberſt-Leutenant Herrn Krähe, wegen des Holzhofes und Kranes zu Rhein-Türkheim ausgefertigten Erbbeſtands-Briefs in ſpecie enthalten worden:

> daß von allem, das zu Worms eingeladen wird, zu Rhein-Türkheim das Kranen-Geld, als wenn es zu jetzt beſagtem Rhein-Türkheim wäre eingeladen worden, entrichtet; mithin Herr Oberſt-Leutenant bei ſeinem Erbbeſtande kräftigſt manuteniret werden ſolle;

Als haben Unſere hochgeehrte Herren hierdurch dienſtnachbarlich erſuchen wollen: daß zu Ihrer Kurfürſtlichen Durchlaucht höchſten Gerechtſamen Präjudiz, und des Oberſt-Leutenant Krähe ertheilten Erbbeſtand gereichenden Schaden, und Nachtheil zu Worms erbauete Lagerhaus gleich wieder abreiſſen zu laſſen, damit Wir im Gegentheile deſſen unbefugte Auferbauung gehörigen Ortes anzubringen, und durch zulängliche Mittel Unſeres gnädigſten Kurfürſten und Herrn hohe Regalien zu manuteniren nicht gemüßiget ſeyn mögen. Die wir im übrigen zu Erweiſung aller dienſtnachbarlichen Gefälligkeiten bereit ſeynd. Alzey, den 7ten Mai 1701.

F.

Rescript der fürstlichen Regierung zu Worms, vom 26ten Jänner 1747.

Gleichwie man diſſeits keinesweges entſtehen wird: die erbbeſtändliche Gerechtſamen des Rhein-Türkheimer Hofes auf alle Weiſe und Wege zu vertheidigen; es aber dermalen an der Anhandgebung haftet, worin eigentlich deſſen Rechte und Gerech-

rechtigkeiten bestehen möchten, auch wie weit Erbbeständer de Ron in deren bisherigen Besitz sey; Also wird demselben hiermit aufgegeben: sothane glaubliche Bewährung zu gedachtem Ende nächstens einzubringen. Sign. Worms den 26ten Jänner 1747.

J. M. Reuland. Wallreuther.

G.

Decret der fürstlichen Regierung zu Worms, vom 28 Sept. 1752.

Aus anliegenden exhibitis Kur-Pfalz geistlicher Administration-Schaffners, zu Liebenau, Wenz, de præsentato 11 Aug. nup. und 18ten curr. hat Erbbeständer de Ron zu ersehen: wessen sich derselbe Namens dieser gegen ihn widerholeter beschweret, und daher gebeten. Da man nun bey Gelegenheit der an Ihro Kurfürstliche Gnaden von demselben gebrauchten unterthänigster Vorstellung de dato 25 und præsent. 29 Julii Anlaß genommen: sich gegenwärtige Sache nochmahls ausführlich vortragen zu lassen, so fort befunden: daß, gleich wie mehr andere eines Theiles ihrer Gerechtigkeiten dadurch verlustiget worden, weil sie solche nicht in steter Uebung und Gebrauche kräftig und gangbar behauptet haben, es auf gleiche Art mit dem dermalen in der Frage stehenden Rechte des Rhein-Türkheimer Kranes in Ansehung der dahier am Rheine beschehenden Einladungen ergangen sey; immassen den offenkündigen Rechten nach die Privilegia ihre bestimmete Zeit, und Jahre haben, und wenn binnen solcher die Puncten und der Inhalt der Privilegien nicht in ihrer Wirklichkeit und Uebung erhalten, da doch solche zu üben Gelegenheit vorhanden, es solchem nach nicht wohl anders seyn kan, als daß die Gerechtigkeit eines solchen Privilegii verloren gehen müsse. Wannenher man es bei demjenigen lediglich belässet, was ihm, Erbbeständer, bereits am 1ten gedachten Monates derhalben von Commißions wegen bedeutet worden, dem dann sich zu fügen derselbe nunmehr keinen längern Umgang nehmen; dahingegen sich an die noch in frischer Uebung stehende Privilegia und Gerechtigkeiten steif halten wird, als zu deren Behaupt- und Aufrechthaltung man stetshin beflissen gewesen, auch also bleiben wird. Decret. in Conf. aul. Worms den 28ten Septemb. 1752.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

von Münch, J. M. Reulandt.

H.

Auszug aus dem Hochfürstlich-Wormsischen Regierungs-Protocole, d. d. den 14 Dec. 1708.

Herrn de Ron, jetztmahligen Besitzer des sogenannten Krähischen Hofes bei Rhein-Türkheim, wäre auf sein übergebenes Memoriale, und demselben beigelegte pro Resolutione und zwar ad 5tum würde man wegen Demolirung des hiesigen Lagerhauses, zu Beibehaltung des ohne dem hierunter verstirenden herrschaftlichen Interesse, das nöthige zu besorgen nicht ermangeln.

et paulo post,

wie nicht weniger wären

Siebendens, des schuldigen Kranengeldes-Bezahlung halber gleichfalls die zulängliche Mittel an Hand zu nehmen.

J.

J.

Auszug aus dem hochfürstlichen Regierungs-Protocole, zu Worms, vom 1ten Dec. 1710.

Wurde Herrn de Rons, dermaligen Besitzers des sogenannten Rhein-Türkheimer Holzhofes, überreichtes Memoriale von Posten zu Posten verlesen; folgendes aber darauf resolviret

ad 2dum wird hierunter Serenissimo das unterthänigste Gutachten erstattet werden.

K.

Auszug aus der hochfürstlichen Regierungs-Resolution, vom 22 Junius 1711.

Auf die von dem Besitzer des Krähischen Erbbestands-Hofes am Rhein-Türkheimer Fahrt, Herrn de Ron, übergebenen Beschwerungs-Puncten wird demselben pro Resolutione ertheilet:

ad 1mum würde man alles mögliche zur Abthuung dieses Punctes contribuiren; man sähe aber nicht, wie in dessen Unterbleibung das Hochstift ihm einige Indemnisation zu leisten gehalten sey.

L.

Auszug aus der Beilage Lit. A, mit unterthänigem Memoriale an eine hochfürstliche hochlöbliche Regierung vom Johann Martin de Ron, den 14ten Mai 1720 übergeben.

Höchst gemüßigte Gravamina des zeitigen Erbbeständers der beiden Holzhöfe Rhein-Türkheim, und Roxheim, um deren Abstellung einer hochfürstlich-bischöflich-hochlöblichen Regierung nachdrückliche Hülfe und Protection unterthänig angesuchet wird.

1mo. In dem 9ten § des über beide besagte Holzhöfe aufgerichteten Erbbestands-Briefes wird den Erbbeständern aufs deutlichste versprochen, und zugesaget: sie bei dem Krane, und übrigen ihnen erblich verliehenen, und dabei hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten kräftiglich zu handhaben, und sie in keine Weise, noch Wege beeinträchtigen zu lassen, wie es dann NB. wegen des Kranes zu Rhein-Türkheim die Beschaffenheit hat, daß von allem, was zu Worms eingeladen wird, zu Rhein-Türkheim das Krangeld, als ob es zu jetzt besagtem Rhein-Türkheim wäre eingeladen worden, entrichtet werden muß; allermasen bis daher, da der Kran zu Rhein-Türkheim schon nicht im Stande gewesen, geschehen ist; wie nun dieses auf dem Rhein-Türkheimer Krane haftende Privilegium, und daß solches endlich wieder in den Gang gebracht worden, der hochfürstlich-hochlöblichen Regierung selbst von nicht geringer Importanz ist; hiernächst aber man einem solchen grosen Kurfürsten und Stand des Reiches, als jetzigem Serenissimo Domino directo ein sehr geringes, dergleichen Ihnen von Gott und Rechtswegen zukommenden Gerechtigkeiten in vollkommensten Stand zu setzen. Als lebet zeitiger Erbbeständer um da mehr der unterthänigst tröstlichen Hofnung: dereinst in diesem so oft gethanen unterthänigsten Petito consoliret zu werden, je vermuthlicher es ist, daß hiesige Stadt durch längeres Nach-

war-

warten sich wohl gar einiger Präscription anzumasen nicht entblöden; mithin die Sache selbst, wo möglich, intricat, und schwer machen dörfte.

M.

Auszug aus der Beilage Num. I. den 5ten Jänner 1747, der nothgedrungenen Exhibitions-Gravaminum, adiuncto petito humillimo, bei hochfürstlicher Regierung, durch Samuel de Ron, übergeben.

Adiunct. Num. I.

Kurze doch gründliche Anzeige, was es mit den dem Rhein-Türkheimer Krane, Lagerhause und Holz-Hofe, anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, für eine Bewandtnis habe, und wie schwer und gröblich dargegen gehandelt werde.

Vom Krane.

Daß die Stadt Worms ihren Kran auf damaligem Kur-Pfälzischen, modo bischöflich-Wormsischen Grunde und Boden, nemlich auf dem Leinpfade erbauet habe, ist eine Sache, woran niemand zweifeln kan, der nur desselben Situation kennet.

Wann dann die Auferbauung dieses Kranes auf Kur-Pfälzischem Grunde und Boden nur ein bloßes Precarium ist, und auf gewisse Maase und Weise von Kur-Pfalz zugestanden, in specie aber dahin gesorget worden: daß durch Errichtung dieses Kranes dem Krane und Lagerhause zu Rhein-Türkheim am Fahrt kein Schade und Nachtheil zugefüget werden möge; weswegen expresse bedungen worden: daß von den zu Worms eingeladenen Effecten an dem Rhein-Türkheimer Krane das Lager- und Krangeld, als ob die Waaren allhier eingeladen worden, zu entrichten. — Ein hiesiger Kranmeister solle berechtiget seyn: solches Krangeld auch daselbst in Empfang zu nehmen. Siehe die Beilage A.

Kur-Pfalz hat diese dem Hofe anklebenden Gerechtigkeiten mit allem Vigeur bei ereigneter Gelegenheit zu handhaben getrachtet, und sogar, als die Stadt Worms zum Präjuditz des Rhein-Türkheimer Lagerhauses ein Lagerhaus zu Worms errichten wollen, der Stadt Worms bedeutet: dieses zu demoliren, oder gewärtig zu seyn, daß man das Precarium des auf damaligem Kur-Pfälzischem, modo bischöflichen Grunde und Boden, doch auf gewisse Maase und Weise vergünstigten Kranes revociren, und solchen abschaffen werde.

Des Erbbeständers in den Jahren 1709, 10 und 11 gewesener Verwalter Brinck hat zu damaliger Zeit bei einer hohen fürstlich-Wormsischen Regierung Beschwerungs-Puncten übergeben, und zu einem Beweise, was so eben angezogen, eine Anlage sub Lit. B. beigeleget; weil aber unter den Actis des Erbbeständers weder das Original, noch eine Copei sich vorfinden will; man aber nicht zweifelt, es müsse diese Beilage in den Actis, so ein hochfürstliches Stift verwahret, noch vorhanden seyn; als bittet Endes unterschriebener Erbbeständer diese aufsuchen, und ihm, Erbbeständer, davon Copiam mittheilen zu lassen. —

Kur-Pfalz hat bei dieser der Sachen Bewandnus auch kein Bedenken getragen, als hiesiger Hof dem Obersten Krähe in einem Erbbestande verlihen worden, demselben in dem ihm ertheileten Erbbestands-Briefe, und dessen § 9, welcher sub Lit. B, hierbei kömmt, gnädigst zu versprechen: daß höchst-Dieselbe den Erbbeständeren

sowol

sowol bei dem Krane, als übrigen ihnen erblich verlihenen, und dabei hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten kräftiglich handhaben, und sie darwider in keine Wege beeinträchtigen lassen wolle; wie dann insonderheit wegen des Kranes es so beschaffen sey: daß von allem, was zu Worms eingeladen wird, zu Rhein-Türkheim das Kran-Geld, als ob es zu jetzt besagtem Rhein-Türkheim wäre eingeladen worden, entrichret werden müsse; allermassen bis daher, da der Kran zu Rhein-Türkheim schon nicht im Stande gewesen, geschehen sey.

Daß nun dieses jederzeit gebräuchlich gewesen, zeiget noch weiter das Adiunctum A. Ob nun gleich die sogleich nach Ertheilung des Krahischen Erbbestands-Briefes in hiesigen Landen entstandene schwere Krieges-Unruhe, und die Abänderung des Hofes selbst, auch andere zugestossene Fatalitäten nicht zugelassen, daß ein hohes Stift Worms dieses unstrittige Recht reclamiret, und die Stadt Worms zu ihrer Schuldigkeit angehalten hätte; so ist doch auch gewiß: daß dieses Recht nicht als ein verjährtes Recht könne betrachtet werden; dieweil Praescriptio bei obangezogenen wichtigen Ursachen nicht lauffen, Erbbeständer aber sein Recht, und dessen Herstellung fast beständig urgiret, und eben hierdurch alle Verjährung gänzlich unterbrochen hat.

Gleichwie dann nun zu des Erbbeständers nicht geringer Beschwerde gereichet, daß dieses schuldige Krangeld ihm nicht entrichtet werde; als getröstet derselbe sich nunmehr um so viel mehr schleuniger, und nachdrücklicher Hülfe, indem sein Recht nicht allein auf unumstößlichem Grunde bestehet, sondern auch Kur-Pfalz hierüber einem hohen Stifte die Eviction zu leisten verbunden ist; indem hoch-dieselbe dieses Recht dem Erbbeständer Krähe verlihen, und dasselbe seinem Erbbestands-Briefe, als eine dem Hof unstrittig zukommende Gerechtigkeit einverleibet haben.

Es wird auch der Erbbeständer in den Genuß dieses Rechtes leicht hergestellet werden können, wenn beide höchste Herren Compaciscenten und Kurfürsten de Concert nicht allein nachdrücklich bedeuten lassen: daß, wenn dieselbe das zum äussersten Präjuditz des Lagerhauses zu Rhein-Türkheim widerrechtlich zu Worms errichtete Lagerhaus nicht demoliren, und gänzlich vernichtigen, auch hinfür von allen zu Worms eingeladenen Waaren das Krangeld, als ob die Waaren allhier eingekranet worden, bezahlen würden, daß alsdann beide Herren Compaciscenten, und Kurfürsten den auf ihrem Grunde und Boden der Stadt Worms bisher, als ein bloses Precarium, zugestandenen, und aufgebaueten Kran würden niederreissen lassen, und weiter nicht zugestehen, daß auf ihrem Leinpfade zu Worms weiter etwas ein- oder ausgeladen würde.

N.

Ausschreiben der Kur-Pfälzischen Hofkammer, vom 11ten Febr. 1700.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm Pfalz-Graf bei Rhein, des heil. römischen Reiches Erz-Schatzmeister, und Kurfürst in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Wohlgebohrner, auch Ehrsamer, lieben Getreuen! Euch ist vorhin bekannt: welcher gestalt Wir Unserm Oberst-Leutenant Krähe den Rhein-Türkheimer Kran, und anderes, in Kraft des ihm gnädigst ertheileten Erbbestands-Briefes in einem Erbbestand gnädigst übertragen haben.

Nachdemalen gedachter Oberst-Leutenant Krähe den Kran nunmehr wirklich aufgerichtet, und in solchen Stand gesetzet, daß selbiger wieder gebrauchet werden kan;

Als ergehet hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch: daß Ihr solches in dem Euch gnädigst anvertraueten Oberamte publiciren, und die Unterthanen und Einwohner dahin anweisen sollet: daß sie alle und jede in selbiger Gegend auf dem Rheine ein- und auszuladen habenden Güter, in specie aber auch Mahl, Wein und Früchten an den Rhein-Türkheimer Krane, und Niederlage, wozu dann mehr gedachter Oberst-Leutenant ein bequemes Lagerhaus, dessen sie sich bedienen können, aufgerichtet, bei Vermeidung gewisser nahmhafter Strafe bringen, und zu Beibehaltung dieser Kran-Gerechtigkeit nichts an andere Kranen, als dem Erbbestande gemäß, verfahren, mit dem Anhang, und beigefügter Warnung: daß, im Falle sich ein- oder anderer hierwider betreten liesse, derselbe, nebst der verwirkten Strafe, auch zu Entrichtung des Kran-Geldes, eben als ob die Aus- oder Einladung wirklich an dem Rhein-Türkheimer Krane geschehen wäre, zu Erlegung des schuldigen Krangeldes, dem Erbbestande gemäs, angehalten werden sollte, wobei Ihr zugleich auch alle Aus- und Einladungen, so bisher zum Nachtheil dieses Kranes Gerechtigkeit hin- und wieder auf der Pfriemen geschehen, mit gleichem Nachdruck, und unter Ersetzung ebenmäsiger namhafter Strafe gänzlich zu inhibiren, und abzustellen; mithin ihn, Krähen, bei seinem Erbbestands-Rechte sowol dißfalls, als auch sonst in übrigen Puncten, in alle Wege kräftigst zu manuteniren, und zu handhaben; Wir versehen Uns dessen also zu geschehen, und sind Euch im übrigen mit Gnaden gewogen. Weinheim, den 11ten Febr. 1700.

Kur-Pfälzische Hofkammer

Sickingen.

Trapp.

Originali de verbo ad verbum conforme esse
attestatur. Alzey, den 17 April 1724.

J. A. Fabis.
Registrator.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm geheimen Rath, Kämmerer, und Burggrafen zu Alzey: Hermann Adrian von Wachtendonk, auch ehrsamen Unserm Rath und Landschreibern daselbst: Johann Hermann Kreywinkel und lieben Getreuen.

Alzey.

D.

Ausschreiben der Kur-Pfälzischen Hofkammer an das Ober-Amt Heydelberg, Alzey, Oppenheim, Neustadt,

mut. mutand.

An den Rath zu Heydelberg, Mannheim, Frankenthal.

An Herrn Agenten Günthern zu Frankfurt, Herrn Commissarium Linken, zu Worms.

Demnach der vor diesem bei Rhein-Türkheim gestandene Kran, samt dem Lagerhause in dem 30jährigen teutschen Kriege in Abgang gekommen, und man derowegen, damit besagter Kran, beneben dem Lagerhause, wieder in Gang kommen möge, denenjenigen, welche solche wieder aufbauen werden, die darauf hergebrachten Gerechtsamen und Utilia, auf gute Conditiones genüssen zu lassen gesinnet ist.

Als

Als wird Kur-Pfalzes Oberamt Heydelberg ersuchet, solches in selbigem Oberamte verkündigen zu lassen, mit dem Anhange: daß diejenige, welche obbesagtes profitable Werk wieder anzurichten Lust haben, sich bei hiesiger Kurfürstlichen Kammer anmelden könnten, allwo mit ihnen der Billigkeit nach tractiret werden solle. Heydelberg, den 7ten Sept. 1685.

Exped.

Nachdem man vernimmt, daß in 30 Morgen Feld zu dem Rhein-Türkheimer Krane gehörig, auch gebauet werde; als hat Kur-Pfalzis. Amtskeller Mack sich der Beschaffenheit, mit Zuziehung des Ober-Schuldheisen zu Rhein-Türkheim zu erkundigen, und wieder zu berichten. Heydelberg, den 7ten Sept. 1685.

P.

Decret der fürstlichen Regierung zu Worms wegen des Wormsischen Kranes ꝛc. vom 3ten Nov. 1752.

Da die Stadt Worms gegen des Erbbeständers, de Ron, neuerlich vorhabende Wiedereinführung eines alt verlegenen Kran-Rechtes an ihrem Stadt-Krane sich mit keiner Verjährung zu behelffen, sondern lediglich nur den non usum, vel omissionem vorzuschützen Ursache hat, daß nemlich dadurch, daß innerhalb der durch die Reichs-Satzungen bestimmeten Zeit diese Kran-Gerechtigkeit und Freiheit nicht ausgeübet worden; da jedoch an Gelegenheit, solche zu üben, kein Gebrechen gewesen, für gänzlich erloschen zu halten ist. Also man auch der von ihm, Erbbeständern, in seinem Exhibito vom 18ten elapsi sehr übel, und unschicklich angebrachter, zumalen aber auf den in Frage stehenden Punct sich gar nicht fügenden Rechts-Gründen ohngehindert, es bei den vorherigen Regierungs- und Commißions-Verordnungen um da mehr unabfällig belässt, als noch überdieses von Kur-Pfalz, daß es dieses allenfalsige Kran-Recht der Stadt, durch die derselben vergünstigte Einrichtung eines eigenen Kranes aufm Leinpfade vergeben hätte, gesaget werden kan, und bleibet es ein für allemal dabei: daß an Seiten eines fürstlichen Hochstiftes man sich ihm, Erbbeständern, keine andere Manutenenz von Kran-Rechten schuldig wisse, als des status quo, wie solcher im Jahre 1708 beim Uebertrag des Dominii directi von der Kur-Pfalz ans fürstliche Hochstift gewesen, und ist solchem nach mit nichten gemeinet, etwas, so entweder vorher niemals gewesen, oder bereits längstens in Desuetudinem gegangen, zu behaupten. Decret. in Cons. aul. Worms, den 3ten Nov. 1752.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

von Münch, J. M. Reulandt.

Q.

Sind die Kur-Pfälzische Regalien, welche in der actenmäßigen Beschreibung ꝛc. S. 32 beschrieben stehen.

R.

Resolution der hochstiftischen Regierung in Worms, vom 2ten Jänner 1753 wegen des Wormsischen Kranes ꝛc.

Aus hierbei verwahreten Abschriften wird Erbbeständer, de Ron, ersehen: was man sowol in Ansehung des dem von ihm erbbeständlich besitzenden Krane zu Rhein-Türkheim anklebenden Rechtes, besonders von Früchten Krangeld einziehen zu dürfen,

als auch des vom Kur-Pfälzischen Unteramte Hochheim an ihn hierunter anmaßlich erlassenen bedrohlichen Befehlschreibens an Kur-Pfälzische Regierung gelangen zu lassen, auch sonst an dissaitiges Amt Neuhausen zu verordnen gut befunden hat. Aus diesen aber, wessen sich Kur-Pfalz-geistlicher Administrations-Schaffner zu Liebenau, Winz, wegen des von den an hiesigem Krane beschehenen Ladungen erhobenen Krangeldes, noch immerfort, ohngeachtet er, Erbbeständer, gleichwol ein anderes versichern wollen, wider ihn beschweren thut.

Allermassen man nun dieß Orts solcher Beschwerden, die auch noch kürzlich abseiten der hiesigen Stadt erreget worden, sich gern entübriget sehen möchte; als will man ihn, Erbbeständern, hierdurch wohlmeinend zum letzten mal verwarnet haben, deren förderlichste Abhülfe um so gewisser zu verschaffen, als ansonst er sich lediglich beizumessen haben wird, wenn ihm dißfalls ichtwas mißbeliebiges aufstossen sollte. Wie man dann über den, ermeldeter Stadt, auch Schaffner Winz, des Orts ganz verläßig zugesicherten Erfolg die gebührliche Anzeige längstens binnen 8 Tagen Zeit ausbleiblich gewärtiget. Decret. in Conf. aul. Worms, den 2ten Jänner 1753.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung
Freyherr von Hohenfeld.
von Münch.

S.

Auflage der fürstlichen Regierung in Worms, vom 18ten Jänner 1753 wegen der zurück zu gebenden Krangelder.

Mit Verwerffung der, vom Erbbeständer, wider die in gegenwärtiger Sache nach und nach wohlbedächtlich abgefasseten, und ihm bekannt gemachten Regierungs-Verordnungen, wiederholet vorgebrachter ad peritorium lediglich gehörenden Einwendungen; zumalen aber der, von ihm, in dem einen seiner exhibitorum de praesentato hod. aufgestelleter, Theils sich selbst widersprechender, zum Theile aber des fürstlichen Hochstiftes kundbaren Befugnissen allzu nahe tretenden irrigen Grundsätzen, auch dabei angeworfenen noch zur Zeit ungnugsamer Anfragen, hat es bei dem sein unabfälliges Verbleiben: daß Erbbeständer, saluo tamen per omnia petitorio, die den Elsasser und Pfälzer Schiffleuten von den am Krane hiesiger Stadt beschehenen Einladungen wider den offenbaren statum Possessionis neuerlich abgenommenen Kranegelder binnen acht Tagen Zeit ohnfehlbar zurück zu geben, fort, wie dem geschehen, nach deren Abfluß dahier glaublich anzuzeigen gehalten, oder aber, in dessen Entstehung, der wirklichen Execution gewärtig seyn soll. Decret. in Conf. aul. Worms, den 18 Jänner 1753.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.
Freyherr von Hohenfeld.
von Münch.

T.

Resolution der fürstlichen Regierung in Worms wegen des erhobenen Krangeldes bei Worms, vom 5ten Febr. 1753.

Da Erbbeständer einmal nicht zu entschuldigen vermag: daß er durch eigenmächtige neuerliche Abnahme des Krangeldes von den am Krane hiesiger Stadt beschehenen Einladungen sich selbst Recht schaffen wollen; sondern es sich allerdings gebühret hätte:

hätte: wegen Ausübung einer solchen Befugnis, zumalen, wo man es mit einem Reichs-Stand zu thun, anforderst darüber bei dem hohen Domino directo anzufragen, und sich Rathes zu erholen; dieser aber von ihm ausser aller schuldigen Acht gesetzet worden; so hat der, seiner gewohnten Schreibart nach, anheut abermals dahier ganz unschicklich, auch überhaupt unrecht begriffen-an- und vorgebrachter Einwendungen ungeachtet, es bei den an ihn desfalls nach und nach ergangenen Verordnungen sein unabwendiges Verbleiben; würde nun derselbe sich solchem nach gehorsamlich zu fügen, es nur noch 8 Tage anstehen lassen; so hat er sich, und seinem unüberwindlichen Eigensinn, und Aberwitz die widrigen Folgen lediglich beizumessen, wo übrigens Erbbeständern anheim bleibet, wenn anderst er, was Kur-Pfälzische Regierung auf dissei-tige Anschreiben, in Ansehung dieses neuerlich ansprechenden Rechtes hinwiederum rückbeantwortlich äussern werde, nicht abzuwarten; sondern lieber hiesige löbliche Hofkammer puncto praetensae indemnisationis et Remissionis Canonis emphyteutici zu belangen gedenke, solches wider dieselbe coram foro eius competente in seperato auszuführen, wo alsdann ihm der rechtliche Ausspruch nicht entstehen wird. Decretum in Consilio aulico Worms, den 5ten Febr. 1753.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Freyherr von Hohenfeld.

von Münch.

U.

Auszug aus dem Protocole, was der Stadt Worms Abgeordneten angezeiget worden, der nachbarlichen Irrungen wegen den 1ten Mai 1607.

2) Den zweiten Punct, Holz-Reif- und Pfähl-Markt zur Hütten betreffend, hätte Pfalz auf genugsam eingenommenen Bericht befunden: daß Ihro, Kur-Pfalz, selbigen Ortes, und anderswo, Obrigkeit zustünde, solche Markt aufzurichten, und nützliche Anstellungen zu thun, wohl befugt, wollen sich auch versehen: Stadt Worms werde Pfalz in Anstellung des Markts diß, und andern ohne Maas zu geben, nicht unterstehen, in Erwägung gemeiner Stadt die Nothdurft an Brennholz, und anderen zu haben, kein Abbruch geschehe, wäre auch dahin nicht angesehen.

Unser Kanzler Eheim sich auch nicht zu erinnern, daß solches der Verein zuwider laufen thäte, hielten dafür: gemeine Stadt würde sich diß Orts zur Ruhe begeben, und nicht gemeinet seyn: Unnachbarschaft zu erwecken; sondern dieselbe fortzupflanzen, und gemeines Wesen helfen zu befördern.

Die Abgeordnete nahmen hierauf einen Abtritt, zeigten hernach an: wes sich Kur-Pfalz gnädigst resolviret, hätten es verstanden.

2) Holz-Reiff- und Pfähl-Markt betreffend, Worms nicht der Meynung: Pfalz Gerechtsamen zum Disputat zu ziehen; vielweniger dero Gebot und Verbot haben Maaß, und Ziel zu stecken, sondern Rath hätte in der That so viel befunden: daß nun etliche Jahre her ihnen die Nothdurft nicht zukommen wäre; dieweil sie aber itzt vermerket: daß Pfalz sich dahin erboten: daß dem Rath die Nothdurft nicht vorgehalten werden solle, wollten sie solches erbieten fideliter referiren; ohne zweiffel ihre Herren Obere ein Genügen haben würden ꝛc. ꝛc.

Pfalz-Räthe.

2) Den zweiten Punct, Holzmarkt betreffend, habe es die Meynung: da in der Stadt die Nothdurft Holzes ꝛc. ꝛc. nicht zu begehren zu entziehen, sondern darum geschehen, daß Pfalz Unterthanen auch ein Nuzen könne geschaffet werden ꝛc. ꝛc.

Nota, die zween Puncte der Holz-Märkte zur Hütte, und die Schazung der Erbgüter betreffend, sind auch besonders extrahiret, und iedes an seinem behörigen Orte ad Acta geleget worden.

X.

Auszug aus der Beantwortung der Stadt Worms Abgeordneten, den 10ten Sept. 1608.

Der Durchleuchtigste Pfalzgraf Friedrich Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Die Zuführung auf den Kran haben Se. Kurfürstliche Gnaden zu Erhaltung dero Zoll-Gerechtigkeit angeordnet, da sonst in viel Wege Abbruch und Nachtheil zugezogen werden wollte, verhoffen sich dessen in dero Land, und Gebiete zu angeregtem Ende anordnen Niemand zu beschweren haben werde, dergleichen dann andere Stände, und Reichs-Städte auch thun, daß es also Se. Kurfürstliche Gnaden, bei der gemachten Anstalt bewenden lassen.

Y.

(Diese Beilage kömmt unten bei Ff vor) S. 49.

Z.

Auszug aus der zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz, uud der Stadt Worms im Jahre 1611 errichteten Capitulation.

Latten, Stecken, Pfähle und Wein garten Holzkauf.

Endlich ist eines ehrbaren Rathes wegen geklaget worden, daß Kurfürstliche Pfalz gemeiner Stadt Worms zu hochbeschwerlichem Nachtheil, und Schaden die Anstalt gemacht, daß hinführo alle Latten, Stecken, Pfähle und Wingertsholz, wie nicht weniger das Reiffwerck, so den Rhein herab, und aus anderen benachbarten Herrschaften zu Wasser und Land herbei geführet werden, nicht mehr, wie von Alters herkommen, gen Worms, sondern auf die Rhein-Dürkheimer Hütten soll geführet, und allda feil gehalten werden; item, daß den Fuhrleuten, so um Worms herum Wein laden, auferleget, nirgends anderswo, als an dem Kurfürstlichen Pfalz angestelleten Krane zu Roxheim anzufahren; da doch hiebevor der Reiff- und Pfähl-Markt in der Stadt Worms gewesen, und ein ehrbarer Rath das Standgeld davon aufgehoben, und genossen, auch vermöge des heiligen Reiches heilsamen Constitutionen, mit Schatzungen die Commercia libera, und ungesperret seyn sollen, und den Fuhrleuten frei stehen anzufahren, wo sie wollen.

Dargegen Kurfürstlicher Pfalz wegen erbaren Rathes Abgeordneten Anzeige geschehen: daß Ihro Kurfürstliche Gnaden diese Anstellung der Stadt Worms zu keinem Abbruch, oder Nachtheil gemachet; sondern aus vielfältigen erheblichen Ursachen darzu beweget worden. Insonderheit wegen merklich befundenen Nachtheiles und Abganges in dero Gülden-Zoll; so seye auch Ihro Kurfürstliche Gnaden als ein Herr des Rheines, vermöge habender Regalien, und kaiserlichen Privilegien, auf dem-

demselben Ordnung zu machen wohl befugt, die Pfähle, Reiffe und Latten und dergleichen habe ein ehrbarer Rath zu Worms, und dessen Angehörige, eben in der Taxe, wie Kurfürstlicher Pfalz Unterthanen selbst, welchen eines Theils dieser Markt weiter, als der Stadt Worms entlegen.

Wie aber ein ehrbarer Rath sich mit dieser gethanen Anzeige nicht wollen zufrieden geben, ist endlich vorbemeldeter beeden Puncten wegen für das rathsamste erachtet worden: vor dißmahl dieselbe dergestalt auszusetzen, daß Ihro Kurfürstliche Gnaden ehester Möglichkeit solche reiflich und nothdürftiglich erwägen lassen, und nach Befinden der Sachen Beschaffenheit eine endlich billigmässige Resolution darin geben.

Immittels aber soll es in dem Stand verbleiben, wie es auf Ihro Kurfürstlichen Gnaden gnädigst erfolgete Erklärung vom 1ten Mai 1607 bis auf der Stadt Worms im Jahre 1609 deßhalber erfolgete Beschwerung gehalten worden, und was dißfalls vorgehen wird, keinem Theil an seinen habenden Rechten in einige Wege nachtheilig, oder verfänglich seyn.

Wenn dann alle, und iede obbeschriebene Puncten und Articuln so wohl vom Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen Pfalzgrafen bei Rhein, Vormund, und der Kur-Pfalz Administratorn obhöchstgedacht, als auch der Städtmeister, und Bürgermeister und Rath der Stadt Worms, zur Erhaltung guter Einigkeit, und Nachbarschaft, auch Vorkommung mehrerer Unrichtigkeiten, also verglichener massen eingegangen, ratificiret, und bewilliget worden;

Als haben Ihro fürstliche Gnaden und ein ehrbarer Rath zu Urkund, und steifer Haltung dessen allen Ihr beederseits grosse Insiegel an diesen Vertrags-Brief, deren zweimaliger Einhalt gefertiget, und jedem Theil deren einer zugestellet worden, wissentlich anhängen thun. So geschehen, und geben zu Heydelberg, Donnerstag den 19ten Sept. 1611.

L. S. L. S.

(Die Beilage A a kömmt unten bei der Anfuge H h K für.)

B b.

Kur-Pfälzisches Rescript das Wormsische Lagerhaus belangend, vom Jahre 1702.

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reiches Erz-Schatzmeister, und Kurfürst in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Wohlgebohrne, auch hochgeehrte, liebe Getreue!

Uns ist seines Inhaltes gehorsamst referiret worden, was Ihr auf Unseren Euch ertheileten gnädigsten Befehl, dem Land-Obersten Krähe, in seinem Handel und Wandel kräftigst zu äßistiren, und seine im Erbbestande habenden Holzhöfe von den

Benachbarten nicht wider die Gerechtigkeit beschweren zu lassen, sub dato den 10ten Junii unterthänigst berichtet, und vorgestellet.

So viel nun der Stadt Worms neuaufgerichtetes Lagerhaus betrift, ist Unser gnädigster Befehl darauf an Euch: dem Magistrat der Stadt Worms nochmals zu bedeuten: wofern sie nicht das neulich aufgerichtete Lagerhaus abthun, so wollen Wir das Precarium des ihnen auf Unserm Grunde und Boden vergünstigten Kranes revociren, und ihnen solchen abschaffen, und habt Ihr auf positive Erklärung und schriftliche Antwort zu dringen, und selbst unterthänigst einzuschicken.

Wegen des vom Oberst Krähe privative in dem Oberamt Alzei und Oppenheim suchenden Holzhandel habt Ihr Kraft habender Commißion denen Unterthanen und Einwohnern gedachter Aemter das benöthigte aufzutragen, weil Oberster Krähe ihnen das benöthigte Bauholz inner Landes in geringerem Preiß, als sie ausser Landes erhandeln, liefern wolle; so hätten sie solches von ihm, Krähe, inner Landes vielmehr zu nehmen, als ausser Landes beizuholen.

Belangend was Ihr wegen sein, Obersten Krähe, Creditoren unterthänigst erwähnet, da habt Ihr, wenn durch gütliche Interposition Ihr bei selbigen etwas fruchtbarliches ausrichten könnet, solches zu effectuiren. Und Wir verbleiben Euch mit Kurfürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen beigethan. Düsseldorf, den 5ten Julii 1702.

Johann Wilhelm, Kurfürst.

S. Freyherr von Wieser.

An
Burggrafen zu Alzey, Freyherrn von Wachtendonk, und Regierungs-Rath Haumüllern.

C c.

Auszug aus der unterthänigsten Bittschrift an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als Herrn Bischoffen zu Worms, den 19ten Octobr. 1768. überreichet.

Und gleichwie ich nun alle Nahrung und Gewerbe in hiesigen Landen aufgeben muß, und meine und meiner Kinder, zeitliche Glückseeligkeit also erfordert: mit dem fürstlichen Hochstifte alles abzumachen, um in andern Landen unsere Nahrung und Gewerbe suchen zu können, so wollen Euere Kurfürstliche Gnaden in höchsten Gnaden gnädigst erlauben: zu höchst-dero Füßen vorerst den ganz klaren Artickel meiner Entschädigungs-Klage wegen des Wormser-Kranes zu höchst-dero gnädigsten Decision zwischen der fürstlichen Hof-Kammer, und mir in der Anlage Num. 2 in Unterthänigkeit legen zu dürfen, nach welcher höchst-dero fürstliche Hofkammer zu Worms seit Ertheilung des Erbbestandes von dem Jahr 1737 bis nun zu jährlich ein tausend Gulden zu fodern hat.

An Euere Kurfürstliche Gnaden ergehet demnach mein unterthänigst wiederholtes fußfälligstes Bitten:

„ Höchst-Dero Consens zu Verkauffung beider Erbbestands-Höfe mir gnädigst zu ertheilen, sodann behörige Zeit zu lassen, daß ich diese Güter nach ihrem „ Wehrte verkauffen, und aus dem Kaufschilling die fürstliche Hofkammer befriedigen „ kan.

„ Und

„ Und weiter vorerst in dem ganz klaren Artickel meiner Entschädigungs-
„ Klage wegen des Wormser Kranes, zwischen höchst-dero fürstlichen Hofkammer
„ zu Worms, und mir, gnädigst zu decidiren, wie viel mir dieselbe jährlich zur Ent-
„ schädigung bezahlen solle ꝛc.

D d.

Decret der fürstlichen Regierung zu Worms, vom 27ten Octobr. 1768.

Da nach der in Camera Imperiali bestätigten, und ad exequendum verwiesenen unterrichterlichen Urtheil Erbbeständer de Ron mit seiner vermeintlichen Widerklage gegen Fiscalem Cameræ ad separatum verwiesen worden; so lassen Ihro Kurfürstliche Gnaden denselben gnädigst bedeuten: daß er sich hierüber einer vollkommenen Gerichts-Stelle, so der dahier eingeführten gerichtlichen Ordnung nach in 1ma Instantia eine fürstliche Regierungs-Commission, in 2da aber ein fürstliches Hof-Gericht ist, zu getrösten habe. Decret. in Cons. aul. Worms, den 27 Oct. 1768.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

Wallreuther. Stein.

E e.

An Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, als Bischoffen zu Worms.

Unterthänigste Anzeige:

Daß die mir gnädigst zu meiner Entschädigungs-Klage angewiesene Gerichtsstellen der fürstlich-Wormsischen Regierung, und des fürstlichen Hof-Gerichts, darin, als in ihrer eigenen an jenem Tage nicht verantworten könnenden Procedur gegen mich ihre eigene Richter nicht seyn können;

Mit unterthänigster letztlich wiederholter Bitte: höchst-dero ꝛc. ꝛc.

von ihm,

Samuel de Ron, Erbbeständer der Rhein-Türkheimer und Roxheimer Höfe.

Hochwürdigster ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Gnaden habe meinen unterthänigsten Dank abzustatten für höchst-dero gnädigste Erklärung: durch die fürstlich-Wormsische Regierung
„ daß ich mich über meine Widerklage einer vollkommenen unparteiischen Justitz-
„ Pflege zu getrösten habe;

Aber auch in Unterthänigkeit wehmüthigst anzuzeigen: daß meine Feinde und Verfolger Euerer Kurfürstlichen Gnaden vor aller Welt Augen leuchtender Landes väterlichen Gesinnung darin zuwider, es bei höchst-denselben dahin zu bringen gewußt: daß die mir gnädigst zugesagte unpartheiische Justitz-Pflege durch höchst Dero hiesige Gerichts-Stellen der fürstlich-Wormsischen Regierung, und des fürstlich-Wormsischen Hofgerichtes mir widerfahren solle, als durch Gerichts-Stellen, die mit Leuten besetzet sind, die seit 20 Jahren nichts gethan, als alle Gerechtigkeiten der Höfen

gänzlich zu zernichten, und nichts gesuchet, als mich und meine Familie an den Bettelstab, und aus dem Lande zu bringen, die also in ihrer an jenem Tage nicht verantwortenden Procedur gegen mich ihre eigene Richter seyn sollen; meine Verfolger sind in hiesigen Landen zu mächtig. Ich bin zu gering die Wahrheit für Euere Kurfürstliche Gnaden zu bringen. Sie wird höchst denenselben nicht bekannt werden, als in Zukunft durch ein allergnädigstes Vorschreiben meines allergnädigsten Königes und Herrn. Das Urtheil erfordert aber meine Schuld erst, ehe ich mit der Widerklage soll gehöret werden, und dieser höchst venerirlichen Sentenz des hochpreißlichen und des Reichs Kammer-Gerichtes unterthänigst nachzuleben habe, als aus dem Kaufschilling die Schuld bezahlet werden muß, und welchen Verkauf die Wohlfahrt meiner sieben Kinder erfodert.

Euere Kurfürstliche Gnaden habe ich schon unterm 23ten Septemb. und 19ten Octobr. in Unterthänigkeit um höchst Dero gnädigsten Consens zu Verkaufung beider Erbbestands-Höfe gebeten; Euere Kurfürstliche Gnaden aber lassen mir darauf keine Resolution ertheilen. Ich sehe mich also gezwungen: bei weiterer Vorenthaltung höchst Dero gnädigsten Consenses und gebraucht werdender Gewalt mit Verlassung Haabe und Gutes in Sr. Königlichen Preussischen Majestät Landen mit den Meinigen zu flüchten, und meinen allergnädigsten König und Herrn um gerechte Hülfe allerunterthänigst anzuflehen, auch Allerhöchst-Desselben mir zugefertigten allergnädigsten special-Befehl zu allerunterthänigsten Befolgung gemäß, einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum die grausamen Proceduren gegen mich, und meinen verstorbenen Bruder, und alle Drangsalen der protestantischen Kirchen in hiesigen Landen unterthänigst ferner vorzulegen.

An Euere Kurfürstliche Gnaden ergehet mein unterthänigst leztlich wiederholtes bitten:

Höchst-Dero gnädigsten Consens zur Verkauffung beider Erbbestands-Höfe mit gnädigst zu ertheilen; so dann behörige Zeit zu lassen, daß ich diese Güter nach ihrem Wehrte verkaufen, und aus dem Kaufschilling die fürstliche Hof-Kammer befriedigen kan; bis zu deren verkauf ich das noch laufende jährliche Interesse des Hauptstuhles zu zahlen bereit seyn werde, gnädigster Erhörung mich getröstend, ersterbe in tiefester Submission.

Rhein-Türkheimer Ladestatt,
den 12ten Nov. 1768.

Samuel de Ron.

Ff.

Decret der von fürstlicher Regierung verordneten Commission, vom 28 Febr. 1769.

Man hat seines Inhaltes verlesen: was Erbbeständer de Ron unterm 25ten elapsi. et praesentato eodem geziemend vorgestellet und gebeten; da aber supplicantis begehren nicht statt hat; sondern Commissio versihet sich zu demselben, er werde die ihm bereits gegönnete halbjährige überflüßige Fristen sich wohl zu Nutzen gemacht, fort der Auflage vom 9ten Dec. abhin das schuldige Genügen geleistet haben, oder allenfalls noch leisten, damit Termino effluxo und auf ferneres geziemendes Anrufen des impetrantischen Kammer-Fiscales nicht genöthiget sey: wider ihn, Erbbeständern, die in Rechten vorgeschriebene Hülfsmittel endlich vorzukehren. Decr. Worms den 28ten Febr. 1769.

Ex Mandato Commissionis Cael. subdelegatae

J. Joh. Kroth,
Commiss. Actuar.

Gg.

Gg.

Extract aus der R. Stadt Frankfurt Niederlage-Ordnung in der Stadt-Wage.

Item, alle durchgehende Güter, so auf ganzer Achse bleiben, und alsobald durchfahren, geben eine halbe Niederlage, nemlich 4 Schillinge; diejenige durchgehende Güter aber, so abgeladen die Erde berühren, und auf andere Geschirre geladen werden, müssen die ganze Niederlage bezahlen, nemlich 8 Schillinge ꝛc.

Hh.

Lit. A.

Vom December 1710.

An

eine hochfürstl. bischöflich-Wormsische hochlöbl. Regierung

unterthänigste Supplic, nebst angefügten Gravaminibus

Meiner

Joh. Martin de Ron, vt intus.

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, hochgeehrte, hochgelahrte, hochgebietende Herren!

Einer hochfürstlich-hochlöblichen Regierung unterthänig vorzutragen kan nicht umhin, wie daß

1mo, Nachdem bereits 2 Jahre die mir von einer hochlöblichen Regierung gnädigst immittirte zween Höfe, nemlich zu Rhein-Türkheim am Fahrt, nebst dem Lagerhauß und Crane, samt dem Roxheimer Holz-Hof, und Crane, wie auch deren Dependentien possidire, anbei währender Zeit durch vielfältiges suppliciren das Dominium gemeldter Höfe unterthänig zu erhalten angesucht; weilen aber mein debitor: Herr Oberster Krähe keines weges weder mit Auslösung der Hypothec, gleich wie die Rechte mit sich bringen, in Jahr und Tag aufkommen, sondern noch das 2te Jahr darzu addiret; immittelst aber mit ohnnöthige Schmähe-Schriften, so anderwärts reserviret, statt der Zahlung einkommen; als getröste mich, ohne ferneren Anstandt, der Adjudication der Proprietät gemelder beiden Höfen.

2do Implorire gehorsamst: mir zu dem Beneficio, nach Ausweiß des Erbbestandes von dem Wormser Lagerhaus und Kranen gnädigst zu verhelfen; und weilen

3tio keinen Genuß Zeit meiner Possession davon gehabt, mir den zukünftigen Jahres angehenden schweren Erbbestand-Zins ad 300 fl. zu lindern, und es bei den bisherigen abgetragenen ein hundert Gulden gnädig bewenden zu lassen; und weilen

4to das Rheinfahrt mich in den verflossenen 2 Jahren in Stand zu setzen, und zu unterhalten, mehr gekostet, als in sechs Jahren davon ziehen werde, auch daher merklichen Schaden erleide, mir solches um ein billiges in Erbbestand gnädig zu überlassen.

5to Halte ferner um Abschaffung der neu angesetzten Schatzung, einiger meiner auf dem Rhein-Türkheimer Fahrt wohnenden Beständer, unterthänig an, indem

es einige Neuerung, welche wider die Freiheit des Hofes, und im Erbbestande begriffen ist, anbei

6to, Mich also auf dem Rhein-Türkheimer Hofe gnädig zu manuteniren, daß ich, als Eigenthümer, die mir dienlich, und stets präsent seynd, in allen meinen Diensten und Angelegenheiten, zugleich als Mittere und Sackträger, zu gebrauchen;

7mo, Weil der Hof absolute unter einer hochlöblichen Regierung stehet; als bitte mich unter dero hohen Protection so zu halten, daß Herr Hofgerichts-Rath Trarbach nichts über mich, oder die Meinigen, vielweniger Herr Oberschuldheiß zu Rhein-Türkheim zu gebieten haben.

8vo, Ersuche gehorsamst: mich wider ein unbilliges, und widerrechtliches Ansinnen eines neuen prätendirenden Blut-Zehendens, wie das Jahr geschehen ist, künftighin gnädig darwider zu schirmen; imgleichen auch

9tens geschärftens zu verbieten, daß keine Einladung an der Primm geschehe, das Commiß-Mehl aber

10tens, wie des Hofes Privilegia mit sich bringen, welches auf dem Neuhauser Bach gemahlen wird, zur hiesigen Mehlwage gebracht werde; und damit

11tens das Monopolium des allhiesigen Holzhofes nicht gekränket werde, geschärftens zu verbieten, daß kein Bauholz durch Fremde weder an die Primm, noch zu Rhein-Türkheim, wie diesen Sommer über mir zum höchsten Präjuditz paßiret, angelandet, und ausgeschleifet werde. Weilen auch

12tens der Rheinbau fast allhier zu Grund gehet, so: daß der Kranen und Leinpfad die höchste Gefahr ausstehen; als bitte um gnädige Reparirung desselben. Imgleichen

13tens die Kraft Erbbestandes gnädig promittirte Pallisaden zu aßigniren, damit der offene Holzhof vor den Dieben, und sonsten Gefährlichkeiten (den er bishero unterworfen gewesen) verwahret werde.

14tens, Die Ziegelhütte betreffend, geruhe eine hochlöbliche Regierung gnädig zu befehlen, daß um die Gebühr die darzu benöthigte Erde angewiesen werde, immassen Herr Dentz von Neuhausen aus Befehl der hochlöblichen Regierung den Pfaffenwinkel (allwo dieses Jahr die Erde gegraben worden) davon befreiet zu lassen, meinem Keller angekündiget, und damit

15tens auch schlüßlich mit dem Ort Rhein-Türkheim in Richtigkeit gelange; so bitte deroselben Prätension wegen des Zehenden, und der Schatzung, der zu dem Holzhofe von Herrn Obersten Krähe gekauften wenigen Morgen Acker, wie nicht weniger wegen eines zu der Kirche prätendirenden Wachses, wovon in allem der Herr Oberste Krähe seit seiner Possession frei geblieben, gründlich untersuchen zu lassen, da dann nach rechtlicher Befindung einer hohen Justitz gnädigen Ausspruch mich unterthänig unterwerffe.

Alldieweilen nun seit meiner Possession in obberührten Orten, und Gravaminibus einer hochlöblichen Regierung sehr beunruhiget worden; ich aber auch nicht bei dem Hofe zukommenden Privilegien versichert gewesen;

Als wolle eine hochlöbliche Regierung gnädig geruhen: in obberührtem meinem unterthänigsten Petito mir gnädig zu willfahren, wie dann gnädiger Erhörung mich getröstend, mit unterthänigem Respect verbleibe

Einer hochfürstlichen hochlöblichen Regierung

unterthänig gehorsamster

Joh. Martin de Ron.

Hh. Lit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0168
DFG

Hh.
Lit. B.

Extractus Protocoli Regiminis Wormatiensis,
sub dato 1 Decembr. 1710.

Wurde Herrn de Ron, dermaligen Besitzers des sogenannten Rhein-Dürkheimer Holzhofes überreichtes Memoriale von Posten zu Posten verlesen, folgendes aber darauf resolviret, und zwar

Ad 1mum beruhet auf der, nach beschehener Inrotulatione der Acten, ausfallenden Sentenz.

2dum wird hierunter Serenissimo das unterthänigste Gutachten erstattet werden.

3tium kan die Regierung von dem Innhalte des Erbbestands-Briefes, ohne specialen Befehl Sr. hochfürstlichen Durchleucht, nicht abgehen; mithin den darin stipulirten Canonem eigenmächtig nicht vermindern.

4tum bleibt bei dem mit Supplicanten geschlossenen Contract, zumalen, da man auf seine behörende Bitte und Remonstration das Fahrt zur Versteigerung nicht kommen lassen.

5tum kan man von der Herrschaft gnädigsten Verordnung, Kraft deren die auf dem Hofe wohnhafte, und nicht im Erbbestande gemeldte Familien, zur Schatzung nach Rhein-Dürkheim gezogen werden sollen, keinesweges abgehen.

6tum wird man über diesen Posten behörende Information einziehen, und nach vernommenen Interessenten, weitere Resolution ertheilen.

7mum, Inhäriret man den in dieser Sache vorlängst ergangenen Verordnungen, vermöge welcher er, Herr Possessor de Ron, und die Seinige, immediate unter der Regierung stehen sollen.

8vum beruhet auf der Sachen gründlichen Untersuchung, wie es ehedessen damit gehalten worden sey.

9num, Sollte zu völliger Abstellung dieser Gravaminum reiterirter nachdrücklicher Befehl an gehörigen Ort ergehen.

Ad 10mum, weilen dieses Postulatum weder dem Erbbestande, noch der Observanz gemäß, sondern, ohne dieses, der von gnädigster Herrschaft zu Neuhausen, mit Kosten angestellten Mehlwage schädlich, und zum Theile inpracticabel ist; so kan man in selbiges nicht geheelen.

11mum wird man hierunter hinlängliche Abstellungen ergehen lassen.

12mum wird man sich hierin dem Erbbestande gemäß bezeigen.

13mum, Gleichfalls.

14mum, Weil man hierzu nicht gehalten, auch ohne dieses in dem Pfaffenwinkel das weitere Erdgraben von gnädigster Herrschaft untersagt worden ist; so hat der de Ronische Ziegler sich anderwerts darum umzusehen; dem man es gegen die Gebühr nicht versagen wird, so fern es an solchem Orte und Ende geschiehet, wo es gnädigster Herrschaft und sonsten keinen Schaden zufügen wird.

15mum, Wird man, begehrter massen, das Werk gründlich untersuchen lassen. Zu dem Ende mehr bemeldter Herr de Ron Jemanden hierzu genugsam zu bevollmächtigen und zu instruiren hätte.

Vt. Brasseur.

Hh.
Lit. C.

Gravamina im Junius 1711 übergeben von dem Herrn Johann Martin de Ron.

Beschwerungs- und andere Puncten, worüber der hochfürstlich-Wormsische Erbbeständer des Rhein-Dürkheimer Holzhofes und Appertinentien respective um gnädige Remedur und Manutenenz, auch Willfahr gehorsomst nachsuchet.

1) Ist zwar in dem Verleihe-Briefe, der sub Lit. A in Copia vidimata hierbei kömmt, §§is 9 und 10 klar versprochen: daß bei dem Holz-Hof und Krane, auch übrigem Zugehör, worunter dann das Lagerhauß absonderlich mit begriffen, Beständere contra quoscunque turbatores kräftiglich manuteniret werden sollen; gleichwie aber dargegen sehr vielfältig gehandelt worden, in Betrachtung, nicht nur: daß hierdurch eine grosse Quantität Früchte, und anderes an der Prembach und sonst zu Schif geladen, und dadurch den Kranen und Lagerhaus grosser Abbruch zugefügt, sondern auch an dieser letzt gedachten Prembach zu Rhein-Dürkheim, und sonst vieles Bauholz durch Fremde angelandet, und zum Nachtheile des Holzhofes ausgeschleiffet wird; als bittet man um so mehr dießfalls um gnädige Remedur ganz unterthanig, als bereits zu der Zeit, wie der Hof noch unter Kur-Pfalz gestanden, vermöge der copeilichen Anlage Lit. B, von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht die Manutenenz kräftigst anbefohlen, und bereits damahlen der Stadt Worms bedeutet worden, ihr daselbst zum Präjudiz des Rhein-Dürkheimer Lagerhauses neulich gebauetes Lagerhaus zu demoliren, oder gewärtig zu seyn: daß man das Precarium des auf damahligen Kurpfälzischen, modo bischöflichen Grunde und Boden, da auf gewisse Maase und weise vergünstigten Kranes revociren, und solchen abschaffen werde.

2) Hat Erbbeständer das von seinem Vorfahren: dem Obersten Krähe von vielen Jahren her im Bestand gehabte, und an dem Hofe gelegene Rheinfahrt zwar auf einige Jahre temporal-Bestand weiß auch angetreten, und davon den bedungenen Fahrt-Zinß nicht nur von seiner, sondern auch des gedachten Obersten zeither gnädigster Herrschaft restirendes Quantum besonders bezahlet; allein, weil aber Beständer des unterthänigen Erbiethens ist, in Betrachtung sothaniges Fahrt dermahlen gleichsam ein individuum des Hofes ist, dasselbe auch erblich anzunehmen, und einen billigen Canonem a parte zu bezahlen; als wird unterthänig gebeten, dazu den gnädigen Consens und Verwilligung zu ertheilen, und solches Fahrt dem Erbbestands-Hofe auf obige Condition einverleiben zu lassen.

3) Und weil der an den Hof und Kranen hingehende Leinpfad ziemlich ruiniret und das Terrein desselben von Tage zu Tage mehr und mehr abzunehmen, und fast unbrauchbar zu werden beginnet; allermassen dann durch das letztgewesene ungemein hohe Wasser bereits erfolget ist: daß nicht nur der Kran umgesunken und ruiniret, mithin zu hinkünftigen wieder Gebrauche abgebrochen, und de novo mit grossen Kosten aufgebauet werden muß; sondern auch den übrigen Gebäuden einen sehr grossen, und kostbaren Schaden verursachet; so wird unterthänig gebeten, die gnädigste befehlende Verordnung zu stellen, damit sothanige beständige Reparation unverweilet veranstaltet, und zu Werck gerichtet werden möge.

4) Nachdem auch in dem Erbbestands-Briefe § 6 enthalten, daß die gnädigste Herrschaft zur Einfassung des Kranes, Lagerhauses, Wohn- und Stallungen, auch anderen nöthiger Gebäuden Holz aus dero Waldungen ohne Entgelt in Gnaden anzuweisen gnädigst zugesaget, und dann bei den gegenwärtigen Conjuncturen die bessere Verwahrung solcher specificirten Stücke bekanntlich eine hohe Nothwendigkeit ist, so wird um gemessene gnädigste Ordre zu deren Anweiß- und Verabfolgung hiermit unterthänigst angesuchet.

5) Um

5) Um gnädige Vergünstigung und Anweisung eines bequemen Ortes, wo Erbbeständer die bedürftigte Erde zu dem, dem Erbbestande einverleibten Ziegelofen, (welcher der Vorfahr, Oberster Krähe, jederzeit auf der gegen über liegenden Maulbeerau ohne Entgelt bekommen) graben, und zu dessen Gebrauche herbei bringen könne.

6) Ob zwar auch in der Erbverleihung, vermöge oft allegirten Bestand-Briefes § 7mo expressis verbis versprochen worden, daß Erbbeständer, so lange dieser Erbbestand währet, auf den Hof und dessen An- und Zugehörenden, beständige Personal- und Real-Freiheit zu geniessen, auch dabei wie § sequenti 8vo enthalten, 4 Morgen Landes dem Erbbestande einverleibt sind, und als ein praedium Dominicale von allen oneribus frei gelassen werden soll. In Betrachtung, nach Verfliessung 12 Jahren, die nun mit dem letzt zu Ende gelegten 1710ten Jahre expiriret, ein schwerer Canon an 300 fl. jährlich davon zu entrichten stehet; so soll doch Erbbeständer wieder alles Verhoffen und Vermuthen, nun erfahren, und geschehen lassen, daß etliche Einwohner und Niedersassen, die er in einigen, auf des freien Erbbestands Hof-Districte und Zugehör befindlichem Quartiere und kleine nothdürftige Wohnungen, des Sinnes und der Meinung, selbe demnächst zu Tagelöhnern, Mittern, Arbeitern und Sackträgern zu gebrauchen, einziehen lassen, nicht nur mit einer Schatzung (die doch wenig einträgt, und gnädigster Herrschaft nicht so sehr profitirlich, als dem Hofe und dessen Freiheiten, präjudicirlich ist) wirklich belegt, sondern auch obige wenige dabei seyende Güter in einen gleichmäßigen Schatzungs-Anschlag gebracht, und von diesem allen der Beitrag ernstlich gehorsame, ja! unerachtet aller dagegen geschehenen Remonstration, auf den beschehenen Ansatz, wie die Copeiliche Anlage Lit. C, ausweiset, wirklich exequiret worden; da doch währender 10 Jahre, welche der Land-Oberste Krähe den Hof besessen, und die darauf wohnende wenige Leute bis jetzt darauf gewesen, weder von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht noch von hochfürstlichen Durchl. hoher Regierung dergleichen angedeutet, noch gefodert, sondern desfalls in ihrem ruhigen Besitze gelassen werden; damit aber hochwürdigster, durchlauchtigster, gnädigster Fürst und Herr, dieses Erbbestand-Gut nicht nur in keinen Abgang, noch Verfall gerathen, sondern auch der schwere nun aufs höchste gestiegene Erbzins möglich zu entrichten sey, und Erbbeständer dabei subsistiren könne, zumal da aus obigen Beschwerden erhellet, daß es bisher zu Abstellung verschiedener wider des Hofes Rechte und Gerechtigkeiten eingerissene Beeinträchtigungen, an der höchst nöthigen Manutenenz ermangelt; so bittet Erbbeständer unterthänigst: die gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit entweder dieses neuerliche, dem Hofe in seinen gnädigsten zugesagten Freiheiten sehr nachtheilige Schatzungswerk aufgehoben, und anbei der Hof wider alle fremde Vernachtheilung besser, als bisher in der That geschützet, oder aber bei dem Erbzinse der jährlichen 100 fl. auch fürs künftige gelassen werden möge.

7) Gleichergestalt und ist in oft angezogenem Bestand-Briefe § 11 ausdrücklich befohlen: daß Erbbeständer, unter anderen, den Kran jederzeit durch tüchtige Leute versehen lassen solle, damit Jederman in dem Ein- und Ausladen der Gebühr befördert werden möge; nun ist zwar nicht ohne, daß der Oberste Krähe besonders bei dem Lagerhause bald von Oshofen, bald von Rhein-Türkheim, bald anderst woher, darzu die Arbeiter gezogen, auch oftermahlen durch seine eigenen Leute die Arbeit verrichten lassen, als eine Sache, die in eines zeitlichen Erbbeständers Belieben und Willkühr notorie bestehet, und billig bestehen soll; alldieweil aber es eine zeithero das Ansehen gewonnen, als ob die Einwohner zu Rhein-Türkheim aus dieser Arbeit ein monopolium machen, und dem Beständer zumuthen, auch manuteniret werden wollen, daß er Niemand anders, als sie einig und allein darzu gebrauchen solle; hingegen dem Beständer durch diese wider den klaren Buchstaben des Erbbestands-Briefes unternehmende Einschränkung die freie Disposition des Schaltens und Waltens in dem Dominio utili, so ihm doch jure zukömmt, allerdings bekommen wird; so bittet derselbe abermahlen ganz unterthänigst dieserwegen gemessenen gnädigsten Befehl ergehen zu lassen: damit er zu dieses Hofs und dessen zugehörende Arbeit und Commercio eigene und solche Leute, wie er will, und dienlich erachtet, zu Midderen und Sackträgeren, auch zu anderem nöthigen Gebrauche: (die gleichwohl zur Beeidigung zustellen offeriret werden) annehmen, und bestellen dürffe.

8) Will auf dieses freien Hofes-Districte auch diese Neuerung eingeführet werden, daß man darauf den Blutzehenden prätendire; nachdem aber sicherem Vernehmen nach dergleichen von Alters und der zeithero, da der Erbbeständer in diese real und personal Freiheit gesezet ist, dergleichen nie prätendiret, vielweniger gegeben worden; so lebet Erbbeständer der unterthänigsten Hofnung und Zuversicht, es werde gnädigste Herrschaft ihn bei solcher Possession, und Freiheit auch fürs Künftige in Gnaden manuteniren. Schlüßlich

9) Ist dem Erbbeständer bei der vergangenen Immißion zwar sancte zugesaget worden: daß derselbe, und dessen darauf wohnende Leute weder in civil- und politischen, noch anderen Fällen Niemand anders, als der hochfürstlichen hochlöblichen Regierung unterworffen, und davon alle dependent seyn sollen; wie aber aus der Beylage Lit. C. bereits schon allegirt, erhellet, so will es dahin kommen: daß der Hof-Kellerei Worms, und dem Herrn subordonirten Oberschuldheissen, folglich dem Unterschuldheissen, und Gerichte des Dorfes Rhein-Türkheim, wie schon mehr mahlen in anderen Fällen geschehen, dieser freie Hof, und dessen darauf wohnende Leute subjugiret sein sollen; gleich wie aber durch dergleichen Unternehmen der gnädigsten Herrschaft, als Domino Directo nicht nur selbst präjudiciret, und die hochfürstliche Freiheit gedachten Hofes, zu dessen hiernächstigen nicht geringen Nachtheil violiret, sondern auch verursachet wird, Jedermänniglich Beständern ganzer Nachbarschaft der Weg gebahnet wird: gegen denselben alle Consideration zu verlieren, dessen Recht und Gerechtigkeit pro lubitu anzutasten, und eins nach dem andern übern Hauffen zu werfen. Als lebet der Erbbeständer der unterthänigsten, und tröstlichen Zuversicht, es werde solches alles in gnädigste Consideration gezogen, und darunter in Zeiten remediret werden, mithin Erbbeständer bei allem, was ihm gnädigst zugesaget, und versprochen worden ist, kräftigst manuteniret werden.

Aufschrift.

Gravamina von Seiten des de Rons wegen der Rhein-Türkheimer Holz-Höfe.

Beilage Lit. A, ist der Kur-Pfälzische Erbbestand-Brief Fol. 1.

Beilage Lit. B, ist ein Kur-Pfälzisches Rescript an das Oberamt Alzey Fol. 39.

Beilage Lit. C, der Ansatz von der Schatzung, welcher sich noch nicht gefunden hat.

Hh.

Lit. D.

Auf die von dem Possessore des Krähischen Erbbestands-Hofes am Rhein-Türkheimer Fahrt Herr de Ron übergebenen Beschwerungs-Puncten, wird demselben pro Resolutione ertheilet:

Ad 1mum, Würde man alles mögliche zu Abthuung dieses Punctes contribuiren, man sehe aber nicht, wie in dessen Unterbleibung das Hochstifft Ihm einige Indemnisation zu leisten gehalten sey. So viel die Aus- und Einladung an der Premb aber betrift, soll der reiterirte Befehl deswegen an die Hof-Kellerei ergehen, und Herr Erbbeständer nöthigen Falls darunter gnugsam manuteniret werden.

Ad 2dum, Ist aus erheblichen Ursachen noch zur Zeit nicht practicabel.

Ad 3tium, Werde man ohne dem der Leinpfads-Reparation vor- und zu dem Ende den Augenschein nochmahlen einnehmen zu lassen, auch mit denen benachbahrten derentwegen zu communiciren resolviret; als beruhet dieses hierauf: und wird alsdann, befindenden Dingen nach, nähere Resolution ertheilet werden können.

Ad 4tum, So viel den Kranen betrift, gibt der Erbbestand klare Ziehl und Maaß, daß Herr Erbbeständer die hinkünftige Reparation des Kranes (wie jetzund

jezund der Casus existiret) zu thun schuldig. Was aber die Verpallisadirung seines ganzen Hofes besaget, da ist, da es noch nicht geschehen, des Herrn Obrist Krähe Saumseeligkeit, oder sonst imputiret, welches zu ersezen dem Hochstifte anjezo nicht zugemuthet werden kan.

Ad 5tum, Herr Erbbeständer hat einen unschädlichen Ort zum Erdgraben auszufinden, alsdann ihm damit gewillfahret werden soll.

Ad 6tum, Des Herrn Erbbeständers Domestiquen, wie auch die im Erbbestande beide Familien, des Wirts, und Zieglers, wird man jederzeit tam a personalibus, quam realibus exemt lassen, andere auf gedachtem Hofe wohnhafte, und von auswärtigen Nahrung suchende Leute aber müssen so wohl zu den ordinairen, als extraordinairen concurriren und dahero den Contributions-Ausstand nachtragen; so dann werden die zum Erbbestand gehörige Güter ferner frei gelassen werden, von den 4 Morgen Landes von dem durch Herrn Obersten Krähe von den Rhein-Türkheimern Unterthanen erkauften übrigen schäzbaren Gütern wird Herr Erbbeständer die behörende Schazung jederzeit abtragen müssen.

Ad 7mum, Wie ad 6tum, man wird jedoch die Rhein-Türkheimer Einwohner mit aller Schärfe dahin anhalten: damit dem Herrn Erbbeständer, oder dessen befugten Angehörigen keine befugte Ursache gegen selbige sich zu beschweren gegeben werde.

Ad 8vum, Wäre der Herr Erbbeständer und seines Hofes Einwohner so lang bei der Exemption von Prästirung des Blut-Zehendens zu manuteniren, bis an Seiten des Pfarrherrs solches prätendirendes Jus rechtlich dargethan, und erwiesen seyn wird.

9num, Sollen des Herrn Erbbeständers Domestiquen, und dessen Wirth, auch Ziegler, weder von dem Beamten, noch Ober- und Unterschuldheissen zu Rhein-Türkheim, in quantum solches dem Erbbestande gemäß ist, nicht dependiren; sondern unter der Regierung, oder dem von selbigem committirenden Rathe, oder Beamten, tam in realibus, quam personalibus allein stehen; die auf seinem Hofe wohnhafte übrige Nahrung treibende Leute aber müssen gedachtem Beamten und Oberschuldheissen, jedoch ohne die geringste Nachtheil und Präjuditz seines Hofes Exemtion und Freiheit, unterwürfig seyn. Worms, den 22 Junii 1711.

Hochfürstlich-Wormsische Canzeley-Handschrift.

Hh.
Lit. E.

Aufschrift

An die hochfürstl. bischöfliche hochlöbl. Regierung zu Worms, unterthänige Gegen-Remonstration,

Meiner

Joh. Martin de Ron, von Frankfurt,

auf die

von hochbesagter hochlöblichen Regierung über die von mir in vermeldtem Erbbestande des Rhein-Türkheimer Holz-Hofes unterthänigst übergebenen Beschwerungs- und andere Puncten ertheilete Resolutiones.

Unterthänige Remonstrationen auf die von der fürstlichen hochlöblichen Regierung zu Worms über die vom Erbbeständer des Rhein-Türkheimer Holz-Hofes unterthänigst übergebenen Beschwerungs- und andere Puncten demselben gnädig ertheilte Resolutionen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0173
DFG

Ad 1mum, Erstattet Erbbeständer für die ferner dißfalls in Gnaden zugesagte Amts-Hülfe hiermit den unterthänigen Dank, und bittet die deshalben in Zeiten vorzukehren höchst-nöthige Manutenenz-Mittel um so mehr deswillen, in möglichster Balde, an Hand zu nehmen, weil bei ohnverhoffender Continuation der bisherigen grossen Einträge des Domini directi Interesse selbst geschmählert, und der Erbbestands-Hof notorie deterioriret, consequenter dem Erbbeständer der versprochenen Rechte, und deren Benutzungen, auch commodorum causla ex defectu manutenentiae, hactenus non perceptorum aliqualis remissi canonis, secundum dispositionem Iuris, demnächst hoffentlich nicht versaget werden wird.

2dum, tentiret des Supplicanten Gesuch mehr zu des Erbhofes Melioration, als des Erbbeständers eigenem Privat-Interesse, indem erweißlich, daß derselbe mit Bestell- und Erhaltung des Fahrts, auch Anschaffung darzu gehörigen Geschirres, weniger nicht durch den Verlust der weggetriebenen, darzu theuer bezahlten Rhein-Mühle die kurze Zeit über, da er dasselbe besessen, mehr kosten und Schaden gehabt, als dasselbe deductis deducendis in 10 und mehr Jahren ihm wieder eintragen könne, daß also dieses Petitum, aus purer Veranlassung dessen geschehen, weil erwehntes Fahrt, in und an dem Hof situiret und es gleichsam ein Individuum und Appertinenz dessen ist, mithin keines weges scheinet: daß der gnädigsten Herrschaft die Begeb- und Einverleibung dessen zum Erbbestande einiges Präjudiz caussiren könne; wiewohl der gnädigsten Disposition die Sache unterthänigst überlassen wird.

Ad 3tium, Weil bey diesen Puncten die ratio bereits angeführet ist, warum der Erbbeständer mit Wiedererrichtung dieses Kranes nicht fortkommen können; immittelst dessen Genuß demselben ebenfals abgehet; so wird die Beförderung der gebetenen ohnvermeidlichen Reparation um so mehr unterthänigst recommandiret, als zu besorgen, daß bei längerem Anstand das Wasser je mehr und mehr einreissen, und endlich den Hof-Gebäuden selbst dem nächst grossen Schaden caussiren kan.

Ad 4tum, Des Erbbeständers Petitum gehet nicht dahin, daß die gnädigste Herrschaft den Kran (als wo er, Beständer, von selbst erbiethig ist,) sondern nur den Leinpfad und das dazu erforderliche Wasser-Gebäude repariren, und verfertigen lassen möge. Was aber

übrigens die zu Schliessung des Hofes benöthigte Palisaden belanget, da lebet Erbbeständer der gehorsamen Zuversicht, man werde ihn, als jezigen possessorem desselben, nicht entgelten lassen, was sein Antecessor, zumahl in den beständig vorgewesenen Kriegs-Zeiten, vieleicht nicht in die Wege richten können, oder aber negligiret haben mag, zumahl die in dem Erbleihe-Briefe a domino directo dißfals beschehene Zusage ein Pactum, welches nicht von solcher Eigenschaft und Natur ist, daß es einer Präscription unterwürffig sein könne.

Ad 5tum, Wenn das Erdgraben zum Ziegel-Ofen nicht auf der Maulbeer-Au, oder in dem Pfaffen-Winckel gnädigst erlaubet werden sollte; so ist kein anderer in des Hochstiftes Botmäßigkeit gelegener Ort in rerum natura, der sich zu dieser Ziegel-Scheuer gebrauchen lässet. Deswegen nochmahlen unterthänig gebeten wird: es wolle eine hochlöbliche Regierung gnädig belieben: dem Erbbeständer in diesem lezten, der ohne dem ausgereutet, und zu Wiesen und Aeckern emploiret wird, etwa 3, bis 4 Morgen entweder um baare Zahlung käuflich, oder aber gegen einen jährlichen Zinß zum Graben zu überlassen, damit der Ziegel-Ofen, in Ermangelung dessen, nicht gar eingehen, und also des Hofes Nuzbarkeit auch in diesem Passu, angesehen bereits in einem halben Jahre, aus Mangel der Erden, derselben keinen Kreuzer eingetragen, cessiren und zu Grunde gehen müsse.

Ad 6tum, Stellet Erbbeständer diesen Punct zu der gnädigsten Decision Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, unsers allerseits gnädigsten Herrn, aus, und lebet der unterthänigsten Zuversicht, dieselben werden in gnädigster Erwegung, daß des Hofes Einkommen, und Nuzbarkeiten, wie dargethan wird, fast in allen Stücken

täglich

täglich verringert und geschwächet, hingegen der schwere Canon nur erhöhet wird, keinen gnädigsten Gefallen tragen, noch verlangen, daß diese ohnedem arme Leute, und Tagelöhner wider das vorige, und bisherige Herkommen zu präjudiciren und Kränkung des Hofes gnädigst zugesagter Freiheit mit einer solchen Last der Schatzung, Contribution, und übrigen extraordinairen Beitrag neuerlich bestrickt, einfolglich forçiret werden sollen, den Hof zu verlassen, und dadurch dem Beständer das wenige utile des Zinßes aus ihrer geringen Nahrung auch zu entziehen; fürnemlich aber ihm die Mittel dabeneben zu benehmen, daß er sich deren, als bei steten Vorfallenheiten gleichbalden an der Hand habenden Tagelöhner auf dem Hofe gebrauchen, und bedienen könne; zumahl, da Beständer, was die Contribution belanget, ja ohne dem für den gantzen Hof jährlich neben dem Canone 50 fl. überhaupt bezahlen muß; was aber die ebenfals prätendirende Schatzung von denenjenigen wenigen Gütern betrift, so der Oberste Krähe zu des Holz-Hofes Behuf, und Ausschlagung der Borten und übrigen Gehölzes erkauffet, da wird sich eine andere Facies rei ereignen, und demnächst zeigen: daß diejenige Unterthanen zu Rhein-Dürkheim, welche gedachtem Obersten solche Güter verkauft, alle darauf haftende Onera, die haben Namen, wie sie wollen, über sich, und auf andere ihre Güter genommen, mithin man an Seiten des Hofes mit einigen Beschwerden dißfalls nichts zu thun habe.

Ad 7mum. Stellet Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Erkenntnis Erbbeständer unterthänigst aus, ob demselben zugemuhtet, oder er mit Recht und Billigkeit genöthiget werden könne, um seinen Lohn und Zahlung, eben diese Rhein-Dürkheimer, und keine andere, oder eigene Leute mit hundertfältig vorgehenden Inconvenientien, und Verdrüßlichkeiten zu Tagelöhnern zu gebrauchen, in Erwegung: die Erfahrung bereits vielfältig gegeben, daß allerhand Nachtheil, Verdruß und Schaden ihm dadurch zugewachsen, und solchen Falles in seinem Handel und Wandel ihm ja die einige Disposition völlig benommen wird.

Ad 8vum. Fallß legaliter und zurecht erwiesen, auch dargethan werden wird, daß, und wo eigentlich dieser Blut-Zehende vor diesem, und da der Hof gnädigster Herrschaft ohne Verleihe annoch zugehörig gewesen, auch von Worms entrichtet worden; so wird sich Beständer dißfalls pro re nata der Billigkeit nach zu bezeigen wissen.

Ad 9num. Gleich wie bei der vorgegangenen Immißion ausdrücklich und absque ulla restrictione versichert, und versprochen worden, daß Erbbeständer, und alle dessen Angehörige, auf dem Hofe in Iurisdictionalibus, unter Niemand anders, als der hochfürstlichen hochlöblichen Regierung stehen sollen; also getröstet sich derselbe auch, daß es dabei fürs künftige sein Verbleiben haben, und durch eine, oder andere des Hochstiftes Freiheit kränkende Distinctiones demselben darunter kein Präjuditz, als welches auf die vorhabende Art und Weise nicht zu evitiren seyn dörfte, werde zugezogen, als worunter die anhoffende demnechst ausfallende hochfürstliche gnädigste Decision, wie in anderen, also auch hierin das abgemessene Ziel und Maas gegeben werden.

Der hochfürstl. bischöfl. Wormsischen hochlöbl. Regierung

Rheintürkheimer-Fahrt, den 30 Junii 1711.

gehorsamster Diener
Joh. Martin de Ron.

Ii.

Nachdem von Amtes wegen der unterm 25ten huius dem Erbbeständer auf der Fahrt Herrn de Ron abgepfändet gewordene Ochs, in Gegenwart verschiedentlicher Licitanten, plus offerenti versteigert worden; als ist derselbe dem Metzgermeister Koerner, zu Worms verblieben, als letzten, und Meistbietenden, vor, und um 56 fl. 4 kr. schreibe funfzig sechs Gulden, vier Kreutzer, dergestalt jedoch: daß, wenn obgemeldter Herr de Ron sothanes Steigerungs-Quantum binnen einer Stunde dahier aufm Rathhause baar erlegen würde, ihm alsdann der Vorzug gelassen werden solle; wornach also eine ordentliche Berechnung wegen seiner Schuldigkeit gepflogen, und ihm, Herrn de Ron, der Ueberrest zugestellet werden, welches demselben hiermit zu seiner Nachricht, und Wissenschaft ertheilet wird. Sign. Rhein-Türkheim, den 28ten April 1749.

Ex Mandato
J. M. Fischer,
Amtsschreiber.

Kk.

Ich Endes Unterschriebener, Metzgermeister von Worms, bekenne, und bezeuge hiermit: daß der Ochs, welchen den 28ten April zu Rhein-Türkheim bei gerichtlicher Steigerung, als Meistbietender für 56 fl. 4 kr. erkauft, nachdem denselben den 29ten April geschlachtet:

Am Fleische	530 Pfund,	à 6 kr.	=	fl. 53 =	=
An Unschlicht	32 Pfund,	à 8 kr.	=	4 =	16 kr.
An Haut	64 Pfund,	à 7½ kr.	=	8 =	=
An Kopf	20 Pfund,	à 6 kr.	=	2 =	=
An Lunge	8 Pfund,	à 2 kr.	=	—	16 kr.
An Sulzen	20 Pfund,	à 2 kr.	=	—	40 kr.
An Leber	10 Pfund,	à 3 kr.	=	—	30 kr.
				fl. 68 =	42 kr.

gewogen, und nach deren specificirten Preissen von mir verkauffet worden sey, und daß dieser Ochs um ein gutes hätte besser seyn können, wenn derselbe im Stalle, wo er gestanden, geblieben, indem derselbe die 3, bis 4 Tage, da er zu Rhein-Türkheim gestanden, nichts gefressen, und sehr zurück gefallen gewesen, welches alles der Wahrheit zu Steuer, auf erfoderen bei der Zunft zu erhärten, jederzeit erbietig bin. In Urkund habe dieses Attestat eigenhändig unterschrieben; so geschehen Rhein-Türkheim, den 1ten Mai 1749.

Johann Bernhardt Koerner,
Metzgermeister in Worms.

Kk, a, b, c, d, e.
(Diese Beilagen befinden sich unter Hhh, und anderwärts.)

Ll.

Diese Anfuge ist unter der Beilage N# begriffen, worin des Maehles Erwehnung geschiehet. Dahingegen sind die Beilagen Ll, welche im § 57 bei dem Ziegel-Erdengraben angezogen worden; unter ~~Rrr~~ (a, b, c, d) befindlich.

und §90, der Hauptausführung S. 111, und in den Zusätzen.

Mm.

M m.

An
eine hochfürstliche Wormsische hochpreißliche Regierung
unterthänige Bitte

Meiner
Samuel de Ron,
Erbbeständers der Rhein-Türkheimer und Roxheimer Höfe ꝛc.

vt intus.

Hochpreißliche Regierung

Da ich eines Attestates unter hoch-deroselben Regierungs-Insiegel benöthiget bin, daß die auf beiden Erbbestands-Höfen gebohrne Kinder, deren Eltern auf diesen Erbbestands-Höfen in Diensten stehen, und dem hochfürstlichen Hochstifte Worms mit gar keiner Leibeigenschaft zugethan sind, auch gleich ihren Eltern dem hochfürstlichen Hochstifte Worms mit gar keiner Leibeigenschaft zugethan sind;

So ergehet an eine hochpreißliche Regierung mein gehorsamstes bitten: „ unter hoch-deroselben Regierungs Insiegel, mir ein Attestat gnädig ausfertigen „ zu lassen: daß die auf den Rhein-Türkheimer, und Roxheimer Erbbestands- „ Höfen gebohrene Kinder, deren Eltern in meinen Diensten stehen, und dem hoch- „ fürstlichen Hochstifte Worms mit gar keiner Leibeigenschaft zugethan sind, auch „ gleich ihren Eltern, dem hochfürstlichen Hochstift Worms mit gar keiner Leibeigen- „ schaft, oder sonsten etwas zu gethan sind;

Worüber ꝛc.

Einer hochpreißlichen Regierung

Rheintürkheimer-Hof, den 7ten September 1768.

gehorsamster
S. de Ron.

N n.

Hat das Begehren, wie angebracht, nicht statt, sondern würde eine, oder die andere auf supplicantis Erbbeständers Höfen wohnende, dem fürstlichen Hochstifte mit keiner Leibeigenschaft zugethane Person, eines frei Gebuhrts-Scheines von nöthen haben; so hat er, Erbbeständer, alsdann solche anhero, als die hohe Landes-Obrigkeit, zu Erlangung eines solchen Scheines zu verweissen, Decretum in Consilio Reg. Worms den 12ten Septemb. 1768.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

Wallreuther. Stein.

Do.

An

Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, Bischoffen zu Worms,

unterthänigste Klage,

„ über die von höchst-dero nachgesetzten Regierung zu Worms, unterm 12ten dieses
„ gegen mich ergangene unbillige Resolution

mit unterthänigster Bitte

Von mir

Samuel de Ron,

Erbbeständer der Rhein-Dürkheimer und Roxheimer Höfe.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst,

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eure Kurfürstliche Gnaden werden in höchsten Gnaden aus der Anlage Num. 1. zu ersehen geruhen, meine gehorsamste Bitte an höchst-dero nachgesetzte Regierung zu Worms, und die darauf von Deroselben erfolgte abschlägige Resolution, nach der Anlage Num. 2.

Gleichwie aber die auf beiden Erbbestands-Höfen in meinen Diensten stehende Leute, als Wirth, Becker, Ziegler, Oehlmüller, Bierbrauer, Holz-Factor, Kranen-Knechte, Sackträger, Holzschnitter, Gärtner, auch andere Knechte und Bediente, keine Subditi ciues von dem fürstlichen Hochstift sind; sondern subditi peregrini temporarii, welche ob cauſſam temporariam in rei publicae territorio subsistunt, die ich zu Aufrechthaltung der Erbbestands-Regalien und Wirthschaft, ohne Zuthuung höchst-Dero nachgesetzten Regierung, nach Gefallen anzunehmen und abzuschaffen habe, und für deren Verhalten, nach denen gnädigsten Lands-Ordnungen, in söfern sie solche betreffen, ich zu stehen verbunden, und wenn sie straffällig sind, ersagter fürstlichen Regierung die Anzeige zu thun verpflichtet bin; so schlägt auch die Ordnung derer ſubditorum ciuium auf diese Leute nicht an; sondern alle Atteſtata freie Geburts- und Aufruffungs-Scheine, die sie unter herrschaftlichen Insiegel nöthig haben, müssen auf mein Begehren von höchst-dero nachgesetzten Regierung, unter deroselben Regierungs-Insiegel, gegen die Gebühr, ausgefertiget werden; mithin wird mir in der in Unterthänigkeit, in der Anlage Num. 2 beigelegten hochfürstlichen Womsischen Regierungs-Resolution vom 12ten dieses unbillig auferleget:

„ Würde ein, oder die andere auf ſupplicantis Erbbestands-Höfen wohnende,
„ dem fürstlichen Hochstift mit keiner Leibeigenschaft zugethane Person, ei-
„ nes freien Geburts-Scheins vonnöthen haben; so hat er, Erbbeständer,
„ alsdenn solche anhero, als die hohe Landes-Obrigkeit, zu Erlangung ei-
„ nes solchen Scheines zu verweisen ꝛc.

Ueber dieses, da beide Erbbestands-Höfe, mit der personal- und real-Freiheit versehen sind, können aus den Kurfürstlichen Pfalz, gräflichen, ritterschaftlichen Orten, und Reichsstädten Gemeinds-Leute und Burger in meine Dienste, und wieder weggehen, ohne ihr Gemeinsmanns- oder Burgerrecht zu verlieren;

Eure Kurfürstliche Gnaden werden aber in höchsten Gnaden von selbst höchsterleuchtet ermessen: daß solche Leute in meine Dienste auf den Erbbestands-Höfen nicht tretten werden, wenn ich ihnen die Versicherung nicht geben kan, daß auf den Erbbestands-Höfen keine Leibeigenschaft hafte, und Niemand wegen seiner Geburt auf

einem

einem der beiden Erbbestands-Höfen dem fürstlichen Hochstifte mit Leibeigenschaft, oder etwas zugethan sey; zumalen, wenn solcher Leute Herrschaften, zur Beibehaltung ihres Gemeinds-Manns- oder Burgerrechts, ehe sie in meine Dienste treten, solche nöthige Gewißheit verlangen. Was für Unordnungen und Weitläuftigkeiten würden aber daraus entstehen, wenn ich bei der Annahme eines jeden solcher Leute, wo es verlangt würde, dieselbe durch höchst-dero nachgesetzte Regierung davon belehren, und ihnen ein Attestat ausfertigen lassen sollte; dahingegen, wenn mir von höchst-Dero nachgesetzten Regierung ein Attestat unter Deroselben Regierungs-Insiegel, gegen die Gebühr, ausgefertiget wird: daß auf beiden Erbbestands-Höfen keine Leibei-
„ genschaft haftet, und Niemand wegen seiner Geburt auf einem dieser Erbbestands-
„ Höfen dem Hochstifte mit Leibeigenschaft, oder sonsten was zugethan sey „ ; ich ein solches ihnen, oder ihren Herrschaften, auf Verlangen, vorzeigen, und von kaiserlichen Notariis vidimirte Abschriften ertheilen kan; folglich alle Unordnungen und Weitläuftigkeiten also vermieden werden. Eure Kurfürstliche Gnaden werden daraus gnädigst ersehen, daß mir meine Bitte, in Unterthänigkeit beigefügten Anlage Num. 1, von hochfürstlicher Wormsischer Regierung, in deroselben Resolution vom 12ten dieses, nach der Anlage Num. 2, ganz unrecht abgeschlagen worden, und solche abschlägige Resolution nichts anders zum Ziele habe, als mich in der Annahme der zur Aufrechthaltung der Erbbestands-Regalien, und Wirthschaft benöthigten Leute zu hemmen, und neue Verdrüßlichkeiten, auch Klagen zu verursachen.

Von Eurer Kurfürstlichen Gnaden Landesväterlichen höchsten Gnaden und Milde bin ich in Unterthänigkeit vorhin versichert, daß höchst-dieselbe nach höchst-dero Liebe zur Gerechtigkeit, und Mißfallen an allen Unordnungen, die nur Bedrängungen zum Ziele haben, dieses Verfahren höchst-Dero nachgesetzten Regierung nicht billigen werden;

in welcher Zuversicht vor Eurer Kurfürstlichen Gnaden Thron ich höchst-Dieselbe in Unterthänigkeit anflehe,

„ in höchsten Gnaden höchst-dero nachgesetzten Regierung zu Worms zu be-
„ fehlen, mir unter Deroselben Regierungs-Insiegel ein Attestat ausfertigen
„ zu lassen, daß auf den Rhein-Türkheimer, und Ropheimer Erbbestands-Hö-
„ fen keine Leibeigenschaft haftet, und Niemand wegen seiner Geburt auf einem
„ dieser Erbbestands-Höfe dem fürstlichen Hochstift zu Worms mit Leibeigen-
„ schaft, oder sonst was zugethan sey; sodann

„ alle Attestata, freie Geburts-Scheine und Ausrüffungs-Scheine, so die auf
„ beiden Erbbestands-Höfen in meinen Diensten stehende Leute, unter herr-
„ schaftlichem Insiegel nöthig haben, nur mir für sie, auf mein Begehren, von
„ höchst-Dero nachgesetzten Regierung, unter Deroselben Regierungs-Insiegel
„ gegen die Gebühr ausgefertiget werden sollen,

gnädigster Erhörung mich getröstend, ersterbe in tiefster Submißion ꝛc.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eurer Kurfürstlichen Gnaden

Rheintürkheimer Ladestatt, den 17ten Sept. 1768.

unterthänigster
Samuel de Ron.

℔ pp.

P p.

Supplicans wird mit seiner bei Ihro Kurfürstlichen Gnaden angebrachten Beschwerdführung auf den Inhalt des ihm im Jahr 1737 den 14ten Septembr. ertheilten Erbbestands-Briefes, und zwar dessen § 5 lediglich verwiesen, woraus erhellet, welche Personen auf dem Erbbestands-Hofe, und welche nicht personal- und real-Freiheiten zu geniessen haben, wornach dann sowol der Erbverleiher, als der Erbbeständer auch sich in der Ertheilung Zeugnissen daraus bedienen kan, und mag. Decret. in Consilio Reg. Worms, den 26 Sept. 1768.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

Wallreuther. Stein.

Q q.

Nachdemalen Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, Bischof zu Worms ꝛc. zufolge höchst-dero gnädigsten Rescripts durch hochfürstl. Wormsische Regierung vom 26ten letzteren Monates, mich zu Ende unterschriebenen Erbbeständer der Rheintürkheimer und Roxheimer Höfen befugt erkläret und mir gnädigst bewilliget, den in meinen Diensten stehenden Leuten, über ihre personal- und real-Freiheit, nach Anleitung der Erbbestands-Zeugnüsse zu ertheilen, als ertheile, auf geziemendes Anhalten, an Anna Maria Haasin, des bei mir als Holzschnitter, Sackträger, und Kran-Knecht, in Diensten gestandenen, nunmehrigen Holzfactors Michel Haaß, von Erbach, mit Anna Barbara Hebestreit, von Schönberg, ebenmäßig aus der Grafschaft Erbach, auf hiesigen Rhein-Türkheimer Erbbestands-Hofe ehelich erzeugten Tochter, dieses Zeugniß, daß sie ihrer Geburt wegen, auf hiesigem Rhein-Türkheimer Erbbestands-Hofe dem hochfürstlichen Hochstifte Worms, mit keiner Leibeigenschaft, oder sonsten etwas zugethan sey; Kraft meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, und beigedruckten angeerbten Wappen, Rheintürkheimer Hof, den 1ten October 1768.

(L. S.) de Ron.

N r.

Hochfürstliche hochlöbliche Regierung!

Ich bin derjenige, für welchen der Herr de Ron, auf dem Rheintürkheimer Hofe, bei hochfürstlicher hohen Regierung bereits zweimal unterthänigst suppliciret.

Gleichwie nun er das letztemal dahin angewiesen worden, daß er diejenigen, so eines frei Geburts-Scheines benöthiget wären, an hochfürstliche hohe Regierung, zur Einholung eines solchen verweisen solle, zu dessen gehorsamster Befolgung lege ich Zeugniß von dem Amte zum Stein gehorsamst hier an, vermöge welchem ich anno 1760, als meine Tochter nach Hofheim sich verheirathet, darthun müssen, daß ich meiner gewesenen Herrschaft, dem Herrn Grafen von Erbach, mit keiner Leibeigenschaft zugethan gewesen.

An eine hohe Regierung gelanget solchem nach mein unterthäniges Bitten: hoch-dieselbe geruhen möchte, mir die glaubhafte Bescheinigung dahin zu ertheilen: daß weder ich, noch meine Kinder bei unserem Aufenthalt zu Rheintürkheim in des Herrn

Herrn de Rons Diensten der hochstiftlichen Wormsischen Leibeigenschaft zugethan seynd. Gnädiger Erhörung mich getröstend, beharre in schuldigster Erniedrigung

Einer hochfürstlichen hohen Regierung

Horlemaus.

unterthänig gehorsamster

Johann Michel Haaß,
Holzfactor auf dem Rheintürkheimer Fahrt.

S b.

Hochpreißliche Regierung!

Nachdem Michel Stierlein, von Leinfelden, aus dem Stuttgarder Amte, im Herzogthume Würtemberg, Burger und Zieglermeister zu Worms, sich mit Anna Maria Haaß, des bei mir als Holzschnitter, Sackträger und Kran-Knecht in Diensten gestandenen, nunmehrigen Holzfactors: Michel Haaß, von Erbach, mit Anna Barbara Hebestreitin, von Schönberg, ebenmäßig aus der Grafschaft Erbach, auf hiesigem Rhein-Türkheimer Erbbestands-Hofe ehelich erzeugten Tochter, sich ehelich verlobet, und in meinen Diensten auf hiesigem Rheintürkheimer-Erbbestands-Hofe, als Ziegler zu treten Willens ist; er aber sowol zu Beibehaltung seines Burgerrechts zu Worms für seine Verlobte eines Attestates über seiner Verlobten personal- und real-Freiheit benöthiget ist; so habe denselben, auf der beiderseitigen Verlobten geziemendes Ansuchen, anliegendes Attestat, zufolge Ihro Kurfürstlichen Gnaden gnädigsten Rescriptes, durch hochpreißliche Regierung vom 26ten letzteren Monates ertheilet;

Gleichwie aber ein löblicher Rath der Stadt Worms dieses Attestat unter hochpreislicher Regierung Insiegel confirmirt verlanget;

Als ergehet an eine hochpreisliche Regierung mein gehorsamstes Bitten: „anliegendes Attestat, unter hoch-deroselben Regierungs-Insiegel, gegen die Gebühr „mir gnädig confirmiren zu lassen. Worüber ꝛc.

T t.

Supplicans wird mit seinem angebrachten Gesuch auf das ad supplicam des Holz-Factors Haas, de praes. 12ten Sept. abhin gefallene Decret verwiesen, wobei es sein Verbleiben um da mehr hat, als ersagter Holzfactor von ihm kein Brodgesind, so bei demselben im Haus über Tisch isset; sondern ein sein häusliches Wesen besonders führender Mann ist. Decret. in Conf. Reg. Worms, den 10ten Nov. 1768.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung

Wallreuther. **Stein.**

An den Erbbeständer:
Samuel de Ron.

U u.

Bei Kur-Pfälzischer hochlöblichen Hof-Kammer ist angezeiget worden: wie daß der Rheintürkheimer Fahrts-Beständer, Herr de Ron, sich jüngsthin abermalen angemaset: ab den herrschaftlichen Commiß-Früchten und Mehl, Kranengeld zu exigiren, welches zum Abbruche des herrschaftlichen Interesse gereichendes Unternehmen aber dem Erbbestands-Brief, und dem mit dem Bißthum Worms errichteten Receß allerdings entgegen lauft, und niemalen herkömmlich gewesen. Weshalber dann dahiesigem Oberamt unterm 20ten August jüngsthin befohlen worden ist, sothanes unbefugte Unternehmen keinesweges zu gestatten; vielmehr aber erwehntem Erbbeständer dergleichen sträfliches Unternehmen nachdrucksamst zu untersagen.

Als hätte erwähnter Herr de Ron sich dergleichen ohnbefugte Kranengeldserhebung allerdings zu enthalten. Alzey, den 2ten September 1748.

Oberamt allda.

Koch. Fabis.

W w.

Aufschrift

An Herrn de Ron, zu Rheintürkheim.

Nachdem eine Kurfürstliche hochlöbliche Hof-Kammer dahiesigem Oberamt auf die von dem Erbbeständer der Rheintürkheimer, und Roxheimer Höfe, Samuel de Ron, ratione einiger von dem löblichen Canton Bern von fürstlichem Hause Nassau erkauften, und von den Speyerischen Schiffleuten eingeladen, und verführet werden wollenden Früchten gethane gehorsamste Beanfragung, unterm 3ten currentis, gnädig befohlen: daß, gleichwie an der Kaufstatt, und Niederlage bei Rheintürkheim, die Kurpfälzische Schiffleute vor anderen ausländischen Schiffleuten, vermöge der zwischen Kur-Pfalz und Kur-Mainz errichteten Verträge, Früchte einzuladen, und zu verführen, das Vorrecht, und die Preference haben; Als man solches ermeldtem de Ron zu seiner Vorbescheidung notificiren sollen; als wird solches dem Herrn de Ron auf der Rheintürkheimer-Fahrt zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Alzey, den 7ten April 1750.

Oberamt allda.

Koch. Fabis.

X x.

Gleichwie die mit Kur-Mainz vorgewaltete, und würklich gehobene Stapel- und Navigations-Differentien dahin verglichen worden sind: daß

1mo kein Schiffmann, er sey gleich ein fremder, oder Pfälzer, einer Einladung am Rhein, zwischen Speyer und Worms, als allein an alldasiger Kurfürstlichen Residenz-Stadt Mannheim, sodann unterhalb Worms, zu Rheintürkheim, und Oppenheim, und oberhalb Speyer zu Germersheim und Selz, sich unterstehen solle; hingegen von einer jeden solchen Zollstätten, wo die Einladung geschiehet, denen Kurpfälzischen Schiffleuten ein ohnengeltliches Attestat, daß die aufhabende Güter

* Nota: in diesem Tractat, wird kein Wort von Oppenheim gedacht. Die de Ron besitzet Englische Abschrift davon; wird sich Umstehen, mehr mit Ihr gehandelt haben Ihm.

ter und Crescentien an das Kurpfälzische Rhein-Ufer eingeladen worden, um sich damit zu Mainz legitimiren zu können, ertheilet werden solle, nicht minder

4to Unter beiderseitigen Kur-Herrschaften die mutuelle Zollbefreiung, so viel nemlich den Gulden-Zoll betrift; gestalten im übrigen der ordinaire Wasser-Zoll zwischen beiderseits hohen Herrschaften entrichtet, und erhoben werden muß; jedoch unter jedesmaliger Vorzeigung der von höchst-deroselben, oder in der Abwesenheit aus dero Kur-Landen, von denen, oder demjenigen, welchem höchst-dieselbe solche Besorgungen dero statt überlassen, unterschriebene Patenten in Zukunft beobachtet, hingegen wegen des beiderseitigen Publici, und Unterthanen es bei denjenigen Gebräuchen und Herkommen der Gulden-Zoll Exigenz halber, wie es hiebevor und zur Zeit der vormaligen herrschaftlichen mutuellen Zoll-Befreiung ruhig und friedlich gehalten werden solle;

Als haben die Befehlshabere hiernach benannter Orten, die Unterthanen und Schiffleute darnach zu verbescheiden. Alzey, den 17ten Martii 1749.

Oberamt allda.

Koch. Fabis. *)

*) Siehe auch die Seite 40 Num. 19, der actenmäßigen Beschreibung.

Y y.

An

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu der Pfalz

unterthänigste Bitte

„ Höchst-Dieselben ꝛc.

Von mir

Samuel de Ron,

auf der Rhein-Türkheimer Ladestadt,

Durchlauchtigster Kurfürst,

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht nachgesetzte Hofkammer läßt an hiesiger Ladestatt jährlich mehr, dann 15, bis 16 tausend Malter Mehl und Früchte einladen.

Seit dem Jahre 1747 habe oft, und verschiedene mahlen, bei ersagter höchst-dero nachgesetzten Hofkammer die mir davon schuldigen Ladestatts-gebühren auszahlen zu lassen angesuchet; es ist mir aber biß itzt nichts bezahlet worden, noch haben mir die Schiffer ihre jedesmahlige Ladung anzeigen wollen.

Um aber Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht in Unterthänigkeit die Billigkeit meiner Foderung ohne einige von höchst-dero nachgesetzten Hofkammer gegründet gemachet werden könnende Einrede an Tag zu legen; so rechne nur 12000 Malter Früchte, und Mehl, die jährlich seit dem Jahre 1747 inclus. bis 1768, inclus. auf hiesiger Ladestatt für höchst-Dero nachgesetzte Hofkammer zu Schiffe eingeladen worden.

Von Fremden sind die Ladestatts-Gebühren für jedes Malter Frucht: 3 kr. von Pfälzern aber 2 kr. vom Sack Mehl sowohl, als Fremden 4 kr.

Von 12000 Malter Früchte, und Mehl, durch einander rechne 2 kr. für das Malter; dieses erträgt 400 Gulden; also, daß an Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht nachgesetzten Hofkammer, ich seit dem Jahre 1747, inclusive, bis 1768 incluſ. für hier eingeladene Früchten, und Mehl, an Ladestatts-Gebühren 8400 fl. zu fodern habe.

Gleichwie ich aber, nach dem von Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem gnädigsten Herrn, mir allergnädigst ertheilten Protectorio, im Begriffe bin: meine Güter in hiesigen Landen zu verkaufen, und meine Schulden beizutreiben;

Als ergeht an Eure Kurfürstliche Durchlaucht mein unterthänigstes bitten:

„ Höchst-Dieselben geruhen gnädigst, höchst-dero nachgesetzten Hofkammer „ in höchsten Gnaden zu befehlen, mir die rückständigen Ladestatts-Gebühren von all- „ hier seit dem Jahre 1747 incluſ. bis 1768 incluſ., jährlich wenigstens eingeladenen „ 12000 Maltern Früchten, und Mehl zu 2 kr. für das Malter mit 8400 Gulden „ auszahlen zu lassen, darnebst Ihren Schiffern zu befehlen: bei jedesmaliger Ladung „ an hiesiger Ladestatt mir die Quantität der Ladung anzuzeigen, und die davon schul- „ digen gewöhnlichen Ladestatts-Gebühren mir bezahlen zu lassen;

gnädigster Erhörung mich getröstend, ersterbe in tiefster Submißion ꝛc.

Durchlauchtigster Kurfürst und Herr,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eurer Kurfürstlichen ~~Gnaden~~ Durchlaucht

Rheintürkheimer Ladestatt, den 23ten Jänner 1769.

unterthänigster

Samuel de Ron.

---

3 ż.

Extractus Protocolli **Alzey, den 12ten Julii 1754.**

Dem Oberamt wird befohlen, den Johannes Hirschmüller, Zöllner auf dem Zollhause bei dem Rheintürkheimer Fahrt, bei dem Bier- und Brandtewein-Zapfen allerdings zu manuteniren. Den 11ten Junii 1754.

Freyherr von Baaden.

Rſ. Manderur hierunter das weitere an den Ober-Unterfaut und Gerichte zu Osthofen, puncto sothaner anbefohlenen Manutenenz

in fidem,
H. A. Fabis.
Amtschreiber.

A a a.

Hochfürstliche Wormsische Regierung!

Da Erbbeständer, de Ron, aus der abschriftlichen Nebenanlage zu entnehmen haben wird, wie man Abseiten Kurfürstlicher Pfalz der Meinung seyn wolle: daß der

der zwischen derselben eines, dem fürstlichen Stifte andern Theiles, im Jahre 1722 errichteten Vertrag § 7 nur allein die Abstellung des auf dero Zollhauß am Rheintürkheimer Erbbestands-Holzhofe und Krane dermalen wieder angefangene Weinzapfs besage; dahingegen derselbe von Aushebung des Bier- und Brandtewein-Schanks keine Meldung thut; mithin die über den klaren Wort-Begrif auf dergleichen nichts ausgedruckte Dinge von ihm, Erbbeständer, anmessende Erweiterung, und desfalsiger Beschwehrführen unstatthaft sich befindet; so bleibt demselben ein solches zur Nachricht, und hiernächstiger Bemessung ohnverhalten. Decretum in Consilio aul. Worms, den 1ten April 1756.

Freyherr von Hohenfeld.

J. M. Reulandt.

Copia **Schreibens von Kur-Pfälzischer Regierung anher, gegeben zu Mannheim, den 19 Sept. 1755.**

Wir haben seines Innhalts ersehen, was unsere hochgeehrte Herren, in Betreff des Rheintürkheimer von dasigem Zöllnern vergeblich Tractats-widrig treibende Wein-Bier- und Brandtewein-Schanks unterm 12ten Mai a. c. an uns zu erlassen beliebet. Wie nun derzumalen bekannte Anstand, und in Frage befangene Handel ex anno 1722 nur allein die Abstellung des auf dem Rheintürkheimer Zollhauß wieder angefangenen Weinzapfes besaget; dahingegen von Aufhebung des Bier- und Brandtenwein-Schankes keine Meldung thut; mithin die über den klaren Wort-Begrif auf dergleichen nicht ausgedruckte Dinge von dem Erbbeständern de Ron anmassende Erweiterung und desfalsiges Beschwehrführen unstatthaft sich befindet;

Als haben unsern geehrten Herren ein solches in freundnachbarlicher Antwort ohnverhalten wollen, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Bbb.

Extractus **aus dem Kur-Pfälzischen Vergleich mit den Schiffern in Murgenthal, d. d. Pfeddersheim, den 25 Jan. 1556.**

Und nachdem auch wegen der Marckt und Wahlstatt des Ausbrechens allerhand Unordnungen einreissen wollen, damit dann in selben und sonderlich was durch die Gewerbs-Leut verkauft, oder zu feilem Kauf geführet würde, demnach mehr gedachte Räthe, mit ihnen, den Gewalthabern nachfolgender Marckt, und Platz des Ausbrechens vereiniget, und verglichen, wie auch berührte Gewalthaber dieselben, und sonst keinem andern mehr ober-oder unterhalb zu besuchen, und zu halten, vor sich und gemeine Gewerbs-Genossenen bewilliget und angenommen, dergestalt, daß der erste Marckt, und Platz zu Stein-Maueren, wie von alters Herkommen, seyn und bleiben, und dann als dieser Handel des Holz-Gewerbes aus der Markgrafschaft Baaden fast mehrentheils herfleust, und getrieben wird, daß also der andere Markt, wie hiebevor auch beschehen, zu gebrauchen, der Markgräflichen Unterthanen zu Schreck, oder Linckenheim; der dritte aber zu Germersheim, der vierte zu Worms und Rhein-Türkheim, der fünfte zu Oppenheim, der sechste zu Freyweinheim in der Pfalz, neben den zweien zu Maynz, und Bingen, so im Erzstift Maynz gelegen sind und gehalten, auch darwider sonst nichts gesucht, noch gehandelt werden solle, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: daß die Kur-Pfalz, als Herr des Rheines, solche Plätze, und Märkte ihres Gebietes, so oft, und wenn sie will, an andere Orte veränderen, verrücken und verlegen möge.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0185
DFG

Als aber auch neulicher Jahren anderer Orten mehr des Rheinstrohmes zuwider der Ordnungen das Ausbrechen, und Handthierung solches Holz-Gewerbes vermeiniglich verstanden worden ist; so sollen dieselbige Plätze, und Märkte hiermit gänzlich abgeschaft, auch hinfürter, ausserhalb der Kurfürstlichen Pfalz Verwilligung und Zulassen nicht mehr besucht, noch gebraucht werden.

Ccc.

Auszug des Handels, wie Heinrich Kugler, Burger zu Straßburg, einen Holz-Markt auf der Rheintürkheimer-Hütte anzustellen gewilliget habe.

Wir Friederich ꝛc. ꝛc. Bekennen, und thun kund offenbahr hiermit diesem Brief, also und nachdem hiebevorn subdato den fünf und zwanzigsten Januarius in Anno &c. der wenigeren Zahl funfzig sechs mit den Rhein-Schiffern im Murgenthal, nach geflogener Handlung, Vergleichung getroffen, welcher Massen, beneben andere mehr Orten am Rhein-Strome des Ausbrechens, Auffschlagens, oder Arckens des Bauholzes und auch der Bordt ꝛc. ein solches auch bei der Rheintürkheimer-Hütten verstattet werden solle, darauf wir dann von unserem lieben getreuen: Henrich Kugelern, Bürger und Innwohner zu Straßburg, unterthänigst ersuchet und gebeten worden, ihm das Ausbrechen, und also einen freien öffentlichen Holz-Markt des Orts zu halten, gnädigst zu vergönnen, inmassen es dann vor ihm weiland Heinrich Simmerer von Worms seeliger ꝛc. auch ingehabt, daß wir dem allem nach uf solch sein, Henrich Kuglers, Ansuchen, sein und seinen Erben aus Gnaden, und daselbsten in Ansehung, weilen er zu Anrichtung eines rechten nothdürftigen Holz-Markts ein ansehnlich Haubt-Gut ufwenden, und anlegen müssen, die nächst dato folgende zwanzig Jahr lang solchen Holz-Markt folgender Gestalt und uf hernach geschriebene insonderheit darzu eingeraumten und verordneten Plätzen bewilliget und zugelassen ꝛc.

Et paulo Post.

Desgleichen so haben wir gleichfals vielgedachtem Henrich Kugelern gnädiglich bewilliget, das Loch oben am Gutleut-Hauß nacher Worms auf den Nothfall grossen Rheines, das Holz in Verwahrung dahin zu bringen, also dasselbe zu gebrauchen;

Doch mit dem Unterscheid: daß er in allweg das Osthofer Ablaufs, so darinn gewandt und geht, versaiet, auch zu Zeiten, da solch Loch dünnen Rheinshalben trocken, und er das mit Holz beschlagen wollte, er in der Mitte eine freie durchfahrende Strassen lassen solle. Immassen wir ihm dann auch vorerzehlte Plätze durch beide unsere Räthe, auch jetzigen Land-Schreiber zu Altzey Johann Jordann, und Hanß Wolfinger, messen, abstechen, und alsobald würklich einraumen und verzeichenen lassen.

Et paulo Post.

Ferners, wir uns auch mit sein, Henrichs, unterthänigem guten Willen, so, und wann wir Ihm, seinen Erben, Dienern, oder Befehlshabern, das Brennholz, so wir jedes Jahrs unsern Unterthanen auf dem Grawe bei die Rhein-Türkheimer-Hütte herabfolgen, und verordnen lassen, unter die Unterhanen auszutheilen befehlen, und uferlegen, wir ihnen dann in solchem Fall, wie es damit zu halten jederzeit durch unsere Altzeyer Amtleute Unterricht gegeben soll werden; so soll er und die Seinige sich dessen nicht verweigern, sondern dasselbe, wie es auch sonder Mühe wohl zu thun, mit treuem Fleiß verrichten.

Et paulo Posto.

Ferner

Ferner haben wir Ihm insonderheit hiermit eingebunden, demnach uns vermöge zuvor Anfangs angezogener Murgthaler Vergleichung, als derselben Ordnung zuwider ohne unsere als des Kur- und Landesfürsten, auch Herrn des Rheins ꝛc. Verwilligung, und Zulassen, mit Ausbrechen und Handthierung des Holz-Gewerbes kein Platz, oder Markt angerichtet, gesucht, oder gebraucht werden soll, und aber die zu Gernsheim racite eines Ausbruches und Holzmarkts vermeintlichen ufzurichten sich unterstehen, wie sie dann bei etlichen Holzgewerben zu Worms (die darüber in unsere Strafe gefallen) Holz und Bord im Rhein, also nach, wie das ankommen, ufgeschart, verkauft, und den Rhein hinab geführet; so soll er, Henrich, oder die Seinige, desselbigen bei unserer Strafe nicht allein sich gänzlich enthalten, sondern, da er dessen von anderen was in Erfahrung käme, uns oder unseren Amtleuten dasselb jederzeit verständigen, gebührende Straf dagegen haben fürzunehmen.

Jedoch soll ihm hierdurch mit nichten benommen seyn: den Flecken Gernsheim, oder auch einem, oder mehr Burger und Inwohner daselbst zu ihren nothwendigen Gebäuen Holz und Bord zu verkauffen, dasselbe in Schiffen zu Wasser, oder sonst zu Land hinab führen zu lassen, doch auch seine Kundschaft haben, und machen, daß es nicht unter solchem Schein, noch etwa Haufen-weiß abgeführet, und alsdann zu dem vermeinten fürhabenden Holzmarkt verwendet werde ꝛc.

Ddd.

(Diese Beilage siehe oben unter U, man thue noch hinzu die Anfuge Hhh) v. 52.

Eee.

(Diese Anfuge ist ebenfalls oben zu finden, unter ~~Hh.~~ U.

Fff, (a.)

Beantwortung der von der Stadt Worms fürgebrachten Beschwerden von Kur-Pfalz ꝛc. den 10 Sept. 1608. (ist zum Theile schon in den Beilagen X, ~~und Hh~~ beigebracht.)

Der Durchleuchtigste Pfalz-Graf Friedrich, Kurfürst ꝛc. ꝛc. Den vierten Punct betreffend, lassen Se. Kurfürstliche Gnaden den Abgeordneten dessen Bericht thun: daß sie zwar bei den Schiffleuten hiebevor etwas Anordnung thun lassen: wie sowol denselben zu ihren Gebäuen, als auch anderen an dem Rhein Gesessenen die Nothdurft zugeführet werden möchte; es hätte sich aber befunden: die Schiffleute solchem nit allerdings nachkommende; gestalt daß auch Se. Kurfürstl. Gnaden sonderlich zu Mannheim mit dem Bauen nit dermassen, wie es wohl die Nothdurft erfordert, fortkommen können, Se. Kurfürstliche Gnaden sind aber bedacht: gedachte Schiffleute nochmals fürterlich und ernstlich des Accords zu erinnern, und darzu anhalten zu lassen, verhoffen sie, es werde die Stadt Worms, und die Ihrige künftighin die Nothdurft erlangen können.

Was aber den Kalk betrift, ist dessen nunmehro ein solcher Vorrath vorhanden hieroben: daß die Stadt ungehindert, wann, und so viel sie begehret, bestellen kan, soll ihr solches ohnaufgehalten seyn.

Fff, (b.)

Der Stadt Worms Gravamina praesent. Heydelberg, den den 28 Merz 1609.

Zum andern kan Ihrer Kurfürstlichen Gnaden und dero fürtreflichen Räthen ein E. Rath unterthänigst klagend anzubringen nicht unterlassen: daß von Ihro Kurfürstliche Gnaden, (wie man diese gewisse Nachricht hat,) gemeiner Stadt Worms, zum hochbeschwerlichen Nachtheil, die Anstellung gemacht seyn solle: daß nun hinführo alle Latten, Stecken, Pfähl und Wingerts-Holz, wie nicht weniger das Reiffwerk, so den Rhein herab, desgleichen aus anderen benachbarten Herrschaften, welches in Wahrheit ein weit aussehendes Präjuditz bei anderen benachbarten des heiligen römischen Reiches Ständen hat: an obgedachten Stücken, und Waaren der Stadt Worms zu Wasser und zu Lande zugeführet werden mögen, der Ends zu offenem feilem Kauf keinesweges ausgeladen; sondern auf die Rheintürkheimer-Hütte zu führen angewiesen werden sollen, daselbst von gemeiner Burgerschaft zu kaufen und fürter uf Worms zu führen zu lassen, welche unerträgliche Last und Beschwerung gemeiner Stadt Worms und Burgerschaft dermassen hoch anlegen: daß sie keinen verantwortlichen Umgang haben können, Ihrer Kurfürstlichen Gnaden solches unterthänigst zu Gemüth zu führen, und zu bitten: dieselbe geruhen gemeiner Stadt und Burgerschaft, mit diesem höchst-schädlichen, und beschwerlichen, auch bei anderen des heiligen römischen Reichs Ständen bis noch unerhörten, sonderlich aber den heiligen römischen Reichs-Constitutionen fast unähnlich Werk zu verschonen, und sie bei demjenigen, was berührten Reichs-Constitutionen gemäß, auch bei den Reichs-Ständen bishero in nachbarlicher Vertraulichkeit, Correspondenz-üblichen Herkommen, dem sich auch Ihrer Kurfürstliche Gnaden hochlöbliche Vorfahren, christ-seeligsten Gedächtniß jederzeit friedliebender masen, confirmiret, und beguemet, mit Zuführung solcher nothwendigen Stecken, Kraft der Schutz- und Schreibeinigung verbleiben zu lassen.

Fff, (bb.)

Capitulation zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz und der Stadt Worms 1611 aufgerichtet.

(Ist oben unter Z in Beilagen zu finden.)

Fff, (c)

Anzeige und Gutachten der Stadt Worms jüngst-angebrachten drei Beschwerungs-Puncten, im Ober-Rath,

datirt den 25 Junii 1613.

Gnädigster Herr!

Es hat die Stadt Worms in verschienenem Martio durch ihren Syndicum bei dem Canzler allhier etliche Klag-Puncten anbringen lassen, und sich beschwehret, daß die jüngste Capitulation von etlichen Kurpfälzischen-Beamten wenig in acht genommen werde.

Denn erstlich, obwohl darinnen unter anderen versehen, so viel die Herbeiführung der Latten, Pfähl, Wingerts-Holz und dergleichen anlangt, daß es damit, und in dem Stande, wie es in Anno 1607 gehalten worden, bis auf Kur-Pfalz fernere Erklärung, sein verbleiben haben solte; so würde jedoch von ihren Bürgeren geklagt: daß auf der Rheintürkheimer-Hütten ein neuer Zoll aufgerichtet wer-

werden wolle, indem sie von den grossen Stecken, so sie zur Verwahrung ihrer Wingerts bedürftig, und aus der Landgrafschaft her verführen, ungeachtet sie das gewöhnliche Wege-Geldt zur Hütten, auch den Zoll bei dem Zoll-Hauß bei Worms abgestattet, noch einen neuen ungewöhnlichen Zoll zur Hütten erlegen müssen ꝛc. ꝛc.

Worauf den Abgeordneten diese Antwort geschehen, daß die Nothdurft erfoderen wollte: hierüber Bericht einzuziehen; inmassen nunmehro auch geschehen, und hat das Ober-Amt Alzey über den ersten Punct Schuldheissen zur Rheintürkheimer-Hütten gehöret, welcher berichtet:

Daß die Wormser von ihren Bürgeren viel zu mild und ungleich berichtet, ob solle es von Stecken, Latten, Pfähl, und anderen Wingerts-Holz halben anderst gehalten werden, als es in Anno 1607 und zuvor gehalten worden, und bei Aufrichtnng des Holz-Markts verordnet, und ein neuer Zoll bei der Hütten deswegen Zeithero aufgerichtet seyn, sondern wie es von Anfang des aufgerichteten Pfähl-Markts und folgends Anno 1607 gehalten, also sei es auch bis auf den heutigen Tag unverändert und gleichmäßig observiret und continuiret, zumahl auch dieserwegen kein neuer Zoll aufgerichtet, sondern das Standt-Geldt von demjenigen Wagen Holz, welches zur Hütten zu Marckt nicht gebracht, sondern demselben zur Verderbung verabführet werden wollen, neben erhebenden Zoll an der Burstadter Zollstatt der daselbsten gebrauchten Abwegshalber fürters nach der Hütten zu verschaffen angehalten, auch ehe nicht von statten gelassen und paßiret worden, bis das Standt-Geldt, gleich ob sie es uf dem Pfähl-Marckt gehabt, ausgerichtet worden, und solches aus den Ursachen nicht ohnbillig; weilen vor diesem in einer an Kur-Pfalz unterthänigst abgegangenen Amts stattlichen Bericht umständlich angezogen worden, da sich dann auch befinden werde, daß die zu Worms mehr zu ihrem Verkauf, und Eigennutz; dargegen aber zu Uffatz der Kur-Pfälzischen Unterthanen, dergleichen Gehöltz an sich kaufen, als daß sie es benöthiget seyn sollten.

Fff, (d.)

Antwort-Schreiben an die Stadt Worms, betreffend unterschiedliche deren angebrachten Beschwerungs-Puncten.

Johannes, Pfalz-Graf ꝛc.

Ehrsame, weise, liebe, besondere, Wir haben nicht unterlassen, der vor diesen durch eure Abgeordneten angebrachten verschiedenen Klag-Puncten halber vertröster massen Bericht einzuziehen.

Wann nun dieselbige ohnlängst einkommen, und Wir daraus befunden: daß die Sachen anderst, als angebracht, erzehlet worden; als haben Wir für Nothdurft erachtet: davon euch folgende Nachrichtung zu geben, und zwar anbelangend den ersten fürgebrachten Punct, befindet sich: daß Ihr von Euren Burgern viel zu mild, und ungleich berichtet worden: ob sollte es der Stecken, Latten, Pfähle und anderen Wingerts Holzes halben anderst gehalten werden, als in anno 1607, und zuvor, gehalten, und bei Aufrichtung des Pfähl-Markts verordnet, und ein neuer Zoll bei der Hütten deswegen seithero anfgerichtet worden seyn; da sich doch in Erkundigung befunden: wie es vom Anfang des aufgerichteten Pfähl-Markts und folgends anno 1607 gehalten, also es auch bis auf den heutigen Tag ohnverändert, und gleichmäßig observiret und continuiret worden; gestalt dann auch deswegen kein neuer Zoll aufgerichtet, sondern allein Standgeld von demjenigen Wingerts-Holz, welches an die Hütten zu Markt nicht gebracht worden, sondern demselbigen zur Verderbung verabführet werden wollen, neben schuldigem Zoll an der Burstadter Zollstatt des daselbsten gebrauchten Abweges halber fürters nach der Hütten zu verschaffen angehalten, auch eher nicht von statten gelassen und paßiret worden, bis das Standgeldt gleich, ob sie es auf dem Pfähl-Markte gehabt, ausgerichtet ꝛc. ꝛc.

Ggg.

Extract aus dem Titul XIII der Kur-Pfälzischen Landes-Ordnung vom Jahre 1582.

Als es dann auf den beiden Wasser-Ströhmen des Rheines und Neckars unsers Fürstenthumes etlicher unseren Aemtern sonderbare Ordnungen, Gebäuen und Gerechtsamen hat, wie es nicht allein ordentlicher Begebung, und Hauung, sondern auch mehreren Pflanzung Holzes, auch unverzüglicher Besetzung ereignender Stände, Gründe, Auen und Wörthen, dergleichen wohin und wiefern solches Holzes mehrerlei Gattungen zu Wasser, oder über Land zu verführen, wie es dann in mehreren und unterschiedlichen Fällen desfalls in dem Neckarthal nicht allein in Bau- und Brennholz, darzu Reif, und Reif-Stangen halben von langen unverdenklichen Jahren her sein gewisse eigene Maaß und Ordnung hat. Solche alle und jede sollen ihnen Unsere Amtleute, Forstmeister, Zolldiener, auch Unterthanen, Angehörige, und Verwandte, darzu alle diejenige, so vermeldte beide Ströme mit dem Holz-Gewerbe und Handtierung gebrauchen, mit Ernst lassen befohlen, angelegen, und dafür verwarnet seyn: denselben sich in allen verordneten Fällen gemäß zu verhalten, die darinnen bestimmte Markt zu besuchen, zu handhaben, darwider nicht zu handeln, noch zu geschehen verstatten, bei Vermeidung unserer ernstlichen Strafen, die Wir nach Gelegenheit der unserigen Versäumniß, und Uebersehens, und der anderen Verachtung, und Verwirkung unnachläßlich fürzunehmen gedenken, darnach sich sowol unsere Beamte, Diener und Unterthanen, als die Ausgesessene zu richten.

Hhh.

Extract aus dem Bestands-Briefe, d. d. Friedrichsburg, den 27 Junii 1679 des Rheintürkheimer Holz-Hofes.

Wir Carl Ludwig, von GOttes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erz-Schatzmeister, und Kurfürst, Herzog in Bayern ꝛc.

Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe: daß Wir Unseren zu Sandhofen hergebrachten Holz-Markt, wie auch Unsere zu Rheintürkheim habende beide Holz-Höfe, den obersten, und untersten, dem Joh. Peter Friedrich, und Philipp Jacob Pistorii, Gebrüder und Consorten, zu Worms, auf sechs nach einander folgende Jahre, so von dato anfangen, und uf selbigen Tag, wenn man, geliebts GOtt, ein tausend sechs hundert achtzig fünf zehlen wird, sich enden solle, verliehen haben; verleihen ihnen dieselbe, und in Kraft dieses Briefes also, und dergestalt, daß sie solche obgedachte Bestand-Jahre über inhaben, nutzen und gebrauchen, auch selbige bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten handhaben, und erhalten sollen; allermassen Wir auch Unseren Aemtern zu Heydelberg und Alzey anbefohlen haben, daß sie gedachte Beständere wegen der Holz-Handlung bei dem üblichen Herkommen, und Holzhöfen Gerechtigkeit manuteniren, und die Unterthanen in gedachten Aemteren, so zu ermeldten Holzhöfen gehörig, dahin anweisen sollen, daß sie ihr benöthigtes Holz auf ermeldten Holzhöfen erkaufen, wie dann in dem ganzen Oberamt Alzey, und disseits des Neckars im Oberamt Heydelberg sonst keine Holzhöfe aufgerichtet werden; hergegen sie, Beständere, schuldig und gehalten seyn sollen, den Unterthanen gut, tüchtiges Holz, und in billigem Preiß und nicht theuerer, als sie es anderer Orten haben können, wirklich verkaufen, und damit die Unterthanen sich wegen Weite des Weges nicht zu beschweren haben mögen; so soll Erbbeständeren erlaubt seyn: auch an anderen gelegenen Orten am Rheine einen Vorrath von Holzwaaren niederzulegen; jedoch dergestalt: daß an anderen Holzhöfen in Kur-Pfalz hierdurch kein Abbruch geschehe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0190
DFG

Jii.

Solle auf Supplicanten, wenn er die Bau-Materialien eben so wohlfeil, und gut, als solche anderwärts zu haben, liefern wird, alsdann vor anderen Lieferanten, auf Erbbeständeren reflectiret werden. Decretum in Consilio Cam. Worms, den 20 Martii 1743.

Hochfürstlich-Wormsische Hof-Kammer

Graf von Beroldt.
Hoegelin.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Wessen sich dahiesige löbliche Hof-Kammer auf des Erbbeständers de Ron, puncto der bei ihm zu nehmenden Bau-Materialien unterm 7ten elapsi, ad Commissionem beschehenen Vorstellung erkläret hat, solches wird demselben mittelst abschriftlicher Nebenanlage zur Nachricht hier angeschlossen. Decret. in Consil. aul. Worms, den 28 Sept. 1750.

von Münch. **Wallreuther.**

Extract. Prot. Cam. Worm. d.d. 23 Septembris 1750.

Ferner überschickt hochfürstliche Regierung in ult. Extract. de eodem dato fernerweit führende de Ronische Beschwerde wider die Kammer, mit dem Vermelden: daß gleichwie besage ingedachten Erbbestands-Briefes die Kammer dem Erbbeständer die zu ihren Baulichkeiten nothwendige Holz-Materialien bei demselben gegen einen billigen zu Worms und Oppenheim lauffenden Preiß zu nehmen, die Zusage gethan; also man nicht zweifele: Camera würde, um dem de Ron zur gerechten Beschwerung hierunter keinen Anlaß zu geben, die Verfügung an die Behörde zu stellen ohnentstehen.

Resol.

Gleichwie die Kammer auf die in dem Erbbestands-Briefe enthaltene Puncten und Clausulen noch jedesmalen das Augenmerk gehabt, und die zu den aufstellenden herrschaftlichen Gebäuen nothwendige Holz-Waaren, wenn zumalen solche um denjenigen Preiß, oder noch etwas wohlfeiler, wie darin § 2, und 18, angemerket, von dem Erbbeständeren in guter tüchtiger Gattung geliefert werden wollten, zu nehmen, als man auch in künftigen Vorfallenheiten dergleichen bei ihm abzulangen nicht entstehen werde.

Kkk.

Geörge Riegel, von Mettenheim, vergütet wegen der gegen die Rechte, Gerechtigkeiten des hiesigen Holz-Hofes zu Mannheim erkauften Holz-Waaren, welche den 22ten Decembr. anher und vorbei gefahren, zu Rheintürkheim angehalten, arrestiret, anhero gebracht, und hier ausgeschleiffet worden, folgendes:

Für die 26 Stämme Holz Satisfaction 20 kr. pro Stamm	fl.	8	40 kr.
Für die 13 Lochbord, desgleichen à 2 fl. pro 100	=	—	15 =
Für die 150 Latten, desgleichen à 40 kr. pro 100	=	1	—

Transport		fl. 9 ≈ 55 kr.
Für die 26 Stamm ausschleiffen à 8 kr. pro Stamm	3 ≈ 28 kr.	
Für die 13 Lochbord auszutragen	≈ 4 kr.	
Für die 150 Latten auszutragen	≈ 15 kr.	
		3 ≈ 47 kr.
Für dieses Holz zu arrestiren, zu laden, und anher zu führen, nebst der Wacht, beträgt sein 4ter Theil	≈ ≈	3 ≈ 20 kr.
		fl. 17 ≈ 12 kr.

Auf sein inständiges Bitten habe ihme 2 fl. 15 kr. an dieser Rechnung nachgelassen; mithin hat derselbe 15 fl. bezahlet.

Rheintürkheimer-Fahrt, den 19ten Merz 1747.

Zimmermeister Felix Marx, von Kirchheim Boland, bringt für eine Scheuer nach Alsheim, auf Ihro hochgräflichen Excellenz, Herrn Grafen von Daun, zuständigen Mühle, anher:

4 Holländer Dickbalken.
28 Gemeine Dickbalken.
18 Stämme 70ger.
102 Borde.
500 Latten.

Niederlage.

Von 4 Holländer Dickbalken à 6 kr.	≈	fl. — 24 kr.
Von 28 Stämmen gemeiner Dickbalken à 4 kr.	≈	1 ≈ 52 kr.
Von 18 Stämmen 70ger à 4 kr.	≈ ≈	1 ≈ 12 kr.
Von 102 Latten à 6 kr.	≈ ≈ ≈ ≈	— 30 kr.
		fl. 4 ≈ 18 kr.

Arbeitslohn von 4 Stämmen Holländer Dickbalken zu schleiffen à 12 kr.	≈ ≈ ≈ ≈ ≈	fl. — 48 kr.
28 Stämme Dickbalken à 8 kr.	≈	3 ≈ 44 kr.
18 Stämme 70ger, desgleichen à 8 kr.	≈	2 ≈ 24 kr.
120 Bord auszutragen	≈ ≈	— 30 kr.
500 Latten auszutragen à 10 kr. pro 100		— 50 kr.
		fl. 8 ≈ 16 kr.

Indemnisation für den Erbbeständer

Von 32 Dickbalken à 10 pro Cent	≈	9 ≈ 36 kr.
Von 18 Stämme 70ger à 10 pro Cent	≈	9 ≈ —
Von 102 Bord à 10 pro Cent	≈ ≈	2 ≈ 42 kr.
Von 500 Latten desgleichen	≈ ≈	3 ≈ —
		24 ≈ 18 kr.
		fl. 36 ≈ 52 kr.

Den 18ten April durch Jacob Berg von Alsheim 36 fl. bezahlt.

Samuel de Ron,
Erbbeständer.

Rheintürkheimer Hof, den 25ten Mai 1751.

Herr Johannes Knavelius, von Grünstadt, führet von Mannheim nach Roxheim folgende Holz-Waaren, und zahlet davon:

Als

Als:

8 Stämme 70ger } 35 Stämme, angeschlagen zu 156 fl.
27 Stämme Dickbalken }

Ausschleif- und Niederlags-Gebühren à 12 kr.	fl.	7 —
Indemnisation für den Erbbeständer à 10 pro Cento	=	15 —
Arrest-Gebühren für den Schuldheissen	=	1 —
	fl.	23 —

Samuel de Ron.

LII.

(Diese Beilage stecket unter der vorhergehenden.)

Mmm.

Wir hochfürstliche Wormsische Statthalter, Landschreiber, und Hof-Kammer-Räthe, urkunden, und bekennen hiermit, daß nachdem der alte Beständer des Rheintürkheimer sogenannten Hütten-Rheinfahrts, Johann Martin Dörzapf, bei Endigung seines 6 jährigen Bestandes, den vor das verflossene 1726te Jahr zu prätendiren gehabten Wasser-Schaden, alsdann nachzusehen, und führen zu lassen sich offeriret, wenn demselben ein neuer Bestand auf 3 Jahre, jedoch um geringeren Zins, als bisher gegeben werden wollte, und dann von den sich darum angegebenen Liebhabern sich keiner auf den alten ein hundert zwanzig sieben Gulden bestandenen Zins sich einlassen wollen, ihm, Johann Martin Dörzapf, nit allein in Ansehung des gethanen Offerti, sondern auch daß man nach dessen in drei Jahren ebenfalls erfolgenden Abgang, von dem auch in Bestand habenden de Ronischen Hof zu gedachtem Rheintürkheim, dieser Fahrt-Bestand zugleich apert und einem Beständer zu seiner so besseren Subsistenz, mithin auch darum versirender Beförderung des Kameral-Interesse hinwieder ein neuer Bestand auf drei Jahr um ein hundert jährlichen Zinses folgender Gestalt zugesaget worden sey:

1) solle dieser neue Bestand vom 1ten Januarii 1727, bis letzten Decembr. 1729, und also 3 Jahr lang continuiret,

2) jederzeit ein Quartal obgemeldten Canonis, ohne weitere Ausnahme, von ihm, Beständern, anticipative cautionis loco, zur Amtschafnerei Neuhausen bezahlet werden.

3) Aber ihm, Beständern, nit erlaubt seyn: von den Rheintürkheimern und Nordheimern ein mehreres, als 8 kr. von jedem Wagen, der alten Gewohnheit nach, vor das Hin- und Herfahren zu Lohn zu nehmen; dargegen aber die Nordheimer verbunden sind, den Leinpfad auf dem Käß zu säubern, wie nitweniger jetztgedachten Nordheimer, und Rheintürkheimer Gemeindsleuten, und Unterthanen oblieget: in Kriegszeiten (welche GOtt gnädiglich abwenden wolle) wenn Volk übergeführet werden muß, genugsame Handfröhner, und Pferde ohnentgeltlich herzustellen.

4) Hat Beständer genugsame Nachen, samt zugehörigen Geschirr, auf seine Kosten anzuschaffen, und zu erhalten, auch allen Paßanten ohne Unterscheid, ob es gleich befreiete, oder weniger als fremde zahlende Personen, Pferde, oder Wagen wären, mit schleuniger Beförderung, und guter Bescheidenheit, nach der Ordnung, wie sie an das Fahrt kommen, zu begegnen, damit dieserhalb keine Klage vorkommen möge, vielweniger,

5) Jemand in Erhebung des Fahrt-Gelds über die Gebühr und ordentliche Taxe, als welche zu dem Ende diesem Bestand-Briefe expresse einverleibet wird, zu übernehmen.

Nun folget die Taxa.

Ein fremd Pferd, mit darzu gehörigen Manne gibt vor das Hinüberfahren 8 kr. und so viel zurück.

Eine fremde Person zu Fuß gibt 2 kr. hinüber, und so viel zurück.

Was von dem Fahrt auf die Maulbeer-Spitz geführet wird, gibt eben so viel;

Was aber oben an der Pfrem übergefahren wird, gibt nur das halbe Fahr-Geldt, und also von 2 Pferden hinüber, und herüber 16 kr. die Kriegsheimer Kraut-Bauren, und Selzer-Fuhrleute geben vor das Hin- und Herfahren vom Pferde nur 10 kr.

6to Wird Beständern das Fahrt von unten hinauf bis an den Eichbaum, bis an die Pfrümb, wie auch Ende der Maulbeer-Au, gleich vor diesem auch geschehen, zu gebrauchen erlaubet; herentgegen

7mo alle diesseitige herrschaftliche Bedienten, gleich vorhin frei über den Rhein zu führen, auch das herrschaftliche Heu, und Brenn-Holz, alle Jahre von der Maulbeer-Au ohnentgeltlich über zu führen; Wobei

8vo bedungen worden, daß allein bei Krieges-Gewalt, und da etwann der Rhein zu gefroren, oder hoch auslaufen; mithin das Fahrt nicht zu gebrauchen seyn sollte, nach advenant der Zeit ein billigmäßiger Nachlaß am Canone beschehen solle. Desgleichen auch:

9vo daß diejenige Beständere, so nach Ausgang dieser 3 Bestandts-Jahren, das Fahrt bestehen würden, dem abgehenden Beständern die dabei befindlichen Fahr-Zeuge in dem Wehrt, wie selbige durch unparteiische Leute, und Schif-Leute, auch Schif-Bauere ästimiret worden, gegen richtige Bezahlung abnehmen sollen, und wie man nun

10mum zu Beständeren sich versiehet, daß derselbe wegen Ubernehmung, oder schlechter Beförderung der Passanten zu keiner Klage Anlaß geben werde, also und dahingegen ist eine hochfürstliche Hof-Cammer bei der Vorkommung befugt und berechtiget, dessen Bestand ipso facto aufzuheben und zu caßiren.

11mum. Nachdem auch vorkommen, daß die Rhein-Türkheimer, zu Abbruch und Schmählerung des herrschaftlichen Fahrts mit ihren eigenen Nachen verschiedene Fremde, und andere Paßanten übergeführet, auch die Nachen, welche sie doch am Fahrt zu nehmen schuldig, und gehalten sind, einander gelehnet haben;

Als werden denen Rhein-Türkheimer Unterthanen diese schädliche Eingriffe, und Beeinträchtigungen in so weit alles Ernstes verboten, daß keiner, bei Vermeidung 5 fl. Strafe, wovon $\frac{2}{3}$ gnädigster Herrschaft, und $\frac{1}{3}$ Theil dem Beständer zu kommen sollen, Jemand anders, als seine eigenen Hauß-Genossen mit ihren eigenen Nachen über den Rhein zu fahren, oder seinen Nachen zu lehnen, sondern der Gebühr nach, an das Fahrt zu verweissen; dessen zu wahrer Bekräftigung ist dieser Bestandt unter hochfürstlicher Cammer-Insiegel, und Inscription ausgefertiget worden, Worms den 7ten Septembris 1726.

(L. S.) Adam von Hoheneck.

J. G. F. Litzler.

Hoegelein.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0194
DFG

Nnn.

Extract aus einer bei hochfürstlicher Wormsischen Regierung vom Johann Martin Dörzapf, in betreff des anderwärtig verlehnten Rheinfahrts, den 7ten Mai 1733 übergebenen Schrift.

Ich kan nicht umhin: einer hochfürstlichen hochlöblichen Regierung nomine meiner Principalen den Herren de Ron in aller Unterthänigkeit klagend vorzubringen: welcher Gestalt am Sontage, als den 24 April, Abends der Gemeinde Rhein-Türkheim, wie auch der Churpfälzischen Gemeinde Hamm, und allen andern bischöflichen Orten schriftlich publiciret worden, daß das Rheintürkheimer Rheinfahrt den 27ten paßirten Monats April, in Camera versteigert werden sollte, weder mir, und meinen Principalen aber, den es doch, da das Ueberfahrt auf deren Hof ist, und ihnen hieran sehr gelegen ist, (billig, wie andern schriftlich hätte sollen notificiret werden) wurde hiervon nicht das mindeste bekannt gemacht, daß also den Herren de Rons in Zeiten keine Notitz gegeben, weniger dero Ordre desfalls einholen können.

Als ich nun kurz vor dem Versteigerungs-Termin, durch den dritten Mann mündlich benachrichtiget, und mir insgeheim gesaget worden, daß das Rheinfahrt ausgeschrieben, und den 27ten April gewiß versteigert werden sollte; so habe mich wegen meines zum besten des Ueberfahrts neu angeschaften Geschirres deswegen melden müssen, damit der neue Beständer mir mein Geschirr vor dem Antritte nach dem Wehrte bezahlen müsse, gleich auch in meinem Bestande mir zum besten reserviret worden.

Nun hatte Johann Martin Dörzapf dieses Rhein-Uberfahrt von 1721 bis dato 12 Jahr lang gehabt, und alle Jahre die accordirten Zinsen ohne Mahnung richtig bezahlt, und ist in dem Bestand sub 7ten Dec. 1726 mir, als Beständern, des de Ronischen Holzhofes zu meiner Subsistenz, vor andern gnädigst zugesagt und für jährlich 100 fl. Zinß gelassen worden.

Weilen aber die zwei Conditiones zum total-Untergang des Holz-Handels, und gänzlichen Niederlegung des Kalks- und Ziegel-Ofens vor die Herren de Rons gar zu schwehr, ja ohnerträglich sind, und ihm, zeitigen Holz-Händlern, nicht gestattet werden will: daß er zu seinem Holzhandel, und zu seinem Gewerbe und Beiholung seiner Ziegler Erden einen hierzu nöthigen Nachen halten dörfte; da doch dargegen zu remonstriren, wie allen Rheintürkheimern erlaubet gewesen, und noch sey, daß ein jeder, ohne Ausnahme, sich seinen Nachen halten, seine zur Haus-Consumtion, und zum Verkaufe steigendes Brennholz, und auch Heu selbst beiführen dörfte; obgleich auch zu Oppenheim, und Nierstein, ein recht starkes Fahrt ist; dennoch den zu Oppenheim, und Nierstein seyenden wohl zwölf Zieglern, jedem ohne Unterscheid sein eigener Erd-Nachen ohnstittig erlaubt ist; so wollen doch diese harte Conditiones bleiben, und in der Steigerung der Matthias Schreiner, von Nordheim, das Rheintürkheimer Fahrt auf 4 Jahr lang pro jährlich 109 fl. Zins bekommen, welcher sich verleiten lassen: übern Rhein ein Häußlein zu bauen, und zum Präjuditz des de Ronischen Wirthshauses allda Wein zu zapfen.

Nachdem aber sowol, wegen des Holzhofes, der Ziegelhütten, des Wirthshauses, diese Conditiones meinen Principalen ohnerträglich fallen, und diese Versteigerung weder mir, noch ihnen in tempore, ja gar nicht schriftlich notificiret worden, da doch dem Holzhofs-Beständern vieles hieran gelegen ist;

Als habe nomine meiner Herren Principalen um dessen Reddreßirung nicht nur unterthänig ansuchen, sondern auch zum besten des Kurfürstlichen hohen Interesse

vor meine Principalen jährlich ein hundert zwanzig vier Gulden Zinß offeriren und das in den Conditionen vorgelassene frei mit zu fahren mich erbiethen wollen ꝛc.

Ddd.

Nachdem mich, Endes Unterschriebenen, Herr Samuel de Ron, heut dato gefraget, ob mir nicht bekannt, und annoch wohl wissend sey: wie es zu den des Krähen Zeiten, und nachhero, mit den Schiffen und Nachen, so hiesiger Erbbeständer und des Hofs Einwohner zu ihrem eigenen Gebrauch gehalten, und damit über- und herüber gefahren, und ihre Naturalien, auch Ziegler-Erde anher gebracht, gehalten worden, und ob jemalen von einigem Förger des hiesigen Fahrts dieser Befug unwidersprochen, oder auch eine hochlöbliche Hof-Kammer jemalen dieser Gerechtigkeit sich widersetzet haben, oder erstere sowol, als letztere, einiges Fuhrgeldt von ihnen dieserhalber gefordert habe?

Als habe der Wahrheit zu Steuer hiermit attestiren wollen, daß in anno 1708 zu des Krähen Zeithero bei dem Caspar Schmidt, damaligen Zieglermeister allhier, als Geselle gearbeitet, welcher nicht allein seinen ordinairen, sondern auch seinen Erdnachen gehalten, und damit die Ziegler-Erde, Holz, und andere Materialien, ohne jemands Widersprechen, und ohne einen Pfennig Fahrtgeldt zu bezahlen, herbei geführet habe;

Wie ich mich dann noch wohl erinnere, daß zumalen der Beckermeister allhier seinen eigenen Nachen gehabt, und sich dessen ohnentgeltlich gebraucht habe. Zu Zeiten des Herrn Dörzapfs, bei welchem ich 12 Jahre in Diensten gestanden, als Zieglermeister, hat der Beckermeister ebenfalls zu seinem Gebrauche seinen eigenen Nachen jederzeit ohnentgeltlich gehalten, und jetziger Erbbeständer den hiesigen Hof in Besitz genommen; so haben die vorigen Becker sowol, als jetziger Beckermeister, bis vor etwan 2, 3 Jahren, ohne daß jemand diesem widersprochen, oder einiges Fahrtgeldt von ihnen prätendiret, sich ihrer eigenen Nachen zu ihrer Ueberfahrt sowol, als auch Herbeibringung der Naturalien gebrauchet.

Der Herr de Ron hat ~~seit der Ort~~ vor 8, 9 Jahren das zu Herbeyführung der Ziegler-Erde benöthigte Schif von Worms entlehnet, und seit der Zeit auf bittliches Ansuchen des Orts, als dieser das hierzu benöthigte Schif in wohlfeilerem Preiße, als der Wormser gegeben, sich dessen Erd-Schiffes bedienet, auch beständig einen, auch mehrere Nachen gehalten, und ist der letzte vor ein paar Jahren, wegen Untauglichkeit verschlagen worden.

Ferner hat sein Holz-Hofs-Beständer jeder 2 Nachen gehalten, wovon derselbe anjetzt einen an den Beckermeister käuflich überlassen, den andern aber noch würklich brauchet;

Der jetzige Förcher ~~Orts~~ Wolf hat auch zu Matthias Schreiners, auch damahligen Forchers-Zeiten, als derselbe von Anno 1736 bis 1739 das Wirths-Haus allhier im Bestandte gehabt, sich beständig als ein Einwohner des Hofes, seinen eigenen Nachen gehalten, und desselben ohne jemands Widerspruch frei, und ohngehindert zu seiner und der Seinigen Gebrauch sich dessen bedienet.

Daß dieses alles der lauteren Wahrheit gemäß sey, bin ich Endes Unterschriebener auf Erforderen erbietig: mit einem cörperlichen Eide zu erhärten. In Urkund habe dieses Attestatum einhändig unterschrieben; so geschehen Rheintürkheimer-Hof den 24ten Januarii 1750.

Johann Mattheus Härter,
Ziegler-Meister.

P p p.

Ppp.

Extract aus dem fürstlichen Wormsischen Fahrt-Bestands-Briefe d. d. Worms, den 4 Nov. 1754.

Eilftens, er Beständer, von Niemand, sonderheitlich dem Erbbeständern, oder Inhabern Rheintürkheimer Kranes und Holzhofes, durch das Holzausschleifen zu hindern, und zu hemmen ist; gestalt solches nur gestattet wird, wenn man am Fahrt nichts zu thun hat; sobald aber Leute ankommen, welche übergeführet seyn wollen, alsdann damit eingehalten, sonsten auch so behutsam dabei umgegangen werden soll, daß die Einfahrt niemals versperret seyn wird.

13tens, Beständer zu gestatten nicht schuldig, daß der Erbbeständer auf schon erwehnten Rheintürkheimer Holzhof, oder dessen Verwalter zu Beiführung des Brenn-Holzes, der Ziegel-Erden und dergleichen Materialien sich einen eigenen Nachen halten dörften; sondern hätten sich diese des Fahrts-Nachen, oder der Nähen um die herkömmliche, gleich anderen Fremden, zu bedienen.

Qqq.

Hochfürstliche Wormsische Regierung!

Erbbeständer de Ron wird auf die wegen seines vom Amts-Schafnern zu Neuhausen Betz ihm hinweg genommenen Nachens gethane Vorstellung, und dessen anverlangten Restitution hiermit Loco Resoluti zurück bedeutet, daß, weil in den alten und jüngeren Rheintürkheimer Rheinfahrts-Bestandt-Briefen, demselben, oder dessen Verwaltern nicht gestattet gewesen, einen eigenen Nachen, zur Herbeiführung des Brennholzes, der Ziegel-Erden, und dergleichen Materialien zu halten, sondern die hier zu allenfals erfoderliche Nachen, oder Nähen bei dem Fahrt-Beständern, um die gewöhnliche Gebühr, gleich anderen, zu nehmen, und solcher sich zu bedienen;

also man zum Schaden des herrschaftlichen Cammeral-Interesse hievon keines weges abzugehen vermöge; sondern es um da mehr bei diesem alten Herkommen bewenden lassen, als ja das von ihm beigelegte adjunctum sub Lit. K de 7mo May 1753, von dessen gewesenen Verwaltern Dörzapf ein solches selbst bestärket, daß ihm, und dessen Beisassen einige Nachen zum Nachtheile dasigen Rheinfahrts niemahlen verstattet worden sind; jedoch werde man dem Amt-Schafnern zu Neuhausen dahin befehlen: daß er Erbbeständern vor dießmahl den Nachen wiederum abgeben lassen solle, Sign. Worms, den 7ten Febr. 1750.

J. G. L. Michael. J. B. Pfaff.

Rrr.

Remittitur supplicans auf die bereits am 20ten apr. nup. in Sachen ertheilte Verbescheidung, wobei es um so mehr sein ohnabfälliges bewenden hat, als derselbe das ihm quoad factum possessionis zu beweisen obgelegene Rechts gnügig nicht erwiesen; doch bleibt ihm, dafern er dahiesige hochlöbliche Hof-Kammer Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet sein solle, alsdann demselben pro remissione Fiscalem bei dieser Stelle in petitorio zu belangen ohnbenommen, sondern vorbehalten, auch stehet ihm der im Beschlag gelegete Nachen wieder zurück zu nehmen frei; dahingegen wird demselben: daß er in seinen übergebenen Vorstellungen de praes. 13 April, und 29 Mai jüngsthin wegen des Zwerchfahrts so grundirrige Sätze, zum gröstten Nach-

theil des fürstlichen Hochstifts ohne Scheu behaupten, und dabei sich zum Ausleger der mit Kur-Pfalz geschlossenen Tractaten aufwerfen, ja gar mit Ahndung von daher gegen hiesige löbliche Hofkammer drohen dörfen: diese seine gebrauchte unziemliche Freiheit hiermit verwiesen. Decret. in Conf. aul. Worms, den 15 Junii 1750.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

Freyherr von Hohenfeld.
J. M Reulandt.

Sss.

Extract zwischen dem de Ron, Schmidt Pistorius und Dörzapf gepflogener Abrechnung.

1722 den 14ten Nov. zahle an Herrn Amtskeller Betz, Grundzins für die Erde zum Ziegel-Ofen, laut Scheines = fl. 5 —

1723 den 27ten Dec. zahle für ein Jahr Ziegel-Erde zu graben, laut Scheines = = = = = = 5 —

1728 den 30ten October zahle an Herrn Amtskeller Betz, für den Ziegel-Erden Zinß pro 1728, laut Scheines = = 5 —

Extract zwischen Johann Martin de Ron seeligen Erben und dem Johann Martin Dörzapf gepflogener Abrechnungen.

1733 den 25ten April zahle für Ziegel-Erd Zins für 1732, laut Quittung = = = = = = 5 —

1734 den 11ten Januarii zahle für 1733, laut Quittung = 5 —

Ttt.

Rescript der hochfürstlich-Wormsischen Hof-Kammer.

Nachdem von Seiten des Erbbeständers vom Rheintürkheimer Holz-Hof Samuel de Ron nun verschiedentlich die Ansuchung geschehen, ihm zu Grabung der Ziegel-Erde einen gewissen Ort anzuweisen, und dann sich des Oberjägers Fischers desfalls erstattetem Bericht nach neben der Nordheimer Vieh-Weide noch ein Stücklein Landes finde, welches gnädigster Herrschaft zugehörig, und worauf gute Ziegel-Erde zu haben sey; folgsam hierzu, weil kein Holz, oder Baum darauf wachseten, ohne Schaden gegraben werden könte, man mithin ihm de Ron, solches zu Fortführung seines mit grossen Kosten hergestelleten Ziegel-Ofens gegen einen a dato anzufangenden jährlich zur Kellerei-Stein zu entrichten habenden Zinß von 6 fl. jedoch ohne Consequenz und der gestalt überlassen worden, daß demselben ein sehr hinlängliches Stück, damit der District nicht auf einmahl, um und vergraben werden möge, angewiesen werden;

Als wird solches Amts-Keller zum Stein Betzen zu dessen Besorgung so wohl, als auch ordentlicher Erhebung obgemeldter zu seiner zeit verfallenen jährlichen Zinses hiermit nachrichtlich angefügt. Sign. Worms, den 6ten April 1737.

J. G. F. Litzler.
Hoegelein.

Uuu.

Hochfürstliche hochlöbliche Hof-Kammer!

Einer hochfürstlichen hochlöblichen Hof-Kammer habe unterthänig gehorsamst berichten sollen: wie daß von dem Erbbeständer von dem Rheintürkheimer-Fahrt, Herrn de Ron, verlangte Ziegel-Erd-Grabung in dem Pfaffenwinkel an der Pfrembach, allwo vor diesem allschon gegraben worden, am füglichsten geschehen könnte; wann nun aber den temporal-Beständeren von obigem Pfaffenwinkel durch gedachte Fortgrabung ein geringer Schaden dadurch geschehen dörfte, als wäre mein unterthänig ohnmasgeblich Davorhalten: daß nicht allein obiger Erbbeständer den jährlichen Zinß, welchen er von Erdgrabung auf dem alten Wörth in die Amtskellerei Stein abgeführet, zu entrichten hätte, sondern auch die temporal-Beständer wegen ihres etwa dadurch erleidenden geringen Schaden zu befriedigen.

Einer hochfürstlichen hochlöblichen Hof-Kammer

unterthänig gehorsamer

Philipp Fischer.

Www.

Wird Hofkellern Hay mit dem Anfügen hiermit communiciret: daß suppliirendem Erbbeständern, d' Ron, wann derselbe sowol die 6 fl. Zinß, welche er hiebevor in die Kellerei Stein abgeführet, künftighin in die Hofkellerei zu entrichten, sodann auch die temporal-Beständer zu indemnisiren sich anheischig machen wird, alsdann die Ziegel-Erdgrabung zuzulassen erlaubt seyn solle. Decretum in Conf. Cam. Worms, den 9ten Dec. 1741.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

J. G. F. Litzler.
Hoegelein.

Xrr.

Rescript der hochfürstlich-Wormsischen Hof-Kammer.

Hofkeller Römer wird auf seinen unterm heutigen dato erstatteten Bericht hiermit zurück bedeutet: Er hätte den Erbbeständer, de Ron, wegen des in vorigem Jahr erlittenen Wasser-Schadens an dem schuldigen Zinß vom Bellenschlag ad 30 fl. die Halbscheid mit 15 fl. abzuschreiben, und in Ausgabe zu verrechnen, den Ueberrest aber sogleich einzuziehen.

Dahingegen 2do der Kammer an Hand zu geben, wo, und an welchen Orten allenfals gedachter Erbbeständer zu Grabung der Ziegelerde angewiesen, dadurch mithin solchenfals ersagter Bellenschlag beibehalten, und seinem gethanen Vorschlag nach besser benutzet werden könne. Sign. Worms, den 5ten Julii 1752.

J. G. L. Michael. **J. B. Pfaff.**

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0199
DFG

Yyy.

Hochfürstliche Wormsische Regierung!

Amtschafner zu Neuhaussen hat hierüber beikommende Klag-Schrift Thomas Reyß und Consorten zu Rhein-Türkheim Puncto des Sackträger-Dienstes, Midderlohns, als worin, wie in allen hinkünftig vorkommenden zu diesem Erbbestands-Hofe gehörigen Sachen, Er pro Commissario hiermit ernennet wird, den Erbbeständer de Ron von Regierungs wegen zu vernehmen, und demnächst dessen Verantwortung mit Gutachten anhero einzusenden. Sign. Worms, den 18ten Jan. 1748.

Freyherr von Hohenfeld.
J. M. Reulandt.

Zzz.

Hochfürstliche Wormsische Regierungs- und Hof-Kammer-Commißion!

Nach dermalen Ihro Kurfürstliche Gnaden, unser allerseitiger gnädigster Herr, so wohl zu gründlicher Untersuchung deren wider höchst dero Amt-Schafnern zu Neuhaussen Betz von des Rheintürkheimer Cran- und Holz-Hofs Erbbeständern Herrn de Ron, in verschiedenen höchst-deroselben vorgekommenen Bitt-Schriften unterthänigst angebrachten Beschwerden, als auch zu Verfassung eurer in all und jeden dahin einschlagenden Stücken, für beständig Ziel, und Maaß gebiger Cranen- und Lager-Hauß, auch Holz-Hofs-Ordnung eine gesammte Commißion aus Mittel höchst-Dero fürstlichen Wormsischen Regierung und Cammer in den Personen Ends unterzeichneten Räthen niederzusetzen gnädigst geruhet haben; also zwar, daß dieselbe zu Vermeidung aller ferneren Weitläuftigkeit die Sache summarisch abwandlen, und keine weitere schriftliche Handlungen besonders von ihm, Erbbeständern, annehmen, auch ihn zu einem leutseeligen Betragen gegen ersagten Amt-Schafnern: Herrn Betz, vermögen, vorläufig aber demselben anbedeuten solle, bis dahin es bei dem Herkommen sohin alles in Statu quo zu belassen;

als bleibt diese von höchsterwehnt ihrer Kurfürstlichen-Gnaden hierunter geäusserte und Commißioni eröfneten gnädigste Willens-Meinung ihm, Erbbeständern, Herrn de Ron, zu seiner schuldigst gehorsamster Nachachtung einsweilen mit dem hier durch ohnverhalten: daß er sich um die Gehabung einer Kurfürstlichen Pfälzischen Heydelberg, oder Mannheim, oder auch Germersheimer Kranen- und Lagerhauß-Ordnung, um bei vorseyender Fertigung einer eigends Rheintürkheimer davon den diensamen Gebrauch machen zu können, oft erinnerter massen, je ehender, je besser, zu bewirken, und zu Hand zu bringen hätte. Sign. Worms, den 4ten Dec. 1749.

Aaaa.

Cärlich, den 13ten Jul. 1750.

Ihro Kurfürstliche Gnaden haben in den Erbbestandshofs-Angelegenheiten, auch wegen dessen Aufrechthalt-Verfassung, und übriger Gerechtsamen, eine eigene Commißion angeordnet, und eben deßwegen diese, wie die vorige Remonstrationes, an die Commissionem, in specie Herrn Hofrath Wallreuther remittiret, theils zum Gutachten, theils zur Ordnungs-mäßigen Verfügung, bei diesem ist sich mithin zu melden, und ihm die erfoderliche Nothdringlichkeiten vorzustellen, weil hier bei Hof noch einmahl niedergesetzten Commißion man so schlechterdings nicht re-

resolviren kan; welches zur Nachricht dienet, um den von Sr. Kurfürstlichen Gnaden selbst ~~angemessenen~~ angenommenen Weg zu folgen.

Js. v. Spangenberg.

Bbbb.

Nach demahlen Ihro Kurfürstliche Gnaden, unser gnädigster Herr, unterm 17ten hujus zu verordnen mildest geruhet haben, daß diejenige Behandlungen, welche den Rheintürkheimer Erbbestandshof, und dessen Wieder-Aufhülfe, und sonstige Angelegenheiten betreffen, vor der angesetzten Commißion Herrn Hofrath Wallreuther und Herrn Landschreiber Michael fürohin verhandelt werden sollen;

als bleibet solches sowol dem Erbbeständer, de Ron, als dessen Afterbeständern Balthasar Michel, zur Nachricht hierdurch unverhalten. Decret. in Consil. aul. Worms, den 20ten April 1752.

Hochfürstliche Wormsische Regierung!

J. M. Reulandt. Ch. v. Wagner.

Cccc.

Extractus Recessus scripti Loco oralis.

Mein Samuel de Ron, w der Herrn Johan Balth. Michel,
vom 27ten April 1752.

Daß Ihro Kurfürstliche Gnaden auf mein rechtliches unterthänigstes Bitten, das von einer hohen Regierung dem Herrn Amt-Schafner Betz widerrechtlich ertheiltes Commissorium aufzuheben; hingegen aber mildest zu verordnen geruhet haben, daß diejenige Behandlungen, welche den Rheintürkheimer Erbbestand-Hofe, und wieder Aufhülfe, und sonstige Angelegenheiten betreffen, vor dero nachgesetzten Commißion Herrn Hofrathen Wallreuther, und Herrn Land-Schreiber Michel verhandelt werden solle, davor will hiermit Sr. Kurfürstlichen Gnaden in tiefster Ehrfurcht meinen unterthänigsten Dank abstatten.

Und gleich wie Ihro Kurfürstliche Gnaden nach dero angestammten gerechtesten Gesinnung bei Ertheilung dieser gnädigsten Verordnung keinen andern Endzweck gehabt haben, als mich bei meiner wohl herbrachten auf die Erbbestands-Conceßion gegründete, und durch die Tractaten buchstäblich befestigte real- und personal-Freiheit, so in der immediaten, und alleinigen Dependenz von dem Gerichts-Zwang einer hohen Regierung bestehet, gegen alle Zudringlichkeiten kräftigst zu schützen, und zu handhaben; mithin dieses Commissorium nur als ein ausserordentliches Hülfsmittel hiesige Höfe durch Abthuung meiner überaus wichtigen Beschwerden in vorigen Flor, und Aufnahm herzustellen, zu betrachten ist;

Als lebe des unterthänigsten zuversichtlichen Vertrauens: Ihro Kurfürstliche Gnaden werden nach dero Weltberühmten Justitz-Liebe nach errichtetem diesem glücklichen Endzweck dieses ausserordentliche Commissorium hinwiederum gnädigst aufheben, und alles in den Erbbestands-Conceßion- und Tractaten-mäßigen Fuß herzustellen geruhen;

Und nachdem nun diese meine unterthänigste Declaration ad Protocolum commissionale kein anders fürgestecktes Ziel hat, als hierdurch gegenwärtig, und für das

zukünftige meine Rechte gegen alle üble, aus diesem höchst-venerirendem Kurfürstlichen Commissorio etwa machende Folgerungen vollkommen sicher zu stellen; als habe eine hochlöbliche Commißion gehorsamst bitten sollen: diese meine unterthänigste Declaration und Reservation ad Protocolum gütigst zu nehmen, und mir darüber Copiam Protocoli zu ertheilen ꝛc.

Dddd.

(Diese Anfuge ist in der vorhergehenden begriffen.)

Eeee.

Extractus Protocoli cameralis Wormatiensis,

d. d. 23ten Junii 1751.

de Ron, Erbbeständer, puncto einiger dessen Hof angeblich annoch abgehenden Feldereien.

Hochfürstliche Regierung im extractu protocol. vom 14ten hujus communiciret der Kammer die vom Erbbeständern, de Ron, unterm 7ten curr. eingereichete Vorstellung, und verlanget zu wissen, was es mit dem neuerlich Ihro Seits ohnbekannten Gesuch mehrerer zu dem Rheintürkheimer Holzhofe gehörig, und in Besitz gnädigster Herrschaft befindlich seyn sollender Feldereien für eine eigentliche Bewandnuß habe, um ihm, Erbbeständern, auf sein weiteres Anmelden darnach verbescheiden zu können.

Zur hochfürstlichen Regierung ꝛc.

Resolut.

Löbliche Regierung mit Rückfug Communicati puncto Extractus zu antworten: daß der Erbbeständer de Ron sich nach dem von dißeits in anno 1737 erneuert und ihm zugestellten Erbbestands-Brief lediglich zu halten habe, forthin mehreres an Gütern nicht zu prätendiren befugt sey, als viel darin würklich enthalten, gleich nun Ausweiß angebogenen Extractus Erbverleihe-Briefes demselben die vormals zu dem Krane gehörigen, nächst dem Erbbestands-Hofe gelegene, und von dessen Antecessore, Land-Obersten Krähe, genossene Feldereien NB, was nemlich immittelst nicht vom Rheine verschlungen, angeraumet worden;

Mad.

Also sehe man nicht: wie er, de Ron, deren mehrere gegen Innhalt desselben forderen könne; zumalen der sub Lit. A angezogene unterm 7ten Sept. 1685 an Kur-Pfalz Amts-Keller ~~mag~~ ergangen seyn sollende Befehl, worauf er sich gründet, wenn solcher wohl eingesehen wird, so viel als nichts beweiset; über das auch gnädigster Herrschaft in Rheintürkheimer-Gemarkung mehr nicht, dann nur 8 Morgen Wiesen, welche an den Grenzen gegen den Mückenhäuser-Hof hinunter zieheten, besitze; mithin allerdings unglaublich: daß über die vor Zeiten im Genuß gehabte Acker und Gärten noch 30 Morgen weiter zu ersagten Cranen eingehörig gewesen seyn sollen.

Jedoch wäre man in allewege geneigt: dem de Ron, wenn diese allenfals ausfindig machen sollte, welches doch vermöge obangezogenen Extractus ihm und nicht der Cammer obliege, solche nach Ziel und Maaß erwehnten Erbbestands um da mehr in Accord zu überlassen, als dem Cammerali dadurch ein neues utile zuwachsen würde.

Lect. in Conf. aul. W. 5ten Julii 1751.

Communicetur Erbbeständer de Ron zur Nachricht. Decr. in Cons aul. Worms, den 5ten Julii 1751.

Hochfürstliche Wormsische Regierung.

F. W. von Hohenfeld.
von Speicher.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0202
DFG

Ffff.

Extract. Designation.

Rheintürkheimer alten Morgen-Zahl, wornach die Renovations-Gebühren auf letzthin gnädigst ergangene hochfürstliche Regierungs-Befehl zu erheben.

Adeliche und freie Güter

15 Morgen Herr de Ron Erbbestand, und Holz-Hof.

Gggg.

Extract aus dem Kammer-Protocole, de dato Frankfurt, den 16 Nov. 1697.

Erschiene der Unterschuldheiß von Rheintürkheim, und sagte von der Beschaffenheit des Kranes allda, auch des Holzhofs aus, als folget:

Es sey der Kran bey Manns-Gedenken nicht im Bau gewesen; als aber selbiger noch gestanden, habe von allem, was zu Worms eingeladen worden, zu Rheintürkheim das Krangeld, als ob es zu jetzt besagtem Rheintürkheim eingeladen worden wäre, entrichtet werden müssen, und wenn der Rhein-Türkheimer Kran hiebevorn im Stande gewesen; so habe ein zeitlicher Oberschuldheiß allda die Kran-Meisterei zu verwalten gehabt.

Bei dem Kran, oder Fahrt sey auch eine Wirthschaft gewesen, und das davon gefallene Um- und Kreutzer-Geld gnädigster Herrschaft allein gehörig; dahergegen solches in dem Flecken Rheintürkheim gemeinschaftlich sey; der Holzhof bestehe allein in einem sicheren herrschaftlichen Platz, worzu noch 3 bis 4 Morgen Acker gehörten, welche anietzo der Oberschuldheiß zu Rheintürkheim (ohnwissend als ein Accidental, oder Stück der Besoldung) geniesse. Wenn der Holzhof auf der Gemeinde Bach gelegt werde, so müste derjenige, so selbigen in Bestand, oder Besitz habe, der Gemeinde jährlich davon 10 fl. erlegen.

Hhhh.

(Siehe die Beilage O oben.)

Iiii.

Extract aus der Repartition der Rheinteichs-Gelder, welche den 28ten Julii 1740 der Rheintürkheimer Gemeinde zugesendet worden.

Zur Rheintürkheimer, jeder Morgen zu 57 kr. angeschlagen, fl. 11, 24 kr. gnädigste Herrschaft 12 Morgen.

Kkkk.

(Ist unnöthig beizulegen; immassen diese Anfuge bekannt ist.)

LIII.

Interrogatoria für Jacob Philipp Glaser, Gerichts-Mann zu Rheintürkheim, welche eidlich abzuhören, unterthänigst gebeten wird.

Interr. 1.

Ob sein verstorbener Vater: Oberschuldheiß zu Rheintürkheim, und wie lange gewesen?

Interr. 2.

Ob sein Vater, der gewesene Oberschuldheiß Glaser keine herrschaftliche Ländereien in Acker, Wiesen und Gärten bestehend, in Besitz gehabt?

Interr. 3.

Wie viel Morgen Landes diese herrschaftliche Güter enthalten?

Interr. 4.

Ob diese herrschaftliche Ländereien in Aeckern, Wiesen, oder Gärten bestanden?

Interr. 5.

Wer demselben diese Güter abgetreten, und wie lange solche sein Vater im Besitz gehabt?

Interr. 6.

An wen, und wenn diese herrschaftliche Güter von seinem Vater, dem Oberschuldheiß Glaser, oder dessen Erben, abgetreten worden seynd.

Interr. 7.

Wie viel Morgen Feldes abgetreten worden sind?

Interr. 8.

In welchem Jahre die Abtretung erfolget?

Interr. 9.

Wo diese herrschaftliche Güter nach der Abtretung sind hingekommen, und wer sie anjetzo im Besitz habe?

Interr. 10.

Ob noch andere und mehrere herrschaftliche Güter, als sein Vater in Qualität eines Oberschuldheiß besessen, zu Rheintürkheim vorhanden?

Interr. 11.

Wer dieselbe nunmehro in Händen habe?

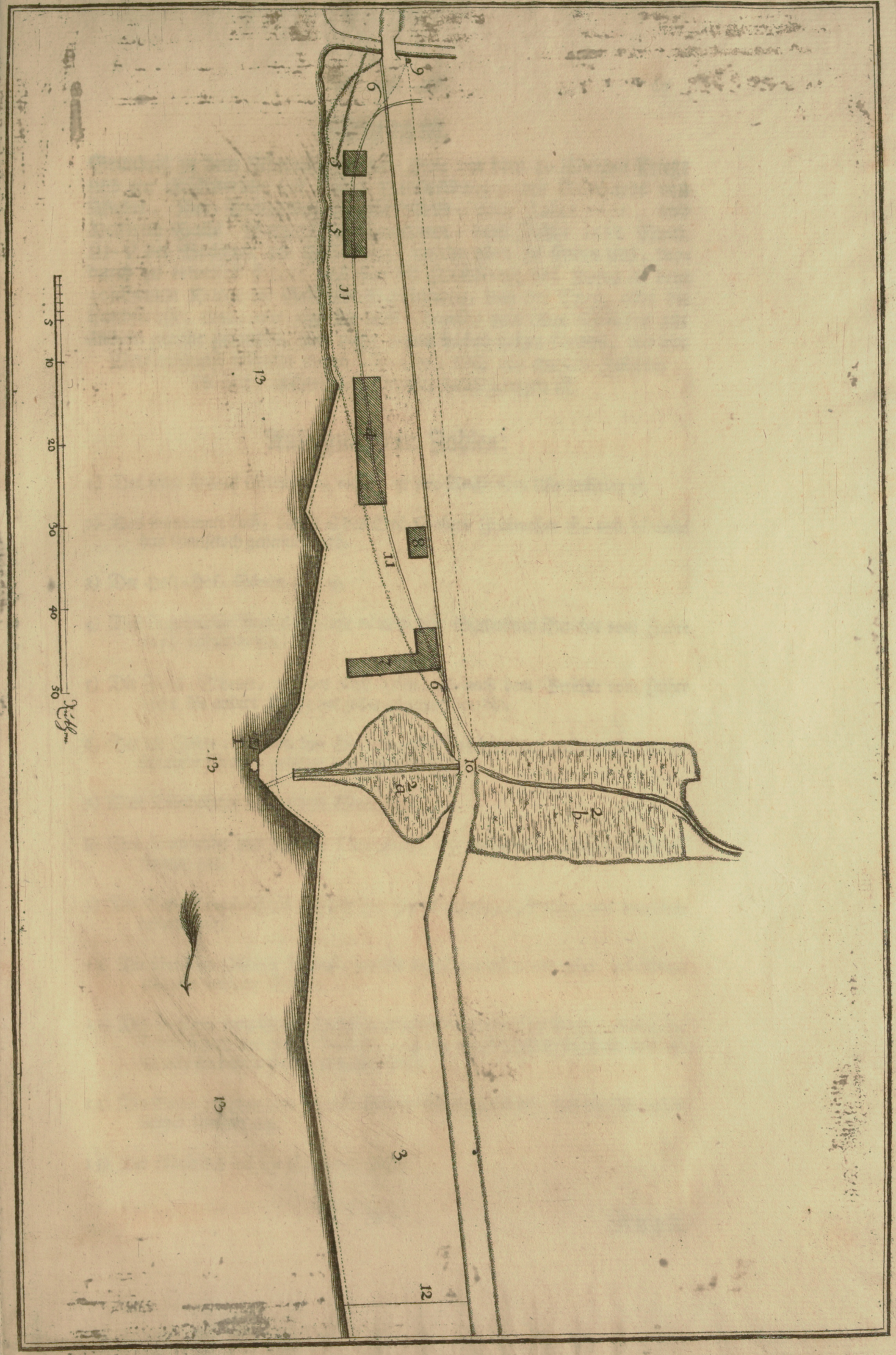

5
10
20
30
40
50
13
13
13
3
12
10
2 a
2 b



Mmmm.

Grundriß zu dem Rheintürkheimer-Hofe vor dem 30 jährigen Kriege und zur Erläuterung der beiden Beschreibungen des Reinhards von Wehrt, Kur-Pfälzischen Bauschreibers, vom Jahre 1656, und Helferich Gails, Burgers zu Mannheim, vom Jahre 1678 Num. III-V der Beilagen zur Einleitung, welche oben zu finden sind, wodurch zu erweisen stehet: daß vor der Zerstörung des Hofes in dem 30jährigen Kriege die Gebäude so gestanden, daß der Weg, oder die Landstrasse, eben, wie jetzt die neue Chaussée von einer Brücken zur andern gerade gelaufen, und nicht dahin haben gehen können, wo vor Verfertigung ersagter neuen Chaussée, noch vor einigen Jahren, die alte krumme Landstrasse, hingegangen ist.

Auslegung der Zahlen:

1) Des alten Kranes Grundlage, welche nur eine Ruthe vom Ufer entfernet ist.

2) Das sogenannte Loch, davon a) des Erbbeständers Fischweiher ist, und b) anitzt das Gänseloch genennet wird.

3) Der Holz-Hof, Gärten u. s. w.

4) Des Lagerhauses Grundlage, wie es nach dem obgedachten Berichte vom Jahre 1656 gestanden hat.

5) Die Ziegel-Scheuer, und der Kalk-Ofen, wo nach dem Berichte vom Jahre 1678 die andere Krippe hat sollen angeleget werden.

6) Der im Jahre 1678 um den Hof und dessen Zugehörungen auszuwerffen vorgeschlagene Graben zwischen den zwoen Brücken.

7) Das Wirthshaus, mit seinen Stallungen.

8) Des Krammeister und Zöllners Wohnhaus, wie solches vor Alters ungefehr gestanden hat.

9) Der Gemarkungs-Stein zwischen den Hermsheimern, Osthofern, und dem Erbbestandshofe.

10) Die über dem Osthofer Ablauf, welcher darein gewendet und gehet, neuerdings erbauete steinerne Brücke.

11) Die über den verwüsteten Holzplatz gebahnete krumme Landstrasse, welche vor Verfertigung der neuen Chaussée, noch vor einigen Jahren befahren worden; itzt aber an beiden Enden abgegraben ist.

12) Die Grenze zwischen dem Rheintürkheimer Erbbestandshofe, und der Rheintürkheimer Gemarkung.

13) Der Rheinfluß auf der Seite des Hofes.

Nnnn.

An

Kur-Pfälzische hochlöbliche Hof-Kammer

unterthänigstes Memoriale,

Mein

Johann Henrich Krähe, Land-Obristen.

Durchlauchtigster ꝛc.

Eure Kurfürstliche Durchlaucht ist gnädigst bekannt: welchergestalt mir, bei Uebergebung des Erbbestandes, gnädiglich versprochen worden, so viel Pallisaden, als zu Bewahrung des Hauses und Hofes am Kran und Fahrt zu Rheintürkheim erfordert würden, mir abfolgen zu lassen.

Weil nun der Hof bis daher zu merklichen Schaden offen gestanden, auch der Rhein die Passage und das Leinpfad zwischen meinem Hof dergestalt weggerissen: **daß, wofern nicht zeitlich durch das Oberamt Alzey remediret wird, kein Schiff, oder einiger Mensch mehr da paßiren können.**

Will demnach Eure Kurfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Hofkammer unterthänig gebeten haben: über obige zween Posten, sowol wegen des Rheinbaues, an das Oberamt Alzey, als wegen Abgebung der Pallisaden (deren man ohngefehr 2, bis 300 Stücke, aufs höchste, benöthiget seyn dörfte, an das Ober-Forstamt, gnädigste Befehle ergehen zu lassen.

Ich werde durch bereits verwilligte und zugesagte gnädigste Verordnungen in Unterthänigkeit allezeit verbunden bleiben, als

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Rheintürkheim am Fahrt, den 23 Junii 1706.

unterthänigst gehorsamster

Johann Henrich Krähe.

Oooo.

(Diese Beilage ist unten bei Tttt zu suchen.)

Pppp.

Lit. A.

Bericht vom Oberamte Alzey, an die Kur-Pfälzische Regierung, den 6 Julii 1702 in Betreff des Roxheimer Kranes.

Zur hochlöblichen Regierung ꝛc.

Aus des Hochstift Wormsischen hierbei rückgehendem Schreiben, und Eurer Kurfürstlichen Durchl. darauf ertheilten gnädigsten Decreto, haben des mehreren ersehen, wessen sich dasselbe wegen des bei Roxheim im Bau begriffenen Kranes beschweren wollen, und man daher unterthänigen Bericht darunter erstatten sollen.

Nach-

Nachdem man nun nicht siehet: wie ermeldtes Hochstift sich zu beschweren Ursache habe; angesehen Eure Kurfürstliche Durchlaucht eines Kranes zu Roxheim, so auch vor dem Krieg jederzeit daselbst gestanden, und dero Obrist über die Land-Militz, Herrn Krähe, welcher solchen gebauet, in Erbbestand gegeben worden, allwege berechtiget gewesen, und seynd dahero: daß man an den Platz des den Krieg durch ruinirten einen andern stelle, dasselbe zu contradiciren keinesweges befugt ist; als haben solches hierdurch ohnverhalten sollen. Alzey, den 6ten Julii 1702.

Pppp. Lit. B.

Von Kur-Pfälzischer Regierung an die Wormsische hochfürstliche Regierung, in Betreff des Roxheimer Kranes, d. d. Heydelberg, den 24 Julii 1702.

P. P.

Wir haben aus unserer geehrten Herren Schreiben vom 13ten Mai letzthin mit mehrerem ersehen: welchergestalt sich dieselbe wegen des bei Roxheim im Bau begriffenen Kranes vermeintlich beschweren wollen; nachdem wir nun nicht sehen, wie unsere geehrte Herren sich dargegen zu setzen Ursache haben; angesehen Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, unser gnädigster Herr, eines Kranes zu Roxheim, so auch vor dem Kriege jederzeit daselbst gestanden, allwege berechtiget gewesen, und dieselbe daher, daß man disseits an Pfalz an des den Krieg durch ruinirten einen andern Kran stellen lassen, dasselbe zu contradiciren keineswegs befugt sind; als haben wir solches unsern geehrten Herren in freundnachbarlicher Wieder-Antwort hiermit nachrichtlich ohnverhalten wollen. Heydelberg, den 24ten Julii 1702.

Von
Kur-Pfälzischer Regierung
an
Bischöflich-Wormsische Regierung also abgangen.

Wird dem Oberamte Alzey zur Nachricht communiciret, Heydelb. den 28 Julii 1702.

Kur-Pfalz Geheime- und Kriegs-Räthe.

Ullner von Dieburg. Moraß.

Qqqq.

Extract aus dem Executions- und Erläuterungs-Recesse, d. d. Düsseldorf, den 7ten August 1708.

§. 14.

Im zwölften § des Haupt-Vergleiches ist enthalten: daß die in den hinc inde cedirten Oertern, und darzu gehörigen Districten sich befindende Jura, Renthen und Gefälle specifice annotiret, und unter allerseitiger Deputirten Subscription beiderseits Principalen zur Unterschrift präsentiret werden sollen; nachgehends aber die Verfertigung sothaner Designation um deswillen für unnöthig, und überflüßig gehalten worden, weil ohne dem jeder pacisirende Theil durch den errichteten Haupt-Tractat in Locis hinc inde cessis allen Regalibus und Juribus vor jetzo, und ins künftige renunciret, und durch jetzt bemeldten Tractat vollkommen unbeschränkte Gewalt überkommen, und erlangt hat, über die ihm cedirte und überlassene Orthe, Land- und Leute nach eigenem Gefallen, absoluta potestate et supremi, ac supereminentis

Dominii Iure ac Arbitrio, sowol wegen der Einkünften, Rechten und Gefällen, als sonst pro Libitu zu disponiren, zu schalten und zu walten, ohne daß einer dem andern hierinfalls, nisi in casibus specialiter exceptis, die geringste Ein- oder Widerrede zu thun, vielweniger Ziel und Maaß zu geben befugt seyn solle, könne, oder möge; als ist in diesem Puncte quoad Designationem, et Annotationem Iurium, ac reditruum, vom Haupt-Tractate abgegangen worden.

§ 16.

Die Extradirung des aufbedungenen Consensus Agnatorum, und respective Capitels, auch der Acten und Documenten, ratione der hinc inde cedirten Orten betreffend; so ist allerseits ferner paciscirt, und verglichen worden, daß selbige, nach Auswechselung dieses respective Elucidations-ferneren Vergleiches und Executions-Recessus nach Innhalt der beiderseitigen eingegebenen Designationen befolget, und bemeldter Kur-Pfälzischer Herren Agenten sowol, als Dom-Capitularischer Consensus, zugleich auf dessen Executions-Receß extendiret werden solle.

Rrrr.

(Diese Beilage ist in der Einleitung S. 6. unter Num. LXXXXVI angezogen, welche bei den Urkunden zur Einleitung Num. VI zu finden ist.)

Ssss.

(Diese Beilage ist bei den Urkunden zur Einleitung Num. VI zu finden.)

Tttt.

Copia.

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr haben erhalten: was dero Criminal-Rath von Oven, wegen des Namens des Samuel de Ron, für ihn, und seinen ältesten Sohn, Johann Conrad, nachgesuchte respective Geheimen- und Kriegs-Raths Charactere, unterm 24ten m. pr. vorgestellet hat, und lassen demselben dabei, Loco Resolutionis, in Abschrift communiciren, was dato darauf an die Clevische Cammer erlassen worden ist. Signat. Berlin, den 7ten Febr. 1769.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten special-Befehl,

von Massau. von Blumenthal. von Hagen. von der Horst.

An den Criminal-Rath von Oven
3tens Departement.

Friederich König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat der Clevisch-Markische Advocatus Fisci, Criminal-Rath von Oven, Namens des in dem Bißthum Worms mit Gütern angesessenen Samuel de Ron, welcher sich in dortiger Provinz zu etabliren gedenket, mittelst des copeilichen Anschlusses, unterm 24ten m. et a. p. allerunterthänigst gebeten, gedachten de Ron den geheimen Raths-Character, dessen Sohn Johann Conrad de Ron

Ron aber, den Kriegs-Raths-Character beizulegen, um dadurch in den Stand gesetzet zu werden, seine Sachen in erwehntem Bißthum desto prompter, und besser ausmachen zu können.

Wir haben nun dem gedachten de Ron allerhöchst selbst das abschriftlich angeschlossene Protectorium am 1ten Dec. a p bereits ertheilet, wodurch er hinlänglich vermögend seyn wird, seine Angelegenheiten im Bißthume Worms zu Stande, und sein Etablissement in hiesigem Lande zur Würklichkeit zu bringen. So bald indessen dieses geschehen, und er sich persönlich, nebst seinem Sohne, und Familie in Cleve, oder dortiger Provinz, eingefunden, und etabliret haben wird; hat derselbe wegen der für seine Person, und seinen ältesten Sohn nachgesuchten Charactere, sich wieder zu melden, und nähere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten, und der von Oven zu bescheiden habt. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten Febr. 1769.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Cammerer und Kurfürst ꝛc ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! hochgelahrter Rath, lieber Getreuer! In Conformität unsers sub dato Berlin, den 7ten curr. an unsere Krieges- und Domainen-Cammer erlassenen allergnädigsten Rescriptes ertheilen wir euch, in Ansehung des Namens des aus dem Bißthum Worms mit seinem Vermögen anhero zu ziehenden Samuel de Ron, unterm 24ten m. p. angebrachten Gesuchs, um Beilegung des geheimen Raths-Characters für besagten Samuel de Ron, und Krieges-Raths Characters für dessen ältesten Sohn, Johann Conrad, hiemit zur allergnädigsten Resolution: daß, da der ꝛc. de Ron durch das bereits am 1ten Decembr. a. p. erhaltene Protectorium hinlänglich vermögend seyn wird, seine Angelegenheiten im Bißthum Worms zu Stande, und sein Etablissement in hiesigem Lande zur Würklichkeit zu bringen, ihr, so bald dieses geschehen, und er sich persönlich, nebst seinem Sohne, und Familie in Cleve, oder hiesiger Provinz eingefunden, und etabliret hat, wegen der für seine Person und seinen ältesten Sohn nachgesuchte Charactere, euch wieder zu melden, und nähere Verfügung zu erwarten habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve, in unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, den 23 Febr. 1769.

An statt uud von wegen allerhöchstg. Sr. Königlichen Majestät.

Lilienthal. Michaelis. Wilgen.

An den Criminal-Rath von Oven.

Uuuu (1).

Es ist zwar in Gefolge des an den Erbbeständer de Ron unterm 5ten hujus von hier ausgegangenen Notifications-Decreti der heutige Tag zur Besichtigung der von ihm, erbbeständlich besitzenden Gebäude, alles dessen ohnstatthaften Einwendens, bestimmt gewesen; nachdem aber immittelst solche herrschaftliche Geschäfte vorgefallen, welche die Gegenwart gesammter Cameralien erfordern;

Als hat gedachte Beaugenscheinigung bis auf nächst künftige Woche ausgesetzet werden müssen; welches ihm, de Ron, hiermit nachrichtlich ohnverhalten bleibet, und dabei selbiger bedeutet wird: daß der eigentliche Tag gemeldten Vorhabens demselben zu dem Ende werde kund gethan werden, damit er sich alsdann seiner Schuldigkeit nach zu Hauß, und bei der Hand halten möge. Worms, den 10 Sept. 1750.

Hochfürstliche Wormsische Hof-Kammer.

J. G. L. Michael. J. B. Pfaff.

Uuuu (2).

Nach demalen von einer hochlöblichen Hof-Kammer dahier die Anzeige geschehen: was massen von Jemand aus ihrem Mittel, mit Zuziehung unpartheiischer Werkverständigen, die Beaugenscheinigung des Rheintürkheimer-Holzhofes und dessen Gebäuden vorgenommen werden solle; als wird Erbbeständer de Ron hiermit ernstlich befehliget: daß er sich derselben also willig fügen, und dargegen nicht den geringsten Gewalt zu brauchen sich gelüsten lassen solle. Sign. Worms, den 10ten Sept. 1750.

Hochfürstlich-Wormsische Regierung.

von Münch. **J. M. Reulandt.**

Xxxx.

An den hochfürstlichen Wormsischen Erbbeständer de Ron und dessen Pachter, Balthaser Michel, zu Rheintürkheim.

Nach demalen löbliche Hofkammer dahier auf disseitige Veranlassung sich endlich am 27ten Martii nup. anhero erkläret, daß, ob zwar sie weder den Rechten, noch Erbbestands-Contracte nach verbunden, und gehalten sey, in die Beschwerung des Erbbestandes zu willigen; dieselbe dennoch, mit Vorbehalt Kurfürstlicher gnädigster Vernehmigung, den gebetenen Consens ad aggrauandam Emphyteusin in so fern zu ertheilen geneigt sey, wenn ab Seiten sowol sein, des Erbbeständers, als auch des After-Beständers, man sich anheischig und verbindlich machen wolle, vor allen Dingen an sie, löbliche Hof-Kammer, die von sechs Jahren, und etlichen Monaten annoch hinterständigen Zinsen, von dem auf dem Erbbestands-Hofe, und Zubehörde geschossenen Capital zu zehn tausend Reichsthaler sogleich, und demnächst von dem bedungenen jährlichen Canone, samt dem von obberührtem Capital weiters erscheinenden Zinsen jedesmal in Termino an die Behörde baar abzuführen; sodann, daß, wenn nach Verfluß der vier Jahren, das neuerlich aufgenommene Capital ad 6800 fl. nicht wieder abgelegt werden sollte, ihr, der löblichen Hof-Kammer, alsdann frey stehen solle: gegen deren Erlag das Dominium utile des Erbbestandes-Hofes einzuziehen, und mit dem Dominio directo zu consolidiren;

als bleibet ein solches sowol Erbbeständern, Samuel de Ron, als dessen Pachtern, Balthasar Michel, zur Nachricht, und allenfalsiger Gegen-Erklärung, mit dem Anhange ohnverhalten: daß er, de Ron, besonders daran zu seyn hätte, das schadhafte Rheinufer seiner aufhabenden Schuldigkeit nach, gleich den Rheintürkheimer Unterthanen, von Zeit, zu Zeit, nach Erfordern, auszubessern; weniger nicht die meistentheils hinfälligen Erbbestands-Gebäude behörend herzustellen, auch im guten Stande zu unterhalten. Decret. in Consil. aul. Worms, den 24ten April 1752.

J. M. Reuland. **M. A. Wallreuther.**

Yyyy.

Auszug aus der unterthänigsten Bittschrift ad Eminentissimum vom Samuel de Ron,

de dato 10, et praesentato 14 Mai 1752.

Weil ich mich nimmermehr bereden kan: daß nach der Untersuchung Euere Kurfürstliche Gnaden auch nur eine einzige Condition von allen genehmiget, noch weni-

weniger gelitten haben werden: **daß dergleichen höchst-unbillige Vorschläge, so einem jeden recht gesinneten Abscheu erregen müssen**, unter Euerer Kurfürstlichen Gnaden höchsten Namen, von dero Dicasteriis öffentlich proponiret, und behauptet werden = = = .

= = Fernerweit, Euerer Kurfürstlichen Gnaden vorstellen: daß die beschehene Zumuthung der fürstlichen Hof-Kammer: wenn nach Verfluß der vier Jahren das neuerlich aufgenommene Capital ad 6000 Gulden nicht wieder abgeleget werden sollte, ihr, der fürstlichen Hof-Kammer, alsdann frei stehen solle: gegen deren Erlag das Dominium utile der Erbbestands-Höfe einzuziehen, und mit dem Dominio directo zu consolidiren; eine höchst ungerechte, gewissenlose, dessen ein solches fürstliches Dicasterium sich billig schämen sollte, Proposition sey.

Und es ihr frei stünde: mir solche Conditiones aufzubürden, die kein redlicher Mann zu proponiren sich jemals in den Sinn wird kommen lassen, noch jemand, dem nur ein Funken der gesunden Vernunft übrig geblieben, anzunehmen sich resolviren wird.

= = So vermeinet zwar die fürstliche Hof-Kammer nach ihrem ganz besonderen unordentlichen Apperit bald unter dem Scheine Rechtens, gleichhin dem Michelischen Processe, durch Bestellung eines Gewissenlosen Richters beschehen; bald aber durch jetzige widerrechtliche Zunöthigungen, und andere unerlaubte Mittel mich um mein wohlhergebrachtes Dominium utile zu bringen.

= = Diesem allem füget die fürstliche Regierung zwo eben so unbillige Verordnungen bei; damit ja das Maas der ungerechten Vexationen recht überlaufen möge.

= = Damit aber gleichwol der Procedur der fürstlichen Regierung eine Farbe und Schein des Rechtes gegeben werden möge; so wird eine Distinction zu Markte gebracht, welche wahrhaftig den geringsten Schein der Wahrheit nicht vor sich hat.

= = Weswegen man diesen widerrechtlichen Regierungs-Befehl der Zeit, und seinem kundbaren Unwerthe billig überlassen.

= = Hiesige Dicasteria haben aus einer bloßen Vexa sich seither beigehen lassen;

Allein die fürstliche Hof-Kammer wird sonder Zweifel durch den beschehenen Rapport ihrer nachher noch zweimal ex pura vexa zu Visitirung meiner Gebäuden anher gesandten Werkleuten vernommen haben.

ZZZZ.

Auszug aus der in supplica humillima ad Eminentissimum vom Samuel de Ron, die 25 Julii 1752 exhibita befindlichen Anzüglichkeiten.

= = Ausgenommen, wo mich die fürstliche Regierung turbiret.

= = Kur-Pfalz erhält durch seine gnädigste Manutenenz, was höchst-dero fürstliche Regierung aus allen Kräften nieder zu reissen gedenket.

= = So die fürstliche Regierung durch dero Decreta formiret.

= = So sehr nun Kur-Pfalz mich in meinem Kran- und Ladestatts-Bezirke gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst schützet, und handhabet; so sehr beeifert sich die

fürstliche Regierung, seit den vorgefallenen Amtschafnerischen Strittigkeiten, denselben zu detrudiren, und hiesige Kran-Rechte in die engen Grenzen des hiesigen Hofbezirkes einzuschlüssen.

= = Die löbliche Stadt Worms sehend: daß die fürstliche Regierung gegen mich aufgebracht worden.

= = Euerer Kurfürstlichen Gnaden in tiefester Submißion vorgestellete unverantwortliche Facta zu meiner vermeintlichen Beschimpfung durch Zerreissung des unschuldigen Papyres.

= = Bei dieser der Sachen wahren Gestalt hätte nun die fürstliche Commißion vernünftig begreifen sollen.

= = Und warum suchet man nun das alleransehnlichste, und klareste Recht in Verwirrung zu setzen, und durch voreilige Decreta über einen Haufen zu stürzen.

= = Wie mag es vor GOtt und der Welt verantwortet werden! haben dann die Gemüths-Bewegungen der fürstlichen Regierung keine Grenzen mehr? ꝛc.

Aaaaa.

Auszug aus der Supplica ulteriori humillima de praesentato 4 Sept. 1752.

Quoad passum concernentem:

Daß die fürstliche Regierung resolviret bleibe: damit nur mein Schade je mehr, und mehr vergrössert, und hiesige Rechte umgestürzet werden mögen.

Bbbbb.

Extractus ex Supplica ad Regimen de praesentato 12 Octobr. 1752.

Quoad passum concernentem:

Vielmehr hat 6) eine hohe Regierung, als ich den Genuß dieses Rechtes eingefodert, mich de facto turbiret, die Einnehmung anmaßlich verboten, und hierdurch offenbarlich an den Tag geleget: daß sie den mit mir eingegangenen Contract, und dessen Conditiones nicht zu halten, sondern die Iura selbst über einen Haufen zu stossen.

= = Wie mögen doch dergleichen Rechts-widrige Turbationes bei GOtt, Ihro Kurfürstlichen Gnaden, und der ehrbaren Welt justificiret werden.

= = Bei diesen Rechts-widrigen Turbationibus &c.

= = Sondern die Rechte selbst anmaßlich vernichtiget, und dardurch offenbarlich den mit Kur-Pfalz in anno 1705 errichteten Tractat infringiret

NB. Diese Auszüge sind von Hochstifts Seite zu Regenspurg in den Religions-Beschwerden, welche nunmehr auf der Execution liegen, zur Verantwortung wegen der Gefangennehmung meines Bruders gedruckt worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0214
DFG

Cccc.

Copia Decreti an Johann Conrad de Ron, vom 12 October 1752.

Nach demahlen Ihro Kurfürstliche Gnaden dem Johann Conraden de Ron wegen seiner in des Rheintürkheimer Holz-Hofes vorwaltenden Sachen bis hieher in den vor dessen Bruder: den Erbbeständer, verfaßten Schriften bezeigt, auch so gar, obgleich man deren eine dem letztern aus höchst-dero besonderen gnädigsten Befehl mit wohlverdienter Correction und Ahndung ohnlängst bei versammleten Hof-Rath ins Angesicht zerreissen lassen; dennoch dessen und aller Warnungen ganz ohngeachtet, bis diese Stunde auf eine wider hochfürstliche Landes-Regierung fast unerhöhrte Art fortgesetzter Respect Vergeß- und Verwegenheiten länger in allhiesigem dero fürstlichen Hochstifte nicht dulten wollen; als wird ihm zu dessen gänzlicher Räumung eine Zeit von acht Tagen, à die Insinuationis, hiermit angesetzt, mit Anhang: daß Er im widrigen Falle darzu durch andere Mittel werde vermöget werden ꝛc. ꝛc.

Dddd.

Copia.

Hochwürdigster ꝛc.

Die bewegliche Vorstellungen, so bei Uns der Pfarrer Bechthold zu Neuhaussen, im Hochstifte Worms, wegen der seiner reformirten Gemeinde, ins besondere aber ihm selbst, wie auch den Gebrüdern de Ron, und dem Schuldiener Schupius, theils schon zugefügten, theils noch angedroheten Religions-Bedrückungen gethan, welche er auch Eurer Kurfürstliche Würden und Liebden bereits ausführlich fürgetragen, veranlassen uns: unser Vorwort vor diese unsere bedrängte Glaubens-Genossen an dieselbe gelangen zu lassen; da wir uns versichert halten: daß Eure Kurfürstliche Würden und Liebden an dem unzeitigen Religions-Eifer ihrer nachgesetzten Bedienten im gedachten Hochstifte Worms keinen Antheil nehmen; so ersuchen wir dieselbe angelegentlichst, ihnen hierunter Einhalt zu thun, und die Religions-Beschwerden der gesamten Evangelisch-Reformirten Gemeinden im Hochstift Worms, ins besondere der Gemeinde zu Neuhaussen, und Rheintürkheim, durch eine Hof-Commißion gründlich untersuchen, und abstellen lassen. Wir versicheren anbei, daß wir solches gegen dero Glaubens-Genossen zu erwiedern, und auch sonsten Eurer Kurfürstlichen Würden, und Liebden angenehme Gefälligkeiten erweisen uns jederzeit besonders angelegen seyn lassen werden. Berlin den 26ten Febr. 1753.

An den Kurfürsten zu Trier ꝛc.

Eeeee.

Extract aus dem Verhör-Protocole, d. d. 10 Nov. 1753.

1) Wo de Ron sich dermalen aufhalte?

R. Hielte sich bei dem Samuel de Ron, auf dem Rheintürkheimer-Hofe, auf.

2) Wenn, und wie er auf diesen Hof gekommen?

R. Die Zeit wisse er so accurat nicht mehr, könnten doch wohl 9 Jahr seyn, sey auf seines Herrn Bruders Ansuchen hieher gekommen.

3)
Ob er nicht wisse, daß Niemand ohne special Erlaubnüß gnädigster Herrschaft sich in hiesigen Landen aufzuhalten verstattet sey?

R. Wisse dieses nicht.

4)
Dieses sey doch in der ganzen Welt herkömmlich: daß ohne special Schutz der Landesherrschaft Niemand sonst geduldet würde, und müsse ihm dieses, als einem Gelehrten ohnehin bekannt seyn.

R. Habe noch nicht so viel gelernet.

5)
Es sey doch Herr de Ron weit in der Welt herum gekommen, auch einem jeden gemeinen Mann dieses bekannt; wäre also eine schlechte Ausrede: daß er noch nicht so viel gelernet hätte.

R. Sey wahr, daß er sich schon ziemlich in der Welt umgesehen, und in vielen Königreichen und Fürstenthümern gewesen sey, auch darin sich lange Zeit aufgehalten habe, sey ihm aber niemalen zugemuthet worden: einen special Schutz zu begehren.

6)
In diesem Lande sey es aber nicht erlaubet: ohne specialen Schutz, zumal eine so geraume Zeit sich aufzuhalten.

R. Wundere sich, daß man ihm anjetzo dergleichen Fragen vorlege, da er sogleich bei seiner Ankunft in hiesigen Landen des Herrn Statthalters hochwürdigen Gnaden seine Aufwartung gemacht, auch von hoch-deroselben gnädig empfangen worden; übrigens aber hochfürstlicher hohen Regierung gar wohl bewust sey: daß er sich alhier aufhalte.

7)
Was dann seine Haupt-Beschäftigung auf diesem Hofe sey?

R. Er hielte sich bei seinem Herrn Bruder auf: und aßistirte ihm mit Rath und That in seinen Angelegenheiten.

Zu-

Zusätze von Beilagen.

A.

Zu den Kran- und übrigen Gerechtigkeiten beider Ladestätten.

1) Zu N. A. der Hochstift Wormsischen Verordnungen S. 42 in der actenmäßigen und beurkundeten Beschreibung.

Von der fürstlich-Wormsischen Regierung an den Hofkeller Trarbach.

Alldieweil sich vermöge beigehenden Innhaltes der Land-Oberste Herr Krähe zu Rheintürkheim beschweret: daß gegen das in dem von Kur-Pfalz hiebevor erlangten, und durch ohnlängstigen Austausch ans Hochstift übertragenen Erbbestand enthaltene Kranen-Privilegium einige Wormser und andere Schifleute sich unterstanden: sowohl Früchte, als auch Mehl nicht am Krane, sondern an der Brümb einzuladen; als befehlen wir dem Herrn hiemit: er hätte an den Oberschultheissen zu Neuhaussen, und sonstigen Orten die alsobaldige Verordnung dahin zu thun: damit an der Brümb auf die eingeklagte Einladung wohl invigiliret, diesem vorgehenden Unterschleif in Zeiten vorgebogen, die Uebertreter das erstemal dehortiret, auf nicht erfolgende Parition aber arrestirlich angehalten, so fort anhero sogleich berichtet werden möge. Womit ꝛc. Worms den 7ten Juni 1707.

2) An des Herrn Hoch- und Teutschmeisters auch Bischoffes zu Worms, hochfürstliche Durchlaucht,

unterthänigste Bittschrift,

Mein

Johann Martin de Ron, zu Frankfurt,

vom Jahre 1709.

Hochwürdigster und Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem an Eure Hochfürstliche Durchlaucht bei dero mit Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz vor wenigen Jahren geschehenen gütlichen Vergleich, und andere, die Jurisdiction der Rheintürkheimer und Roxheimer zwei Höfe überlassen, und dabei expresse verwilliget worden: daß die Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht dem ersten Erbbeständer: Land-Obersten Krähe gnädigst zuerkannt, auf denselben unverrückt erhalten, und nicht gekränket werden sollten. Dieweil solches alles oben durch des gedachten Land-Obersten Krähen letztlich geführten übele Haushaltung in desordre verfallen, und sogleich die nachgehends an mich geschehene Ueberlassung, und Veränderung der beiden Höfe, und die darauf haftende Freiheit, und Gerechtigkeit versaget, auch in dispute gezogen werden wollen; als

Erstlich, daß der freie Holz-Handel auf dem Neckar zu den zu beiden Höfen nöthig habenden Bauholz, auch Diehlen und Bord nicht gestattet, noch das darzu genöthigte Kurfürstliche Patent, welches doch hierzu erfordert wird, und

dem Land-Obersten Krähe in dem Erbvergleiche zugestanden, und gegeben worden ist, angehändigt werden will; maassen diesen Sommer über mehr nicht, als zwei kleine Holz-Flösse, welche darzu mit Anwendung 50 Gulden extra Unkosten gleichsam mit Gewalt erhalten können; obschon selbige würklich gekaufet, und gröstentheils voraus bezahlt gehabt; dessen doch sowol die Kur-Pfälzische, als auch Eurer hochfürstlichen Durchlaucht Unterthanen höchst benöthigt sind, und wegen der Bequemlichkeit dieser Höfe, ihre Nothdurft, von denselben gerne abholen, welche sonst bei langem Abgange des Holzvorrathes aus der Kundschaft gebracht werden dörften; so ist

2tens, die Wirthschaft, so der Zöllner in dem gegen über dem Hofe neuerbaueten Zollhause treibet, dem Hof und darauf befindlichen Wirthshause sehr nachtheilig; und wenn diesem Kurpfälzischen Zöllner nicht ernstlich verbotten wird, seinen Zoll abzuwarten, und die Wirthschaft zu unterlassen; so wird des Hofes Wirthshaus in kurzem ruiniret, und dadurch des Hofes Intrade auch vernichtet; sodann erfordert

3tens die Nothdurft, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht dero Unterthanen im Oberamte Alzey gnädigst aufs neue anbefehlen: daß sie ihr benöthigtes Bauholz allein von diesen Höfen abholen, und sich von dar versehen sollen; weil solches in dem Erbbestandsbriefe expresse gnädigst zugesaget worden ist.

4tens, wären Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu bitten: sie geruheten: dero Oberförstern anzubefehlen: daß die in dem Erbbestandbriefe gnädigst verwilligte Pallisaden zur Sicherheit und Beschlüssung des Hofes zu Rheintürkheim, welches der vorherige Erbbeständer: Obrister Krähe, von Kurpfälzischer Hof-Kammer, nach ihrem Decret vom 7ten August 1706, nicht erhalten können; „ massen der Feind noch über dem Rhein Meister sey, und durch Herbeibringung einer Quantität Pallisaden „ eine Ombrage thäte;

5tens wäre den Uebersheimer Hofleuten gnädigster Befehl zu ertheilen: daß sie die bisherige unzuläßige Einladung von Mehl, Früchten, und andern Gütern, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung, hinführo unterlassen sollen; weil solches dem Lagerhaus zum Nachtheile, und dem Erbbeständer entgegen ist.

Wenn nun, gnädigster Fürst und Herr! diese zween Höfe in den ihnen gnädigst ertheilten Freiheiten, und Gerechtigkeiten, auch in dem Stande zu erhalten: daß der schwere Erbbestand-Grundzins jährlich abgetragen, und die mit exceßiven Kosten von meinem Gelde aufgerichtete viele Gebäude in gutem Stande und Wesen conserviret werden können; so werden Eure Hochfürstliche Durchlaucht, ohne unterhänigstes Vorschreiben, von selbst gnädigst erkennen, daß die Freiheit und Gerechtigkeit, auch Utilität, nicht geschwächet, sondern ehender vermehret zu werden, die höchste Nothdurft erfodern. Daher Eure hochfürstliche Durchlaucht ich unterthänigst bitte: Sie geruhen gnädigst: bei der jetzigen hohen Gegenwart Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz dahin zu vermögen: daß Sie die gnädigste Verordnung zu ertheilen belieben, damit beider Höfe Rechte, und Gerechtigkeit nicht geschmälert, sondern, nach Inhalt des Erbbestandes, behörig manuteniret, und die unterthänigst vorgestellte 5 Puncten, ohne Anstand, gnädigst erfüllet, ich auch hinfürter weiter nicht beeinträchtiget werde; weil sonst der schwere Erbbestand-Grundzins ohnmöglich jährlich von mir abgetragen werden könne. Nebst dem bitte Eure hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst: Sie die hierbei a parte specificirten Beschwerden in gnädigste Consideration zu ziehen, und die gnädigste Verordnung ergehen zu lassen geruhen wollen: daß selbige insgesamt zur Beibehaltung der beiden Höfen Gerechtigkeit, und zu deren Conservation, mögen zum Effect gebracht, und dabei zu erhalten, ernstlich anbefohlen werden. Ich getröste mich hierunter gnädigster Erhörung, und ersterbe in tiefster Submißion,

Eurer hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Johann Martin de Ron.

Hoch-

Hochwürdigster, und Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eure hochfürstliche Durchlaucht werden auch unterthänigst gebeten: an höchstdero nachgesetzte fürstliche Regierung zu Worms gemessenen gnädigsten Befehl ergehen zu lassen: daß meine in folgenden Puncten bestehende Beschwerungen aufs kürzeste abgethan, und zur Handhabung der beiden Höfen zu Rheintürkheim, und Norheim, Rechten und Gerechtigkeiten, gnädigst mir geholfen werde.

Erstlich, die Müller auf der Prembach ihr Mehl in dem Lagerhause, wie sonst Brauch und üblich ist, und nicht zu Worms, wie sie gegen die Gewohnheit, und Schuldigkeit jetz zu thun pflegen, niederlegen zu lassen;

2tens, daß diejenige Leute, welche ihre Güter bei dem Krane zu Worms pflegen ein- und auszuladen, nach dem klaren Innhalte des Erbbestandes-Briefes, die Gebühr davon, wie sie auf dem Rheintürkheimer gestanden hat, zu erlegen angehalten werden.

3tens, daß zu Worms das neuerbaute Lagerhaus abgeschaffet, oder von allen, so darin niedergeleget wird, die Gebühr ebenfalls zu Rheintürkheim entrichtet werde; denn das Lagerhaus zu Worms ist eine Neueruug, so dem Rheintürkheimer Lagerhause nachtheilig ist, und die Stadt Worms an dessen Platz in der Stadt das Kaufhaus darzu zugebrauchen hat.

4tens, daß die Fahrt, dazu gleich bei dem Eingange ich eine grössere neue Nähe mit grossen Kosten schaffen müssen, weil die andere zu klein, und untüchtig war, in einen Erbbestand verwandelt, und der schwere Pacht moderiret werde; weil ich mit der schuldigen Zahlung richtig einhalten werde.

5tens, einen richtigen Ort anzuweisen, wo man gnugsame Erde zu den Ziegelöfen finden könne, als welches zur Unterhaltung der Oefen höchstnöthig, und in dem Erbbestand-Briefe expresse mit versehen ist; wegen dessen Mangel aber die Oefen den ganzen Sommer über, zu meinem grossen Schaden, still und müßig liegen müssen.

6tens, erfordert die Nothdurft: **daß an das Lagerhaus ein hochfürstliches Patent affigiret, und darin befohlen werde: daß von allen Früchten, so durch den Hof, und dem Lagerhaus vorbei gleich zu Schif gebracht werden, eben wohl die Gebühren von dem Lagerhaus abgestattet werden müssen; als welches bei allen andern, also auch bei diesem Lagerhaus üblich ist, und erst vor einigen Jahren her durch des Obersten Krähe Leute Untreu in Abgang, und Unordnung, gerathen ist.**

7tens, daß allen fürstlich-wormsischen Unterthanen gnädigst anbefohlen werde: daß sie ihr nothwendiges Bauholz allein von diesen beiden privilegirten Holz-Höfen abholen, und ihre Früchte in beider Höfen Lagerhaus niederlegen, auch beide Kranen, und sonst keiner andern sich bedienen sollen.

8tens, daß dem fürstlich-wormsischen Forstmeister anbefohlen werde: daß er so viel Holz abfolgen lasse, als man zum Wasser-Bau, und Conservirung des Kranes vonnöthen haben wird, nach dem klaren Innhalt des Erbbestands-Briefes.

Letztlich bitte Eure hochfürstliche Durchlaucht ich unterthänigst mich zu Abstattung der fünf hundert Gulden, welche Eure hochfürstliche Durchlaucht für restirendes Fahrt- und Erbbestands-Geld an dem Obristen Krähe zu fodern haben, und mir auferleget haben zu bezahlen, in Gnaden zu dispensiren; in Ansehung, daß ich selbst so viel 1000 Rthlr. an dem besagten Obristen Krähe noch klar zu fordern, und davon nicht eines Kreutzers Wehrt zu hoffen habe, Eurer hochfürstlichen Durchlaucht

aber nicht an Gelegenheit mangeln wird, den mehrgedachten Obristen zu Abführung seiner Schuldigkeit anzustrengen. Welche hochfürstliche gnädigste Verwilligung, und zur Conservirung beider Höfen nöthige Beförderung, ich mit unterthänigstem Respect mich getröste, und in tiefster Devotion dargegen beständig verbleibe,

Eurer hochfürstlichen Durchlaucht,

unterthänigster

Johann Martin de Ron.

3) An hochfürstliche Wormsische Regierung,

gehorsamste Bittschrift:

Mein

Johann Martin de Ron,

vom Jahre 1709.

Hochwürdig, hochwohlgebohrne, auch hochedelgebohrne, gestrenge, gnädig und hochgebietende Herren!

Euren hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Excellenzien, und Gestrengen, gehorsamst vorzutragen, kan nicht umhin, daß:

Erstens, nachdem, das auf dem Rheintürkheimer Hofe sich befindliche Lagerhaus bis daher gar geringe Revenüen eingebracht, aus Ursachen: weil alle Lieferanten bei Abholung ihrer Früchte die nöthigen Schiffe am Rhein parat halten, um solche darein zu laden, und also dem Lagerhaus seine Gerechtigkeit hierdurch entzogen wird, **ein scharffes Placat desfalls allhier möchte angeschlagen werden: daß alle das Lagerhaus vorbeifahrende Fuhren ihr schuldiges Lagergeldt zu zahlen angehalten werden möchten.**

Zweytens, dem Herrn Hofkeller Trarbach beliebigst zu befehlen: daß, weil ich, samt meinen Untergebenen, der hochlöblichen Regierung unterworfen, und unter selbiger Jurisdiction stehe, fürohin, des darüber führenden Gewaltes und Befehles sich entmüßige, auch Herrn Oberschuldheiß Glaser zu Rheintürkheim gnädig inhibiret werde: daß er im geringsten den Hof zu dirigiren sich nicht unterstehe; sondern mein alldasiger Keller, sich einer hochlöblichen Regierung gehorsamst zu unterwerffen, und nachzukommen Befehl habe.

Drittens, den Bestand der Ziegelhütte bei der gnädigst gegebenen Aßignation, der Erde im Pfaffen-Winkel zu manuteniren.

Viertens, bin genöthiget, eine hochlöbliche Regierung, unterthänig zu bitten: weil durch die im Zollhause sich befindende Wirthschaft dem Hofe, und meiner Wirthschaft, ein groser Eintrag, und Abbruch geschicht, daß selbige, um Abschaffung gemeldter Wirthschaft beliebigst gehöriger Orten die Sache anhängend machen, und exequiren wolle; zumal, da das Haus nicht zur Wirthschaft, sondern zum Zoll erbauet, und also eine Neuerung ist.

Fünftens, weil der Wasserbau allhier sehr nothwendig ist, indem der Kran verwichenen Winter grose Noth gelitten, und in grosser Gefahr gestanden; als ersuche bei Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als welche nicht nur das Gehölz darzu vorlängst gnädigst promittiret; sondern auch sogar den ganzen Hof mit Pallisaden zuzumachen gnädigst placitiret, die gnädige Vorsorge zu thun, daß dieses ad Effectum gelangen möge.

Sech-

Sechstens, bitte ebenmäßig, weil die Kur-Pfälzische Strassenknechte das Gehölze am Weiher prätendiret, vorgebend, daß es zur Strasse gehörig, und also über ihr Territorium vorgreiflich ist, der Landmesser aber, nächstens allhier im Abmessen begriffen, ihm auferleget werde, die Grenze des Hofes wohl zu observiren, damit nicht der Hof in seinen Privilegiis verkürzet werde.

Siebendens, den Wormser Förgern aber anzubefehlen: daß sie des Primmer Fahrts hinführohin zu versehen müßig gehen, und meine Förger dahier, als wohin es gehörig, überlassen, und keinen Eingriff darin zu thun.

Achtens. Die Neuhäuser Müller geschärft bedeuten zu lassen: künftighin keine Nachen mit Mehl an der Primm einladen zu lassen; sondern anhero, allwo die Ladung sich gebühret, geschehe; und damit die Gerechtigkeit des Hofes desto mehr manuteniret werde, bitte.

Neuntens ebenmäßig um Manutenenz wegen der Einladung auf dem Uebersheimer Hof, welche bis daher allda geschehen, wozu sie nicht berechtiget sind.

Zehendens. Schlüßlich dann, ist meine inständige Bitte: eine hochlöbliche Regierung geliebe gnädig dahin zu trachten: daß das Lagerhaus und der Kran zu Worms abgeschaffet werde; wodurch das hiesige wieder in Aufnahme gebracht wird, damit nicht alle darauf haftende Privilegia, die bisher geschlafen, noch ferner negligiret, sondern zu ihren Kräften erwachsen, und Eure hochwohlgebohrne Gnaden, und Herrlichkeiten mithin den Hof, durch Dero Manutenenz, wieder in esse bringen;

Gleichwie nun dero selbst eigenes Interesse hierin versiret; als getröste mich obangeregter Puncten halber gnädiger Willfahrung, und verbleibe,

Eurer hochwürdigen und hochwohlgebohrnen Gnaden,
auch Excellenz und Gestrengen,

gehorsamer Diener
Johann Martin de Ron.

5) An eine hochfürstliche bischöflich-Wormsische hochlöbliche Regierung,

gehorsame Bitte,
Mein
Johann Martin de Ron,

vt intus.

Mit Beilagen sub Lit. A et B.

den 26ten Jan. 1711, übergeben.

Hochwürdigst, hochwohlgebohrner Freiherr,
auch hochedelgebohrne, gestrenge, gnädige und hochgebietende Herren!

Es wird einer hochfürstlichen Regierung annoch im Andenken ruhen: was maassen nicht allein der Innhalt des Endes von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz gegebenen, von des Herrn Bischofes zu Wörms, hochfürstlichen Durchlaucht, aber gnädigst confirmirten Erbbestandes-Briefes über die dem Obersten Krähe ehemalen gewesene, nun durch den Weg Rechtens an mich gekommene Rheintürkheimer und Roxheimer Höfe dahin ganz klärlich und deutlich laute: daß solche Niemand, als blos allein und immediate dem Befehl der hochfürstlichen bischöflichen Regierung, welche nicht gegen die darin enthaltenen Freiheiten laufen, unterworffen seynd. Eine hochfürstliche Regierung hat auch, laut der Beilage sub Lit. A, in der neulich auf meine höchstgemüßigten Klage-Puncten ertheilten Resolution obiges

in bester Forme zu meiner gehorsamsten Danckſagung confirmiret, und ich habe das feſte Vertrauen gehabt, es werde ſolches im Effecte erfolgen, oder von dero hochfürſtlichen Wormſiſchen Beamten gehorſamſt beobachtet werden.

Eure Hochwürdige Gnaden, Geſtrenge, und Herrlichkeiten aber geruhen aus der Beilage ſub Lit. B, mit mehren zuerſehen; was maaßen Herr Hofgerichtes-Rath Trarbach ſich abermalen unterſtanden hat, dem Oberſchuldheiſſen Glaſer zu Rheintürkheim zu befehlen: die auf meinem Hofe wohnenden Leute per viam Executionis zum Abtrage einer, ſo lang der Hof ſtehet, niemalen prätendirten Schatzung, nicht allein, ſondern auch zur Zahlung der franzöſiſchen Contribution, welche ich doch ſowol für meinen Kellner, als auch für den ganzen Hof, und folglich alle darauf wohnenden Leute, jährlich allſchon mit 50 fl. richtig, und punctuel bezahle, mit aller Schärfe, als ob es der geringſte Baurenhof wäre, zu tractiren, und anzuhalten.

Gleichwie aber ſolches nicht allein ſchnurſtracks gegen die oberwähnte Reſolution und Verſicherung, auch Freyheit des Hofes, nach deſſen deutlichen Inhalte, die für meine groſſe Schuld a Conto zuerkannte Höfe Niemand, als der hochfürſtlichen Regierung immediate unterworffen ſind; ſondern auch nächſtdem, von ihm, Herrn Trarbach, nicht prätendiret werden kan, noch weniger von Eurer hochwürdigen Gnaden, und Herrlichkeiten, verlanget werden wird; weil ich dieſe Sache allbereit bei Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt anhängig gemachet, und der tröſtlichen Hofnung lebe, es werde eine gnädigſte, nach meinem Wunſche eingerichtete Reſolution, darauf erfolgen;

alſo gelanget an Eure hochwürdige Gnaden, und Herrlichkeiten, meine gehorſame Bitte: Sie geruhen ſolches in hochgeneigte Conſideration zu ziehen, dem Herrn Hofgerichts-Rath Trarbach ernſtlich zu befehlen: ſich dergleichen Zumuthungen und Befehlen, wie auch der Drohung von Execution zu enthalten, und ich folglich in dem ruhigen und verſprochenen Beſitze, und bei den Privilegien des Hofes, erhalten werden möge.

Ich getröſte mich gänzlich Eurer hochwürdigen Gnaden, und Herrlichkeiten Willfahrung in meiner gerechten Sache, und werde dieſe adminiſtrationem Juſtitiae aller Orten, und Zeiten herrlichſt rühmen, der ich ohnedem in geziemendem Reſpect bin,

Eurer hochwürdigen Gnaden und Herrlichkeiten,

gehorſamer Diener
Johann Martin de Ron.

5) An die hochfürſtliche hochlöbliche Regierung

gehorſamſtes bittliches Anſuchen
Anwaldes
der Herren de Ron, zu Frankfurt,
in Sachen, vt intus.

Cum adjunctis Gravaminibus
Lect. in Conſ. aul. W. den 1 Decemb. 1722.

Hochwürdiger ꝛc.

Damit die von Anwaldes Principalen führende, die beiden Höfe zu Rheintürkheim, und Roxheim concernirende Beſchwerden, um ſo forderſamer ihre Erledigung erhalten mögen; alſo werden ſelbige hiermit nochmals dergeſtalt, gleich ſie hievor exhibiret worden ſind, mit dem gehorſamſten Anſuchen überreichet; eine hochlöbliche Regierung geruhe auf derſelben Violenz, die billigmäßige gnädige Reflexion zu nehmen; mithin derſelben Abhelffung, um ſo mehreres in Gnaden zu manuteniren,

als

als bekanntlich Anwaldes Principales wegen der sothanen beiden Höfen verliehenen Privilegiorum einen schweren Erb-Canonem zu entrichten haben.

Einer hochlöblichen Regierung

unterthänigst und gehorsamster
de Rontscher Anwald.
Cavens de rato et Mandato
Pfaff.

Von der hochfürstlichen Regierung ist nöthig zu fodern, folgendes:

Erstlich, ein dreyfacher Paß, für mich, und meine Domestiquen, für den Rheintürkheimer Hof, und alle Pertinentien, auch meine Bedienten, und für den Roxheimer Kran, Holzhof, und Pertinenzien.

Zweytens, daß die fürstliche Unterthanen kein anderes Holz, als zu Rheintürkheim holen, noch auch: daß sie keines andern Kranes, und Lagerhauses sich bedienen.

Drittens, daß die kurpfälzische Unterthanen sich des Rheintürkheimer Kranes und Holzhofes allein bedienen sollen, wie der kurpfälzische Erbbestand besaget.

Viertens, daß die Stadt Worms dahin angehalten werde: ihr neues Lagerhaus zu demoliren.

Fünftens, dem Zöllner anbefohlen werde: die Wirthschaft an dem Rheintürkheimer Hofe als eine Neuerung zu unterlassen.

Sechstens, daß alles, was zu Worms durch den Kran von Kurpfalz, und fürstlich-bischöflichen, auch andern Unterthanen gehoben, dem Rheintürkheimer Krane die Gebühren gezahlet werden, laut kurpfälzischer Erbleihe; obschon der Rheintürkheimer Kran nicht darzu gebrauchet werde.

Siebendens. Wegen der Erde auf der Au zu Ziegelöfen zu überlassen; die Waage auf dem Roxheimer Lagerhause, welches die Herrschaft weggenommen; weilen kein Lagerhaus mehr da gewesen ist.

6) Attestat der Krähischen Töchter, in Betreffe der Kranenrechte.

Auf Requisition Herrn Samuels de Ron, Erbbeständers des Rheintürkheimer Hofes, bekennen wir Endes unterschriebene Töchter des gewesenen Land-Obristen Krähes, der Wahrheit zu Steuer: wie daß, so lange derselbe die Höfe zu Rox- und Rheintürkheim besessen, von allen ein- und ausgeladenen Mehl und Früchten das gewöhnliche Krangeldt, und zwar von jedem Sack Mehles vier Kreutzer, von welchen vier Kreutzern die sogenannte Sackträger ihre Gebühren gehabt, und wenn das Mehl in dem Lagerhause auf dasiger Wage gewogen worden, so gleich jederzeit beschehen müssen; so hat der Eigenthümer über die vier Kreutzer noch einen Kreutzer Waaggegeldt bezahlen müssen. Von jedem Sack Frucht hat derselbe drei Kreutzer zu empfangen gehabt, von welchen drei Kreutzern den Middern ihr Meßgeldt, und den Sackträgern, oder Kranknechten, ihr Tragerlohn bezahlet worden ist. Wie dann uns annoch gar wohl erinnerlich: daß nichts von Gütern, Wein, Mehl, Früchten habe an den daselbstigen Kranen dörfen ein- und ausgeladen werden, als durch die darzu expresse bestellten Sackträger, welche alle Güter, Mehl, und Früchte ein- und aus denen Schiffen, von dem Ufer, auch auf dasselbe getragen, und was sie selbst durch ihre Hand-Arbeit nicht verrichten können, das ist durch sie, vermittelst des Kranes, ein- und ausgehoben worden. Zu mehrerer Bekräftigung haben wir dieses Attestat eigenhändig unterschrieben, und sind erbietig: solches auf Erfodern mit einem Eide zu bekräftigen. So geschehen Niedersaulheim, den 26 Sept. 1747.

Susanna Elisabetha Kochin,
gebohrne Krähin.
Philippina Krähin.

b.
Zu den Holzhöfen.

1) Attestat über das zu Mannheim von einem kurpfälzischen Unterthan des Oberamtes Alzey erkaufte Holz, nach dem Tractate von 1702.

Daß gegenwärtiger hiesiger Gemeindesmann, und Unterthan: Leonhard, gesinnet sei nach Mannheim zu verreisen, um alldorten Bauholz, Bord und Latten, zur Erbauung einer nöthigen Scheuer mit 3½ Gestöhr Dickbalken, und ½ Gestöhr 7oger, benebst den benöthigten Borden und Latten, abzulangen, hat man Kraft Hand-Unterschrift attestiren wolken; daß solche Bau-Materialien richtig gebraucht, und darunter kein Unterschleif geübet werde, wird Kraft Hand-Unterschrift attestiret. Hamm, den 8ten April 1745.

J. A. Demel, Unterschuldheiß.
Johann Valentin Frey.
Bernhard Knippenberger.
Friedrich Merz.

2) General-Execution des Oberamtes Alzey, d. d. 22ten Dec. 1745, wie solche jährlich ertheilet wird.

Nachdem der Herr de Ron vom Rheintürkheimer Hofe bei dahiesigem Ober-Amte zu Beitreibung seiner liquiden Schulden um eine Oberamtliche General-Execution gebeten, und man ihm solche, in so weit dessen Schuldposten liquid sich befinden, hiermit verwilliget hat; als wird demselben gegenwärtiger Executant dergestalt hiermit verwilliget: daß er sich dessen zur Beitreibung seiner hin und wieder in dahisigem Ober-Amte, und untergebenen Unter-Amte Freinsheim ausstehenden liquiden Schuldposten, nach dreitägiger Frist, mittelst Pfänd- und Versteigung paratester Effecten und Vermögens, durch Beihülfe der Orten Befehles-Haberen gegen die morosen hiernächst sogleich bedienen könne. Alzei, den 22 Septemb. 1745.

Oberamt allda.

Koch. **Fabis.**

Dem Executanten täglich zwanzig Kreutzer.

3) Specification, was an den Rheintürkheimer Schmidt für Arbeit an die Rheinmühle von Herrn Johann Martin de Ron bezahlet worden, den 22 Junii 1709.

Herr de Ron von Frankfurt, soll mir Endes gemeldtem an Schmidt-Arbeit, wie folget:

Von einer Ketten an den Mühl-Nachen, von meinem Eisen zu machen	fl. 1	30 kr.
Item, von 2 Mörsel-Ringen an die Mühle zu machen	2	—
Item, von einer grossen Ketten zu machen	3	—
Item, von einem neuen Maißel zur Mühle zu machen	—	12 kr.
Item, von den Büllen zu machen	—	12 kr.
Item, ein neues Thürband von meinem Eisen zur Mühle zu machen	—	20 kr.
Item, noch 2 dergleichen Bande, und 2 Kloben zu machen	—	20 kr.
Item, von 1 neuen Beutelring	—	8 kr.
Item, 1 Maißel gestaucht und gestählt	—	3 kr.
Summa	fl. 7	50 kr.

Signat. Rheintürkheim, den 22 Junii 1709.

Hans Caspar Hermann, Schmidt allda.

Dieser Zettul ist mir mit sieben Gulden 40 kr. zurecht zahlt; darzu kömmt noch 16 kr. Fuhrlohn und Zoll 4 kr. Summa 20 kr.

Hans Caspar Hermann,
Schmidt zu Rheintürkheim.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0224
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0225
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662804164/phys_0226
DFG

cultät, zu Einholung eines Responsi und Urtheiles verschicket werden. Decretum in Consilio aulico. Wormbs den 7ten Sept. 1752.

Munch. J. M. Reulandt.

30) Erbbeständer de Ron bleibt auf seine wegen des Midderers sub hod. gethane Vorstellung hiermit ohnverhalten, wie man zwar nichts dagegen habe, daß, wann viele Arbeit vorfället, ausser den zween verpflichteten ordentlichen Middern, noch der dritte, jedoch ohne Genuß einiger Freiheit, jenen zur Beihülfe zugegeben werde.

Weil aber sich nicht geziemen will, daß sothaner mit Eidpflichten eigentlich belegter Dienst, von ohnbeeidigten verrichtet werde; so kan man nicht geschehen lassen, daß der Ianson, oder auch der Jordanische Sohn, als lange sie unbeeidiget, zum Fruchtmessen gebraucht werden. Decret. in cons. aul. Wormbs den 15ten September 1755.

Hochfürstliche Wormsische Regierung

J. M. Reulandt. M. A. Wallreuther.

Hochfürstliches Amt Neuhaussen.

Gleichwie man supplicirenden Adrian Ianson von Rheintürkheim zum dritten Midder auf dem Rheintürkheimerhof, in Conformität gnädigster hoher Regierungsverordnung wirklich in Pflichten genommen; Als bleibet solches Erbbeständern des Rheintürkheimerhofs Herrn de Ron zu seiner Nachricht ohnverhalten. Decret. Neuhau-
oten Oct. 1755.

ex Mandato

M. Bechtel

Ambtschreiber.

) Freyherren von Dahlberg lassen den 16ten und 17ten März 1762 für Jo-
epp von Aschaffenburg in Schiffer Wiesmann von Wörth an dem Herrns-
iegelosen 350 M. Korn einladen; wovon Herr Ambtmann Scheldt die
d Ladestatts-Gebühren verwegert; deßwegen bei Hochfürstlicher Regierung
ne Anforderung sich beschwehret; nach erstattetem Bericht folgende Verord-
angen:

chfürstliches Ambt Neuhausen.

formität hohen Regierungs-Rescripti, wie man dem Erbbeständern des
kheimer Kranes, und Holzhofes Samuel de Ron, nach der von demselben
Berichtschreiben ans Ambt vom 17ten curr. ertheilten Auskunft, in Aus-
erjenigen Befugnissen nicht hemmen könne; welche auf diesem Krane und
von uralten Zeiten her haften, und die mit dem Krähe, jezt de Ronischen
ndt von Kur-Pfalz durch den 1708ten Vertrag, dem Hochfürstlichen Hoch-
egen Abgabe eines beträchtlichen aequivalentes an Waldungen abgetreten
und dann besage der von Kur-Pfalz Hofkammer im Jahre 1700 den 11ten
gangener, und a regimine unterm 27ten Nov. 1747 erneuerte edictal-
ung unter andern diesem Krane, und Holzhofe anklebenden Gerechtigkeiten,
ist: daß in dem Bezirke des Kur-Pfälzischen Oberambtes Alzey nirgends-
rst, als an solchem die Einladung von Frucht und sonstigen crescentien,
aaren geschehen; und die Gebühr dafür entrichtet werden solle; hat man Frei-
ahlbergischen Beambten Herrn Heldt zu Hernsheim dieses also mit dem An-
nverhalten Herrn de Ron aber benachrichtigen sollen: daß man solchem nach
abtmann Herrn Held anheim lassen müsse, wie sich mit ersagtem de Ron